

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Tierschutzbericht 1997 „Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	7
I. Einleitung	7
II. Rechtliche Rahmenbedingungen	8
1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	8
2 Europarat	9
3 Europäische Union	10
4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmung	12
5 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht	13
6 Tierschutzgesetz	13
7 Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift; Sachverständigengutachten	14
8 Zuständigkeit von Bund und Ländern	15
9 Tierschutzkommission, Tierschutzbeiräte und Landestierschutzbeauftragte	16
III. Halten von Tieren	16
1 Allgemeine Regelungen	16
1.1 Europarat	17
1.2 Europäische Union	18
1.3 Bundesrepublik Deutschland	19
1.4 Erfahrungen der Länder	21
2 Besondere Regelungen	22
2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau	22
2.2 Legehennen	22
2.3 Mastgeflügel	26
2.4 Schweine	28
2.5 Rinder/Kälber	29
2.6 Pferde	30
2.7 Schafe und Ziegen	31
2.8 Pelztiere	31
2.9 Damwild in nutztierartiger Haltung	32
2.10 Versuchstiere	33

	Seite
2.11 Fische	34
2.12 Heimtiere	34
2.13 Wildtiere	36
IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren	42
V. Gewerblicher Rechtsschutz	45
VI. Tierheime	46
VII. Pferdesport	48
VIII. Ausbildung von Jagdhunden	49
IX. Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)	50
X. Transport von Tieren	50
XI. Tierverluste durch den Straßenverkehr	54
XII. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren	55
1 Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“	55
2 Schlachten und Töten von Tieren	56
3 Regulieren von Wirbeltierpopulationen	61
XIII. Fangen von Fischen	61
1 Angelfischerei	61
2 Treibnetzfischerei	62
XIV. Walfang	63
XV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	64
1 Rechtsvorschriften	64
1.1 Europarat	64
1.2 Europäische Union	64
1.3 Bundesrepublik Deutschland	65
2 Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele	66
2.1 Die ethische Abwägung bei der Begutachtung von Tierversuchen	66
2.2 Tierschutzbeauftragte nach § 8 b des Tierschutzgesetzes	66
2.3 Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	67
2.4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes	68
2.5 Tierversuche nach § 15 a des Tierschutzgesetzes	68
3 Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren	68
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	68
3.2 Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren	69
4 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitanmelderregelung	72
4.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz	73
4.2 Arzneimittelgesetz	73
4.3 Bundes-Seuchengesetz	77
4.4 Chemikaliengesetz	77
4.5 Futtermittelgesetz	79
4.6 Gentechnikgesetz	79
4.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	80
4.8 Pflanzenschutzgesetz	80
4.9 Tierseuchengesetz	81
4.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	81
5 Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten	82
5.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	82
5.2 Europarat	82
5.3 Europäische Union	83
5.4 Bundesrepublik Deutschland	83

	Seite	
6	Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden	84
6.1	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	84
6.2	Europarat	84
6.3	Europäische Union	84
6.4	Bundesrepublik Deutschland	85
6.4.1	BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“	85
6.4.2	Förderung aus anderen Mitteln	86
7	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)	87
8	Datenbanken für Tierversuche	91
XVI.	Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung	92
XVII.	Ausblick	94
Anhang 1		
	Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1994	95
Anhang 2		
	Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten	96
1	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	96
2	Europarat	96
3	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben (Die Genehmigungspflicht dieser Tierversuche entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind)	96
3.1	Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	96
3.2	Erzeugnisse für die Tierernährung	96
3.3	Tierarzneimittel	96
3.4	Arzneispezialitäten	97
3.5	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe	97
3.6	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen	97
3.7	Lebensmittelzusatzstoffe	97
3.8	Kosmetische Mittel	97
3.9	Medizinprodukte	97
3.10	Pflanzenschutzmittel	98
3.11	Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten	98
4	Bundesrepublik Deutschland	98
4.1	Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben	98
4.2	Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen	98
Anhang 3		
	Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	99
1	Europarat	99
1.1	Vertragsgesetze	99
1.2	Empfehlungen	99
2	Europäische Union	99
2.1	Verabschiedete Richtlinien	99
2.2	Vorschriften in Vorbereitung	99
3	Bundesrepublik Deutschland	99
3.1	Vorschriften in Kraft	99
3.1.1	Vorkonstitutionelle Regelungen	99
3.1.2	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762)	100

	Seite
3.1.3 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254); zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436)	100
3.1.4 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz	100
3.2 Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder	100
 Anhang 4	
Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien	101
1 Gutachten	101
2 Leitlinien	101
 Anhang 5	
1 Auszug aus dem von den Teilnehmern der Multilateralen Konsultation gebilligten Bericht des Sekretariats des Europarates an das Ministerkomitee über die Multilaterale Konsultation über das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 30. November bis zum 3. Dezember 1993 in Straßburg	103
2 Die Produktion monoklonaler Antikörper unter Tierschutzgesichtspunkten	106
3 Die Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten	107
4 Empfehlungen zur tierschutzrechtlichen Bewertung von Eingriffen und Behandlungen an Wirbeltieren bei der Prüfung von Tierarzneimitteln nach der Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992	112
5 EG-Richtlinien mit Zweitanmelderregelungen	115
 Anhang 6	
Ergänzende Tabellen zu den Versuchstierzahlen	116
 Anhang 7	
Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254); zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436)	126

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABM	= Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AbwAG	= Abwasserabgabengesetz
AG	= Amtsgericht
AID	= Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V.
AMK	= Agrarministerkonferenz
ATC-Methode	= Acute-Toxic-Class-Method
AVID	= Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik
BAnz.	= Bundesanzeiger
BBA	= Biologische Bundesanstalt
BGA	= Bundesgesundheitsamt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BgVV	= Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
BMBF	= Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
BMG	= Bundesministerium für Gesundheit
BML	= Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMVg	= Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	= Bundesministerium für Wirtschaft
BST	= Bovines Somatotropin
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
COLIPA	= Verband Europäischer Hersteller von Kosmetika
CPMP	= Ausschuß für Arzneispezialitäten
DAB	= Deutsches Arzneibuch
DIMDI	= Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DIN	= Deutsches Institut für Normung e. V.
DLG	= Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
DRU	= Deutsche Rassekatzen-Union e. V.
ECVAM	= European Centre for the Validation of Alternative Methods
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EEP	= Europäische Erhaltungszuchtprogramme
EFTA	= Europäische Freihandelsassoziation
EG	= Europäische Gemeinschaft
EMC	= Edinburgh modified enriched cage, Edinburger modifizierter erweiterter Kleinkäfig
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	= EWG-Vertrag
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum
FAL	= Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
FDA	= Food and Drug Administration
FDP-Methode	= Fixed-Dose-Procedure
FN	= Fédération Equestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
FRAME	= Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments
GD	= Generaldirektion
GG	= Grundgesetz
GLP	= Gute Laborpraxis
GMBI.	= Gemeinsames Ministerialblatt
GUS	= Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVO	= Gentechnisch veränderte Organismen
HET-CAM-Test	= Hühnereitest-Chorioallantoismembran-Test
IATA	= International Air Transport Association
ICH	= Internationale Konferenz für Harmonisierung
IFOAM	= International Federation of Organic Agriculture Movements

ILNA	= Isolated lymph node assay
IMK	= Innenministerkonferenz
ISO	= International Organization for Standardization
IWC	= Internationale Walfang-Kommission
LAL-Test	= Limulus Test auf bakterielle Endotoxine
LD ₅₀	= Mittlere letale Dosis
LG	= Landgericht
LPG	= Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
NAMMCO	= Nordatlantische Kommission für Meeressäugetiere
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PEI	= Paul-Ehrlich-Institut
PC	= Personalcomputer
SET	= Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
SIAT	= Schweizer Institut für Alternativen zu Tierversuchen
VDH	= Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.
VEG	= Volkseigenes Gut
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
WGT	= Westgruppe der Truppen der Russischen Föderation
WHG	= Wasserhaushaltsgesetz
WHO	= Weltgesundheitsorganisation
ZEBET	= Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag hiermit den fünften Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vor. Inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes sind wiederum die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen und der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben sowie die jetzt für die Jahre 1989 bis 1995 vorliegenden Angaben über die verwendeten Versuchstiere. Außerdem wird wie in der Vergangenheit über Erfahrungen der Länder, denen der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt, berichtet.

In den Berichtsjahren wurden wichtige tierschutzpolitische Ziele erreicht.

Die Zahl der in Versuchen verwendeten Wirbeltiere ist weiter deutlich zurückgegangen.

Die Bundesregierung hat am 16. Oktober 1996 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes verabschiedet und anschließend dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet. Dieser hat hierzu im ersten Durchgang am 19. Dezember 1996 Stellung genommen.

Im Juni 1995 konnte sich der Rat der Europäischen Union auf die dringend erforderliche Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, im Dezember 1996 über eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über den Schutz von Kälbern verständigen.

Der Tierschutztransportverordnung sowie der Tierschutz-Schlachtverordnung hat der Bundesrat zugestimmt; beide Verordnungen können nunmehr verkündet werden.

Beim Europarat wurde im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eine völkerrechtlich verbindliche Tierschutzempfehlung für die Masthühnerhaltung verabschiedet. Diese wurde mit der bereits 1986 verabschiedeten Empfehlung für das Halten von Legehennen zusammengefaßt.

Die Beratungen über eine entsprechende Empfehlung für das Halten von Straußenvögeln sind abgeschlossen. Dieser Text soll im Frühjahr 1997 formal verabschiedet werden.

Angesichts der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes wird die Bundesregierung auch künftig mit Nachdruck für EU-weite und internationale Tierschutzregelungen eintreten. Nur so kann auf Dauer ein wirksamer Schutz der Tiere und eine Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.

Auch auf nationaler Ebene wird sie wie bisher nachdrücklich auf weitere Fortschritte im Tierschutz hinwirken.

In diesem Zusammenhang appelliert sie an die Länder, den Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen weiter zu verbessern und die Einhaltung der Vorschriften angemessen zu überwachen.

I. Einleitung

Tierschutzfragen stehen häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung. Viele Bürgerinnen und Bürger setzen sich in vielfältiger Weise auf den zahlreichen Problemfeldern des Tierschutzes ein. Große und kleine Tierschutzverbände fordern mit Nachdruck eine Verbesserung der Rechtsvorschriften sowie deren konsequente Beachtung durch die Tierhalter, aber auch eine strengere Überwachung durch die hierfür zuständigen Behörden.

Die Bundesregierung setzt sich nach wie vor für eine stete Verbesserung des Tierschutzes ein und ist sehr darauf bedacht, bei der Abwägung widerstreitender Interessen den Anliegen des Tierschutzes breiten Raum zu gewähren. Sie ist sich dabei der Kritik engagierter Tierschützer bewußt, denen das Erreichte nicht genügt und das für die Zukunft Angestrebte nicht weit genug geht. Es ist deshalb besonders

wichtig, daß sich der konstruktive Dialog zwischen den Tierschutzverbänden und der Bundesregierung auch künftig in bewährter Weise fortsetzt.

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen im Berichtszeitraum insbesondere

- der Transport von Schlachttieren,
- die Initiativen zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie
- die Käfighaltung von Legehennen.

Das Engagement vieler Bürger, die sich für eine tierschutzgerechte Behandlung der Tiere und für eine Verringerung der Tierversuche einsetzen, nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Bei allen Maßnahmen geht es darum, zwischen den ethisch und naturwissenschaftlich begründeten Zielsetzungen des Tier-

schutzes auf der einen und den entsprechend begründeten Ansprüchen des Menschen auf der anderen Seite abzuwägen und einen vertretbaren Ausgleich zu finden. Richtschnur ist dabei das Tierschutzgesetz, das die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ausdrücklich hervorhebt.

Der Schutzbereich des Tierschutzgesetzes und damit der Gegenstand dieses Berichtes erstreckt sich grundsätzlich auf alle Tiere.

Wildlebende Tiere stehen jedoch ebenso wie wildwachsende Pflanzen zusätzlich unter dem Schutz der Arten nach § 20 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458). Der Artenschutz als Teilbereich des Naturschutzes umfaßt den Schutz der Entwicklungsformen, der Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts aller in Freiheit vorkommenden Tiere. Ziel des Artenschutzes ist die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten.

Auf Bundesebene liegt die Zuständigkeit für den Artenschutz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Zuständigkeit des Europarates, der Europäischen Union sowie auch des Bundes beschränkt sich im Bereich des Tierschutzes im wesentlichen auf die Rechtsetzung. Im Rahmen dieses fünften Tierschutz-

berichtes soll aber – wie in der Vergangenheit – auch über die Erfahrungen mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der in der Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt, berichtet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört innerhalb der Europäischen Union zu den Ländern mit den strengsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß der hohe Tierschutzstandard möglichst EU-weit Berücksichtigung findet und auch der Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen weiter verbessert wird.

Die Bundesregierung mißt der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch große Bedeutung bei. Die Bundesrepublik Deutschland hat als erstes Land eine staatliche Einrichtung (ZEBET) zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden geschaffen. Auch wird die Forschung auf diesem Gebiet in keinem anderen Land in vergleichbarem Umfang öffentlich gefördert, wie es insbesondere im Rahmen des BMBF-Forschungsschwerpunkts „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geschieht.

Der Zusammenarbeit mit ECVAM (European Centre for the Validation of Alternative Methods), einer europäischen Institution, die ZEBET vergleichbar ist, kommt hierbei große Bedeutung zu.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG unterliegt der Tierschutz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Seit vielen Jahren wird jedoch im Bereich des Tierschutzes über Rechtsetzungsvorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie in der Europäischen Union beraten und entschieden. Auch die Beschlüsse der OECD können tierschutzrelevante Vorschriften maßgeblich beeinflussen.

Zwischen den verschiedenen Ebenen – OECD, Europarat, Europäische Union, Bund, Länder und nach Landesrecht zuständige Behörden – besteht eine enge Wechselwirkung.

1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde 1961 in Nachfolge

der OEEC durch ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen 20 Staaten gegründet. Mittlerweile gehören der Organisation 28 Mitgliedstaaten an (seit 1961 Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, 1964 Japan, 1969 Finnland, 1971 Australien, 1973 Neuseeland, 1994 Mexiko, 1995 Tschechien, 1996 Ungarn, Polen hat das Beitrittsabkommen am 11. Juli 1996 unterzeichnet, derzeit läuft das Ratifizierungsverfahren im polnischen Parlament).

Die OECD stellt innerhalb des nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Systems westlicher internationaler Institutionen das Hauptforum für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedstaaten dar. Gemäß dem Gründungsübereinkommen verfolgt die Organisation drei grundlegenden Ziele:

- die Verwirklichung eines dauerhaften maximalen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums,
- die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens der Mitgliedstaaten durch Koordination der politischen Aktivitäten,

- die Harmonisierung und Förderung der Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer.

Oberstes Organ der OECD ist der Rat, in dem jeder Mitgliedstaat durch einen Vertreter repräsentiert wird. Dieses nach dem Konsensprinzip arbeitende Gremium faßt für die Mitgliedstaaten rechtlich bindende Entscheidungen oder gibt seinem politischen Willen in Form von Empfehlungen Ausdruck. Die vorbereitenden Arbeiten werden von Sachverständigengruppen in insgesamt über 150 Fachausschüssen geleistet, die sich unter anderem auch mit dem Themenbereich „Umwelt“ befassen.

Als Reaktion auf die zunehmende Umweltverschmutzung mit Chemikalien erarbeitet die OECD seit 1964 ein Chemikalienprogramm, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Da der Tierversuch in der chemischen Toxikologie als entscheidender Parameter zur Risikoabschätzung eingesetzt wird, hat die OECD 1981 in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethode einschließlich genauer Durchführungsbestimmungen festgeschrieben (OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis – GLP –). Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert die internationale Anerkennung der Prüfergebnisse und ermöglicht so eine weltweite Vermarktung der Produkte. Durch diese Harmonisierung wird somit der Wiederholung von Tierversuchen präventiv begegnet. Zudem orientiert sich auch die Europäische Gemeinschaft in ihren Anforderungen an Prüfnachweise an den von der OECD festgeschriebenen Normen.

Von einem sogenannten „Updating Panel“ in Paris werden die methodischen Vorschriften in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt, wobei auch das Tierschutzanliegen berücksichtigt wird.

Die OECD-Richtlinien finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus Anwendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; sie haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethode geführt.

2 Europarat

Der Europarat umfaßt zur Zeit 40 Mitgliedstaaten. Neben den 15 EU-Ländern sind dies Albanien, Andorra, Bulgarien, Estland, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, die frühere jugoslawische Republik Makedonien, Malta, Moldawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Rußland, San Marino, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn und Zypern.

Schon früh wurden im Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen. Bisher wurden in diesem Bereich fünf völkerrechtliche Übereinkommen erarbeitet, nämlich

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,

- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,

- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren,

- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und

- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

Hinzu kommen

- das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport sowie

- das Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Über Inhalt und Bedeutung dieser Übereinkommen wird in den Abschnitten III, X, XII und XV berichtet.

Die Erarbeitung weiterer Tierschutzübereinkommen wird derzeit nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr soll die Anwendung der vorhandenen Übereinkommen durch multilaterale Konsultationen verbessert werden, wobei auch dem zwischenzeitlich erweiterten Kenntnisstand der betroffenen Wissenschaftsbereiche Rechnung getragen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze den oben genannten Übereinkommen sowie dem Zusatz- und Änderungsprotokoll beigetreten.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, daß – soweit dies noch nicht der Fall ist – das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muß; das deutsche Tierschutzrecht wurde entsprechend angepaßt.

Bedingt durch den politischen Umbruch in den ehemaligen Ostblockstaaten ergibt sich derzeit beim Europarat die Notwendigkeit einer stärkeren Prioritätensetzung mit Blick auf die Integration Mittel- und Osteuropas. Da die Bundesregierung der Tierschutzarbeit beim Europarat große Bedeutung beimißt, sollte auch beim Aufbau in Mittel- und Osteuropa der Tierschutz als ethische Verpflichtung, aber auch wegen seiner Bedeutung für die Sicherung von Gesundheit und Produktivität, im Rahmen der knappen Haushaltsmittel des Europarates angemessen berücksichtigt werden.

Die Tierschutzübereinkommen mit zugehörigen Empfehlungen bilden die Ausgangsbasis für nationale und EG-Rechtsetzung. Die Arbeit des Europarates ist somit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig der Wettbewerbsbedingungen.

Die Bundesregierung setzt sich daher weiterhin für eine ausreichende finanzielle und administrative Ausstattung insbesondere des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ein.

3 Europäische Union

Beim Europarat als internationaler Organisation ohne Hoheitsgewalt und bei der Europäischen Union als supranationaler Organisation handelt es sich um getrennte Institutionen; zwischen ihnen besteht jedoch eine enge Zusammenarbeit und Wechselwirkung.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag, heute: EG-Vertrag) ist der Tierschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstaben e und h des EG-Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrages aber auch eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die EG-Richtlinien zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, zum Schutz von Tieren beim Transport sowie zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sind auf Artikel 43 des EG-Vertrages (Landwirtschaft) gestützt. Als Rechtsgrundlage für den Erlaß der Versuchstierrichtlinie wurde Artikel 100 des EG-Vertrages (Rechtsangleichung) herangezogen.

Tierschutzregelungen der EU, die das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere betreffen, werden darüber hinaus auch damit begründet, daß die Mitgliedstaaten – seit 1989 auch die Europäische Gemeinschaft selbst – Vertragspartei des Europarats-Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind.

Auch für den Tierschutzbereich von Bedeutung sind die sogenannten Veterinärkontrollrichtlinien, die der Rat zur Verwirklichung des Binnenmarktes erlassen hat. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, die bisherigen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzulösen und einheitliche Kontrollen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft einzurichten.

Dieses Kontrollkonzept geht für den innergemeinschaftlichen Verkehr vom Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort aus. Es erfordert eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Europäischen Kommission.

Die Richtlinien haben insbesondere Auswirkungen auf die Regelungen hinsichtlich des Transports von Tieren (siehe Abschnitt X).

Mit dem Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) wurden die Grundlagen geschaffen, um auch diese Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wurde auch das Tierschutzgesetz an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelungen angepaßt.

Der Tierschutz hat während der letzten Jahre auch im europäischen Rahmen eine größere politische Dimension erreicht. Deshalb hat der Rat der Europäischen Union auf Initiative Deutschlands und des Vereinigten Königreichs im Dezember 1991 in Maastricht folgende Erklärung zum Tierschutz verabschiedet:

„Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.“

Während der Rat im Dezember 1991 in Maastricht den hohen Stellenwert des Tierschutzes herausgestellt hat, wurde im Dezember 1992 beim Rat in Edinburgh die Kommission beauftragt, Richtlinien und Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz zu überprüfen. Dies führte zum Teil zu einer erheblichen Verzögerung der in Arbeit befindlichen EG-Rechtsetzungsvorhaben.

Die Bundesregierung hat daraufhin immer wieder deutlich gemacht, daß aus ihrer Sicht eine EU-weite Tierschutzpolitik weiterhin unverzichtbar ist. Einmal weil der Tierschutz aus deutscher Sicht einen hohen Stellenwert einnimmt und wir auf diesem Gebiet auch für die Zukunft einen großen Handlungsbedarf sehen, zum anderen auch, weil es aus Wettbewerbsgründen angesichts des Binnenmarktes besonders notwendig ist, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zunehmend auseinanderlaufen, sondern – wo immer dies möglich ist – harmonisiert werden.

Die Regierungskonferenz 1996/97, die im Juni 1997 in Amsterdam beendet werden soll, bietet die rechtliche Möglichkeit, den Tierschutz als Gemeinschaftsziel im EG-Vertrag zu verankern. Dies wird von der Bundesregierung angestrebt.

Im Rahmen der Diskussion über Reformen des EG-Vertrages wurde das Thema Tierschutz insbesondere von der deutschen Delegation angesprochen. Die Beauftragten der Außenminister für die Regierungskonferenz haben bereits mehrfach die hierzu vorgelegten Änderungsvorschläge der Mitgliedstaaten diskutiert. Dabei hat der deutsche Vertreter wiederholt auf die Notwendigkeit der Verankerung des Tierschutzes im EG-Vertrag hingewiesen, um so die Verantwortung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für das Wohlergehen der Tiere gemeinschaftsrechtlich zu verfestigen.

In einer „Entschließung zu dem Wohlergehen und dem Status von Tieren in der Gemeinschaft“ hat das Europäische Parlament im Januar 1994 wie folgt Stellung genommen (ABl. EG Nr. C 44 S. 206 vom 14. Februar 1994):

„Das Europäische Parlament . . .

1. fordert die Kommission auf, in ihrem Rahmen einen „Beratenden Ausschuß für die Rechte der Tiere“ einzusetzen, dem mindestens zwei Vertreter von Tierschutzverbänden je Mitgliedstaat angehören;
2. ersucht die Kommission, in all ihren Legislativvorschlägen, die Tiere betreffen, systematisch die Verwendung des Begriffs „Erzeugnisse“ zu vermeiden und statt dessen den Begriff „Tiere“ oder besondere Bezeichnungen der einzelnen Tierarten zu verwenden;

3. begrüßt die auf der Maastrichter Konferenz über die Politische Union abgegebene Erklärung zum Schutz der Tiere, in der angeregt wird, bei der Ausarbeitung und Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ein besonderes Augenmerk auf das Wohl der Tiere zu richten;
4. bedauert, daß im Vertrag über die Europäische Union der Abschnitt des EWG-Vertrages, der die Tiere fälschlicherweise als „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ einstuft, nicht geändert worden ist;
5. ruft die Gemeinschaft auf, nach dem Zustandekommen der Union eine neue Änderung der Verträge vorzusehen, um die Tiere als „sensible Wesen“ einzustufen; folglich müssen ihr Wohlergehen und ihr Rechtsschutz in die Ziele der in Artikel 130 r des EG-Vertrags verankerten Umweltpolitik sowie in die Faktoren mit einbezogen werden, die die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 39 Absatz 2 des EG-Vertrags berücksichtigen muß;
6. ersucht alle Mitgliedstaaten, die noch keine durchstrukturierte nationale Gesetzgebung auf dem Gebiet des Tierschutzes haben, möglichst bald diesbezügliche Vorschriften zu erlassen und innerhalb der zuständigen Ministerien besondere Dienststellen einzurichten, die auch mit der geplanten gemeinschaftlichen Überwachungsbehörde im Veterinärbereich zusammenarbeiten, die im Rahmen der Verordnung über den Schutz der Tiere während des Transports vorgesehen ist;
7. ersucht die Kommission, sicherzustellen, daß dieser Behörde ausdrücklich die Zuständigkeit dafür übertragen wird, zu gewährleisten, daß die Belange des Tierschutzes in der gesamten Gemeinschaft geachtet werden, und diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten;
8. fordert die Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie sonstige Rundfunk- und Fernsehsender auf, vermehrt Sendungen auszustrahlen, die Kenntnisse über Tier und Umwelt vermitteln und zu deren Achtung beitragen, und nicht unkritisch Vorstellungen und Szenen zu übertragen, die die Würde der Tiere verletzen;
9. betont die dringende Notwendigkeit, weitere Vorschriften, insbesondere für den Transport von Tieren zu verabschieden, und fordert, daß diese Vorschriften sich auf die höchsten Standards für das Wohlergehen der Tiere stützen und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments berücksichtigen;
10. wiederholt die Forderung, bei jedem von der Kommission gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/628/EWG zum Schutz der Tiere während des Transports ausgearbeiteten Vorschlag konsultiert zu werden;
11. ersucht die Kommission zu gewährleisten, daß bei den Einfuhren von Tieren und von Fleisch aus Drittländern dieselben Auflagen erfüllt werden, wie sie in der Gemeinschaft gelten;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Zwangsernährung von Tieren im gesamten Gemeinschaftsgebiet entgegengewirkt wird;
13. bedauert es, daß es dem Rat nicht gelungen ist, die Probleme des Tierwohls im Zusammenhang mit der Anwendung intensiver Zuchtmethoden in angemessener Weise herauszuarbeiten;
14. bedauert es, daß die Kommission die Stellungnahmen des Parlaments zu den Mindeststandards für den Schutz von Kälbern und Schweinen (Richtlinie 91/629/EWG bzw. 91/630/EWG) nicht berücksichtigt hat;
15. ersucht die Kommission, als ersten Schritt weit vor dem Termin vom 1. Oktober 1997 den in Artikel 6 der Richtlinie 91/629/EWG bzw. 91/630/EWG über den Schutz von Kälbern und Schweinen genannten Bericht vorzulegen und das Europäische Parlament formell zu allen in der Folge ausgearbeiteten Vorschlägen zu konsultieren;
16. ersucht die Kommission, bei ihrer nächsten Überprüfung der Richtlinie 86/113/EWG über Hühner in Legebatterien Vorschläge aufzunehmen, die auf eine deutliche Verbesserung der Tierschutzvorschriften für Legehennen abzielen;
17. ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Politik eine Informationskampagne für Verbraucher und Erzeuger zu starten mit dem Ziel, den Zusammenhang zwischen den Rechten der Tiere und den Interessen der Verbraucher und Erzeuger deutlich zu machen;
18. bedauert es, daß der Rat den Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Kosmetiktests angenommen hat, ohne die Stellungnahme des Europäischen Parlaments – das sich hier in Übereinstimmung mit der Kommission befindet – Tierexperimente bis 1998 abzuschaffen, zu berücksichtigen, und fordert ihn auf, dies bei der Verabschiedung des Richtlinienvorschlages zu tun;
19. verurteilt die unvollständige Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG in einigen Ländern der Gemeinschaft, wie aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs hervorgeht;
20. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, die dem Streunen von Hunden vorbeugen und Haustiere schützen;
21. verurteilt die Anwendung inhumaner Methoden bei Fang, Haltung, Transport und Dressur von Tieren zum Zwecke der Unterhaltung und Zurschaustellung;
22. fordert den Rat auf, Maßnahmen im Rahmen seiner Richtlinie betreffend den Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen zu beschließen, die die Erteilung von Patenten auf Tiere verbieten;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-
bung der Kommission, dem Rat und den Regie-
rungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.'

4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-
richts obliegt die Regelung des Tierschutzes weitge-
hend der eigenverantwortlichen Entschlie-
ßung des Gesetzgebers. Eine vertiefte verfassungsrechtliche
Prüfung findet statt, wenn und soweit Maßnahmen
im Interesse des Tierschutzes die Handlungsfreiheit
der Staatsbürger berühren (BVerfGE 36, 47, 57f.).
Der Leitgedanke des geltenden Tierschutzgesetzes,
Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „uner-
läßliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden
oder Schäden“ zuzufügen, entspricht nach der Aus-
sage des Bundesverfassungsgerichts dem Verhältnis-
mäßigkeitsprinzip (BVerfGE 36, 47, 57; 48, 376, 389).

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs. 3
des Tierschutzgesetzes im Hinblick auf das vorbe-
haltenlos gewährleistete Grundrecht der Wissenschafts-
freiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG hat sich das
Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 20. Juni
1994 (– 1 BvL 12/94 – NVwZ 1994, 894 ff.) geäußert.
Anlaß der gerichtlichen Auseinandersetzung mit die-
ser Frage war die Klage eines Wissenschaftlers ge-
gen die Entscheidung der zuständigen Behörde, von
ihm beantragte Tierversuche an Primaten nicht zu
genehmigen, weil die Belastungen der Tiere durch
den zu erwartenden Erkenntnisgewinn nicht gerechtfertigt
und daher ethisch nicht vertretbar seien. Das mit der
Klage befaßte Verwaltungsgericht Berlin hatte das Ver-
fahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht
die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 7 Abs. 3
des Tierschutzgesetzes insoweit mit der Wissenschafts-
freiheit aus Artikel 5 Abs. 3 GG vereinbar ist.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts
lehnte eine Sachentscheidung unter anderem mit der
Begründung ab, daß das Verwaltungsgericht die
Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung
der Genehmigungsvorschriften nicht ausreichend
geprüft habe. Es hat dazu ausgeführt, daß insbeson-
dere eine Auslegung möglich wäre, die sich am Wort-
laut des § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Tierschutz-
gesetzes orientiert, wonach die ethische Vertretbar-
keit des Tierversuchs wissenschaftlich begründet
dargelegt, nicht jedoch nachgewiesen werden
müsse. Bei einer solchen Auslegung dürfe die ethi-
sche Vertretbarkeit des beantragten Versuchsvorha-
bens ebenso wie die wissenschaftliche Bedeutung
durch die Behörde nur im Rahmen einer qualifizier-
ten Plausibilitätskontrolle der Darlegungen des An-
tragstellers geprüft werden, so daß dem Antragsteller
für die Sachentscheidung nicht ohne weiteres außer-
wissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe aufgedrängt
werden könnten.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat daraufhin unter
Heranziehung der vom Bundesverfassungsgericht
aufgezeigten Auslegung des § 7 Abs. 3 des Tier-
schutzgesetzes der Klage des Wissenschaftlers statt-

gegeben. Das umstrittene Versuchsvorhaben wurde
daraufhin von der beklagten Behörde genehmigt.
Ein ähnliches Ergebnis hatte auch ein Verfahren vor
dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Dort stellte
das Gericht zur Frage der behördlichen Befugnisse
bei Anzeigen nach § 10 des Tierschutzgesetzes fest,
daß allein der für eine Lehrveranstaltung zuständige
Hochschullehrer den Inhalt der Veranstaltung zu be-
stimmen und über die Geeignetheit von Lehrmetho-
den zu befinden habe.

Diese Verfahren haben die Forderung nach Aufnah-
me des Staatsziels „Tierschutz“ in das Grundgesetz
nicht nur auf Seiten der Tierschutzorganisationen
stärker werden lassen. Zahlreiche Bürger haben sich
mit entsprechenden Eingaben auch an die Bundes-
regierung gewandt.

Im Gegensatz zum Umweltschutz hat das von vielen
vertretene Anliegen, den Tierschutz in selbständiger
Form als Staatsziel in das Grundgesetz aufzuneh-
men, aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen
Überlegungen im Deutschen Bundestag nicht die er-
forderliche Zweidrittelmehrheit gefunden.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission von
Bundestag und Bundesrat, im Rechtsausschuß des
Deutschen Bundestages und in der Sitzung des Bun-
destages vom 30. Juni 1994 ist die Frage streitig ge-
blieben, ob der Tierschutz in selbständiger Form in
das Grundgesetz aufgenommen werden sollte oder
ob es einer solchen gesonderten Gewährleistung in
der Verfassung nicht bedarf. Bei diesem Streit ging
es jedoch nicht um das grundsätzliche Schutzbedürf-
nis der Tiere als solches, sondern um die Frage, ob
nicht schon die einfach-gesetzlichen Grundlagen der
deutschen Tierschutzgesetzgebung, die in der Welt
als vorbildlich gelten, ausreichend sind. Streitig war
auch, ob nicht die Vielfalt von zu schützenden Tieren
und Tierhaltungen einerseits sowie die hohe Komplexi-
tät der Schutzgüterabwägungen andererseits, in
die sich auch der Tierschutz eingebunden sieht, eine
gesonderte Verfassungsgewährleistung ausschließen.
Weitgehende Einigkeit besteht in der grundsätzlichen
Anerkennung der Schutzbedürftigkeit
auch der Tiere als Teil der Schöpfung, deren grund-
legende Achtung und Bewahrung allen Menschen auf-
gegeben ist.

In einer Entschlie-
ßung des Deutschen Bundestages
vom 30. Juni 1994 wird betont, daß mit der vom Bun-
destag verabschiedeten Aufnahme der Staatszielbe-
stimmung „Umweltschutz“ in das Grundgesetz ein
grundlegender Schritt zur auch verfassungsrecht-
lichen Verfestigung der Verantwortung von Staat
und Gesellschaft für die Achtung und Bewahrung
der „natürlichen Lebensgrundlagen“ vollzogen wor-
den ist. Zur Aufnahme der Staatszielbestimmung
„Umweltschutz“ wurde folgender Artikel 20 a in das
Grundgesetz eingefügt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die
künftigen Generationen die natürlichen Lebens-
grundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen
Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maß-
gabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende
Gewalt und die Rechtsprechung“.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages, die dieser in der Entschließung vom 30. Juni 1994 darlegt, gehören zu den „natürlichen Lebensgrundlagen“ nicht nur Pflanzenwelt, Luft, Boden und Wasser, sondern die gesamte Schöpfung, also auch das Tier und alles organische Leben auf dieser Erde. In diesem Sinne wird in der Entschließung bekräftigt, daß die Staatszielbestimmung Umweltschutz auch den Tierschutz prinzipiell mit umfaßt. Auch der Schutz der Tiere ist danach im Rahmen des Schutzes der „natürlichen Lebensgrundlagen“ Staat und Gesellschaft im Rahmen ihrer jetzt auch verfassungsrechtlich bekräftigten ökologischen Grundverantwortung mit aufzugeben.

Für die Tierschutzrechtsetzung bedeutet dies, daß es vorrangig darauf ankommt, diese Verantwortung durch konkrete, unmittelbar anwendbare und praktikable Regelungen in möglichst effektiver Weise zu realisieren. Hierzu ist es erforderlich, das Tierschutzrecht kontinuierlich und sachgerecht weiterzuentwickeln.

5 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Im Jahre 1990 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (BGBl. I S. 1762) erlassen, wonach Tiere im Zivilrecht keine Sachen mehr sind. Allerdings erhalten sie damit keine dem Menschen vergleichbare Rechtsstellung, vielmehr sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei der Pfändung und beim Schadensersatz gelten aufgrund dieser Gesetzesänderung folgende Bestimmungen:

- Der Gerichtsvollzieher darf Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, nicht mehr pfänden. Dabei soll es nicht mehr darauf ankommen, welchen Wert ein Haustier hat. Hunde, Katzen, Papageien oder sonstige Haustiere sollen grundsätzlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein. Allerdings wird der Gefahr, daß ein Schuldner Vermögenswerte dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht, indem er zum Beispiel wertvolle Reitpferde, Rassehunde oder seltene Tierarten erwirbt, dadurch vorgebeugt, daß in diesen Fällen das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers eine Pfändung zulassen kann. Bei der Entscheidung über den Antrag hat das Vollstreckungsgericht eine Abwägung auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes vorzunehmen. Für Tiere, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, also zum Beispiel in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Milchkühe, gilt diese Einschränkung nicht; diese Tiere unterliegen auch weiterhin der grundsätzlichen Pfändbarkeit.
- Wer ein Tier schuldhaft verletzt, muß auch die Heilbehandlungskosten bezahlen, die den Wert des Tieres erheblich übersteigen, sofern sie nicht unverhältnismäßig hoch sind. Der Schädiger muß demnach die Kosten tragen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Heilungschancen und

der Schutzbedürftigkeit des Tieres stehen, soweit sie aus der Sicht eines vernünftigen Tierhalters noch vertretbar sind. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist auch der Grad der Verschuldens des Schädigers zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen die Heilbehandlungskosten unverhältnismäßig hoch sind, hat der Schädiger den Wiederbeschaffungswert des Tieres zu ersetzen.

Die Gesetzesänderung will selbstverständlich nicht verbieten, daß Tiere veräußert oder zum Beispiel vererbt werden können. Das Gesetz stellt jedoch sicher, daß die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Sachen auf Tiere nur entsprechend angewandt werden, soweit nicht besondere Vorschriften zum Schutz der Tiere dem entgegenstehen.

6 Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), hat sich aus der Sicht der Bundesregierung grundsätzlich bewährt.

Ausgehend von einer Initiative des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesrat im Februar 1993 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Bundestag einzubringen.

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Mai 1994 mehrheitlich und mit Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes angenommen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen und auch von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, da der Gesetzesbeschluß des Bundestages die vom Bundesrat vorgesehenen Regelungsinhalte nur zum geringeren Teil, zum Teil in abgeänderter, ein Weniger an Tierschutz gewährender Form aufgenommen habe. Darüber hinaus seien Regelungen beschlossen worden, die eine gravierende Verschlechterung des Tierschutzes bedeuten.

Dies hatte zur Folge, daß auch die vielen tierschutzrechtlichen Verbesserungen, über die in intensiven Beratungen Konsens erzielt worden war und die den Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen ganz wesentlich erleichtert hätten, nicht in Kraft treten konnten.

Dennoch blieb das Anliegen bestehen, das Tierschutzgesetz aufgrund der seit der letzten umfassenden Novellierung von 1986 gewonnenen Erfahrungen fortzuschreiben und weiter zu verbessern. Zudem müssen bestimmte EG-rechtliche Bestimmungen umgesetzt werden. Daher hat zu Beginn der 13. Legislaturperiode die Bundesregierung die Initiative zur Novellierung des Tierschutzgesetzes ergriffen.

Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 1996 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes gebilligt. Der Entwurf greift vor allem

diejenigen Bestimmungen auf, die den Tierschutz spürbar verbessern und die zwischen Bundestag und Bundesrat unstreitig waren. Dabei handelt es sich hauptsächlich um eine wesentliche Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß. Eine ausreichende Qualifikation der verantwortlichen Personen, die Tiere halten, betreuen, züchten, ausbilden, transportieren oder töten, ist für den Tierschutz unverzichtbar. Bei sachkundigen Personen werden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in weit geringerem Umfang festgestellt. Gesetzliche Sachkundeforderungen werden daher auf weitere Bereiche, so vor allem das Betäuben und Töten von Tieren, ausgedehnt.

Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Tätigkeiten vorgesehen, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. So kann zum Beispiel vorbeugender Tierschutz durch Erlaubnisvorbehalte erreicht werden, wie sie etwa für die Durchführung von Tiertransporten vorgesehen sind. Weiterhin sind zusätzliche Erweiterungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten des Tierschutzgesetzes geboten.

Ferner enthält der Gesetzentwurf in Umsetzung des Europarats-Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren eine einheitliche Festlegung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben dürfen, auf 16 Jahre. Nach dem bisherigen Recht konnten wechselwarme Wirbeltiere bereits von Jugendlichen im Alter von 14 Jahren gekauft werden.

Das bisher auf die Entwicklung von dekorativen Kosmetika beschränkte grundsätzliche Verbot der Durchführung von Tierversuchen soll in EG-konformer Weise auf sämtliche Kosmetika ausgedehnt werden.

Bei der Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern sollen – ebenfalls in Übereinstimmung mit EG-Recht – schärfere Anforderungen durchgesetzt werden.

Eingriffe und Behandlungen an Tieren, die im Rahmen biomedizinischer und labortechnischer Verfahren routinemäßig durchgeführt werden, aber zu Belastungen der Tiere führen können, sind im Sinne des Gesetzes keine Tierversuche. Eine Neuregelung dieses Bereiches ist ein entscheidender Ansatz zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes und führt darüber hinaus zu einer Angleichung an internationale Verfahrensweisen. Dem dient die Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind.

Die Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten werden auch auf diejenigen Wirbeltiere ausgedehnt, die nicht zu Versuchs-, sondern zu anderen wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Eine erweiterte Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinischen Produktion soll in diesem Bereich die Transparenz verbessern und eine umfassende Information des Deutschen Bundes-

tages sowie der Öffentlichkeit ermöglichen. Bisher wird nur die Zahl der Wirbeltiere erfaßt, die in Tierversuchen verwendet worden waren, wie sie im Tierschutzgesetz definiert sind.

Damit die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften besser überprüft werden kann, müssen sowohl die behördliche Aufsicht auf bestimmte Bereiche ausgedehnt als auch die Befugnisse der zuständigen Behörden ergänzt werden.

Für den Bereich von Wissenschaft und Forschung enthält der Regierungsentwurf Verbesserungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben, die das bisherige hohe Tierschutzniveau nicht beeinträchtigen. Dies sind im einzelnen:

- die gesetzliche Begrenzung der Bearbeitungsdauer von Genehmigungsverfahren auf grundsätzlich drei Monate,
- der Ersatz des Genehmigungsverhalts durch eine Anzeigepflicht bei geringfügiger Änderung des genehmigten Versuchsvorhabens,
- bei Tierversuchen ohne operative Eingriffe erleichteter Zugang für bestimmte Berufsgruppen – zum Beispiel Biologielaboranten – sowie
- praxisingerechtere Regelungen für Tiere, die für Versuchszwecke speziell gezüchtet werden müssen.

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 1996 im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (Drucksache 763/96 – Beschluß-).

Sobald die Bundesregierung die hierzu erforderliche Gegenäußerung verabschiedet hat, wird der Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet.

7 Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift; Sachverständigengutachten

Das Tierschutzgesetz in der bisher geltenden Fassung ermächtigt das BML – teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts vorgeschrieben –, nach Anhörung der Tierschutzkommission (§ 16 b des Tierschutzgesetzes) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in folgenden Bereichen Vorschriften zu erlassen:

- Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 (§ 2 a Abs. 1),
- Anforderungen an die Beförderung von Tieren (§ 2 a Abs. 2),
- Anforderungen an das Töten, Betäuben, Schlachten und das betäubungslose Schlachten (Schächten) von Tieren (§ 4 b),
- Verfahren und Methoden zur Durchführung bestimmter Eingriffe (§ 5 Abs. 4),
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Tierversuchen zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika (§ 7 Abs. 5),

- Meldung von Angaben über Art und Zahl der für Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 verwendeten Wirbeltiere (§ 9a Abs. 2),
- Art und Umfang der Aufzeichnungen über Versuchstiere und der Kennzeichnung von Versuchstieren (§ 11a Abs. 3),
- Schutz des Wildes vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten (§ 13 Abs. 2),
- Festlegung von Verboten oder Genehmigungspflichten für das Halten von, den Handel mit sowie die Ein- und Ausfuhr von Tieren wildlebender Arten (§ 13 Abs. 3) und
- Aufhebung landesrechtlicher Schlachtvorschriften (§ 21 b).

Die Vorschriften können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden (§ 21 a).

Darüber hinaus ist das BML ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln (§ 16b Abs. 2).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Tierschutzgesetzes sieht darüber hinaus eine Reihe weiterer Verordnungsermächtigungen vor.

Nach § 16c erläßt das BML mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Auch hierfür ist die vorherige Anhörung der Tierschutzkommission vorgeschrieben.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988) regelt eine Vielzahl von Einzelfragen. Sie wird von den Vollzugsbehörden grundsätzlich als sehr hilfreich angesehen. Die Länder begrüßen, daß gerade für die Gebiete, in denen Regelungen mit Vorrang benötigt werden (Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Tierversuche, Geschäftsführung der Beratenden Kommissionen sowie Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes), Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt sind.

Das Vorhaben, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift auf weitere gesetzliche Bestimmungen auszudehnen, wurde angesichts der laufenden Beratungen über diese Gesetzesnovelle zurückgestellt.

Im Rahmen der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben wurden im Auftrag des BML seit 1970 von anerkannten Sachverständigen zahlreiche Gutachten erarbeitet. Sie stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen, als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Anhang 4 Nr. 1). Darüber hinaus wurden für weitere Bereiche, die der bundeseinheitlichen Regelung bedürfen, bei denen jedoch bisher eine umfassende Rechtsetzung noch

nicht möglich war, Leitlinien erarbeitet, die den Ländern sowie allen Interessierten zur Verfügung stehen (siehe Anhang 4 Nr. 2).

Die Länder begrüßen diese Gutachten und Leitlinien als wichtige Entscheidungshilfe für den Vollzug; eine Übernahme dieser Maßstäbe in Rechtsvorschriften sollte nach Auffassung der Länder grundsätzlich angestrebt werden.

8 Zuständigkeit von Bund und Ländern

Die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes einschließlich der Wahrnehmung des Tierschutzanliegens bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen obliegt dem Bund, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken jedoch die Länder sowohl auf EU-Ebene als auch insbesondere auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit nach Artikel 83 des Grundgesetzes aus. Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzierungszuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlasse, zuletzt durch Erlaß vom 2. Januar 1995 (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung 1995 S. 61), und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) geregelt ist.

Die Länder haben die Vollzugszuständigkeit für den Tierschutz in der Regel den Kreisbehörden übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Diese Zuständigkeit ist den Mittelbehörden (Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Regierungspräsidien) oder den obersten Landesbehörden selbst zugeordnet.

Bund und Länder erörtern in regelmäßigen Sitzungen gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren.

Mit der aufgrund des § 16c des Tierschutzgesetzes erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen. Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist auch im Geschäftsbereich des BMVg umgesetzt worden.

Die Kenntnis von Gerichtsurteilen ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für den Vollzug. Der Bund hat durch die Entwicklung des juristischen Informationssystems JURIS und dessen Umwandlung in eine private Rechtsform (juris GmbH, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken) die Möglichkeit geschaffen, sich unter Einsatz moderner Technik rasch und umfassend über die aktuelle Rechtsprechung und die in der Fachliteratur vertretenen Auffassungen zu informieren. Für die Ergänzung und Aktualisierung der Datenbanken werden mehr als 350 Periodika vollständig und weitere 500 Publikationen zumindest schwerpunktmäßig ausgewertet. Darüber hinaus werden auch von den Gerichten sonst nicht veröffentlichte Entscheidungen zur Dokumentation übersandt. Damit wird heute bereits ein wesentlicher Teil der zum Tierschutzrecht ergangenen Urteile nachgewiesen. Der Zugriff auf JURIS steht jedermann gegen Entgelt offen.

9 Tierschutzkommission, Tierschutzbeiräte und Landestierschutzbeauftragte

Während der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu seiner Beratung in Fragen

des Tierschutzes vorher einen Tierschutzbeirat berufen hatte, ist er seit 1987 aufgrund § 16 b des Tierschutzgesetzes verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz anzuhören.

Die Tierschutzkommission kann aber auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesminister zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verbände oder der beiden großen Kirchen vom Bundesminister berufen werden.

Der Berufungszeitraum erstreckt sich jeweils auf vier Jahre. Die dritte Beratungsperiode begann 1995. Seit ihrer konstituierenden Sitzung im Oktober 1987 hat die Tierschutzkommission insgesamt 27 Sitzungen abgehalten. Sie hat zu den verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben ihre Voten abgegeben, aber auch viele andere tierschutzrelevante Themen erörtert.

Zu ihrer Beratung in Fragen des Tierschutzes haben inzwischen alle Bundesländer einen Tierschutzbeirat berufen. In Hessen gibt es außerdem eine Landestierschutzbeauftragte; Niedersachsen hat Ende des Jahres 1996 einen Landestierschutzbeauftragten berufen.

III. Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, daß sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

1 Allgemeine Regelungen

Internationale Mindeststandards

Soweit Tiere aus wirtschaftlichen Gründen gehalten werden, geschieht dies überwiegend im Bereich der Landwirtschaft. Diese ist infolgedessen weltweit Mitverursacher von Beeinträchtigungen des Tierschutzes. Dies betrifft die Landwirtschaft in Deutschland, in der EU und in Drittländern. Eine vergleichende Gesamtbewertung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund der Komplexität und fehlender Bewertungsmaßstäbe nicht möglich.

Beeinträchtigungen des Tierschutzes sind das Ergebnis variierender Agrar- und Tierschutzpolitiken in den einzelnen Ländern. Sie sind abhängig von Standortbedingungen, Problemdruck, Wohlstandsniveau und anderen Faktoren. Sie reichen von der Unterlassung von Schutzmaßnahmen bis zu einem hohen Schutzniveau.

Ebenso wie Auswirkungen höherer Umweltauflagen werden für die EU-Landwirtschaft mögliche handelsumlenkende Auswirkungen höherer Tierschutzaufla-

gen gegenüber Drittländern durch den bestehenden Außenschutz weitgehend verhindert.

Es bestehen zahlreiche internationale Vereinbarungen über Mindeststandards mit unterschiedlicher Verbindlichkeit. Während dabei in einigen anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel Pflanzenschutz) relativ umfassende Regelungen bestehen, liegen im Bereich Tierschutz, soweit er nicht vom Geltungsbereich der Europarats-Übereinkommen erfaßt wird, keine internationalen Vereinbarungen vor. Die bestehenden internationalen Vereinbarungen enthalten keine Regelungen über handelsbeschränkende Maßnahmen zur Einhaltung der Standards.

Grundsätzlich muß jedes Land die Möglichkeit haben, sein nationales Tierschutzniveau selbst zu bestimmen. Dort, wo jedoch wirtschaftliches Handeln in starkem Maße länderübergreifende oder globale Rückwirkungen hat oder wo unterschiedliche Tierschutzmindeststandards zu Wettbewerbsverzerrungen führen, ist die Einflußnahme auf andere Länder im Rahmen internationaler Vereinbarungen gerechtfertigt und geboten.

Aus Gründen des Tierschutzes, der Sicherung einer hohen Lebensmittelqualität, der Verbraucherakzeptanz und zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen sollten Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere gestellt werden. Die Anforderungen der entsprechenden Europaratsüberein-

kommen samt konkreter Empfehlungen sind auch für den über Europa hinausgehenden Bereich als Mindeststandard anzustreben.

Zur Umsetzung der angestrebten Standards sollten grundsätzlich rechtlich bindende Abkommen angestrebt werden. Wo dies nicht möglich ist, sind rechtlich nicht bindende Verhaltenskodizes anzustreben.

Die Europäischen Übereinkommen sollten als Grundlage für internationale Tierschutzstandards herangezogen werden.

Bereits jetzt können die EG-Vorschriften zu tierschutzbegründeten Beschränkungen des internationalen Handels führen. Die EG-Richtlinien, mit denen die Haltung von Schweinen und Kälbern, der Transport von Tieren sowie der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung geregelt werden, sehen nämlich vor, daß die entsprechenden Anforderungen auch in Drittländern zu beachten sind, falls die Tiere oder das Fleisch in die Europäische Union verbracht werden sollen. Damit ist für in die oder durch die Gemeinschaft exportierende Drittländer ein erheblicher Druck zur Anpassung ihrer Tierschutzstandards an EG-Recht gegeben.

Um die Einhaltung von Abkommensbestimmungen sicherzustellen, werden internationale Kontrollen erforderlich, wie sie auch bereits bisher Anwendung finden.

Einseitig erlassene Importzölle zum Schutz der heimischen Erzeugung gegenüber einer Erzeugung in Drittländern, die Tierschutzstandards nicht einhält, sind abzulehnen, unter anderem weil sich daraus resultierende Kostenunterschiede wegen der Vielzahl der Produktionsfaktoren kaum wettbewerbsneutral ermitteln und nachprüfen lassen.

Insgesamt können internationale Tierschutzstandards

- aufgrund ihrer schwierigen und langwierigen Erarbeitung und Abstimmung,
- aufgrund ihres zwangsläufig allgemeinen Charakters und
- der schwierigen Sicherstellung der Einhaltung

nur zu einem sehr begrenzten Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft beitragen.

Um zugleich Beeinträchtigungen des Wohles der Nutztiere abzubauen und aus dem hohen deutschen Tierschutzniveau resultierende Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft möglichst zu neutralisieren, ist es notwendig,

- innerhalb der EU und auf internationaler Ebene die Harmonisierung von Standards auf hohem Niveau voranzutreiben,
- unsere Landwirte in die Lage zu versetzen, erhöhten Anforderungen im Tierschutz zu entsprechen, ohne an Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Markt und auf dem Weltmarkt zu verlieren,
- höhere Erzeugerpreise für Inlandsprodukte über Produktdifferenzierung, flankiert durch Kennzeichnungsregelungen und Verbraucheraufklärung zu sichern.

1.1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 – BGBl. 1978 II S. 113 –). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Makedonien, Malta, Norwegen, Island, die Schweiz, Slowenien, Zypern und die EG.

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuß eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Mitglieder dieses Ausschusses sind Beauftragte der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsvertreter). Die einschlägigen internationalen Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände nehmen als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Haushühnern (Legehennen und Masthühner), Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen verabschiedet worden. An Empfehlungen für die Haltung weiterer Mastgeflügelarten wird derzeit gearbeitet.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuß erforderlich.

Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis – hierzu gehören auch Beratungsempfehlungen – umgesetzt werden.

Da die Europäische Gemeinschaft selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zu entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, daß die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche Grundlage für die jeweiligen Kommissionsvorschläge darstellen.

Im Februar 1992 wurde ein Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zur Zeichnung aufgelegt. Es wurde inzwischen durch acht Vertragsparteien, darunter Deutschland, ratifiziert und von weiteren fünf Vertragsparteien gezeichnet. Von der EG wurde es genehmigt, die Genehmigungsurkunde wird aber erst hinterlegt, wenn alle EU-Mitgliedstaaten dem Änderungsprotokoll beigetreten sind. Dies tritt in Kraft, nachdem alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragspartei dieser Zusatzvereinbarungen geworden sind.

Mit dem Änderungsprotokoll wurde das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepaßt. Sein Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert.

Insbesondere wurde klargestellt, daß auch gentechnisch hergestellte Produkte oder gentechnisch veränderte Tiere nur dann in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen, wenn feststeht, daß dies im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere unbedenklich ist.

Darüber hinaus wurde der Geltungsbereich des Übereinkommens auch auf das Töten von Tieren erstreckt, falls dieses nicht im Schlachthof – hierfür gilt das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren –, sondern auf dem landwirtschaftlichen Betrieb stattfindet.

Das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechtes in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Europäische Union

Insbesondere das Europäische Parlament, aber auch einzelne Mitgliedstaaten, nicht zuletzt die Bundesrepublik Deutschland, setzen sich bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Nachdruck für EU-weite Tierschutzmindestanforderungen ein.

Im November 1991 hat der Ministerrat je eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen verabschiedet (Richtlinien 91/629/EWG und 91/630/EWG, ABl. EG Nr. L 340 S. 28 und 33).

Zur Richtlinie 88/166/EWG des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) ist die Europäische Kommission verpflichtet, vor dem 1. Januar 1993 dem Ministerrat einen Bericht sowie geeignete Änderungsvorschläge vorzulegen. Leider ist sie dieser Verpflichtung trotz intensiven Drängens bisher nicht nachgekommen. Zu Beginn des Jahres 1997 ist jedoch mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen.

Im Juni 1992 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vorgelegt. Hiermit sollen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen einschließlich des inzwischen von mehreren EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, bereits ratifizierten Änderungsprotokolls in Gemeinschaftsrecht übernommen werden.

Der Richtlinienentwurf sah vor, daß die auf das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gestützten Empfehlungen des Ständigen Ausschusses von der Europäischen Kommission umgesetzt werden. Dabei sollten die Mitgliedstaaten lediglich beratend mitwirken (Beratungsausschuß).

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag bestehen aus der Sicht der Bundesregierung keine Bedenken dagegen, daß die Gemeinschaft das Übereinkommen einschließlich

des Änderungsprotokolls übernimmt. Es erschien bisher allerdings nicht zweckmäßig, der Europäischen Kommission umfassend und pauschal alle Befugnisse zur Umsetzung auch der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses beim Europarat zu übertragen. Vielmehr wurde bisher die Haltung vertreten, daß die Empfehlungen wie in der Vergangenheit durch entsprechende Ratsrichtlinien und lediglich die weniger wichtigen Teile der Empfehlungen durch Rechtssetzungsakte der Kommission geregelt werden sollten.

Aufgrund der Subsidiaritätsdiskussion, die in diesem Bereich insbesondere von Frankreich geführt wurde, war die Beratung dieses Richtlinienvorschlages längere Zeit blockiert. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 22. Juli 1993 (KOM (93) 384 endg.) legt die Kommission dar, daß sie im Bereich des Tierschutzes weiterhin rechtsetzend tätig werden will.

Im Bereich des Schutzes von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen schlägt sie als Maßnahmen für die Zukunft unter anderem vor,

- die Beratungen im Rat über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit Blick auf eine zeitige Annahme wieder aufzunehmen,
- nach Annahme des genannten Rechtstextes Rechtssetzungsakte auf Kommissionsebene zu treffen, um die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in bezug auf Tiere, die nicht bereits unter die entsprechenden EG-Richtlinien fallen, umzusetzen.

Um den Tierschutz zu verbessern und dennoch die Wettbewerbsverhältnisse nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Tierhalter zu verschlechtern, hat die Bundesregierung großes Interesse an einer EU-weiten Konkretisierung und rechtsverbindlichen Umsetzung der Europaratsempfehlungen. Besonders aktuell ist dieser Bedarf im Bereich der Mastgeflügelhaltung.

Da eine wirkungsvolle und EU-weit möglichst einheitliche Umsetzung der Europaratsempfehlungen dringend geboten ist, muß abgewogen werden, ob an der bisherigen Forderung nach detaillierten, die Anforderungen an den Tierschutz konkretisierenden Ratsrichtlinien für die Rinder-, Pelztier-, Schaf-, Ziegen- und Mastgeflügelhaltung festzuhalten ist – was die Rechtsetzung in diesem Bereich möglicherweise sehr erschwert – oder ob sich die Bundesregierung im Interesse EU-weit verbindlicher Rechtsvorschriften einem Kompromiß anschließen kann, der für die Umsetzung der Europaratsempfehlungen eine sehr allgemein gehaltene, auf das Übereinkommen bezugnehmende Ratsrichtlinie mit Durchführungsermächtigung der Kommission im Contre-filet-Verfahren, also mit stärkstmöglicher Rechtsposition des Rates, beinhaltet.

Im Interesse einer schnellen und verbindlichen Umsetzung der Europaratsempfehlungen sollte versucht werden, eine Regelung zu treffen, die der Kommission im Rahmen eines Regelungsausschusses mit „contre filet“ die entsprechenden Umsetzungsbefugnisse zugesteht.

Leider sind die Beratungen seit längerer Zeit unterbrochen. Seit dem Ende der deutschen Ratspräsidentschaft (1994) wurde dieser Richtlinienvorschlag nicht mehr aufgegriffen.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Ein entsprechendes ethologisches Konzept für die naturwissenschaftliche Beurteilung der in § 2 des Tierschutzgesetzes definierten Haltungsanforderungen wurde von der Untergruppe „wissenschaftliche Grundlagen“ der Fachgruppe „Verhaltensforschung“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. entwickelt (Bammert, J. et al. (1993): Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung – Ein ethologisches Konzept und seine Anwendung für Tierschutzfragen. Tierärztliche Umschau 48, 269 bis 280).

In Ergänzung zu diesem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept wurden in jüngster Zeit wissenschaftliche Grundlagen zur Erfassbarkeit von Befindlichkeiten bei Tieren erarbeitet, auf deren Grundlage intersubjektiv nachvollziehbare Aussagen zu Wohlbefinden oder Leiden bei Tieren möglich sein sollen. Dabei wird davon ausgegangen, daß Emotionalität zu den Grundeigenschaften von Tieren gehört. Die emotionale Wertung der Umwelt und der eigenen Bewältigungsfähigkeit leisten einen Beitrag zur erfolgreichen Nutzung der Umwelt zur Bedarfsdeckung oder zum Vermeiden von Schäden. Die dabei entstehenden Befindlichkeiten wie Freude, Trauer oder Angst sind zwar nicht direkt zugänglich und nur subjektiv erfahrbare, sie treten aber in Verbindung mit bestimmtem Verhalten und physiologischen Vorgängen auf. Von diesen kann bei guter Kenntnis der Biologie des einzelnen Tieres oder der jeweiligen Tierart unter Beachtung der jeweiligen Situation mit nur geringer Irrtumswahrscheinlichkeit auf die Befindlichkeit beim Tier geschlossen werden, solange lediglich mit den psychischen Dimensionen „angenehm – unangenehm“ und „sicher – unsicher“ gearbeitet wird (Fachgruppe Verhaltensforschung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V., Befindlichkeiten von Tieren – ein Ansatz zu ihrer wissenschaftlichen Beurteilung, Tierärztliche Umschau 52, 15 bis 22 und 67 bis 72 (1997)).

In Übereinstimmung mit diesem erweiterten Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept bestimmt § 2 des Tierschutzgesetzes, die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, folgendes:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. “

Nach § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist das BML ermächtigt,

„durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.“

Die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Tierhalter berücksichtigen. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es ist jedoch in einzelnen Bereichen notwendig, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden bestimmter Nutztierkategorien wesentlich sind, näher zu regeln. Dem wurde bereits in einigen Bereichen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Legehennen, Schweine, Kälber) Rechnung getragen.

In Ergänzung hierzu hat der Bundesrat in seiner Entschliebung vom 24. November 1995 (Drucksache 573/95 – Beschluß –) den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten, auf der Basis des § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes eine Verordnung zum Halten von Straußenvögeln zu erlassen.

BML hat mittlerweile den Entwurf einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten erarbeitet, der neben Straußenvögeln auch andere wildlebende Tiere umfaßt. Dieser Entwurf wird nunmehr mit den Ländern und den betroffenen Verbänden beraten.

Der Entwurf sieht keine materiellen, das heißt die Haltung von Tieren als solche betreffende Regelungen vor, sondern stellt im Interesse eines effektiveren Vollzugs des materiellen Rechts das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten unter Genehmigungsvorbehalt.

Das vorgesehene Genehmigungsverfahren entspricht systematisch gesehen dem Erlaubnisverfahren des § 11 des Tierschutzgesetzes. Diesem Genehmigungsverfahren sollen nach dem Konzept der Ver-

ordnung Tiere bestimmter wildlebender Arten unterfallen, soweit das Halten dieser Tiere besondere Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten des Halters oder die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen stellt.

Bei der landwirtschaftlichen Investitionsförderung, die in erster Linie der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dient, ist die Einbeziehung von Tierschutzanforderungen möglich. Da § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, sind auch Investitionskosten zur Verbesserung des Tierschutzes im Zusammenhang mit Agrarstrukturinvestitionen grundsätzlich förderungsfähig. Auch die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 ermöglichen Beihilfen für Investitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung von Tierschutzvorschriften.

Mit der Änderung der Effizienzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2834/94 vom 21. November 1994, ABl. EG Nr. L 302 S. 1 vom 25. November 1994) wurde die Begünstigung von Investitionen im Tierschutz und bei der Hygiene der Tierhaltung erweitert. So finanziert die EG nun auch Tierschutzinvestitionen bei der Geflügelhaltung mit, sofern diese nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen. Diese Fördermöglichkeit wurde ebenfalls in den Rahmenplan der o. g. Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen.

In § 3 des Tierschutzgesetzes hat der Gesetzgeber folgende Tatbestände, die bei der Haltung von Tieren von Bedeutung sind, bereits ausdrücklich geregelt:

- Niemand darf einem Tier – außer in Notfällen – Leistungen abverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.
- Niemand darf ein Tier, das nur unter nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden weiterleben kann, veräußern oder erwerben, es sei denn, um es unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.
- Niemand darf ein ihm anvertrautes Haustier aussetzen oder zurücklassen, um sich seiner zu entledigen.
- Niemand darf ein von Menschen aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur aussetzen, das nicht auf die zum Überleben erforderliche Nahrungsaufnahme und an das Klima angepaßt ist.
- Niemand darf ein Tier ausbilden, wenn damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.
- Niemand darf ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen.
- Niemand darf ein Tier auf ein anderes hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.

– Niemand darf ein Tier durch Anwendung von Zwang füttern, es sei denn aus gesundheitlichen Gründen.

– Niemand darf einem Tier Futter darreichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.

– Niemand darf an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anwenden.

Nach § 5 des Tierschutzgesetzes darf an einem Wirbeltier in der Regel ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung eines warmblütigen Tieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung, daß das Tierschutzgesetz die Verwendung elastischer Ringe für das Enthornen von Rindern sowie beim Amputieren und Kastrieren verbietet. Elastische Ringe sind nur noch für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern zulässig. Für das betäubungslose Enthornen von Rindern wurde 1986 das Höchstalter von vier Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt.

Die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe und Kaninchen ist – sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt – nach dem Tierschutzgesetz einheitlich auf zwei Monate festgesetzt. Ferner ist im Gesetz eine Reihe weiterer Eingriffe aufgeführt, bei denen keine Betäubung vorgeschrieben ist.

Aufgrund der Richtlinie 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG. Nr. L 340 S. 33) muß die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Schweine auf vier Wochen herabgesetzt werden. Da 1994 die Novellierung des Tierschutzgesetzes gescheitert ist, konnte die notwendige Anpassung an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts bisher noch nicht vollzogen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Rinderhaltung – hier im Hinblick auf die Schwanzspitzenentzündung oder Schwanzspitzennekrose der Mastbullen – ist die Einschränkung der Ausnahme vom Amputationsverbot. Ein Eingriff ist nach geltendem Recht nur zulässig, wenn er nach tierärztlicher Indikation geboten oder im Hinblick auf den Nutzungszweck des Tieres unerlässlich ist. Das bedeutet zum Beispiel, daß Kälber nicht durch die Vornahme einer Schwanzamputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßigen Haltungssystem angepaßt werden dürfen, sondern daß mit Vorrang die Haltungsbedingungen verbessert werden müssen.

Im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes sollen die Erfahrungen berücksichtigt werden, die bisher mit dieser Regelung gemacht wurden. Außerdem sollen einige weitere Eingriffsregelungen geändert und restriktiver gefaßt werden.

Insbesondere zur Schweinehaltung, aber auch zur Rinder- und Kälberhaltung, zur Pferdehaltung und

zum Pferdesport sowie im Bereich Geflügelhaltung werden an der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Entwicklungsarbeiten durchgeführt. Diese Arbeiten werden zumeist im Rahmen der institutsübergreifenden Forschungsvorhaben „Tiergerechte Nutztierhaltung“ koordiniert.

1.4 Erfahrungen der Länder

Die Berichte der Länder zeigen, daß durch den 1986 in das Tierschutzgesetz eingefügten § 16a („Befugnis-katalog“) das Verwaltungsverfahren zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße im Bereich der Tierhaltung erheblich erleichtert wurde. Von den Amtstierärzten werden die in § 16a enthaltenen Möglichkeiten im Sinne eines wirkungsvollen und vorbeugenden Tierschutzes positiv bewertet. Bund und Länder sind jedoch der Auffassung, daß die behördlichen Befugnisse erweitert werden sollten.

Beim Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gibt es immer wieder Probleme:

In der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sind gelegentlich Vernachlässigungen der Tiere wie

- mangelnde Klauen- oder Hufpflege,
- mangelnde Hygiene,
- mangelnde Beaufsichtigung von Tieren auf der Weide,
- Parasitenbefall und
- Verschleppung therapeutischer Maßnahmen

zu beobachten.

Auch halten immer mehr Berufsfremde mit zunächst geringer Sachkunde landwirtschaftliche Nutztiere wie

- Schafe zum Beispiel zur Landschaftspflege,
- Ziegen zur ökologischen Lebensmittelgewinnung,
- Pferde in falsch verstandenen sogenannten Robusthaltungen.

Die Amtstierärzte haben es häufig mit schwierig zu bewertenden Grenzfällen zu tun, für deren Bewertung es teilweise noch immer an Literatur, Gutachten und ähnlichem fehlt.

Ein weiteres Problem der Überwachung von Tierhaltungen liegt darin, daß gegen Anordnungen der zuständigen Behörde in zunehmendem Maße alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Wenn die sachverständigen Amtstierärzte vor Gericht nicht mit wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen – die für eine Vielzahl von Fragen gar nicht existieren – argumentieren können, wird vielfach zugunsten des Tierhalters entschieden.

Andererseits ist zu unterstreichen, daß trotz ökonomischer Zwänge, denen die Tierhalter ausgesetzt sind, im Rahmen der eigenverantwortlichen Selbstkontrolle sowie der behördlichen Überwachung gewährleistet sein muß, daß auch bei modernen Haltungssystemen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden.

In den neuen Bundesländern sind die Änderungen der Haltungseinrichtungen zur Anpassung an die Le-

gehennen-, Kälber- und Schweinehaltungsverordnung weitgehend abgeschlossen. Damit sind die Voraussetzungen für artgemäße und verhaltensgerechte Haltungsbedingungen gegeben.

Nicht zuletzt aufgrund der Diskussionen in der tierschutzinteressierten Öffentlichkeit über sogenannte „Intensivhaltungssysteme“ hat das Land Thüringen zweimal landesweite Überprüfungen solcher Haltungssysteme für Kälber, Schweine und Legehennen durchgeführt. Ziel der Maßnahme war die Feststellung, inwieweit in den entsprechenden Betrieben die jeweiligen Tierschutzverordnungen eingehalten werden und welche Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Mängel eingeleitet werden müssen. Die Erhebung wurde auf der Grundlage von Checklisten sehr detailliert durchgeführt und computergestützt ausgewertet. In die Kontrolle wurden ca. 500 Kälberställe mit über 42 000 Plätzen, ca. 1 200 Schweineställe mit fast 390 000 Plätzen sowie 61 Legehennenhaltungen mit über 2 Millionen Tierplätzen einbezogen. Die zweite Kontrolle erfaßte über 90 % der Stallplätze für Kälber und Schweine. Die Kontrollmaßnahmen zeigten, daß die Tierhalter – insbesondere hinsichtlich des Platzangebotes für Kälber und Schweine – mit Erfolg große Anstrengungen zur Anpassung der Haltungsbedingungen an die gesetzlichen Vorgaben unternommen haben. Zur Lösung der noch bestehenden Probleme erteilten die Veterinärbehörden die notwendigen Auflagen.

In Baden-Württemberg werden zur weiteren Verbesserung des schon jetzt erreichten hohen Standards durch die Landesregierung seit Mai 1994 modellhaft Baumaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben gefördert, die über den derzeitigen Standard artgemäßer Tierhaltung hinausgehen und positive Impulse für die landwirtschaftliche Praxis vor Ort erwarten lassen. Dabei sind von den Betrieben Kriterien zu erfüllen, die der Landesbeirat für Tierschutz von Baden-Württemberg erarbeitet hat. Zur Unterstützung der für die tierschutzrechtliche Überwachung zuständigen Staatlichen Veterinärämter wurden seit 1991 sechs zusätzliche Stellen für beamtete Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen, die überörtlich Tierschutzaufgaben bearbeiten. Schwerpunkte sind die Aufsicht nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes und die Mitwirkung als Sachverständige bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes. Neben dieser allgemeinen Aufgabe im Bereich des Tierschutzes haben sich die genannten Tierärztinnen und Tierärzte zusätzlich in weiteren Teilbereichen des Tierschutzes spezialisiert, wie zum Beispiel auf Fragen im Zusammenhang mit Tierversuchen und der Versuchstierhaltung, auf Heimtiere und Exoten, landwirtschaftliche Nutztiere, Schlachtung und Tötung von Tieren. Weitere Spezialisierungen für den Bereich Zoo- und Zirkustiere sind beabsichtigt.

Diese überregional im Tierschutz tätigen beamteten Tierärztinnen und Tierärzte können im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten bei Bedarf von den Staatlichen Veterinärämtern angefordert werden.

In Niedersachsen ist bei einer Bezirksregierung ein sogenannter Tierschutzdienst eingerichtet worden, dessen Aufgabe darin besteht, die kommunalen Vete-

rinärbehörden bei der Durchsetzung der gesetzlichen Tierschutzanforderungen zu unterstützen. Dafür sollen vor Gericht verwertbare Gutachten sowie eine Literaturbank erstellt, aber auch Haltungsempfehlungen für bisher nicht von Rechtsvorschriften oder Gutachten erfaßte Tierarten erarbeitet werden.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten, so insbesondere durch Koordinierung und regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ländern, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die tierschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang durchgesetzt und Vollzugsdefizite vermieden werden.

In den folgenden Kapiteln wird über weitere Erfahrungen der Länder berichtet.

2 Besondere Regelungen

2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau

Für die Tierhaltung im ökologischen Landbau sollen in Zukunft EU-weit verbindliche Mindestanforderungen gelten, die eingehalten werden müssen, wenn tierische Agrarerzeugnisse sowie für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten, als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet werden sollen.

Bisher fehlen allerdings noch die Grundsätze und spezifischen Kontrollmaßnahmen für diesen Bereich in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), der sogenannten „EG-Öko-Verordnung“.

Die Europäische Kommission hat nunmehr am 26. Juli 1996 einen Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung vorgelegt. Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich besonders auf Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Bienen. Sie beinhalten Grundregeln des ökologischen Landbaus in den Bereichen flächengebundene Tierhaltung, Gewährleistung des Tierschutzes (zum Beispiel Verbot systematischer Eingriffe an Tieren und Vermeidung von Streß bei Transport und Schlachtung) und besondere Regeln der Haltung, Fütterung und tierärztlichen Pflege. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung soll in ökologisch wirtschaftenden Betrieben europaweit ein einheitliches Niveau der tiergerechten Haltung umgesetzt werden.

Bis zur endgültigen Annahme dieses Vorschlages sind bei der Erzeugung von Zutaten tierischen Ursprungs, die in Produkten mit überwiegend pflanzlichen Zutaten Verwendung finden, bei Fehlen einzelstaatlicher Vorschriften die Tiere nach den international anerkannten Methoden ökologischer Erzeugung (zum Beispiel IFOAM-Richtlinien) zu halten, wenn diese Produkte als aus dem ökologischen Landbau stammend gekennzeichnet werden sollen.

Die verschiedenen Verbandsrichtlinien schreiben zum Teil Haltungsanforderungen im ökologischen Landbau fest, die über die tierschutzrechtlichen Min-

destnormen hinausgehen. Eine gewissenhaft praktizierte ökologische Tierhaltung kann insofern Impulse für eine Weiterentwicklung des Tierschutzes geben. Da ein Teil der Verbraucher bereit ist, tierfreundlichere Haltungsbedingungen über den Kaufpreis der Erzeugnisse zu honorieren, bietet sich darüber hinaus für manche Landwirte die Möglichkeit, Marktnischen zu nutzen und einer besonderen Nachfrage durch ein besonderes Angebot Rechnung zu tragen.

Hiervon gehen auch für die konventionelle Landwirtschaft wichtige Impulse aus.

2.2 Legehennen

Im Dezember 1994 wurden in Deutschland 43,8 Millionen Legehennen gehalten; über 90 % hiervon in Käfighaltung und in Betrieben mit mehr als 3 000 Tieren. Diese Haltungsform hat sich wegen ihrer wirtschaftlichen und hygienischen Vorteile weltweit durchgesetzt; aus verhaltenswissenschaftlicher und tierschutzrechtlicher Sicht wird sie allerdings erheblich kritisiert.

Ein einseitiges nationales Verbot der derzeit praktizierten Käfighaltung würde aber aufgrund des starken Wettbewerbs im Eiersektor innerhalb der EU die deutsche Geflügelwirtschaft in ihrer Existenz gefährden und darüber hinaus lediglich das Tierschutzproblem in Mitgliedstaaten mit weniger restriktiven Vorschriften verlagern.

Die Bundesregierung hatte sich aus diesem Grund bereits Ende der siebziger Jahre für eine EG-weite Regelung zum Schutz der Legehennen eingesetzt.

Die Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45), die wegen eines Formfehlers zunächst aufgehoben, dann aber in ihrem verfügbaren Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen wurde, stellt einen zwar kleinen, aber nicht zu unterschätzenden ersten Schritt der Europäischen Gemeinschaft zur Verbesserung des Tierschutzes für Legehennen dar. Die Richtlinie legt unter anderem eine Mindestbodenfläche von 450 cm² je Legehenne fest. Nach einer Übergangszeit für bestehende Anlagen gilt dies seit 1. Januar 1995 für alle Käfige in der EU.

1986 wurde von dem aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuss eine Empfehlung für das Halten von Legehennen angenommen. Während es im Bereich der Käfighaltung von Legehennen nicht möglich war, über die gleichzeitig erarbeiteten EG-Mindestanforderungen hinauszugehen, konnten neue Bestimmungen für die Boden- und für die Auslaufhaltung von Legehennen in die Empfehlung aufgenommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung sowohl der Empfehlung als auch der EG-Richtlinie mit Bestimmungen des Tierschutz-

gesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) sowie durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (aid-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung Nr. 3 vom 5. Februar 1988).

Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Hennenhaltungsverordnung geht aus Tierschutzgründen über die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie hinaus. Sie enthält größere Käfigmindestflächen für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 kg (550 cm²) und ist auch für bestehende Anlagen schon am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Da sich die Geflügelwirtschaft insbesondere durch die Anforderung größerer Käfigmindestflächen für schwere Hennen gegenüber Konkurrenten in anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligt fühlt, wurden im Hinblick darauf Feststellungsklagen erhoben, denen aber kein Erfolg beschieden war. Eine Klage, die in erster und zweiter Instanz vom VG Freiburg und vom VGH Baden-Württemberg in Mannheim mit Urteil vom September 1990 abgewiesen wurde, war zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren im Dezember 1993 ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu der Frage einzuholen, ob die Richtlinie 88/166/EWG den Mitgliedstaaten Freiraum für strengere Anforderungen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Mindestkäfigflächen einräumt (BVerwG 3 C 28.91). Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 1995 entschieden, daß die entsprechende Bestimmung der Richtlinie dahin auszulegen ist, daß sie den Mitgliedstaaten nicht verbietet, in bezug auf die Käfigbodenfläche für Legehennen in Käfigbatteriehaltung national strengere Vorschriften zu erlassen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im April 1990 beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag gegen die Hennenhaltungsverordnung eingereicht, der vom Land Niedersachsen unterstützt wird. Diese Länder bezweifeln, daß die Verordnung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes an eine artgemäße und verhaltensgerechte Tierhaltung genügt. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher aber noch nicht über den Normenkontrollantrag entschieden.

Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie sollte die Kommission vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorlegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; dies ist eine Art Revisionsklausel. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat schon 1992 einen Bericht über den Tierschutz bei Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen vorgelegt und mit seinem am 30. Oktober 1996 verabschiedeten Bericht aktualisiert; dennoch liegt der Bericht der Kommission – obwohl er bereits mehrfach dringend angemahnt wurde – bedauerlicherweise noch immer nicht vor.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß kommt in seinem jüngsten Bericht unter anderem zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Essentielle Bedürfnisse der Legehennen sind die Bereitstellung von Futter und Wasser, der Schutz vor Raubtieren und extremen klimatischen Bedingungen.
- Legehennen haben ein ausgeprägtes Bedürfnis, ihre Eier in Nester zu legen und Nestbauverhalten zu zeigen. Außerdem bevorzugen sie sehr deutlich das Vorhandensein von Einstreu zum Picken, Scharren und Staubbaden. Durch entsprechende Einstreu kann das Federpicken reduziert werden.
- Legehennen haben das Bedürfnis zum Aufbaumen. Vorhandene Sitzstangen werden gern genutzt; das Aufbaumen beugt dem Knochenschwund vor, so daß es zu weniger Knochenbrüchen beim Ausstallen und Transport kommt.
- Als Nachteile der gegenwärtigen Käfigbatterien gegenüber guten Alternativsystemen nennt der Wissenschaftliche Veterinärausschuß:
 - Nestbau- und Eiablageverhalten, Aufbaumen, Scharren, Sandbaden und die Mehrzahl der Bewegungsabläufe sind nicht möglich,
 - Auftreten von stereotypem Verhalten,
 - Beeinträchtigungen des Federkleides,
 - Knochenschwäche durch Bewegungsmangel.
- Als Vorteile gegenüber guten Alternativsystemen werden genannt:
 - Die Tiere werden von ihren Ausscheidungen getrennt, so daß ein Befall mit Endoparasiten weitgehend ausgeschlossen ist,
 - die Tiere befinden sich in kleinen Gruppen mit stabiler Rangordnung,
 - die Gefahr des Auftretens von Kannibalismus ist gering.
- Um die Vorteile der Käfighaltung zu erhalten und die Defizite in bezug auf das Verhalten der Tiere zu überwinden, werden modifizierte und angereicherte Käfige entwickelt.
- Als Vorteile der Alternativsysteme gegenüber der gegenwärtigen Käfighaltung nennt der Wissenschaftliche Veterinärausschuß:
 - Die Tiere zeigen ein größeres Verhaltensrepertoire und
 - sie haben infolge der ausreichenden Bewegung stabilere Knochen.

Nachteile der Alternativsysteme:

- Die Gefahr des Federpickens und Kannibalismus ist groß, wenn die Schnäbel nicht gekürzt sind;
- das Risiko des Befalls mit Ekto- und Endoparasiten ist höher als in Käfighaltungssystemen und
- aufgrund der größeren Bewegungsmöglichkeit kommt es während der Legeperiode häufiger zu Knochenbrüchen.
- Das Schnabelkürzen sollte so schnell wie möglich verboten werden, da es sowohl während des Eingriffs als auch danach schmerzhaft für die Tiere

ist. Es darf nicht bei erwachsenen Tieren durchgeführt werden.

- Angaben zum Platzbedarf von Legehennen können kaum gemacht werden, da es zu viele Variablen in den Haltungssystemen gibt.
- Die Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes bei Legehennen ist erst relativ jung. Einige Nachteile der Alternativsysteme können im Rahmen von Praxisversuchen getilgt werden. Andere Probleme, insbesondere das Hauptproblem des Federpickens und des Kannibalismus, müssen weiter erforscht werden.

Das **Institut für Kleintierforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft** Braunschweig-Völkenrode (FAL) sieht in modifizierten Legekäfigen eine Möglichkeit, den Anforderungen des Tierschutzes wesentlich besser gerecht zu werden, als dies in herkömmlichen Käfigbatterien der Fall ist:

„Schon Mitte der sechziger Jahre hatte die Forschung in Großbritannien in geringem Umfang an Großkäfigen mit zwei Etagen je Käfig mit der Installation von Sitzstangen, Nestern und Einstreubereich begonnen. Dadurch ließ sich das Verhaltensspektrum der Tiere erheblich erweitern. Probleme lagen im wesentlichen bei der Erfüllung von Produktionszielen. Diese Großkäfige wurden etwa ab 1975 auf internationaler Ebene (Deutschland, Großbritannien, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz) mit dem Ziel, die Vorteile aller Haltungssysteme unter Vermeidung der Nachteile in einem modifizierten Käfighaltungssystem zu vereinen, weiter wissenschaftlich untersucht.

Hierbei wurden nach den Anfängen in Großbritannien zunächst verstärkt Käfige mit größerer Grundfläche als bei Praxiskäfigen entwickelt, geprüft, verändert, ergänzt und in Details bearbeitet. In Schweden wurden anfänglich an herkömmlichen Käfigen einzelne Konstruktionsnachteile aufgedeckt und in Zusammenarbeit mit den Firmen weitgehend beseitigt, um später auch Untersuchungen an Großkäfigen durchzuführen. Die Arbeiten an Großkäfigen reduzierten sich allmählich in starkem Maße. Die Forschung befaßt sich derzeit schwerpunktmäßig mit der Implementierung von Nestern, Sitzstangen und Einstreubereichen in einetägigen Kleinkäfigen, die mit drei bis sechs Hennen etwa einen Tierbesatz von herkömmlichen Käfigen aufweisen.

Durch Änderung vieler Details sowie jetzt zusätzlichen Staubbadebereich ist der Get-away-Käfig bedeutend erfolversprechender gestaltet worden mit dem für ihn typischen großen Raumangebot je Tier. Zwei Varianten von Großkäfigen, bei denen sich die Hennen auf derselben Ebene aufhalten, werden seit wenigen Jahren ebenfalls geprüft.

Generelle Schwierigkeiten bei den Bemühungen, Hennen ein erweitertes Verhalten zu ermöglichen, ergeben sich bisher aus zwei weitgesteckten komplexen Forderungen:

1. Die Käfige sollen praktisch alle Verhaltensweisen zulassen, die sozialverträglich sind und Verletzungen aller Art vermeiden.

2. Die Käfige sollen auf dem Stand erreichter Vorteile herkömmlicher Käfighaltung zur Produktion von Eiern geeignet sein. Dieses bedeutet, daß bei niedrigen Produktionskosten das hohe Niveau der Käfighaltung an Hygiene, Arbeitsplatz- und Produktqualität sowie geringer Umweltbelastung zu halten ist.

Ergebnisse

1. Erweiterte Großkäfige

Trotz umfangreicher Untersuchungen mit mehrmals angepaßten Großkäfigen (sogenannten Get-away-Käfigen) konnten bei unterschiedlichen Besatzdichten, Aufzuchten und Hennenherkünften die gesteckten Ziele nicht voll erreicht werden. Obwohl teilweise gleiche Leistungsergebnisse erzielt wurden wie in herkömmlichen Käfigen, lagen sie doch tendenziell niedriger. Die Einführung eines Staubbadebereichs erforderte, damit keine Eier in diesen Bereich gelegt werden konnten, ein zwischenzeitliches Aussperren der Hennen. Diese Technik wurde nur in wenigen Käfigen überprüft, dann aber nicht weiter verfolgt. Wesentliche Problemfelder ergaben sich aus der Grundkonzeption des Großkäfigs, aber auch aus Details.

Folgende Nachteile traten beim Get-away-Käfig im Vergleich zum herkömmlichen Käfig auf, die eine Weiterverfolgung der Ziele ohne größere konstruktive Veränderungen nicht zweckdienlich erscheinen ließen:

- Schlechtere Hygiene
- Gefiederverschmutzung
- Nestverschmutzung
- Sporadisch tierbedingte Verletzungen
- Geringere Legeleistung
- Mehr Knickeier, mehr Schmutzeier
- Behinderte Einsehbarkeit der Käfige
- Höherer Arbeitszeitaufwand
- Schwierige Entnahme der Tiere

Die Doppelstöckigkeit im Get-away-Käfig führte zu geringerer Gesamthygiene, das Fehlen eines geeigneten Nestes zu Mängeln der äußeren Eiqualität sowie zu geringerer Ausbeute gelegter Eier und in einigen Käfigen wegen der Gruppengröße zu mehr Kannibalismus. Die Lage des Nestes an der Gangseite störte bei der Sichtkontrolle der Tiere, und die Entnahme der Tiere aus dem 1 m tiefen Käfig war für Praxisbelege unzureichend.

2. Erweiterte Kleinkäfige

Besonders in Großbritannien und Frankreich wurde während der Arbeiten mit Großkäfigen generell an Einzelproblemen und -fragen zum Tierverhalten wissenschaftlich gearbeitet, oft losgelöst von praktischen Anwendungen. Darüber hinaus führten die sozialen Probleme der Großgruppen in Nichtkäfighaltung zu der Er-

kenntnis, daß auch die schon relativ kleine Gruppe in Großkäfigen noch kleiner sein sollte. Es schälte sich durch die Forschungsgruppe Edinburgh ein spezieller Käfigtyp heraus (Edinburgh modified enriched cage = EMC), ein Käfig, der etwas größer und höher als der herkömmliche Käfig ist, erweitert um eine Sitzstange, um Nester und Staubbadbereich. Variiert wird dieser Käfig derzeit auch in Schweden wissenschaftlich bearbeitet, von wo erste umfangreichere Untersuchungen an EMC im Vergleich mit anderen Käfigvarianten vorliegen. Im folgenden wird ein Vergleich der EMC mit herkömmlichen Käfigen vorgenommen.

Der EMC der schwedischen Variante schnitt in zwei umfangreicheren Untersuchungen im Vergleich zu herkömmlichen Käfigen wie folgt ab:

Vorteile:

- Erweitertes Verhaltensmuster in allen Funktionsbereichen wegen Sitzstange, Nest, Staubbadbereich, mehr Fläche je Tier und höherem Raum
- Federpicken reduziert
- Stabile Flügelknochen (Humerus)

Gleichheit, *zum Teil Vorteile*

- Aggressionsniveau
- Verletzungshäufigkeit an Kamm und Haut
- Legeleistung, Mortalitätsrate, Eimasse je Tier und Tag, Eimasse je Henne und Jahr
- Federbedeckung des Körpers
- Eigewicht
- Fußballengeschwüre
- Hyperkeratose (Hornbildung an Zehen) gleich oder geringer
- Krallenkondition gleich oder besser
- Sauberkeit des Gefieders
- Schmutzeieranteil gleich oder geringer
- Tibia-Stabilität (Schienbein)

Gleichheit, *zum Teil Nachteile*

- Saubere Füße oder weniger sauber

Nachteile

- Mehr Knickeier
- Mehr Brustbeinverformungen

Die beiden letztgenannten Nachteile stellen unmittelbare Abhängigkeiten zu den in die Käfige eingebrachten Umwelanreicherungen (enrichment) dar und dürften unmittelbar die weitreichendsten und schwierigsten Probleme darstellen. Als Knickeierursache ist vor allem das Stangenangebot zu sehen, weil auf Stangen sitzende Hennen gelegentlich auch Eier legen und diese wegen der größeren Fallhöhe eher zu Bruch gehen. Brustbeinverformungen nehmen bei Stangenangebot zu, sind jedoch auch abhängig von der Stangenform. Entsprechende Untersuchungen sind im Gange.

Allgemeine Erkenntnisse wurden zum Teil durch detaillierte Verhaltenshebungen gewonnen. Im Vergleich zu herkömmlichen Käfigen ergibt sich derzeit:

- Für jedes Tier muß mehr Gitterboden zur Verfügung stehen.
- Für relativ ungestörtes Legeverhalten muß ein mit Wänden ummanteltes Nest angeboten werden.
- Nестeinlagen oder Einstreunester erhöhen den Anteil der im Nest abgelegten Eier.
- Je kleiner die Tiergruppe, desto größer muß je Tier der Nestbodenanteil sein.
- Um den Schmutzeieranteil gering zu halten, dürfen die Nester nachts nicht zur Verfügung stehen.
- Vor der Bereitstellung von Nestern sollten die Hennen an den Gebrauch des Staubbadbereichs gewöhnt sein.
- Für Flügel- und Beinstreckbewegungen muß der Käfig höher sein.
- Das Staubbad sollte während der Legestunden morgens verschlossen sein.
- Sitzstangen sollten für weiße Hennen mindestens 12 cm und für braune Hennen 14 cm Länge je Tier betragen.

Offene Fragen

Trotz der optimistischen Einschätzung für die praktische Legehennenhaltung, mit EMC eine verhaltensweiternde Alternative zu herkömmlichen Käfigen zu finden, ergeben sich noch eine ganze Reihe offener Fragen. Es gilt vor allem, in umfangreicheren Versuchen zu klären, inwieweit die Aussagen über das erreichte Niveau entsprechend wiederholbar sind. Die Beantwortung der Fragen hängt unter anderem von den Ergebnisschwankungen zwischen den einzelnen Jahren ab. Auch ist nur wenig bekannt, wie die Situation in mehrstöckigen Käfigblöcken ist und wie die unterschiedlichen Hennenherkünfte reagieren. Darüber hinaus ist die Übertragbarkeit der Forschungsergebnisse in die Praxis zu prüfen.

Des Weiteren sind noch detaillierte Aussagen vorzunehmen, zum Beispiel zur Frage, welches das geeignetste Staubbadmaterial ist. Dieses berührt nicht nur die Bevorzugung bestimmter Materialien durch die Tiere, sondern auch die Luftqualität des Stalles, weil die Materialien bei gleicher Aktivität der Tiere unterschiedliche Staubmengen abgeben und somit die Qualität der Stallluft wie auch die Keimbesiedlung des Staubes beeinflussen können. Das Verschleudern des Materials aus dem Staubbadbereich hat zur Folge, daß ein Nachfüllen während der Legeperiode notwendig wird. Zusätzlicher technischer Aufwand ist unumgänglich, um den Arbeitseinsatz zu reduzieren. Diese Fragen dürften jedoch keine unüberwindlichen Probleme darstellen.

An den Käfigen sind noch konstruktive Veränderungen vorzunehmen, um die Gefiederqualität zu

verbessern und den Schmutzeieranteil zu verringern. Trotz des gestiegenen Anteils nichtperforierter Bodenflächen, durch die der Kot nicht schwerkraftbedingt aus dem Tierbereich gelangt, wird EMC gemessen an Einstreu- und Auslaufhaltungen als deutliche Verbesserung der Hygienesituation für die Hennen angesehen. Im Vergleich zur herkömmlichen Käfighaltung stellt EMC jedoch in gewissem Umfang eine Verschlechterung der Hygiene dar.

Die Erfolge mit alternativen Käfigen motivieren Wissenschaftler aus mehreren Ländern, 1997 einen gemeinsamen Forschungsantrag bei der EU zu stellen, um die noch vorhandenen Nachteile schneller in den Griff zu bekommen.

Schlußbetrachtung

Nach Einschätzung der Wissenschaftler ist durch Verwendung modifizierter erweiterter Käfige die Aussicht auf das Erreichen der gesetzten Ziele deutlich gestiegen. Dieser Forschungskäfig stellt immer noch eine Begrenzung der Hennen auf einen relativ engen Raum dar und somit auch weiterhin eine Käfighaltung, jedoch bietet er der kleinen Hennengruppe deutliche Vorteile gegenüber der Großgruppenhaltung (Bodenhaltung usw.), in welcher tierbedingte Verletzungen bei weitaus mehr Tieren vorkommen. Darüber hinaus ist der heutige Stand der Technik der Kotbehandlung in der herkömmlichen Käfighaltung mit ihrer geringeren Belastung der Umwelt soweit fortgeschritten, daß die Übernahme in erweiterte Käfige leicht möglich ist. Inwieweit sich die hervorragenden Arbeitsbedingungen der herkömmlichen Käfighaltung bewahren lassen, ist derzeit schwierig zu beantworten. Die Übersichtlichkeit des Haltungssystems wird vermutlich reduziert werden, weil den Hennen unter anderem bessere, jedoch weniger leicht vom Betreuer einsehbare Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden. Die Produktionskosten je Ei werden jedoch etwas höher sein als in der herkömmlichen Käfighaltung, weil je Stall weniger Hennen gehalten werden und der Hennenplatz je Käfig zusätzlich teurer ist."

Die Bundesregierung wird in Brüssel weiterhin für eine erneute Diskussion der Richtlinie eintreten mit dem Ziel, bei den Haltungsvorschriften das Verhalten der Tiere stärker zu berücksichtigen und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erforschung besserer Haltungsformen fördern.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 eine Entschließung zum Verbot der Käfighaltung von Legehennen in der Europäischen Union (Drucksache 177/96 – Beschluß –) gefaßt, in der die Bundesregierung insbesondere gebeten wird, sich bei den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich für die Vorlage des noch ausstehenden Berichts über das Wohlbefinden der Hennen in verschiedenen Haltungssystemen einschließlich etwaiger Anpassungsvorschläge einzusetzen.

Bundesminister Borchert hat daraufhin – wie in der Vergangenheit schon mehrfach geschehen – in der

Sitzung des Agrarministerrates im Juni 1996 Kommissar Dr. Fischler erneut aufgefordert, den ausstehenden Bericht umgehend vorzulegen. Kommissar Dr. Fischler hatte zugesagt, daß dies noch 1996 geschehen werde.

Auf der Grundlage dieses Berichts wird sehr sorgfältig zu prüfen sein, in welcher Weise die bisherigen Haltungssysteme weiterentwickelt und verbessert werden können.

Aber nicht nur durch Rechtsvorschriften, sondern auch durch ein entsprechendes Verbraucherverhalten kann die Praxis der Legehennenhaltung entscheidend beeinflusst werden.

Die EG-Vermarktungsvorschriften wurden bereits 1985 dahingehend geändert, daß auf Eiern der Klasse A und auf entsprechenden Kleinpackungen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf. Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden- und Volierenhaltung wurden in der EG-Verordnung entsprechend definiert (Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier – ABl. EG Nr. L 121 S. 11 –, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1511/96 der Kommission vom 29. Juli 1986 – ABl. EG Nr. L 189 S. 91 –). Inzwischen wurden auch Käfigeier in die fakultative Kennzeichnungsregelung einbezogen (Verordnung (EG) Nr. 2401/95 der Kommission vom 12. Oktober 1995 – ABl. EG Nr. L 246 S. 6). Bei Lose-Verkäufen sind derartige Angaben über die Haltungsform nur zulässig, wenn die einzelnen Eier entsprechend gekennzeichnet werden.

Tierschutzinteressierte Verbraucher können sich also beim Kauf über die Haltungsform der Legehennen informieren und eine entsprechende Auswahl treffen. Bei Eiern, die ohne derartige Informationen angeboten werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß es sich um Eier aus Käfighaltung handelt.

Von deutscher Seite wird eine Überarbeitung der Mindestanforderungen für die verschiedenen Haltungsformen im Rahmen der Vermarktungsnormen für Eier angestrebt. Aus Tierschutzsicht sollten dabei zum Beispiel Anforderungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Nestern oder Gebäudeausgängen bei Freilandhaltung aufgenommen werden. Da sich die Bezeichnung Volierenhaltung (Bodenhaltung mit zusätzlich eingebauten Gerüsten) in Deutschland bisher beim Verbraucher kaum durchsetzen konnte, ist zudem eine Zusammenfassung der Kategorien „Volierenhaltung“ und „Bodenhaltung“ unter Einführung bestimmter Kriterien hinsichtlich Gerüstumfang oder Etagenfläche in Erwägung zu ziehen.

2.3 Mastgeflügel

Als Mastgeflügel werden in Deutschland vor allem Masthühner, Truthühner (Puten), Enten und Gänse gehalten. Im Dezember 1994 waren dies rd. 40,7 Millionen Masthühner, 6,4 Millionen Truthühner, 1,8 Millionen Enten und 0,6 Millionen Gänse.

Der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß des Europarates erarbeitet derzeit Empfehlungen für das Halten von Straußenvögeln, Enten, Puten und Gänsen.

Eine Empfehlung für das Halten von Masthühnern wurde dort im November 1995 angenommen. Sie wurde mit der bereits 1986 verabschiedeten Empfehlung für das Halten von Legehennen zusammengefaßt und inzwischen ins Deutsche übersetzt (siehe auch den in Ausbildung und Beratung im Agrarbereich – Informationen für die Agrarberatung – 10/96 (aid) erschienenen Artikel „Neue Europaratsempfehlung: Tierschutz in der Masthühnerhaltung“).

BML hat eine Sachverständigengruppe mit Vertretern der Tierzuchtwissenschaft, Veterinärmedizin sowie der Geflügelwirtschaft und -praxis mit der Ausarbeitung einer Empfehlung zur artgemäßen und verhaltensgerechten Geflügelmast beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom April 1993 hat die Sachverständigengruppe festgestellt, daß hinsichtlich der Höchstbesatzdichte ein Bereich von 30 bis 37 kg je Quadratmeter diskutiert werde, sich eine wissenschaftlich fundierte Festlegung unter dem Aspekt des Tierschutzes derzeit aber nicht treffen ließe.

Auch während der Hitzeperiode im Sommer 1994 ist es in Niedersachsen wieder zu vermehrten Todesfällen in Mastgeflügelhaltungen, insbesondere in Masthühnerhaltungen, gekommen. Betroffen waren davon fast ausschließlich Tiere, die sich in der Endmast befanden. Überprüfungen durch die Veterinärbehörden ergaben, daß viele Tierhalter durch geringeren „Sommerbesatz“, vorzeitige Schlachtungen, Einsatz zusätzlicher Ventilatoren, Berieselung der Dächer oder Anfeuchtung der Stallluft Maßnahmen ergriffen hatten, die den Hitzetod verhindern sollten. Offensichtlich wurden diese Maßnahmen aber entweder zu spät eingeleitet oder sie waren im Einzelfall ungeeignet.

Inzwischen wurden in Niedersachsen die gemeinsam mit den Geflügelwirtschaftsverbänden, Wissenschaftlern und Behördenvertretern erarbeiteten Empfehlungen zu Lüftungseinrichtungen in Masthähnchenhaltungen fertiggestellt und an Behörden und Verbände gesandt. Parallel dazu wurde der agrarmeteorologische Wetterdienst gebeten, bei den über bestimmte Telefonnummern durchgehend abzufragenden Wetterhinweisen für die Landwirtschaft Warnhinweise bei Wetterlagen, die besondere lüftungstechnische Maßnahmen in Geflügelhaltungen erfordern, zu geben. Dieses ist um so wichtiger, als Maßnahmen zur Verhinderung von Todesfällen aufgrund von Klimabedingungen, die das Wärmeregulationsvermögen der Tiere extrem fordern, nur dann ihre Wirkung ausreichend entfalten können, wenn sie rechtzeitig eingeleitet werden. Die Einrichtung des Warndienstes ist damit eine Maßnahme des präventiven Tierschutzes.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 12. September 1996 eine „Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Kontrollen der Funktionssicherheit von Zwangslüftungseinrichtungen in Anlagen

der Tierhaltung“ bekanntgemacht. Das dortige Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt hat ein „Merkblatt zur Hyperthermieprophylaxe bei der Broilermast“ herausgegeben.

Die Bundesregierung stimmt mit den Agrarministern der Länder und der Geflügelwirtschaft überein, daß letztlich nur eine EU-weite Regelung der Masthühnerhaltung zu einer insgesamt befriedigenden Lösung der Probleme führen kann. BML hat die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit diesbezüglicher Gemeinschaftsregelungen hingewiesen und um die Vorlage eines wissenschaftlichen Berichtes zur Mastgeflügelhaltung gebeten. Grundlage von EG-Vorschriften könnten die Empfehlungen zur Geflügelhaltung sein, die derzeit beim Europarat erarbeitet werden.

Ebenso wie der Ständige Ausschuß beim Europarat ist derzeit auch eine nationale Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Empfehlungen für die Enten- und Putenhaltung befaßt.

In den letzten Jahren hat die Intensivhaltung von Moschusenten in Deutschland an Bedeutung gewonnen. Die geschlachteten Tiere wurden ursprünglich unter der Bezeichnung „Flugente“ vermarktet. Um eine Irreführung der Verbraucher hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Enten zu vermeiden, wurde diese Angabe inzwischen durch „Barbarieente“ ersetzt [deutsche Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch – ABl. EG Nr. L 143 S. 11 –, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1000/96 – ABl. EG Nr. L 134 S. 9 –].

In den bestehenden Haltungssystemen treten vielfach Probleme auf, insbesondere Kannibalismus und Verletzungen durch die scharfen Krallen der Moschusenten, denen häufig durch Schnabel- und Krallenkürzen begegnet wird. In einer vom BML in Auftrag gegebenen und 1992 vorgelegten Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und der Universität Leipzig zu Problemen „der Intensivhaltung von Moschusenten und Möglichkeiten zur Vermeidung des Schnabelstutzens“ konnte das Problem der gegenseitigen Verletzungen auch durch verminderte Besatzdichte, Angebot von Einstreu, Beschäftigungsmöglichkeiten, Auslauf mit Bademöglichkeit und verschiedene Beleuchtungsprogramme nicht überwunden werden. Die Wissenschaftler kamen daher zu dem Schluß, daß nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Haltung von Masttieren noch nicht auf geringfügiges und fachgerechtes Kürzen der Schnabel- und Krallenspitzen verzichtet werden kann, um gegenseitige, zum Teil schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.

Es gibt jedoch Hinweise, wonach durch eine geeignete Zuchtauswahl und Gemeinschaftshaltung mit Pekingenten bei gleichzeitigem Angebot von Auslauf und Bademöglichkeit das Problem des Kannibalismus verringert werden könnte.

In Nordrhein-Westfalen wurde einem namhaften Geflügelzuchtbetrieb für Moschusenten mit Ord-

nungsverfügung das Kürzen des Oberschnabels von Eintagsküken untersagt. Eine Anfechtungsklage hiergegen hatte keinen Erfolg. Auch das OVG Münster schloß sich am 17. November 1994 der Rechtsauffassung der zuständigen Behörde an (Az.: 20 A 110/93).

Auch beim Kauf von Geflügelfleisch können tier-schutzinteressierte Verbraucher Informationen über die Haltung der Tiere berücksichtigen. Nach den oben genannten Vermarktungsnormen für Geflügel-fleisch können die Haltungsformen „Extensive Bodenhaltung, Auslaufhaltung, Bäuerliche Auslaufhaltung und Bäuerliche Freilandhaltung“ bei Masthüh-nern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Perlhühnern auf dem Etikett angegeben werden, sofern die in der Verordnung jeweils festgelegten Mindestanforderun-gen, insbesondere an den Zugang zu Ausläufen, Be-satzdichten und Mastdauer, eingehalten werden.

Im Bereich der Gänsehaltung stand wiederholt die Frage zur Diskussion, ob das Lebendrupfen der Gänse mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetz-es vereinbar ist. Nach überwiegender Auffassung der Tierschutzreferenten des Bundes und der Länder kann diese Frage nur im jeweiligen Einzelfall ent-schieden werden.

Soweit den Gänsen nur Federn und Daunen, die am Kiel nicht mehr durchblutet sind und keine Verbin-dung zur umliegenden Haut mehr haben, behutsam und selektiv ausgezogen werden, ist davon auszuge-hen, daß den Tieren hierdurch keine Schmerzen oder Schäden entstehen. Dies hängt auch von der Reife der Federn und damit der Wahl des richtigen Zeit-punktes ab. Durch eine zeitgerechte, ruhige, sach-kundige Handhabung und Vorsichtsmaßnahmen beim Einfangen der Tiere läßt sich auch die übrige Belastung der Gänse in vertretbaren Grenzen halten.

Wird jedoch zum Lebendrupfen eine Maschine ein-gesetzt, kann nach übereinstimmender Auffassung der Tierschutzreferenten die Federgewinnung in kei-nem Fall so behutsam und selektiv erfolgen, daß Schmerzen, Leiden oder Schäden vermieden wer-den. Der Maschinenruff am lebenden Tier wird infol-gedessen als tierschutzwidrig angesehen.

Im Hinblick auf das Gänserupfen in osteuropäischen Staaten, das nach Medienberichten häufig in tier-schutzwidriger Weise durchgeführt wird, hat die Bundesregierung rechtlich keine Möglichkeit, ein Importverbot oder Vorschriften zum Lebendrupf zu verfügen. Eine Einflußnahme ist jedoch über das Ver-bräucherverhalten und über privatwirtschaftliche Ini-tiativen und Vereinbarungen möglich.

Im Hinblick auf die sich ausweitende und sehr unter-schiedlich beurteilte nutztierartige Straußenhaltung hat BML frühzeitig die Sachverständigengruppe „Vögel“ mit der Erstellung eines Gutachtens über Anforderungen an eine tierschutzgerechte Straußen-haltung beauftragt. (Näheres siehe unter III.2.13)

2.4 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im Au-

gust 1996 wurden in Deutschland 24,4 Mio. Schweine gehalten.

Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhalten-gen wurde 1986 beim Europarat eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen. Die Ver-pflichtung zur Umsetzung der Empfehlung wurde mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit Be-ratungsempfehlungen (AID-Informationen, Arbeits-unterlagen für Berufsbildung und Beratung Nr. 17, vom 8. Juli 1988 und AID-Informationen für die Agrarberatung Nr. 3, März 1994) sowie mit der Ver-ordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) erfüllt. Die Schweinehaltungsverordnung wurde am 30. Mai 1988 erlas-sen (BGBl. I S. 673). In Anpassung an die zwischen-zeitlich verabschiedete Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanfor-derungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) wurde die Verordnung in einigen Punkten geändert und am 18. Februar 1994 erneut bekanntgemacht (BGBl. I S. 311). Die zweite Verord-nung zur Änderung der Schweinehaltungsverord-nung, mit der neueren Entwicklungen in der Fütte-rungstechnik Rechnung getragen wird, wurde im August 1995 verkündet (BGBl. I S. 1016).

Die Schweinehaltungsverordnung enthält insbeson-dere:

- Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Stallböden; unter anderem darf der Liegebereich nicht abgesetzter Ferkel überhaupt nicht, der von Zuchtschweinen nicht voll perforiert sein;
- Mindestanforderungen hinsichtlich der je Tier ver-fügbaren Stallfläche, Fütterungs- und Tränkvor-richtungen;
- ein Verbot der Halsanbindung; ab 1996 (für be-stehende Ställe ab 2006) wird jegliche Form der Anbindung verboten;
- eine Vorschrift, wonach sichergestellt sein muß, daß sich die Schweine auch in einstreulosen Stäl-len täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rau-futter oder anderen geeigneten Gegenständen be-schäftigen können;
- eine Festlegung, wonach Ferkel in der Regel min-destens während der ersten drei Lebenswochen bei der Sau belassen werden müssen;
- die Vorschrift, wonach Sauen in der Zwischen-wurfzeit jeweils insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

Das in der EG-Richtlinie enthaltene Verbot des routi-nemäßigen Kürzens des Schwanzes sowie der betäu-bungslosen Kastration von über vier Wochen alten männlichen Ferkeln (bisher dürfen diese nach dem Tierschutzgesetz bis zu einem Alter von zwei Mona-ten ohne Betäubung kastriert werden) soll im Rah-men der Novellierung des Tierschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt werden.

Zur weiteren Erforschung und Entwicklung tierfreundlicher Haltungssysteme führt die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Untersuchungen durch.

2.5 Rinder/Kälber

Im Juni 1996 wurden in Deutschland rd. 16 Millionen Rinder, darunter 2,5 Millionen Kälber gehalten.

Der beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß hat 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern angenommen. Diese wurde – ohne Anhänge – in den AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang Nr. 5 vom 15. Januar 1993, veröffentlicht. Im Juni 1993 wurde die Rinderempfehlung mit einem speziellen Anhang für Kälber vervollständigt.

Auf EU-Ebene wurde im November 1991 die Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) verabschiedet. Danach dürfen Kälber nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden; eine künstliche Beleuchtung muß mindestens der normalen natürlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Kälbern unter zwei Wochen muß Einstreu zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Maulkörben ist verboten. Die Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert und gefüttert werden.

Eine Abkehr von der Einzelboxenhaltung war seinerzeit nicht mehrheitsfähig. Die Kälber müssen aber auch in Boxen die Möglichkeit zu gegenseitigem Sichtkontakt haben. Hinsichtlich der Breite der Boxen mußte ebenfalls ein Kompromiß in Kauf genommen werden. Danach sollen die Boxen eine Mindestbreite von 90 cm mit einer Abweichung von $\pm 10\%$ oder eine Mindestbreite vom 0,8fachen der Widerristhöhe aufweisen.

Bei Gruppenhaltung muß Kälbern mit einem Gewicht bis zu 150 kg ein Mindestplatzgebot von $1,5\text{ m}^2$ zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedstaaten mußten die Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 umsetzen. Hinsichtlich der Mindestmaße der Buchten oder Stände kann jedoch für bestehende oder vor 1998 gebaute Einrichtungen eine Übergangsfrist bis Ende 2003 oder – bei letzteren – bis Ende 2007 gewährt werden.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß auf nationaler Ebene strengere Regelungen erlassen werden dürfen.

Die nationale Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) dient der Umsetzung der Richtlinie und beruht im wesentlichen auf einem Verordnungsentwurf von 1988, dem der Bundesrat bereits im Februar 1989 zugestimmt hatte, der aber seinerzeit wegen einer von der EG-Kommission verhängten Wartefrist nicht verkündet werden konnte. Ausführlich dargestellt wird die Verordnung in den AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Be-

rufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang Nr. 5, vom 15. Januar 1993.

Die Kälberhaltungsverordnung geht aus Tierschutzgründen in einigen wesentlichen Bereichen über die EG-Mindestanforderungen hinaus:

- über acht Wochen alte Kälber dürfen grundsätzlich nur noch in Gruppen gehalten werden;
- ab einem Alter von acht Tagen müssen die Kälber Rauhfuttergaben erhalten;
- Kontrolle und Fütterung der Kälber müssen mindestens zweimal täglich erfolgen;
- für Kälber unter acht Wochen sowie für Kälber in sehr kleinen Beständen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, werden größere Boxen- und Standmaße vorgeschrieben, die den Tieren erlauben, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken;
- durch geeignete bauliche Einrichtungen muß der Einfall von natürlichem Licht sichergestellt sein.

Durch angemessene Übergangsregelungen sowie ein gestaffeltes Inkrafttreten werden unzumutbare Härten bei der Umsetzung vermieden. Darüber hinaus sollen eventuell auftretende Wettbewerbsprobleme durch entsprechende Maßnahmen der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ausgeräumt oder zumindest verringert werden.

Auf nachhaltiges Drängen mehrerer Mitgliedstaaten hat die Kommission am 24. Januar 1996 einen Vorschlag zur Änderung der Kälberhaltungsrichtlinie vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, daß – wenn auch mit langen Übergangszeiten – in Anlehnung an die deutsche Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) für über acht Wochen alte Kälber grundsätzlich die Gruppenhaltung gefordert wird. Bei Einzelhaltung werden Boxenbreiten gefordert, die es den Tieren erlauben, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken.

Dieser Vorschlag konnte am 17. Dezember 1996 im Agrarministerrat verabschiedet werden. Nach der nunmehr verabschiedeten EG-Richtlinie müssen über acht Wochen alte Kälber künftig in Gruppen gehalten werden. Bei Boxenhaltung müssen die Kälber in der Lage sein, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken. Diese Regelungen finden auf neue Kälberställe ab dem 1. Januar 1998 Anwendung; ab 31. Dezember 2006 müssen alle Kälberhaltungen der EU, mit Ausnahme sehr kleiner Betriebe, diese Anforderungen erfüllen. Die von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene noch längere Übergangsfrist bis zum Jahre 2008 konnte insoweit verkürzt werden.

Darüber hinaus hat sich die Kommission in einer Protokollerklärung verpflichtet, einen Vorschlag über eine angemessene und wiederkäuergerechte Fütterung der Kälber vorzulegen.

In Deutschland sind mit der nationalen Kälberhaltungsverordnung vom Dezember 1992 bereits entsprechende Bestimmungen in Kraft. Die lange Übergangsfrist mußte hingenommen werden, um den

Schutz der Kälber EG-weit auf das hohe deutsche Niveau festzuschreiben.

Zur tiergerechten Gestaltung von Tränkeautomaten für Kälber werden in der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) ethologische Untersuchungen mit dem Ziel der Optimierung automatischer Fütterungssysteme durchgeführt.

2.6 Pferde

Im Dezember 1994 wurden in der Bundesrepublik Deutschland rd. 599 000 Pferde gehalten.

Nur wenige davon dienen noch, wie zum Beispiel in der Forstwirtschaft, als Arbeitspferde. Der größte Teil der Pferde ist für die Freizeitreiterei bestimmt.

Empfehlungen oder Richtlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden sind bisher weder auf Euro-parats- noch auf EU-Ebene vorgesehen. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – insbesondere der §§ 2 und 3 – gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird neben der Sachkunde und Zuverlässigkeit auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Darüber hinaus unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes alle Nutztierhaltungen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Vom Erlaß einer Verordnung für die tierschutzgerechte Haltung von Pferden, die Mindestanforderungen im Detail regelt, wurde bisher abgesehen.

Auf der Grundlage der bereits 1991 von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) vorgelegten „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ wurden inzwischen von der Sachverständigen-gruppe tierschutzgerechte Pferdehaltung die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 10. November 1995 erarbeitet. Diese liegen inzwischen als Broschüre vor und können beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezogen werden.

Die Probleme bei der Erarbeitung dieser Leitlinien haben deutlich gemacht, daß die in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsform sehr differenzier-ten Anforderungen an die Pferdehaltung derzeit schwerlich im Rahmen einer Verordnung geregelt werden können. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungsformen und Beanspruchungen der Pferde muß notwendigerweise mit einer Fülle von Vorgaben gearbeitet werden, die Sachverständige zum Teil unterschiedlich bewerten.

Ungeachtet dessen sind die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichts-punkten“ nicht nur Grundlage der Selbstkontrolle

der Pferdehalter, sondern werden nach Absprache mit den Ländern auch von den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 des Gesetzes genannten Aufgaben, als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt.

Wie Niedersachsen berichtet, haben die als Touristenattraktion angebotenen Kutschfahrten in der Lüneburger Heide und an der Küste wiederholt zu Beschwerden über die Überforderung der Pferde, den Umgang der Kutscher mit den Tieren und den technisch schlechten Zustand der Kutschen geführt. Daher hat das Land per Erlaß die jährliche Überprüfung der nach § 11 des Tierschutzgesetzes erlaubnis-pflichtigen Reit- und Fahrbetriebe geregelt und festgelegt, daß dabei auch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kutscher sowie Bescheinigungen über die technische Überprüfung der Fahrzeuge zu kontrollieren sind. Die Erfahrungen mit dieser Maßnahme zeigen im Ergebnis deutliche Verbesserungen für die Situation der betroffenen Kutschpferde.

Aus der Sicht des Tierschutzes haben die Hufpflege und der Hufbeschlag für Pferde eine besondere Bedeutung. Sowohl die nicht sachgerechte Durchführung als auch die Unterlassung der Hufpflege oder des Hufbeschlages können das Wohlbefinden der Pferde erheblich beeinflussen und zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Eine Arbeitsgruppe des Landes Baden-Württemberg hat sich mit den Vorschriften zur Ausbildung von Hufbeschlagschmieden befaßt und festgestellt, daß auf der Grundlage der derzeitigen Ausbildungsver-ordnung für Metallbauer die fachgerechte Ausbildung von Hufbeschlagschmieden gefährdet ist. Sie schlägt hierzu Änderungen vor, die vor allem auf die Qualität des Hufbeschlages und den tierschutzge-rechten Umgang mit Pferden beim Hufbeschlag abstellen. Die Vorschläge wurden bereits umfassend öffentlich vorgestellt und zum Teil kontrovers disku-tiert.

BML hat im September 1992 diese Vorschläge mit Sachverständigen sowie Vertretern der zuständigen Verbände erörtert, um Impulse für Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, daß auch in Zukunft qualifi-zierte Hufbeschlagschmiede zur Verfügung stehen.

Einigkeit besteht darin, daß der Hufbeschlag eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit ist, die auch dazu dient, die Pferde vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren. Nach der Hufbeschlag-verordnung von 1965 konnten Gesellen im Schmiede-handwerk mit zweijähriger Berufserfahrung im Hufbeschlag nach Teilnahme an einem Vorberei-tungslehrgang die Hufbeschlagsprüfung ablegen; ab 1974 wird eine nur einjährige entsprechende Berufserfahrung und die Teilnahme am Lehrgang als Vor-aussetzung für die Prüfung verlangt. Da der Ausbil-dungsberuf Schmied nicht mehr besteht, werden der-zeit Metallbauer mit einjähriger Berufserfahrung im Hufbeschlag im Intensivkurs zum Hufbeschlag-schmied qualifiziert. Diese berufliche Vorbereitung wird für unzureichend gehalten.

Die bei der BML-Anhörung anwesenden Hufbeschlagschmiedemeister, die jeweils auch in der beruflichen Ausbildung tätig sind, machten deutlich, daß sowohl die erforderliche praktische Unterweisung der Auszubildenden, die Gesellen- und Meisterprüfung als auch die Anerkennung als Lehrschmiede derzeit mit großen Problemen behaftet sind. Es ist eine Regelung erforderlich, die einen qualitativ guten Hufbeschlagn gewährleistet.

Federführend in dieser Frage ist das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi). Dieses hat das Bundesinstitut für Berufsbildung beauftragt, Lösungsalternativen zu erarbeiten.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat hierzu eine Sachverständigengruppe gebildet, in der sowohl Hufbeschlagschmiede als auch Tierärzte sowie die betroffenen Verbände einschließlich des Tierschutzes beteiligt sind. In der Zwischenzeit haben auf Einladung des Bundesinstituts für Berufsbildung mehrere Sitzungen stattgefunden, in denen eine Reihe von Modellen mit den Beteiligten erörtert wurde.

Eine der möglichen Lösungen könnte sein, innerhalb des Ausbildungsberufs Metallbauer eine weitere Fachrichtung „Hufbeschlagn“ einzurichten. Außerdem wird angestrebt, eine klare Abgrenzung zwischen der Hufpflege und dem Hufbeschlagn zu erreichen. Auch wird darüber nachgedacht, die Fortbildung in Form der Hufbeschlagnverordnung zu überarbeiten und gegebenenfalls deren Zugangsvoraussetzungen zu erweitern.

2.7 Schafe und Ziegen

Im Juni 1996 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 3,0 Millionen Schafe, darunter 1,8 Millionen weibliche Zuchtschafe, und schätzungsweise 88 000 Ziegen gehalten.

Während in den alten Bundesländern die Erzeugung von Lammfleisch im Vordergrund steht, hatte in der ehemaligen DDR die Wollproduktion große Bedeutung. Aufgrund der geänderten Preis-Kosten-Verhältnisse haben sich bei den Schafbeständen der neuen Bundesländer erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Inzwischen haben sich dort die Bestände auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau weitgehend stabilisiert.

Obwohl die Schafhaltung für viele landwirtschaftliche Betriebe einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Betriebseinkommen leistet, wird sie oft – ebenso wie die Ziegenhaltung – nur als Hobby oder zur Selbstversorgung betrieben.

Für das Halten von Schafen und Ziegen gibt es bisher weder auf EU- noch auf nationaler Ebene spezielle tierschutzrechtliche Vorschriften. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten selbstverständlich auch für Schafe und Ziegen.

Im November 1992 hat der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingerichtete Ständige Ausschuß sowohl eine Empfehlung für das Halten von Schafen als auch eine Empfehlung für das Halten von Ziegen angenom-

men. Diese Tierschutzempfehlungen entsprechen der Praxis gutgeführter Betriebe. Sie wurden allen betroffenen Stellen in deutscher Übersetzung zugesandt und in den AID-Informationen für die Agrarberatung Nr. 6 (Juni 1994) ausführlich besprochen. Die Empfehlungen dienen den Schaf- und Ziegenhaltern sowie den zuständigen Behörden als Leitlinie und sollen später auch in EG-Recht umgesetzt werden.

2.8 Pelztiere

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt. Mit Ausnahme von etwa 40 Nerzfarmen, wenigen Fuchs- und Nutriahaltungen und einer unbekanntem Zahl von Chinchilla-Zuchten unterschiedlichster Größe sind hierzulande keine Pelztierhaltungen mehr angesiedelt.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß beim Europarat hat eine Empfehlung für das Halten von Pelztieren erarbeitet, die im Oktober 1990 angenommen wurde und derzeit aufgrund einer Revisionsklausel überarbeitet wird. Die Europäische Gemeinschaft sowie alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens und insoweit zur Umsetzung dieser Empfehlung verpflichtet.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 1992 auf Initiative Hessens eine Entschließung gefaßt (Drucksache 22/92 – Beschluß –), wonach die Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung zuleiten soll.

Die Bundesregierung hält eine EU-weite Regelung der Pelztierhaltung für angezeigt. Im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens und der entsprechenden Empfehlung für die Pelztierhaltung durch die EG ist eine entsprechende EG-Regelung zu erwarten (siehe III.1.2). Die Bundesregierung wird dabei darauf hinwirken, daß möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen durchgesetzt werden.

Solange eine Rechtsvorschrift noch nicht erlassen ist, kann die Empfehlung des Ständigen Ausschusses sowie das vom BML in Auftrag gegebene Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986 den Pelztierhaltern, den Überwachungsbehörden sowie den Gerichten als Orientierung dienen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1) – Tellereisenverordnung – verbietet grundsätzlich ab 1. Januar 1995 die Einfuhr bestimmter Pelzwaren in die EU, die durch den Fang mit Tellereisen gewonnen wurden.

So dürfen nach Artikel 3 Abs. 1 der Tellereisenverordnung bestimmte Pelzwaren ab 1995 nur noch aus

solchen Ursprungsländern in die EU eingeführt werden, die

- die Verwendung von Tellereisen verboten haben oder
- international vereinbarte humane Fangmethoden anwenden.

Welche Ursprungsländer diese Voraussetzungen erfüllen, muß die Europäische Kommission im Ausschußverfahren festlegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1771/94 der Kommission vom 19. Juli 1994 über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten (ABl. EG Nr. L 184 S. 3) hat die Europäische Kommission von der in der Tellereisenverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 1996 zu verschieben.

Angesichts sich abzeichnender handelspolitischer Probleme – insbesondere mit den USA und Kanada – hat die Kommission mit Schreiben vom 8. Dezember 1995 mitgeteilt, daß sie die Tellereisenverordnung zur Zeit für nicht vollziehbar halte, und 28. Februar 1996 einen Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Tellereisenverordnung (ABl. EG Nr. C 58 S. 17) vorgelegt, in dem das Inkrafttreten der Verordnung um ein weiteres Jahr verschoben werden soll und zudem zahlreiche Ausnahmeregelungen sowie der Abschluß eines Rahmenübereinkommens über tierschutzgerechte Fangmethoden vorgesehen sind.

Das Europäische Parlament hat zu dem Vorschlag Stellung genommen und sich insbesondere für einen unverzüglichen Vollzug des Einfuhrverbots nach Artikel 3 der Tellereisenverordnung ausgesprochen. Auch der Bundesrat hat am 22. März 1996 zu dem Vorschlag Stellung genommen (Drucksache 55/96 – Beschluß –) und die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Bestimmungen der EG-Tellereisenverordnung vollzogen werden.

In der Ratssitzung vom 25. Juni 1996 wurde der Kommission das Mandat für die Aushandlung eines Rahmenübereinkommens über tierschutzgerechte Fangmethoden mit den betroffenen Staaten erteilt. Aufgrund des angestrebten Rahmenübereinkommens sollen die einzelnen Pelzexportländer beurteilt und festgelegt werden, für welche Exportländer ein Einfuhrverbot in die Gemeinschaft gelten soll. Nach schwierigen Verhandlungen haben die EU, Kanada und Rußland im Dezember 1996 ein entsprechendes Rahmenübereinkommen paraphiert. Eine Einigung mit den USA steht bisher noch aus. Diesem Übereinkommen können weitere Staaten beitreten.

Die Kommission hat am 5. November 1996 einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung zur Tellereisenverordnung mit technischen Details im Zusammenhang mit der Zertifizierung der betroffenen Pelzwaren und im Dezember 1996 den Entwurf einer Kommissionsverordnung einer Liste der Ursprungsländer, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Tellereisenverordnung (Positiv-Liste) erfüllen, vorgelegt. Die letztgenannte Verordnung sowie der

Abschluß des Rahmenübereinkommens werden derzeit in den Gremien der Gemeinschaft diskutiert.

In Deutschland ist nach dem Bundesjagdgesetz die Anwendung von Fanggeräten, die nicht sofort töten oder unversehrt fangen, verboten.

2.9 Damwild in nutztierartiger Haltung

Zum Umfang der Damwildhaltung liegen zwar keine Statistiken vor, schätzungsweise werden aber in etwa 4 300 Gehegen ca. 88 000 Damhirsche nutztierartig gehalten, wobei etwa 75 % dieser Damtiere in benachteiligten Gebieten zu finden sind.

Damtiere sind nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischerzeugung. Diese Tiere werden nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gerechnet, deshalb spricht man von nutztierartiger Haltung.

Auch für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung dieser Erlaubnis auch, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind.

Der zuständigen Behörde dient bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe das im Auftrag des BML erstellte Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1979.

Die Gutachten enthalten Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche für ein erwachsenes Tier (1 000 m²),
- die Gehegeausstattung (zum Beispiel Sicht- und Witterungsschutz, Schlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (zum Beispiel Mindestzahl 5 erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 des Tierschutzgesetzes.

Bei der nutztierartigen Haltung von männlichen Damhirschen ist vielfach für das Geweih eine generelle Ausnahme vom Amputationsverbot gefordert worden, um die Verletzungsgefahr für Mensch oder Tier zu verringern. Eine Geweihamputation ist jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nur im begründeten Einzelfall nach tierärztlicher Indikation zulässig, nicht aber zur Anpassung an bestimmte Haltungssysteme. Bei Damhirschen führt diese Amputation zur Einschränkung wesentlicher Funktionskreise des Verhaltens und als Folge davon zu Verhaltensstörungen und anderen Erkrankungen.

Damwild kann auch dann nutztierartig gehalten werden, wenn den Damhirschen das Geweih belassen wird. Dies setzt allerdings voraus, daß die Gehege entsprechend gestaltet werden. Verursachen geweihtragende Damhirsche Schäden, so weist dies in der Regel auf Mängel im Haltungssystem hin.

2.10 Versuchstiere

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Haltung der Versuchstiere, die hinsichtlich einiger Tierarten in Form von Leitlinien des Anhangs A konkretisiert werden. Diese Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollten jedoch sowohl von den Tierhaltern als auch von den Behörden bei der Beurteilung von Versuchstierhaltungen herangezogen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen 1988 gezeichnet und mit dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. II 1990 S. 1486) ratifiziert; darüber hinaus ist das Übereinkommen von Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, Zypern und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gezeichnet worden. Vertragsparteien des am 1. Januar 1991 völkerrechtlich in Kraft getretenen Übereinkommens sind: Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Spanien und Zypern.

Mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Haltung von Versuchstieren aus dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der Richtlinie übernommen; auch als Anhang der EG-Richtlinie sind diese Bestimmungen aber nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 des Vorworts, Satz 5).

Für die Haltung von Versuchstieren gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Wer Wirbeltiere zu Versuchszwecken züchtet oder hält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sichergestellt ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes). Außerdem unterliegen Versuchstierhaltungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des

Tierschutzgesetzes der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Der am 16. Oktober 1996 vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes sieht vor, daß künftig alle für wissenschaftliche Zwecke gehaltenen Wirbeltiere den gleichen Schutzvorschriften unterstellt werden.

Bei der Überwachung von Versuchstierhaltungen dienen den Behörden als Entscheidungshilfe

- die bereits erwähnten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere,
- das Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977 und
- die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) „Planung und Struktur von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen“.

BML hat im Mai 1993 in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission einen internationalen Workshop über Versuchstierhaltung ausgerichtet. Ziel der Veranstaltung, an der etwa 30 Fachleute auf dem Gebiet der Versuchstierhaltung teilnahmen, war eine im Hinblick auf Tierschutzaspekte kritische Durchsicht der Empfehlungen des Europarates und der EU zur Haltung bestimmter Versuchstierarten. Bei der Erstellung des Abschlußberichtes wurden zudem die Beiträge weiterer Experten berücksichtigt. Einige der konkreten Änderungsvorschläge für eine verbesserte tierschutzgerechte Haltung bestimmter Tierarten, zum Beispiel der Primaten, erwiesen sich als konsensfähig, wohingegen Verbesserungen in der Haltung anderer wichtiger Versuchstierspezies, wie etwa der Nagerarten, ohne vorhergehende Forschungsvorhaben insbesondere zu ethologischen Aspekten kaum durchsetzbar sind (siehe Abschlußbericht „The Accommodation of Laboratory Animals in Accordance with Animal Welfare Requirements“, der beim BML, Referat 321, zu beziehen ist).

Auf Ebene des Europarates und der Europäischen Union sind die Beratungen über die aus diesem Workshop zu ziehenden Konsequenzen noch nicht abgeschlossen.

Anlässlich der Zweiten Multilateralen Konsultation zum Versuchstierübereinkommen (1993) einigten sich die Delegationen auf folgende Stellungnahme zu Anhang A:

- Die Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Versuchstieren haben sich als nützlich herausgestellt und finden weite Anwendung.
- Jedoch ist sich die Multilaterale Konsultation bewußt, daß die Erarbeitung der Empfehlungen nun zehn Jahre zurückliegt und in diesem Zeitraum die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Versuchstierhaltung zugenommen haben.

- Sofern sich künftig die Notwendigkeit für eine Änderung der Haltungsempfehlungen ergeben sollte, müssen aus praktischen und prinzipiellen Gründen großzügige Übergangsfristen für die Einführung neuer Haltungssysteme eingeräumt werden. Noch während der Dauer dieser Übergangsfristen sollten jedoch zumindest die Größe und Zahl der Tiere pro Haltungseinheit soweit wie möglich den künftigen Bestimmungen angepaßt werden.
- Bis zur Erarbeitung und Verabschiedung konsensfähiger Änderungen des Anhangs A sollte prioritär das Ziel verfolgt werden, den Standard in der Versuchstierhaltung den Mindestanforderungen der Empfehlungen anzupassen und darüber hinaus Bemühungen zur Anreicherung der Haltungsbedingungen (environmental enrichment) zu unterstützen.

Im Rahmen der Dritten Multilateralen Konsultation (voraussichtlich im Frühjahr 1997) soll eine Stellungnahme zu den Ergebnissen des Berliner Workshops erarbeitet werden.

2.11 Fische

Weltweit nimmt die Haltung von Nutzfischen unter kontrollierten Bedingungen zu Mastzwecken zu. In Deutschland werden verschiedene Süßwasserfische in konventionellen Erdteichen oder in Behältnissen gezüchtet und für den menschlichen Verzehr aufgezogen. Dabei wird bei der intensiven Fischzucht teilweise mit hohen Besatzdichten gearbeitet, die verschiedentlich als tierschutzwidrig kritisiert werden.

Die in § 2 Tierschutzgesetz geforderte artgemäße Haltung von Tieren ist für Fische schwer zu definieren; das gilt insbesondere für den Raumbedarf. Bei vielen Fischarten (zum Beispiel Aal, Forelle, Seesunne, Wels) führt eine zu geringe Besatzdichte zu Aggressionen, Bißverletzungen und Streß. Einige Fischarten nutzen nur einen kleinen Teil des angebotenen Raumes, ziehen sich zu größeren Aggregationen zusammen und benutzen einander als „Substrat“, um sich darin zu verkriechen (zum Beispiel Aal, Seesunne).

Die tierschutzgerechte Haltung von Fischen setzt ein umfangreiches, artspezifisches Fachwissen voraus.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß beim Europarat hat bereits 1992 mit fachlichen Vorbereitungen für den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Nutzfischen begonnen.

2.12 Heimtiere

In Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren werden Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind, als Heimtiere bezeichnet. Schätzungsweise werden derzeit in Deutschland mehr als 90 Millionen Heimtiere gehalten, insbesondere Zierfische, Vögel, Katzen,

Hunde und Kleinnager. Die Zahl der in Deutschland gehaltenen Hunde beläuft sich schätzungsweise auf etwa 4,8 Millionen, die der Katzen auf etwa 5,5 Millionen.

Das Europäische Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere.

Durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402) wurde es in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.

Weitere Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Zypern. Italien und die Niederlande haben es unterzeichnet.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits weitgehend Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Abweichungen ergeben sich lediglich in zwei Punkten:

- nach dem Übereinkommen dürfen Heimtiere an Personen unter 16 Jahren ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten nicht verkauft werden, wohingegen nach dem Tierschutzgesetz kaltblütige Wirbeltiere bereits an 14 Jahre alte Kinder abgegeben werden dürfen;
- das Übereinkommen verbietet grundsätzlich das Kupieren der Rute bei Hunden, während das Tierschutzgesetz diesen Eingriff bei unter acht Tage alten Welpen erlaubt.

Im Hinblick auf diese abweichenden Regelungen ist bei der Ratifizierung von der Möglichkeit entsprechender Vorbehalte Gebrauch gemacht worden. Im Regierungsentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes ist vorgesehen, das Tierschutzgesetz den Bestimmungen des Europäischen Heimtierübereinkommens anzupassen.

Im März 1995 fand eine erste Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens statt. Sie diente einer Überprüfung der bisherigen Anwendung des Übereinkommens. Schwerpunktthemen der Konsultation waren die Qualzuchtproblematik bei Hunden und Katzen sowie die Vermeidung des Schwanz- und Ohrenkupierens bei Hunden. Bei beiden Themen sollte vor allem auch eine Diskussion mit den Zuchtverbänden über Zuchtstandards initiiert werden, die tierschutzrelevante Anforderungen festschreiben. Weitere Themenbereiche der Konsultation waren die zunehmende Heimtierhaltung exotischer Tiere sowie die Kontrolle streunender Hunde und Katzen.

Auch für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Diese Anforderungen wurden bisher für eine Heimtierart konkretisiert; zum Schutz von Haushunden, die im Freien gehalten werden, wurde die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) erlassen. Darin werden Regelungen für die Anbindehaltung, Zwingerhaltung, Haltung in Freianlagen, Schuppen, Scheunen oder ähnlichen Einrichtungen getroffen.

Folgende Bestimmungen dieser Verordnung sind von besonderer Bedeutung:

Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein Schutzraum sowie ein Liegeplatz zur Verfügung stehen. Bei Anbindehaltung muß die Anbindung an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht werden und so bemessen sein, daß ein zusätzlicher beidseitiger Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m vorhanden ist.

Einem mittelgroßen Hund muß bei Zwingerhaltung eine Mindestfläche von 6 m² zur Verfügung stehen; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche um 3 m². Weitere Bestimmungen regeln Überwachung, Füttern und Tränken sowie den Auslauf; danach müssen zum Beispiel Hunde, die angebunden gehalten werden, täglich mindestens 60 Minuten freien Auslauf bekommen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen zum Schutz tragender und säugender Hündinnen sowie kranker Hunde.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung werden insbesondere bei der Anbindehaltung festgestellt. Häufig unterrichten Tierschutzvereine die zuständigen Behörden über tierschutzwidrige Hundehaltungen. In den meisten Fällen können die Verstöße ohne Probleme beseitigt werden. Andererseits finden die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung zur Anbindehaltung nicht immer die notwendige Akzeptanz. Die Einsicht, daß bei Verstößen eine tierschutzwidrige Handlung begangen wird, ist oft nur schwierig zu vermitteln.

Insbesondere die Länder sowie die Tierschutzorganisationen sind der Auffassung, daß eine Überarbeitung der Hundehaltungsverordnung dringend erforderlich ist. Ein entsprechender Entwurf, zu dem Sachverständige, Verbände und Organisationen gehört wurden, befindet sich in Arbeit.

Vor allem folgende Aspekte sind in die weiteren Überlegungen einzubeziehen:

- die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung, auch für in Wohnungen gehaltene Hunde;
- die Frage, ob eine ständige Zwingerhaltung oder Anbindehaltung weiterhin – gegebenenfalls unter weitgehenden Auslaufregelungen – vertretbar ist;
- Größe des Zwingers und Normen bei der Auslaufhaltung;
- Gruppenhaltung von Hunden.

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder Organen ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten; unter dieses Verbot fällt ausdrücklich auch das Kupieren der Ohren bei Hunden. Dieser Eingriff wurde zwar in der Regel unter Betäubung durchgeführt, die Nachbehandlung ist aber für die Tiere mit erheblichen Schmerzen verbunden. Da das Kupieren der Ohren zudem nur überkommenen Exterieurvorstellungen diene, ist es heute verboten.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können den immer wieder zu beobachtenden „Kupiertourismus“ nicht immer unterbinden. Die Bundesregierung erwartet jedoch, daß das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren in den nächsten Jahren von allen Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert und somit das Kupieren der Hundeohren zumindest in allen mittel- und westeuropäischen Ländern verboten wird. Sie appelliert an alle Hundezüchter und Verbandsvertreter sowie an die nach Landesrecht zuständigen Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang eingehalten werden. Sie hält es für unverantwortlich, daß immer noch Hunde prämiert werden, denen unter Mißachtung oder Umgehung der am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen die Ohren kupiert wurden.

Als besonderes Problem der Heimtierhaltung werden in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit verstärkt die Haltung „gefährlicher Hunde“ sowie die hiervon ausgehenden Gefahren für Mensch und Tier diskutiert.

Die Probleme der von „gefährlichen Hunden“ ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nicht in den Regelungsbereich des Tierschutzgesetzes eingeordnet und müssen daher auf anderem Wege gelöst werden (siehe Tierschutzbericht 1991, Bundestagsdrucksache 12/224, S. 25). Hierzu sind insbesondere Regelungen im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts geeignet, für die die Länder zuständig sind.

Vom Deutschen Bundestag wurde daher der Entwurf des Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur 1992 abgelehnt. Er hat dabei entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundestagsdrucksache 12/1904 S. 3) die Bundesregierung aufgefordert, auf die Bundesländer dahingehend einzuwirken, die Lösung des Problems durch eine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts zu ermöglichen. In einigen Ländern wurden dazu inzwischen Regelungen getroffen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die soziale Unverträglichkeit eines Hundes überwiegend auf Fehlern beruht, die während der ersten Lebensmonate begangen wurden, muß vor allem der Jugendentwicklung der Hunde größere Beachtung geschenkt werden.

Die Haltung von Heimtieren in Mietwohnungen führt gelegentlich zu Problemen unter den Beteiligten. Diese können beispielsweise durch klare Regelungen

gen im Mietvertrag verhindert werden. Soweit die Tierhaltung in Formularmietverträgen geregelt ist, hat der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 20. Januar 1993 eine Klausel für unwirksam erklärt, die das Halten von Haustieren uneingeschränkt verbietet (Rechtsentscheidungsammlung, RES TX Anhang II Nr. 8).

Aufgrund der besonderen Situation in Großstädten ist zunehmend das Bedürfnis vieler Menschen zu beobachten, als Gefährten ein Heimtier anzuschaffen. Leider sind sich viele Bürgerinnen und Bürger nicht der besonderen Verantwortung bewußt, die die Haltung eines Tieres mit sich bringt. So stellen die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Großstädte sowie die dort tätigen Tierschutzorganisationen in letzter Zeit fest, daß vermehrt Tiere ausgesetzt werden. So lassen zum Beispiel die für Berlin vorliegenden Zahlen der dem Tierheim zugeführten Fundtiere unter Berücksichtigung der nicht wieder abgeholt Tiere den Schluß zu, daß 1995 allein in dieser Stadt täglich etwa drei Hunde und zwei Katzen ausgesetzt wurden. Als Folge dieser Entwicklung mußte das Berliner Tierheim in den ersten fünf Monaten des Jahres 1996 bereits 1 000 Hunde, die aus Kapazitätsgründen nicht mehr untergebracht werden konnten, in Tierheimen außerhalb Berlins unterbringen.

Dieser folgenschweren Entwicklung sollte vorrangig durch verstärkte Aufklärung der Bevölkerung entgegen gewirkt werden. Jeder, der sich ein Heimtier anschafft, muß zuvor verantwortungsbewußt prüfen, inwiefern er eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung des Tieres sicherstellen kann.

Bund, Länder und Tierschutzverbände versuchen, durch entsprechende Veröffentlichungen und Appelle das Problembewußtsein der Bevölkerung zu schärfen.

Nach den Beobachtungen der Kommunalbehörden ist ein steigender Trend zur Haltung von Fischen in Aquarien, Gartenteichen und ähnlichen Einrichtungen zu beobachten. Gerade Zierfische werden immer wieder ohne Grundkenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere gekauft, wahllos miteinander vergesellschaftet und in jedes beliebige Wasser, sowohl in Aquarien als auch in Gartenteiche eingesetzt. Entsprechend kommt es zu hohen Verlusten, die durch Aufklärung – auch im Zoofachhandel – reduziert werden sollten. Der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen hat hierzu eine Presseinformation herausgegeben, die ein erster Einstieg in die weiter zu diskutierende Problematik sein könnte.

BML beabsichtigt, 1997 auch für den Bereich der Zierfischhaltung ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

In den neuen Bundesländern waren Behörden und Tierschutzvereine mit dem Abzug der Westgruppe der Truppen der Russischen Föderation (WGT) vor erhebliche Probleme gestellt. Aufgrund ungeklärter Zukunftsperspektiven der Armeeeingehörigen haben viele ihre Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, den deutschen Behörden oder Tierschutzvereinen übergeben oder zurückgelassen. Besondere Probleme bereiteten darüber hinaus verwilderte Katzen

und Hunde, die zum Teil in größerer Zahl an den übergebenen Standorten vorgefunden wurden.

2.13 Wildtiere

Grundsätzliches

Die Meinungen über die Zulässigkeit der Wildtierhaltung gehen weit auseinander. Viele Menschen lehnen die Haltung von Tieren wildlebender Arten grundsätzlich ab. Vielfach wird dies mit dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis der Wildtiere begründet, dabei jedoch dieses Bewegungsbedürfnis häufig überschätzt.

Auch wird häufig bezweifelt, daß die Halter von Wildtieren das erforderliche Wissen über die Bedürfnisse der Tiere besitzen. Verwiesen wird dabei auf Tiere, die in einem schlechten Zustand dem Tierarzt vorgestellt oder in Tierheime abgegeben wurden. Meist handelt es sich hierbei um Tiere von Arten, die sehr spezielle Haltungsansprüche haben und daher vom Halter umfassende Kenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere verlangen. Häufig sind diese Halter auch keinem Fachverband angeschlossen, so daß fachlich versierte Ansprechpartner und der für eine ausreichende Sachkunde notwendige Erfahrungsaustausch fehlen.

Andererseits verfügen aber zahlreiche Tierhalter durchaus über umfassendes Wissen und profunde Kenntnisse und haben langjährige Erfahrung in der Haltung wildlebender Arten. Nicht selten sind durch diese Tierhalter wissenschaftliche Erkenntnisse erlangt, bestätigt, vertieft und umfassende Kenntnisse über die Biologie wildlebender Arten bei deren Haltung gewonnen worden. Eine undifferenzierte Betrachtungsweise und Beurteilung der Wildtierhaltung mit dem Ruf nach einem generellen Verbot ist deshalb nicht gerechtfertigt und wäre unverhältnismäßig.

Als Schlußfolgerung bietet sich vielmehr an, das Halten von Tierarten, bei denen die Erfüllung der Haltungsanforderungen umfassendes Wissen voraussetzt, von einem Sachkundenachweis und einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen.

Bei der Haltung von Wildtieren sind tierschutz-, artenschutz- und jagdrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Tierschutzanforderungen sind in § 2 des Tierschutzgesetzes festgelegt. Die Anforderungen, die an eine tierschutzgerechte Haltung gestellt werden müssen, wurden in den im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978, die inzwischen durch
- das Gutachten „Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ vom 10. Juni 1996 sowie „die Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“ vom 27. Mai 1995 ersetzt sind,

weiter ausgeführt.

In diesen Gutachten werden Haltungsanforderungen für eine Vielzahl von Wildtieren mit Ausnahme von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen aufgeführt.

Auf die tierschutzrechtlichen Erfordernisse wird auch im Bundesnaturschutzgesetz vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), in der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1994 (BGBl. I S. 1523), und der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) hingewiesen. Nach der Bundesartenschutzverordnung dürfen Tiere der zahlreichen besonders geschützten Arten nur dann gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter nach § 10 der Bundesartenschutzverordnung über

- die erforderliche Zuverlässigkeit,
- ausreichende Sachkunde und
- die erforderlichen Einrichtungen für eine tierschutzgerechte Haltung

verfügt.

Auf Grund jagdrechtlicher Bestimmungen ist das Halten heimischer Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten nur unter den Voraussetzungen des § 3 der Bundeswildschutzverordnung zulässig.

Das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen wird in einigen Ländern durch sicherheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften geregelt; sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Schäden durch solche Tiere. Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen läßt oder es als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Dem Tierschutz für herrenlose wildlebende Tiere, die in einer zunehmend technisierten Umwelt (Verkehr, moderne Land- und Forstwirtschaft) Gefahren ausgesetzt sind, sollte vermehrt Beachtung geschenkt werden. Hierbei ist beispielhaft zu denken an

- Verletzungen und Todesfälle im Straßenverkehr (siehe auch Kapitel),
- Verletzungen und Todesfälle durch landwirtschaftliche Maschinen,
- Verfangen und langsames Verenden in schadhafte oder umgefallenen Forstgattern.

Statuskolloquium zum Problem der Wildtierhaltung

Im Zusammenhang mit der Erörterung eines Vorschlages der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen zur Hal-

tung von Tieren in Zoos war vom Umweltausschuß des Deutschen Bundestages angeregt worden, ein Statuskolloquium durchzuführen, an dem Vertreter einschlägiger Verbände, aber auch unabhängige Einzelpersonen teilnehmen sollten, um tierschutzrechtliche Schlußfolgerungen für die Wildtierhaltung zu ziehen.

Insbesondere sollte die Frage geklärt werden, ob eine nationale Regelung einer Gemeinschaftsregelung vorzuziehen ist und welche Voraussetzungen dafür zu schaffen sind.

In dem Statuskolloquium, das bereits 1993 stattfand, verständigten sich die Teilnehmer auf folgende Ergebnisse:

- Übereinstimmend wird festgestellt, daß es dringend erforderlich ist, Anforderungen für die Haltung von Wildtieren zu erarbeiten. Diese Anforderungen sollen Grundlage für die einheitliche Beurteilung der Haltungsbedingungen von Wildtieren sein, unabhängig davon, wo sie gehalten werden und ob die für den Tierschutz oder die für den Artenschutz zuständige Behörde die Tierhaltung beurteilt.
- Es wird auf die besonderen Probleme der Wildtierhaltung in Privathand, bezogen auf Tierarten mit besonders hohen Anforderungen an die Haltung, hingewiesen. Ein generelles Verbot der Haltung solcher Tierarten wird aber als *nicht* gerechtfertigt und hinderlich für den wissenschaftlichen Fortschritt angesehen, wenn die Anforderungen eingehalten und der Tierhalter über entsprechendes Wissen verfügt.
- Es sollen Gutachten mit Mindestanforderungen erstellt werden, die den Tieren entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eine artgemäße Haltung sichern und die nicht unterschritten werden dürfen. Sie sollen aber keine „Zollstockanforderungen“ sein. Deshalb sind in den Mindestanforderungen auch die Gehegeausstattung und bei vielen Arten ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieser Gutachten soll eine Verordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes erlassen werden.

- Das Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 wird insgesamt als dringend überarbeitungsbedürftig beurteilt.

Gleichzeitig soll das Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978 überarbeitet werden. Dabei ist zu beachten, daß keine Widersprüche zu dem Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren entstehen.

- Übereinstimmend wird die Erarbeitung eines Gutachtens für die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln als dringend notwendig erachtet, da wesentlich mehr Vögel als Säugetiere privat gehalten werden.

Aufgrund der Vielzahl von Arten wird vorgeschlagen, zunächst mit Teilgutachten zu beginnen und Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien, Greifvögeln und Eulen sowie Straußenvögeln (auch im Hinblick auf deren nutztierartige Haltung) zu erarbeiten.

Über den Fortgang des Gutachtens entscheiden die Sachverständigen zu gegebener Zeit.

- Die Erarbeitung eines Gutachtens zur tierschutzgerechten Haltung von Reptilien und Amphibien wird als ebenso dringlich erachtet. Auch hier ist die private Haltung wesentlich häufiger anzutreffen als bei Säugetieren. Hierbei sollen ebenfalls Teilgutachten zu einem Gesamtgutachten führen.
 - Über das Erfordernis, Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung von Fischen zu erarbeiten, soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.
 - Die Anwesenden sichern ihre Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gutachten über die Anforderungen an eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung zu.
 - Für die Erarbeitung der Gutachten werden Arbeitsgruppen von je sechs Sachverständigen gebildet, die weitere Sachverständige hinzuziehen oder um eine schriftliche Beurteilung des Gutachtens bitten können.
 - Die erarbeiteten Entwürfe sollen zu einer Anhörung vorgelegt werden.
 - Die Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung von Säugetieren und über die tierschutzgerechte Haltung von sonst freilebenden Tieren – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen sowie bestimmte Teilgutachten für Vögel sowie Reptilien und Amphibien sollten möglichst innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.
 - Die Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln sowie Reptilien und Amphibien sollen anschließend weitergeführt werden. Über die Reihenfolge der Teilgutachten entscheidet die jeweilige Sachverständigengruppe.
 - Den Gutachten über Haltungsanforderungen sollte soweit als möglich eine gleiche Systematik zugrunde gelegt werden. Deshalb ist die Koordinierung in einer Hand unerlässlich.
- BML übernimmt die Koordinierung der Erarbeitung für alle Gutachten, die Schreivarbeiten und den Versand, lädt zu den Sitzungen ein und nimmt an den Sitzungen teil. Die Reisekosten sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen vom Bund übernommen werden.
- Der Wildgehegeverband überarbeitet das Gutachten unter seiner Regie, beruft die Sachverständigengruppe und lädt ein. Die Anwesenden schlagen vor, daß der Wildgehegeverband auch Sachverständige, die nicht dem Verband angehören, in die Arbeitsgruppe aufnimmt. BML wird über die Sitzungen informiert, kann an den Sitzungen teilnehmen und übernimmt auch hier die Koordinierung mit den anderen Gutachten.

Die Zusammensetzung der Sachverständigengruppen wurde einvernehmlich beschlossen, und Sachverständige folgender Verbände wurden benannt:

Verband Deutscher Zoodirektoren e. V.,
Deutsche Ethologische Gesellschaft e. V.,
Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde e. V.,
Deutscher Tierschutzbund e. V.,
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.,
Deutsche Ornithologen Gesellschaft e. V.,
Gesellschaft für Tropenornithologie e. V. und
Deutscher Naturschutzring e. V.

Alle Sachverständigen haben 1993 ihre Arbeit aufgenommen.

Bearbeitungsstand der Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Wildtieren

Das 1977 verabschiedete Säugetiergutachten und das 1978 verabschiedete Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen wurden überarbeitet und liegen nunmehr in aktualisierter, neuer Fassung als BML-Broschüre vor (Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996 sowie Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995).

Die Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln“ hat sich zuerst mit der Haltung von Straußen befaßt. Am 10. Juni 1994 wurden die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, verabschiedet. Das Gutachten liegt nunmehr in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996 vor.

Die Gutachter gingen davon aus, daß, unabhängig davon, wo die Straußenvögel gehalten werden, die Anforderungen des Gutachtens zu erfüllen sind. Besondere Anforderungen, die einer nutztierartigen Haltung entgegenkommen, wurden abgelehnt. Die Gutachter sind der Auffassung, daß nicht der Zweck der Haltung, sondern die Bedürfnisse des Tieres für die Festlegung der Mindestanforderungen Vorrang haben.

Eine ständige oder überwiegende Stallhaltung oder Einzelhaltung wird als tierschutzwidrig beurteilt.

Darauf aufbauend wird im Gutachten insbesondere zu folgenden Sachverhalten Stellung genommen:

- Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung,
- Anforderungen an die Einfriedung,
- Gehegeeinrichtung, Bodenbeschaffenheit,
- Anforderungen an den Stall, Flächenbedarf, Temperatur, Trocknungseinrichtung,
- Maßnahmen bei Kälte und Nässe, Einschränkung des Stallaufenthaltes, Trockengehege für die Sicherung des Auslaufes,
- Anforderungen an die Fütterung, Gesundheitsvorsorge, Aufzucht,

- Umgang mit Straußen, Transport von Straußen,
- Eingriffe einschließlich Federgewinnung, Tötung von Straußen, ausgenommen Schlachten.

In den Schlußbemerkungen wird dargelegt, daß viele Fragen des Haltens von Straußenvögeln in Mitteleuropa noch ungeklärt sind und die Mindestanforderungen bei Vorliegen neuer Erkenntnisse fortgeschrieben werden sollen.

Für die Straußenhaltung außerhalb von Zoos wird empfohlen, sie von einem Sachkundenachweis abhängig zu machen.

Als Mitunterzeichner haben die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. eine Erklärung zur nutztierartigen Haltung und der Deutsche Tierschutzbund e. V. bestimmte Differenzen zu Protokoll gegeben. Insbesondere wird die nutztierartige Haltung abgelehnt.

Das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien wurde am 10. Januar 1995 verabschiedet. Es wurde als BML-Broschüre veröffentlicht.

Papageien sind als Heimtiere sehr beliebt und sowohl bei versierten Züchtern als auch in Haushalten zu finden. Viele dieser Tiere sind menschengepägt und werden einzeln gehalten, obwohl das ihrem natürlichen Verhalten widerspricht. Aufgrund hoher Lebenserwartung der Papageien und häufiger Probleme, einzeln gehaltene Tiere zu vergesellschaften, sind diese Haltungen in absehbarer Zeit nicht vollständig abzuschaffen. Künftig sind Papageien artgepägt und an den Menschen gewöhnt aufzuziehen und in der Regel mindestens zu zweit zu halten.

Als tierschutzwidrig wird die Anbindehaltung beurteilt.

Im Gutachten werden die Papageien in vier Gruppen – Sittiche, kurzschwänzige Papageien, Aras sowie Loris und andere nektartrinkende Arten – eingeteilt. Die den Gruppen zugehörenden Gattungen sind jeweils genannt.

Die Gutachter haben sich weiterhin zu folgenden Sachverhalten geäußert:

- Natürlicher Lebensraum, soziale Bindung,
- Raumbedarf, Schutzraum, Temperaturansprüche,
- Anforderungen an das Material für Käfige oder Volieren,
- Ansprüche an das Futter und die Fütterung,
- Haltung im Zoofachhandel,
- Transport im Inland,
- Haltung im Rahmen von Ausstellungen, Bewertungsschauen sowie Vogelmärkten und Vogelbörsen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V., der unter anderem größere Käfige fordert und die Papageienhaltung auf wissenschaftlich geleitete Einrichtungen beschränkt wissen will, hat als Mitunterzeichner entsprechende Differenzen zu Protokoll gegeben.

Auch ein Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen wurde erarbeitet, am 10. Januar 1995 verabschiedet und als BML-Broschüre veröffentlicht.

Greifvögel und Eulen stellen hohe Anforderungen an Haltung, Pflege und Unterbringung. Besonders problematisch ist die Haltung von Vögeln, die krank oder verletzt aufgefunden wurden und nicht an den Menschen gewöhnt sind; diese Vögel müssen an Auffang- oder Pflegestationen abgegeben werden.

Die Gutachter haben sich unter anderem zu folgenden Sachverhalten geäußert:

- Haltungsarten – Volieren- oder falknerische Haltung –,
- Flugverhalten der Vögel als Voraussetzung für eine Unterbringung in bestimmten Volierenarten,
- Volierengröße und Inneneinrichtung,
- Ernährung – in der Regel sind keine lebenden Beutetiere erforderlich –,
- Voraussetzungen für die falknerische Haltung (grundsätzliche Bedingung: Freiflug jeden zweiten Tag),
- Besonderheiten der Haltung kranker oder verletzter Greifvögel; Aufzucht verlassener Jungtiere,
- Euthanasie nicht rehabilitierbarer verletzter Vögel aus Tierschutzgründen und ethischen Erwägungen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. und der Deutsche Naturschutzring e. V. haben als Mitunterzeichner Differenzen zu Protokoll gegeben. Unter anderem wird eine Beschränkung der Greifvogelhaltung auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen gefordert, Haltungsformen der falknerischen Haltung werden gänzlich abgelehnt (Deutscher Tierschutzbund e. V.) oder nur unter der Voraussetzung einer zeitlichen Befristung vorübergehend akzeptiert.

Das Gutachten über *Mindestanforderungen an die Haltung körnerfressender Kleinvögel* wurde 1996 abgeschlossen und als BML-Broschüre veröffentlicht (Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln, Teil 1, Körnerfresser, vom 10. Juli 1996). In Vorbereitung befinden sich Gutachten zur *Haltung „domestizierter“ Vögel* sowie über *Mindestanforderungen an die Haltung von „Weichfressern“*.

Die Sachverständigengruppe „Terrarientiere“ hatte sich dahingehend geeinigt, zunächst *Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien* zu erarbeiten. Dieses Gutachten wurde am 10. Januar 1997 abgeschlossen. Es wird vom Bundesministerium veröffentlicht.

Reptilien werden sowohl von Züchtern als auch in Haushalten als Hobbytiere gehalten. Diese Tiere stellen spezifische Ansprüche, die von denen der Säugetiere und Vögel erheblich abweichen können. So stehen besonders Klima und Beleuchtung im Vordergrund. Räumliche Anforderungen sind eher zweitrangig, Beschäftigungsangebote für die Tiere sind nicht erforderlich.

Mit der Erarbeitung eines Gutachtens zu *Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen* soll 1997 begonnen werden.

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Recherchen sowie der Vielzahl der Arten ist die Arbeit an diesem Gutachten kompliziert und benötigt mehr Vorbereitung als ursprünglich vermutet. Im Vorfeld dieses Gutachtens fand in Fachkreisen eine heftige Auseinandersetzung über die den Fischen zumutbaren Wasserwerte (pH-Wert, Wasserhärte, elektrische Leitfähigkeit) statt. Dank zahlreicher Fachveranstaltungen zeichnet sich jedoch auf diesem Gebiet inzwischen eine gewisse Annäherung der Standpunkte ab.

Abschließend muß die engagierte und zeitaufwendige Arbeit aller Sachverständigen besonders gewürdigt werden. Sie haben die Erarbeitung der Gutachten neben ihren beruflichen Aufgaben übernommen und stellen dafür einen erheblichen Teil ihrer Freizeit zur Verfügung.

Spezifisches zur Haltung von Tieren in Zoos

Zoos können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen: Erholungsfunktion, Verwirklichung pädagogischer Ziele, Wissenschaft und Artenschutz.

Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit behördlicher Genehmigung geführt werden; die Einrichtungen bedürfen der Genehmigung nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sofern in diesen Einrichtungen Tiere gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden, unterliegen sie auch dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, an die Zuverlässigkeit der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Personen und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Zoos und ähnliche Betriebe unterliegen, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Für die Haltung von Tieren in Zoos gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Zur Beurteilung der Tierhaltung in diesem Bereich dienen der zuständigen Behörde als Entscheidungshilfe die bereits erwähnten im Auftrag des BML erstellten Gutachten.

Die Europäische Kommission hatte im Juli 1991 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos (Abl. EG Nr. C 249 S. 14) vorgelegt.

Die Bundesregierung bezweifelte, daß in diesem Bereich eine Rechtsgrundlage für EG-Vorschriften besteht. Der Bundesrat hat im Dezember 1991 die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß vom Erlaß der Richtlinie abgesehen wird (Drucksache 583/91 – Beschluß –).

Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag mittlerweile offiziell zurückgezogen und eine Empfehlung des Rates für die Haltung von Wildtieren in Zoos vorgeschlagen, die gegenüber dem Richtlinienvorschlag einige wesentliche Änderungen aufweist. Mit dem nun vorliegenden Text wird dem Anliegen Deutschlands weitgehend Rechnung getragen, so daß zu der Empfehlung im zuständigen Umweltministerium politisches Einvernehmen erzielt werden konnte. Die abweichenden Auffassungen Deutschlands hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Empfehlung und der Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes wurden durch eine entsprechende Protokollerklärung zum Ausdruck gebracht.

Zu der teilweise problematischen Frage der Bestandsregulierung in Tiergehegen und ähnlichen Einrichtungen hat BML eine Gruppe von Verhaltenswissenschaftlern, Zoofachleuten sowie Sachverständigen des Tier- und Artenschutzes konsultiert. Diese stellte fest, daß eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden sollte, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist.

Da es nur bei wenigen in Zoos gehaltenen Arten eine natürliche Bestandsregulierung gibt, wird dieser Forderung durch die verschiedenen Verfahren der Geburtenkontrolle (kontrollierte Zucht, vorübergehende Sterilisierung, zeitweises Aussetzen der Zucht, Festlegung eines bestimmten Zuchtturnus für die einzelnen Zoos) Rechnung getragen.

Eine besonders wichtige Funktion haben in diesem Zusammenhang die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme (EEP), die es bisher für knapp 70 vom Aussterben bedrohte Tierarten gibt.

Die Notwendigkeit, lediglich eine kontrollierte Vermehrung der in den Erhaltungszuchtprogrammen stehenden Zootiere zuzulassen, führt zu gewissen Einschränkungen bei den pädagogischen Aufgaben. Es muß in Kauf genommen werden, daß nur einige Arten – und diese zum Teil auch nicht jedes Jahr – vermehrt werden. Um die pädagogische Aufgabe wahrzunehmen, Zeugung, Trächtigkeit und Geburt von Tieren zeigen zu können, sind Haustierarten jedoch in der Regel ebenso gut geeignet wie Wildtiere. Ersteren sollte daher insoweit der Vorrang eingeräumt werden.

Auch bei kontrollierter Zucht wird es nicht immer auszuschließen sein, daß einzelne Tiere getötet werden müssen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen einer medizinischen Indikation. Eine Tötung ist nur zulässig, wenn ein vernünftiger Grund dazu gegeben ist (§ 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes). Ob ein solcher vorliegt, muß jeweils sehr sorgfältig geprüft werden (siehe Kapitel XII.1).

Diese Entscheidung ist nicht einfach. Pro und Contra müssen sorgfältig geprüft werden. Es bietet sich an, derartige Entscheidungen vorher mit der zuständigen Behörde zu erörtern und abzustimmen.

Weiterhin sollte die Öffentlichkeit – soweit möglich – in derartige Entscheidungen eingebunden werden. Letztlich kommt es darauf an, den Zoobesuchern klarzumachen, daß hier keine heile Welt zur Schau

gestellt werden kann, sondern daß unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen einige Eingriffsmaßnahmen notwendig sind, damit die Zoos sowohl im Interesse der Tiere als auch ihrer Besucher ihren Aufgaben nachkommen können.

Spezifisches zur Haltung von Tieren im Zirkus

Das Zurschaustellen und Vorführen von Zirkustieren wird von manchen Kritikern aus Tierschutzgründen abgelehnt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Zirkustieren nicht grundsätzlich untersagt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden.

Nach den Erfahrungen der Länder werden bei der Überwachung kleiner Wanderzirkusse häufig Probleme in bezug auf die Haltung der Tiere, den Nachweis eines geeigneten Winterquartiers und die Regulierung und Unterbringung der Nachzucht festgestellt. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz können behördliche Maßnahmen oft aufgrund häufiger Ortswechsel nur schwer durchgesetzt werden. Darüber hinaus befinden sich die Zirkusunternehmen nicht selten in finanziellen Notlagen, so daß durch eine Verhängung von Bußgeldern keine Verbesserung der Situation der Tiere erreicht wird. Eine Wegnahme insbesondere exotischer Tiere ist ebenfalls problematisch, da die Möglichkeiten zu ihrer pfleglichen Unterbringung sehr begrenzt sind und die Tiere zum Teil bereits derartige Störungen in ihrem Verhalten zeigen, daß sie nicht mehr in bestehende Gruppen integriert werden können. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob nicht eine Tötung des Tieres angezeigt sein kann (siehe Kapitel XII.1).

Derzeit wird geprüft, ob eine Fortschreibung der „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ den Vollzug des Tierschutzgesetzes in Wanderzirkussen mit häufig problematischer Tierhaltung verbessern kann.

Das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren unterliegt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für diese Tätigkeit verantwortlichen Person und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Als eine Richtschnur für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben können das im Auftrag des BML erstellte Gutachten „Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ vom 10. Juni 1996 sowie die übrigen in Vorbereitung befindlichen oder bereits veröffentlichten Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung wildlebender Tierarten herangezogen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen vom 10. März 1983 über Gehegeanforderungen für Zirkustiere in Verbindung mit der Schweizer Tierschutzverordnung wurden im Auftrag des BML von Sachverständigen

„Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ erarbeitet.

Diese Leitlinien, die im Oktober 1990 den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Verbänden zugesandt wurden, sollen in erster Linie den Zirkusunternehmen selbst sowie den dort für die Tierhaltung Verantwortlichen, darüber hinaus aber auch den Überwachungsbehörden und letztlich den Gerichten als Entscheidungshilfe dienen.

Die besonderen Umstände, die in Zirkusbetrieben vorliegen, werden hierbei berücksichtigt. Wird mit den Tieren häufig und regelmäßig gearbeitet (täglich in der Regel ein bis zwei Vorführungen in der Manege und zusätzlich Ausbildung einschließlich Probe), müssen die Tiergehege den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens nicht in vollem Umfang entsprechen. Neben der Gehegegröße kommen auch der Gehegegestaltung und der Betreuung der Tiere als Beurteilungskriterien große Bedeutung zu.

Bei der Haltung von Zirkustieren ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die auf das Tierschutzgesetz gestützten Anforderungen an die Tierhaltung gelten uneingeschränkt auch für Zirkustiere.
- Grundsätzlich sollen nur Tiere im Zirkus mitgeführt werden, mit denen auch häufig und regelmäßig gearbeitet wird. Für Menschenaffen, Tümmeler und Delphine ist eine Haltung in Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich abzulehnen.
- Bei der Haltung von Säugetieren, mit denen nicht häufig und regelmäßig gearbeitet wird, sind die Anforderungen des Gutachtens „Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ voll zu erfüllen.
- Säugetiere und Vögel, die im allgemeinen gesellig oder paarweise leben, dürfen nur dann einzeln im Zirkus gehalten werden, wenn mit ihnen häufig und regelmäßig gearbeitet wird und der fehlende Artgenosse insoweit durch eine Bezugsperson ersetzt wird.
- Neben Zirkuswagen und Manege sollen für alle Großraubtiere und Affen Einrichtungen vorhanden sein, die zusätzliche Fläche sowie zusätzliche Reize wie Sonne, Regen, unterschiedliche Bodenstruktur usw. anbieten (Veranden oder Außengehege). Diese müssen von den Tieren benutzt werden können, sobald der Zirkus seinen Standplatz bezogen hat.
- Sofern nach dem Gutachten „Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ ein Schwimmbecken vorgesehen ist, muß eine Bademöglichkeit auch bei mobilen Tierhaltungen vorhanden sein. Die Badeeinrichtung darf für Tiere, mit denen häufig und regelmäßig gearbeitet wird, etwas kleiner sein, als im Gutachten empfohlen. Es muß gewährleistet sein, daß jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend täglich baden kann.

Unter Federführung Bayerns wurde im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder (ArgeVet) ein Konzept erarbeitet, das zur Verbesserung des Tierschutzes in Wanderzirkussen beiträgt.

Verordnung nach § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes wird der BML ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es zum Schutz wildlebender Tiere erforderlich ist, die Haltung, den Handel sowie die Ein- oder Ausfuhr zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. In seiner Entschließung vom 26. Juni 1992 (Drucksache 94/92 – Beschluß –) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern alsbald den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vorzubereiten.

Mit Entschließung vom 24. November 1995 (Drucksache 570/95 – Beschluß –) hat der Bundesrat den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten, von seiner Regelungskompetenz nach § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen und zum Halten von Straußenvögeln eine Verordnung zu erlassen, die mindestens nachstehende Punkte berücksichtigt:

1. Das Halten von Straußenvögeln ist verboten.
2. Die zuständige Behörde kann auf Antrag vom Verbot der Nr. 1 Ausnahmen zulassen, soweit diese nicht dem erforderlichen Schutz der Tiere zuwiderlaufen.

BML hat mittlerweile den Entwurf einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten erarbeitet, der neben Straußenvögeln auch andere wildlebende Tiere umfaßt. Dieser Entwurf wird nunmehr mit den Ländern und den betroffenen Verbänden beraten.

Der Entwurf sieht keine materiellen, das heißt die Haltung von Tieren als solche betreffende Regelungen vor, sondern stellt im Interesse eines effektiveren Vollzugs des materiellen Rechts das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten unter Genehmigungsvorbehalt.

Das vorgesehene Genehmigungsverfahren entspricht systematisch gesehen dem Erlaubnisverfahren des § 11 des Tierschutzgesetzes. Diesem Genehmigungsverfahren sollen nach dem Konzept der Verordnung Tiere bestimmter wildlebender Arten unterfallen, soweit das Halten dieser Tiere besondere Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten des Halters oder die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen stellt.

IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der siebte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedarf nach § 11 des Tierschutzgesetzes, wer

- Wirbeltiere zu Versuchszwecken züchten oder halten,
- Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten oder
- gewerbsmäßig
 - a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder
 - d) Tiere zu Schau stellen

will.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu erreichen, sind weitere Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden; darin werden auch einige für die zuständigen Behörden wichtige Begriffe definiert. Nach Nr. 5.2.1.3 dieser Vorschrift handelt gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, wer die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fort-

gesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- die erforderliche Sachkunde und
- Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie
- die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen

vorhanden sind.

Nach den Erfahrungen der Länder haben sich die Regelungen des § 11 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Grundsatz bewährt. Problematisch ist vor allem der Bereich der Schaustellung von Tieren in kleineren Wanderzirkussen und ähnlichen Einrichtungen. Mißstände können hier nur schwer beseitigt werden, da sich die Unternehmen zum Teil durch Standortwechsel den Vollzugsanordnungen der zuständigen Behörde entziehen und überdies die zur Verfügung stehenden Verwaltungsmaßnahmen durch die meist sehr schlechte finanzielle Situation der Betriebe nur begrenzt vollziehbar sind.

Von der Ermächtigung des § 16 a Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (Wegnahme von Tieren bei unzureichenden Haltungsbedingungen) konnte nur in Ein-

zelfällen Gebrauch gemacht werden, da insbesondere für exotische Tiere Möglichkeiten für eine tiergerechte Unterbringung nur in geringem Maße bestehen. Die Einrichtung von „Auffangstationen“ in den einzelnen Bundesländern scheiterte bisher an den fehlenden Mitteln.

Im Tierschutzgesetz werden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht nach § 11 a des Tierschutzgesetzes soll sichergestellt werden, daß Tiere nur noch zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen. Anhand ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren.

Im einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

Der Vollzug dieser Verordnung hat zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Dagegen ist die Anwendung des § 11 b (Verbot von Qualzuchten) unbefriedigend. Das liegt nicht zuletzt an der sehr kontrovers diskutierten Frage, wann die Grenze zur Qualzucht erreicht oder sogar überschritten ist.

BML hat in den letzten Jahren sowohl den Verband der Deutschen Rassegeflügelzüchter als auch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), die Deutsche Rassekatzen-Union (DRU) und die Deutsche Edelkatze e. V. auf die Bestimmungen des § 11 b des Tierschutzgesetzes hingewiesen und die Verbände gebeten, tierschutzwidrige Rassestandards zu überdenken und Übertypisierungen zu vermeiden. Es wurde angeregt, insbesondere auch die Züchter in geeigneter Weise mit den Anforderungen des § 11 b des Tierschutzgesetzes vertraut zu machen. Die erwünschte umfassende Reaktion der Verbände, in Form von verbandsinternen Maßnahmen, die staatliche Eingriffe überflüssig machen, ist bisher leider weitgehend ausgeblieben.

Im Rahmen des Vollzugs des § 11 b hat eine zuständige Landesbehörde ein Ermittlungsverfahren gegen eine Züchterin weißer Perserkatzen wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz eingeleitet.

Das Amtsgericht Kassel befand die Katzenzüchterin der vorsätzlichen Qualzucht für schuldig und verurteilte sie rechtskräftig zur Zahlung einer Geldbuße (Urteil vom 5. November 1993, Az. 626 Js 11179.8/93 99 OWi).

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Inwieweit die Zucht mit weißen Katzen einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt, haben auch weiterhin die nach Landesrecht zuständigen Behörden und letztlich die Gerichte im Einzelfall zu entscheiden.

Katzenzüchter sollten jedoch dringend Überlegungen zur Umstellung der Zucht auf tierschutzrechtlich unbedenkliche Zuchtziele anstellen.

Auf der Ebene des Europarats wurde die Qualzuchtproblematik im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren behandelt. Sie war ein Schwerpunktthema der multilateralen Konsultation der Vertragsparteien, die im März 1995 stattfand.

Hiermit wurde eine Diskussion mit internationalen Hunde- und Katzenzuchtverbänden mit dem Ziel initiiert, eine Änderung tierschutzrelevanter Zuchtstandards oder der entsprechenden Auslegung der Standards oder, wo dies nötig ist, insgesamt eine Abkehr von bestimmten Rassen zu erreichen.

Es wurde eine Resolution gefaßt, die die Vertragsparteien auffordert, die Diskussion mit den Verbänden zu intensivieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Bundesregierung erwartet, daß diese Diskussion auch in den anderen europäischen Staaten verstärkt geführt wird. Es ist deutlich, daß es auch in der Heimtierzucht einen europäischen Wettbewerb gibt, der eine Angleichung auf möglichst hohem Tierschutzniveau erforderlich macht.

Auch wenn sich die Diskussion zunächst auf die Katzen- und Hundezucht konzentriert, müssen andere Bereiche ebenso kritisch hinterfragt werden. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Kanarienvogel- oder Rassegeflügelzüchtungen.

BML hat zu dem gesamten Themenkomplex der Heimtierzucht eine Sachverständigengruppe um die Erstellung eines Gutachtens gebeten, das sowohl den Züchtern als auch den Behörden als Leitlinie dienen soll und voraussichtlich 1997 vorliegen wird.

Auch eine einseitige Ausrichtung auf maximale Mastleistungen kann Folgen für die Tiere nach sich ziehen, die die Grenzen des Vertretbaren erreichen und in manchen Fällen überschreiten. So sollten auch beim Mastgeflügel gesundheitliche Aspekte in der Züchtung stärkeres Gewicht erhalten.

Die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden wird durch das Tierzuchtgesetz geregelt. Eines der Ziele dieses Gesetzes ist es, die Züchtung der Tiere so zu fördern, daß „die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Vitalität erhalten und verbessert wird“. Die behördliche Anerkennung der Zuchtorganisationen durch die Länder beinhaltet auch eine Prüfung des Zuchtprogramms im Hinblick auf dieses genannte Ziel.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht bestimmen in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen den notwendigen Handlungsbedarf. Weil die angestrebte Leistungsfähigkeit nur von gesunden und widerstandsfähigen Tieren erzielt werden kann, stimmen wirtschaftliche und tierschutzethische Ziele weitgehend überein. In der landwirtschaftlichen Nutztierzucht wird dementsprechend niemals ausschließlich nach Leistungskriterien selektiert. Vielmehr werden gleichzeitig immer auch Merkmale wie Fruchtbarkeit und Exterieur berücksichtigt.

Erbfehler, die das Fehlen oder die Veränderung von Körperteilen oder Organen nach sich ziehen, sind in der Regel züchterisch unerwünscht, und ihnen wird nach Möglichkeit züchterisch entgegengewirkt. Bei Schweinen sind nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen Erbängel in der Zuchtleistungsprüfung zu erfassen. Bei Rindern wird derzeit eine Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung vorbereitet, die unter anderem notwendig geworden ist, um Bestimmungen der EU zur Berücksichtigung von Erbfehlern beim Rind umzusetzen.

Im Spannungsfeld zwischen Ansprüchen von Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtigkeit müssen mögliche Problembereiche der Nutztierzucht sorgfältig beobachtet werden. Außer der geschilderten möglichen staatlichen Einflußnahme im Rahmen der Anerkennung von Zuchtorganisationen nehmen auch die Tierzuchtorganisationen ihre Selbstverantwortung wahr.

Die von den Zuchtverbänden und der Wissenschaft gemeinsam mit Bund und Ländern getragene Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde e. V. (DGfZ) hat seit langem mehrere Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen wie Fruchtbarkeit, Nutzungsdauer und Erbfehlern zur konkreten Umsetzung in Zuchtprogrammen erarbeitet. Zur Zeit befaßt sich die DGfZ auf Anregung von BML vor dem Hintergrund des Tierschutzanliegens mit einer Neubewertung der aktuellen Situation.

Illegale Hundeeinfuhren

Nach den Bestimmungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist die Einfuhr von Hunden aus Drittländern genehmigungspflichtig, wenn mehr als drei Hunde im Reiseverkehr mitgeführt werden oder die Einfuhr gewerblichen Zwecken dient. Sowohl an der polnisch-deutschen als auch an der tschechisch-deutschen Grenze ist der Hundeschmuggel ein großes Problem. Die Bayerische Grenzpolizei stellte 1995 fünfundzwanzig Fälle von illegalem Hundehandel fest. Die Tiere stammten aus Ungarn und der Slowakei.

In allen bekanntgewordenen Fällen erstatteten die nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zuständigen bayerischen Kreisverwaltungsbehörden Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen Zuwiderhandlung gegen die genannte Verordnung.

Bei zusätzlichen Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen wurden die Ordnungswidrigkeitsanzeigen entsprechend erweitert. In der Regel wurden in diesen Fällen Bußgelder verhängt.

Darüber hinaus hat die Bayerische Grenzpolizei wiederholt gefälschte Impfpässe sichergestellt. Die Transporteure, die derartige Fälschungen gebrauchten, wurden wegen Vergehens der Urkundenfälschung angezeigt.

In den meisten Fällen verfügen die Transporteure über keinerlei Papiere.

Bei den laufend durchgeführten veterinärbehördlichen Kontrollen in bayerischen Hundezuchten hinsichtlich Einhaltung der Quarantänebestimmungen und des Tierschutzes ergaben sich jedoch keine Hinweise auf illegalen Hundehandel.

Folgende Maßnahmen wurden und werden – je nach Erfordernis aus der jeweiligen Situation heraus – von den zuständigen bayerischen Behörden ergriffen:

- Zurückweisung der illegal tätigen Hundehändler an der tschechisch-bayerischen Grenze bei gleichzeitiger unverzüglicher Verständigung der tschechischen Behörden, um in deren Zuständigkeitsbereich eine artgemäße Versorgung der Tiere sicherzustellen.
- Beschlagnahme der geschmuggelten Hunde und ihre Unterbringung in einem Tierheim. Die Tiere können nach Abschluß der Quarantäne und der behördlichen Verfahren dann an Privatpersonen abgegeben werden.

Diese Verfahrensweise wird allerdings durch die sehr hohen Kosten für die Verwahrung der Tiere zunehmend erschwert. Ein Regreß gegenüber den in aller Regel ausländischen Hundeschmugglern ist aufgrund der unklaren Eigentumsverhältnisse nicht möglich, so daß die Verwahrungskosten zu Lasten der öffentlichen Hand gehen (zum Beispiel mußte ein Landkreis binnen weniger Wochen 20 000 DM für die Unterbringung und tierärztliche Versorgung von 34 Welpen aus zwei illegalen Hundetransporten aufbringen).

Ferner werden potentielle Hundekäufer über die Praktiken der Hundeschmuggler aufgeklärt, um damit – unter Hinweis auf die Folgen für die Tiere – ein mögliches Kaufinteresse abzuschwächen und die Nachfrage zu verringern.

Probleme des Welpenhandels an der polnisch-deutschen Grenze

Für die Länder Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern stellt der Welpenhandel auf den sogenannten „Polenmärkten“ ein besonderes Problem dar. Diese Märkte sind gekennzeichnet durch ein starkes west-östliches Preisgefälle und einen regen Publikumsverkehr. Die Hundewelpen sind häufig weder vom Muttertier entwöhnt noch entwurmt oder geimpft. Die Mitnahme dieser Tiere im individuellen Reiseverkehr fällt dabei nur selten auf.

Diese unvorbereitet durchgeführten Spontankäufe haben oft Leiden für die Tiere sowie Enttäuschung und hohe Behandlungskosten für den Tierhalter zur Folge. Tierheime sind dann meist der letzte Ausweg.

Die rechtlichen Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle werden ausgeschöpft, indem sich die zuständige Oberfinanzdirektion entsprechend ihrer Mitwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes mit einer gesonderten Verfügung an ihre Hauptzollämter in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Schwedt gewandt hat.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der obersten Veterinärverwaltungen Brandenburgs und der Grenzwoiwodschaften Gorzow und Zielona Gora wurde wiederholt auch auf das Problem des illegalen Hundehandels hingewiesen, um den Hundeschmuggel an seinem Ursprung zu unterbinden.

Wichtig ist vor allem eine Aufklärung der Bevölkerung über Fernsehen, Rundfunk und Presse. Neben ethisch-moralischen Bedenken ist dabei vor allem auch auf die tierschutz- und zollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Im Dialog mit den Tierschutzorganisationen werden gemeinsame Vorgehensweisen gegen die Macher der illegalen Hundeschmuggler erarbeitet.

Probleme der gewerbsmäßigen Hundezucht

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat im Herbst 1995 eine gezielte Überwachungsaktion in Niederbayern, dem Zentrum der deutschen Hundezucht, durchführen lassen. Dabei haben die Veterinärämter sämtliche gewerbsmäßigen Hundezuchten und Hundehandlungen nach einem vorgegebenen Erhebungsbogen kontrolliert. Angesichts der großen Spannweite der Betriebe (Bestandsgröße von drei bis über 200 Tiere, Hundehaltungen mit „Familienan-

schluß“ bis hin zu „fabrikmäßigen“ Tierhaltungen) hat sich auch ein äußerst unterschiedliches Ausmaß an Beanstandungen ergeben. Diese reichen von geringen, leicht behebbaren Mängeln bis hin zu gravierenden Tierschutzverstößen. Häufige Beanstandungsgründe waren Hygienemängel, zu geringes Platzangebot, bauliche Mängel an Zwingern und sonstigen Einrichtungen, unzureichende tierärztliche Versorgung mit fehlendem Impfschutz, Züchten ohne Erlaubnis, Überschreitung der erlaubten Höchstzahl an Hunden, zu geringer Sozialkontakt der Junghunde mit dem Menschen, zu wenig Betreuungspersonal. Die Kreisverwaltungsbehörden haben die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen ergriffen, um die vorgefundenen Mängel und Mißstände abzustellen und zu ahnden (je nach Einzelfall Belehrungen, Anordnungen nach § 16 a des Tierschutzgesetzes, Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Verhängung von Zuchtverboten, Widerruf von Erlaubnissen).

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit läßt die niederbayerischen Hundezuchten und -handlungen weiterhin in halbjährlichem Abstand durch die Veterinärbehörden überprüfen; die Überwachungsaktion wurde auch auf die übrigen bayerischen Regierungsbezirke ausgedehnt.

V. Gewerblicher Rechtsschutz

Für den gewerblichen Rechtsschutz gilt generell, daß Tiere zwar nicht als Sachen, sondern als Mitgeschöpfe anzusehen, aber dennoch die für Sachen geltenden Vorschriften auch auf Tiere anzuwenden sind. Entscheidend für die rechtliche und ethische Beurteilung von gewerblichem Rechtsschutz bei Tieren ist demnach die Gestaltung des Eigentumsrechtes am Tier. Da es der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung entspricht, daß es legitim ist, Tiere zu besitzen, mit ihnen zu handeln oder sie zu bestimmten Zwecken zu nutzen, wird ein gewerblicher Rechtsschutz für Tiere als mit dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) vereinbar angesehen. Allerdings muß sichergestellt sein, daß eine ethische Abwägung zwischen den Interessen des Menschen und dem Tierschutzanliegen bei der Prüfung auf Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in jedem Einzelfall stattfindet.

Im Zusammenhang mit der Biotechnologie wird die Behandlung des geistigen Eigentums bei Tieren im allgemeinen und insbesondere die Praxis der Patenterteilung kontrovers diskutiert. Der seit 1988 in den Gremien der Europäischen Union behandelte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen sollte auch die Grenzen der Patentierbarkeit bei Tieren aus

Gründen des Tierschutzes setzen. Dieses Rechtsetzungsvorhaben wurde 1995 vom Europäischen Parlament endgültig abgelehnt. Die Kommission hat im Dezember 1995 einen neuen gleichnamigen Vorschlag vorgelegt. Wie der alte Vorschlag zielt auch der neue Vorschlag darauf ab, mit der Biotechnologie aufgeworfene Fragen im Patentrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren und patentrechtliche Bestimmungen zu präzisieren. Es ist erneut vorgesehen, genetisches Material, Mikroorganismen, mikrobiologische Verfahren, Pflanzen und Tiere als grundsätzlich patentierbar zu erklären. Entsprechend dem Europäischen Patent-Übereinkommen (EPÜ) aus dem Jahre 1975 werden wiederum

- Pflanzensorten und
- Tierarten (im Sinne von „Tiersorten“) sowie
- im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren

von der Patentierbarkeit ausgenommen.

Aus ethischen Gründen von der Patentierbarkeit ausgenommen sind, wie auch im alten Vorschlag, Erfindungen an Tieren, die geeignet sind, Leiden oder körperliche Beeinträchtigungen der Tiere ohne

wesentlichen Nutzen für Menschen oder Tiere zu verursachen.

Änderungen im neuen Vorschlag betreffen vor allem ethische Fragen bei der Patentierbarkeit menschlicher Gensequenzen und der Keimbahntherapie. Eine der weiteren wesentlichen Änderungen des neuen Vorschlags ist, daß nun auch ein Landwirteprivileg für Tiere vorgesehen ist.

Die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes wird für Frühjahr 1997 erwartet. Die Beratungen im Rat werden im Anschluß beginnen.

Die Einführung eines besonderen gewerblichen Schutzrechts für die Züchtung von Tierrassen („Tiersortenschutzgesetz“) wird weiterhin in nationalen und europäischen Gremien diskutiert.

VI. Tierheime

Die wesentliche Aufgabe eines Tierheims besteht darin, Fund- und Abgabetierte aufzunehmen und pfleglich unterzubringen, bis sie dem Eigentümer zurückgegeben werden können. Wenn dieser nicht zu ermitteln ist, gilt es, die Tiere in ein neues Zuhause zu vermitteln. Darüber hinaus sind viele Tierheime bereit, bei Notlagen in unbürokratischer Weise zu helfen.

Unter dem Begriff „Fundtier“ versteht man Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind.

Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich häufig um ausgesetzte Tiere. Nach § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes ist es zwar verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier aussetzen, um sich seiner zu entledigen, aber obwohl ein Verstoß gegen diese Bestimmung mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 DM geahndet werden kann, kommen herrenlose Tiere besonders zu Reisezeiten vermehrt in die Tierheime.

Eine weitere Kategorie von Heimtieren stellen – mit steigender Tendenz – die „Abgabetierte“ dar. Hiermit sind solche Tiere gemeint, die der Eigentümer aus unterschiedlichen Gründen – wie etwa Wohnungswechsel, Krankenhausaufenthalt oder anderen, insbesondere familiären Gründen – nicht mehr halten kann oder, was auch häufiger vorkommt, nicht mehr halten will. Häufig wird versucht, solche Tiere in einem Tierheim unterzubringen. Eine Aufnahmepflicht für solche Tiere, die ja rechtlich gesehen noch ihren Eigentümern gehören, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich sind, besteht nicht. Jeder, der ein Tier erwerben will, sollte daher vorher sehr gründlich prüfen, ob er bereit und in der Lage ist, diesem Tier bis an sein Lebensende dauernd angemessene Pflege und Unterbringung zu gewähren.

Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 965 bis 976, jeweils in Verbindung mit § 90 a BGB. Danach ist der Finder verpflichtet, dem Eigentümer des Tieres oder, wenn dieser ihm nicht bekannt ist, der zuständigen Behörde unverzüglich den Fund anzuzeigen. Er ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, den Fund an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die zuständigen Gemeinden übertragen die Verwahrung der Fundtiere meist den örtlichen Tierschutzvereinen. Die Aufwendungen für die pflegliche Unterbringung der Fundtiere sind den Tierheimen zu ersetzen. Für die Versorgung von Abgabetierte besteht dagegen in der Regel keine direkte Kostenübernahmepflicht seitens der Gemeinde. Hier können die Tierheime die Aufnahme eines solchen Tieres aus Platz- oder Kostengründen verweigern oder von der Entrichtung einer Aufwandsentschädigung abhängig machen. Durch eine Aufnahmeverweigerung ist aber letztendlich den betroffenen Tieren nicht gedient, zumal sie dann häufig einem ungewissen Schicksal ausgesetzt werden. Hier muß nach tierfreundlicheren Lösungsansätzen gesucht werden.

Eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht nicht. Nach Artikel 83 GG führen die Länder Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Dies gilt auch für das Tierschutzgesetz. Nach Artikel 104 a Abs. 1 GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Daher sind sämtliche Kosten, die sich aus dem Vollzug des Tierschutzgesetzes ergeben, von den Ländern zu tragen.

Verwahrung von Fundtieren

In Schleswig-Holstein wurde die Problematik wie folgt behandelt:

Für die Durchführung des Fundrechts sind in Schleswig-Holstein gemäß Landesverordnung vom 18. Oktober 1976 die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig. Sie sind verpflichtet, auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren (§§ 996 bis 968 BGB).

Die Tiere müssen gemäß § 2 Tierschutzgesetz ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Da die Fundbehörde für die nach dem Tierschutzgesetz geforderte Unterbringung und Betreuung meist nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle – in der Regel einem Tierheim – zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen.

Die Tierheime in Schleswig-Holstein werden im Regelfall von örtlichen Tierschutzvereinen zur Aufnah-

me und Pflege von gefundenen oder abgegebenen Heimtieren betrieben. Zusammen mit den Tierschutzverbänden und den Kommunen ist der örtliche Tierschutz bemüht, eine Versorgung der einzelnen Regionen mit tierschutzgerecht eingerichteten Tierheimen sicherzustellen. Diese Bemühungen werden seitens der Landesregierung auch durch finanzielle Zuschüsse, die zweckgebunden für konkrete Maßnahmen bewilligt werden, unterstützt. Dadurch konnte bereits eine spürbare Verbesserung der Situation in qualitativer und quantitativer Hinsicht erreicht werden.

Durch eine gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten und des Innenministeriums wurde in Schleswig-Holstein klargestellt, daß die Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen auch dann besteht, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern unmittelbar bei der von ihr mit der Unterbringung und beauftragten Person oder Stelle abgegeben hat. Voraussetzung ist, daß der Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB genügt wird.

Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes. Dazu zählen auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Fundtiere, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten sowie für unerläßliche prophylaktische Maßnahmen (zum Beispiel Impfungen, Entwurmungen).

Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist in der Praxis sehr schwierig. Es ist naturgemäß zunächst nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. In der Praxis wird deshalb zunächst davon auszugehen sein, daß es sich um ein Fundtier handelt, welches von dem Finder oder von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen ist.

In einem gemeinsamen Erlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten wurde kürzlich noch einmal klargestellt, daß die Aufbewahrungsfrist des § 973 BGB von sechs Monaten mangels entgegenstehender Spezialregelungen auch für Fundtiere gilt und daß die zuständige Behörde die „Fundsache“ grundsätzlich auch bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist verwahren muß.

In der Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren wurde allerdings bestimmt, daß eine Erstattung der Aufwendungen der mit der Fundtierunterbringung beauftragten Einrichtungen nach einer Unterbringungsdauer von vier Wochen enden kann. Nach Ablauf dieser vier Wochen können diese Tiere weitervermittelt werden, ohne daß jedoch der neue Be-

sitzer Eigentum an dem Tier erwirbt. Ein Eigentumserwerb ist vor Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten grundsätzlich nicht möglich.

Den zuständigen Behörden wurde in der Richtlinie empfohlen, einzeln oder gemeinsam mit Nachbargemeinden – auch für eventuell größere Einzugsbereiche (überregional) – entsprechende Vereinbarungen (eventuell Pauschalvereinbarungen) mit den jeweiligen Tierschutzvereinen zu treffen.

Hierdurch sollen einerseits Tierheime bzw. Tierschutzvereine mit der Unterbringung und Betreuung der Tiere beauftragt und andererseits eine Übernahme der Kosten durch die zuständigen Behörden als Gegenleistung für die geleisteten Dienste (im Auftrag der Gemeinden) zugesichert werden. Eine Pauschale, die die Übernahme aller Erstattungsverpflichtungen der Gemeinde – auch gegenüber Dritten – abgilt, dient nach hiesiger Auffassung nicht nur der Vereinfachung, sondern hat sowohl für die Gemeinden als auch für die Tierschutzvereine den Vorteil, daß die für die Fundtiere aufzuwendenden und zur Verfügung stehenden Mittel vorhersehbar und damit einplanbar sind.

Vor allem in den neuen Bundesländern bestanden zunächst erhebliche Probleme bei der Versorgung von Fundtieren und streunenden Heimtieren, da nur unzureichende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden waren. Dank des Engagements der Landesregierungen, Kommunen, Tierschutzverbände und nicht zuletzt einzelner Bürger hat sich die Situation mittlerweile verbessert. Der Bau neuer Tierheime und Ausbau vorhandener Unterbringungsmöglichkeiten bleibt jedoch weiterhin eine Schwerpunktaufgabe in der Tierschutzpolitik der neuen Bundesländer. Als Beispiel für entsprechende Aktivitäten ist das von der Thüringer Landesregierung beschlossene Förderprogramm zur Unterstützung von Tierheimen zu nennen, das in enger Zusammenarbeit mit dem Landestierschutzverband erarbeitet und durchgeführt wird. In Brandenburg wird der Bau von Tierheimen zusätzlich durch die Bereitstellung von Lottomitteln gefördert. Bei der Bewirtschaftung der vorhandenen Tierheime kommt Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) besondere Bedeutung zu.

Trotz der erheblichen Anstrengungen aller Beteiligten wird die Einrichtung eines flächendeckenden Angebots an Tierheimen in den neuen Bundesländern noch einige Zeit in Anspruch nehmen, nicht zuletzt wegen der notwendigen erheblichen finanziellen Aufwendungen.

Im Ausland aufgefundene vernachlässigte Heimtiere sollten nur in Ausnahmefällen in deutsche Tierheime verbracht werden. Zu unterstützen sind daher die Bemühungen deutscher Tierschutzorganisationen, in anderen europäischen Ländern vor Ort „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten.

VII. Pferdesport

In den letzten Jahren standen die bei Sportpferden beobachteten Ausbildungsmethoden und die Durchführung von Wettbewerben in der öffentlichen Diskussion. Für die hier angesprochenen Problemfelder finden sich bereits im Tierschutzgesetz unmittelbar anwendbare Regelungen:

So ist es nach § 3 dieses Gesetzes unter anderem verboten,

- einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

BML hatte im Jahr 1990 angeregt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die Leitlinien erarbeitet, die sowohl für alle, die mit Pferden Umgang haben, zur Selbstkontrolle geeignet sind, als auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden als Orientierungshilfe für die Entscheidung in Einzelfällen dienen können.

An diesem Papier, das im Oktober 1992 verabschiedet wurde, haben alle Pferdesportverbände, die Deutsche Tierärzteschaft, die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Tierschutzverbände, Praktiker, Wissenschaftler und Behördenvertreter mitgearbeitet. Den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ wird das „Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungs-Konzept“ für den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden zugrunde gelegt.

Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Wissen und Können. Deshalb ist es unerlässlich, bei der Aus- und Fortbildung von Reitern, einschließlich Freizeitreitern, Trainern und Pferdepflegerinnen, auch Erkenntnisse der Verhaltenslehre zu vermitteln.

Die vorliegenden Leitlinien legen die Anforderungen fest, die an den Umgang mit Pferden, an Ausbildung, Training und jegliche Nutzung von Pferden, insbesondere in sportlichen Wettbewerben einschließlich Leistungsprüfungen, sowie in der Freizeit, bei der Reiter- und Fachausbildung, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind. Sie enthalten insbesondere Aussagen zu folgenden Sachverhalten:

- Umgang mit Pferden bei Ausbildung und Nutzung, darunter das Verhalten in bezug auf Nutzen und Schaden für den Organismus, die ausreichende Bewegung des Pferdes, das normale Verhalten als Fluchttier und die Anforderungen an seine Umgebung als Herdentier;
- Wissen und Einfühlungsvermögen des Menschen, darunter das Vertrauen des Tieres zum Menschen und der Mensch als Partner des Pferdes, die Verständigung zwischen Mensch und Pferd durch Hilfen, die Art der Hilfen, das Lernen durch Belohnung und die Strafen als Ausnahmen;
- Ausbildung und Training, darunter das Ziel der Ausbildung, der sinnvolle Aufbau der Ausbildung und des Trainings, das pferdegemäße Haltungsumfeld;
- Ausbildungsbeginn, darunter die allgemeine Erziehung des Pferdes, beginnend beim Fohlen, Ausführungen zum Mindestalter für Ausbildung und Einsatz des Pferdes, die Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck;
- Wettbewerbseinsatz und weiterführende Ausbildung, darunter Ausführungen zur Begrenzung der Wettbewerbseinsätze und Gewährung von Erholungszeiten;
- Gesundheitszustand bei der Nutzung der Pferde, darunter die ständige Erreichbarkeit des Tierarztes bei Wettbewerben, Verfassungsprüfungen;
- erforderliche Maßnahmen bei Stürzen und Verweigerungen, darunter Herausnahme des Pferdes aus dem Wettbewerb bei schweren Stürzen oder Verletzungen, Verbot des bewußten Hineinreitens in Hindernisse;
- Ausrüstung und Geräte, darunter die Ausrüstung von Pferd und Reiter und ihre Anwendung, die Zäumung des Pferdes, die Anwendung von Zügelhilfen und Sporen, Peitschen und Gerten, die Aufzählung unerlaubter Hilfsmittel;
- Doping, darunter Doping im Sinne des Tierschutzgesetzes, Hinweis auf verbandsrechtliche Regelungen, Entnahme von Dopingproben.

Zum Mindestalter der Pferde beim ersten Wettbewerbseinsatz gibt es bisher keinen allgemeinen Konsens. Einigkeit besteht jedoch, daß die in den Regelwerken der Verbände festgelegten Mindestalter für den ersten Wettbewerbseinsatz nicht unterschritten werden dürfen.

Von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ wird der Vorschlag der Deutschen Tierärzteschaft und des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e. V. unterstützt, alle Rennpferde vor dem ersten Start auf der Grundlage eines ausführlichen Untersuchungsprotokolls auf ihre aktuelle

Eignung oder Nichteignung für den Renneinsatz tierärztlich begutachten zu lassen.

Es ist vorgesehen, nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen weitere Schlußfolgerungen, gegebenenfalls auch für andere Pferdesportarten, zu ziehen.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ stimmten folgenden Schlußbemerkungen zu:

„Diese Leitlinien sind das Ergebnis des Bemühens aller an dieser Arbeit Beteiligten – BML, Verbände, Ländervertreter und anderer Sachverständiger –, zu einvernehmlichen Feststellungen zu kommen. Es liegt auf der Hand, daß zu einzelnen Fragen abweichende oder weitergehende Auffassungen bestehen. Der vorliegende Text repräsentiert den Diskussionsstand zum Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992. Nach jeweiligem Abschluß

wissenschaftlicher Untersuchungen zu den noch offenstehenden Fragen und nach Vorliegen weiterer Erfahrungen aus der Praxis werden die Leitlinien fortgeschrieben.“

Ausführlich dargestellt wurden die Leitlinien in der AID-Information, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang, Nr. 8, vom 2. Februar 1993 sowie in der Tierärztlichen Umschau Nr. 48/1993.

Mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Belastung von Sportpferden in unterschiedlichen Trainingsstadien wurde 1994 im Institut für Tierzucht und Tierverhalten der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) begonnen. Vorliegende Daten werden nun zusammengestellt und analysiert. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen werden derzeit vorbereitet.

VIII. Ausbildung von Jagdhunden

Es besteht Einigkeit darüber, daß brauchbare Jagdhunde für die weidgerechte Durchführung der Jagd auch unter Tierschutzgesichtspunkten unerlässlich sind. Wie zur Wasserarbeit brauchbare Jagdhunde auszubilden sind, insbesondere ob hierbei lebende Enten eingesetzt werden sollen, ist weiter umstritten.

Während bei den Jagdeignungs- oder Jagdgebrauchshundeprüfungen die Hunde nicht an der lebenden Ente geprüft werden, sehen bestimmte verbandsinterne Zuchtprüfungen vor, daß die Hunde zur Wasserarbeit auch hinter zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten ausgebildet und geprüft werden.

Offensichtlich ist, daß den zur Ausbildung von Jagdhunden eingesetzten lebenden Enten häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Entscheidend für die tierschutzrechtliche Beurteilung dieser Methode durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden ist die Frage, ob hierzu ein die Rechtswidrigkeit ausschließender vernünftiger Grund vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen, sofern andere adäquate Methoden zur Hundeausbildung vorliegen und sich diese unter Praxisbedingungen bewährt haben.

Das Schöffengericht Stolzenau hat am 14. Januar 1993 entschieden, daß die Ausbildung von Jagdhunden hinter zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten keinen Straftatbestand im Sinne des § 17 des Tierschutzgesetzes darstelle, da derzeit andere Ausbildungsmethoden noch nicht genügend erprobt oder nicht genügend praktikabel seien. Das Oberlandesgericht Celle hat nach Sprungrevision in seinem rechtskräftigen Urteil vom 12. Oktober 1993 – 2 Ss 147/93 – das Urteil des Schöffengerichts bestätigt.

Den Belangen des Tierschutzes kann von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen des Gesetzesvollzugs Rechnung getragen werden.

Nach Mitteilung der Länder wird derzeit wie folgt verfahren:

In den Stadtstaaten werden keine Hunde zur Wasserarbeit hinter der lebenden Ente ausgebildet oder geprüft; in Hessen und Nordrhein-Westfalen ist diese Ausbildungs- und Prüfungsmethode per Erlaß verboten, wobei in Nordrhein-Westfalen eine Alternativmethode zur Ausbildung und Prüfung entwickelt worden ist, bei der auf die Verwendung der lebenden Ente verzichtet werden kann. In Rheinland-Pfalz bestehen Zweifel, ob die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden unter Verwendung lebender Enten mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist.

In den übrigen Ländern haben die für das Sachgebiet „Tierschutz“ zuständigen obersten Landesbehörden mit den jeweiligen Landesjagd- und Hundezuchtverbänden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen. In einigen Ländern sind solche Vereinbarungen noch in Vorbereitung. In diesen Vereinbarungen ist auch die Verwendung lebender Enten vorgesehen, wobei jedoch durch geeignete Rahmenbedingungen, wie etwa die Wahl geeigneter Gewässer, Verwendung ausgewachsener wassergewohnter Enten, Flugunfähigmachung durch Anbringen von Papiermanschetten, Begrenzung der Zahl der verwendeten Enten und Zulassungsbeschränkung für Hunde, Belangen des Tierschutzes Rechnung getragen wird. Durch amtstierärztliche Aufsicht der Ausbildung und Prüfung wird die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen sichergestellt.

IX. Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

§ 6 des Tierschutzgesetzes regelt das Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Ausnahmen vom Amputationsverbot sind neben den unter III. (Halten von Tieren) beschriebenen Fällen vorgesehen, wenn der Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder wenn er nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall für die Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Eingriffe, die der Kennzeichnung von Tieren dienen, werden unter Tierschutzgesichtspunkten vermehrt hinterfragt. Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Kehl (2DF 150/92) wird vor allem die Zulässigkeit des Brennens von Pferden in Zweifel gezogen. Demgegenüber kommt die V. Große Strafkammer des Landgerichts Freiburg in ihrem Beschluß vom 8. Februar 1995 (VQs 44/94) zu dem Ergebnis, daß im fachgerechten Anbringen eines Kennzeichens auf dem Schenkel eines Pferdes mittels eines Brenneisens kein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes liege. In der Begründung führt das Gericht insbesondere aus, daß es derzeit nicht erwiesen sei, daß den Tieren durch das Brennen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Bei der heimischen Stör-Zucht können weibliche Fische nicht natürlich ablaichen; hier müssen die Eier durch eine operative Bauchhöhleneröffnung (Laparotomie) gewonnen werden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des

Tierschutzgesetzes darf ein mit Schmerzen verbundener Eingriff an einem Wirbeltier – also auch bei Fischen – nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Eine Laparotomie ist immer ein schmerzhafter Eingriff. Die Betäubung eines „wechselwarmen“ Wirbeltieres darf – vorbehaltlich arzneimittel- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen – auch von Nichttierärzten vorgenommen werden, da § 5 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes nur für warmblütige Tiere anzuwenden ist. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist auch schon das teilweise Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres vorbehaltlich der Ausnahmen nach Satz 2 verboten. Bei der Laparotomie wird Gewebe teilweise zerstört. Der Eingriff kann bei Stören jedoch für die vorgesehene Nutzung unerlässlich sein im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes sind Eingriffe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 durch einen Tierarzt vorzunehmen.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen) unterliegen unter anderem der Anzeigepflicht entsprechend § 8a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

X. Transport von Tieren

Insbesondere im Bereich der Schlachttiertransporte besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Mißstände, über die in den Medien immer wieder berichtet wird, dürfen nicht geduldet werden. Tieren gebührt eine verantwortungsbewußte und tierschutzgerechte Behandlung von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung. Die Tatsache, daß die besonders schlimmen Mißstände meist außerhalb unserer Grenzen festgestellt wurden, verdeutlicht, wie notwendig hier internationale sowie supranationale Vorschriften sind.

Selbstverständlich wäre es im Sinne des Tierschutzes besser, die Tiere jeweils im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestim-

mungsländer zu transportieren. Bemühungen der Bundesregierung in dieser Richtung haben jedoch bisher noch nicht zum Ziel geführt. Von den betroffenen Staaten wird geltend gemacht, daß die notwendigen und den strengen Hygienevorschriften der EU entsprechenden Schlacht- und Kühlkapazitäten nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Außerdem verlangten die Besonderheiten des Marktes in einigen Ländern die Vermarktung lebender Schlacht-tiere.

Der immer wieder vorgetragenen Anregung, Schlacht-tiere möglichst nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof zu transportieren, kann nicht gefolgt werden, da es nicht möglich ist, rechtsverbindlich vorzuschrei-

ben, daß Schlachttiere in jedem Falle dem nächstgelegenen Schlachthof zugeführt werden müssen. Aus Wettbewerbs- und Praktikabilitätsgründen ist hier ein gewisser Spielraum erforderlich.

Die mit dem Transport verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar.

Die Beförderung führt in der Regel zu

- Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen,
- ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen,
- Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit,
- Rangauseinandersetzungen mit unbekanntem Artgenossen,
- unregelmäßiger Fütterung, Tränke und Pflege.

Daher muß darauf geachtet werden, daß den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Einhufer sowie Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind, bevor sie für internationale Transporte verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zu untersuchen, der festzustellen hat, ob sie transportfähig sind. Der amtliche Tierarzt stellt ein Zeugnis aus, in dem die Identität der Tiere, ihre Transportfähigkeit und das Transportmittel sowie die Art des verwendeten Fahrzeugs angegeben wird. Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und, sofern nicht besondere Verhältnisse Gegenteiliges erfordern, sich niederlegen können. Die Tiere müssen unter den vom amtlichen Tierarzt gebilligten Bedingungen verladen werden. Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen dabei in der Regel nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

- Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind,
- Hausgeflügel und Hauskaninchen,
- Haushunden und Hauskatzen,
- anderen Säugetieren und Vögeln sowie von
- kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1973 ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 – BGBl. 1973 II S. 721). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen, Rumänien, Rußland, die Schweiz, die Türkei und Zypern.

Da die Bestimmungen des Übereinkommens nicht in allen Bereichen genügend präzise sind, mußten in Ergänzung hierzu insbesondere international aner-

kannte Zahlen über den Platzbedarf der jeweiligen Tierarten erarbeitet werden.

Seit 1987 wurden beim Europarat Empfehlungen für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen sowie Geflügel ausgearbeitet und von den Ministerbeauftragten verabschiedet. Diese Texte wurden in deutscher Übersetzung den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt.

Diese Empfehlungen sind hinsichtlich der betroffenen Tierarten an die Stelle der drei Gutachten (Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975, Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege und Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege, beide vom 11. Dezember 1979) getreten, die seinerzeit im Auftrag des BML erstellt worden sind, und die bisher den betroffenen Wirtschaftskreisen, den Behörden sowie den Gerichten als Orientierung dienten.

Auf Initiative Niedersachsens wurden 1990 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Hinweise zum Tierschutz erarbeitet, die bei den für Drittlandsimporte erforderlichen tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurde sowohl den Transporteuren als auch den Überwachungsbehörden geeignetes Informationsmaterial an die Hand gegeben.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ist durch die Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) sowie durch die Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 150 S. 1) weiter konkretisiert und für die Mitgliedstaaten verbindlich geworden.

Im November 1991 hat der Agrarministerrat die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. 340 S. 17) – Transportrichtlinie – verabschiedet. Die Richtlinien 77/489 und 81/389/EWG sind mit dem Wirksamwerden des Binnenmarktes (1. Januar 1993) außer Kraft getreten.

Die Transportrichtlinie unterwirft auch die tierschutzrechtlichen Kontrollen den in den einschlägigen Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG) niedergelegten Grundsätzen.

Nach Artikel 8 der Transportrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden gemäß den in der Richtlinie 90/425/EWG für die Kontrollen festgelegten Grundsätzen und Regeln die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nichtdiskriminierende Kontrollen gewährleisten:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort;

- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten;
- c) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können auch während des Transports der Tiere Kontrollen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorgenommen werden, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Informationen vorliegen, die einen Verstoß vermuten lassen.

Darüber hinaus wird klargestellt, daß Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den allgemeinen Ordnungskräften im Rahmen ihrer Aufgaben vorgenommen werden, von der Transportrichtlinie unberührt bleiben.

Wie im übrigen Veterinärbereich werden somit die durchzuführenden Kontrollen im wesentlichen am Versandort sowie am Empfangsort durchgeführt.

Durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen werden zeitliche Verzögerungen im innergemeinschaftlichen Tiertransport vermieden.

Für Einfuhren aus Drittländern wird ein einheitliches Außenregime festgelegt. An Drittlandsgrenzen sind auch weiterhin systematische Kontrollen durchzuführen.

Die Einfuhr von Tieren aus Drittländern in die EU ist nach Artikel 11 der Transportrichtlinie nur zulässig, wenn sich der Verantwortliche schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie verpflichtet und nachweisen kann, daß er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Für den Einführer gelten nach Passieren der EU-Außengrenze die gleichen personellen, sachlichen und sonstigen Bestimmungen wie für jeden innergemeinschaftlichen Transport.

Die Transportrichtlinie schreibt vor, daß bei Einfuhren aus Drittländern die Richtlinie 91/496/EWG (Veterinärkontrollen Drittland) insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen und der sich daran anschließenden Maßnahmen anwendbar ist. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

- der Einführer muß dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle, der die Tiere gestellt werden sollen, einen Werktag im voraus Menge und Art der Tiere sowie den Zeitpunkt mitteilen, an dem die Tiere voraussichtlich eintreffen;
- Tiertransporte dürfen die Grenzstation erst verlassen, nachdem die tierschutzrechtliche Grenzkontrolle abgeschlossen ist;
- Tiere, die nicht transportfähig sind, dürfen nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Für den Fall, daß bei Drittlandsgrenzkontrollen festgestellt wird, daß die Vorschriften der Gemeinschaft nicht eingehalten worden sind, gibt die Richtlinie 91/496/EWG der zuständigen Behörde einen umfassenden Maßnahmenkatalog an die Hand.

So kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Einführers oder seines Vertreters folgende Maßnahmen anordnen:

- die Unterbringung, Fütterung oder Tränkung und, falls erforderlich, die Pflege der Tiere oder
- die Rücksendung des betreffenden Transportes, sofern hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken oder Bedenken im Hinblick auf den erforderlichen Schutz von Tieren bestehen.

Ist auf Grund tierschutzrechtlicher Erwägungen eine Rücksendung der Tiere nicht möglich, kann der amtliche Tierarzt nach Schlachttieruntersuchung die Schlachtung der Tiere genehmigen oder die Tötung der Tiere und gegebenenfalls deren unschädliche Beseitigung anordnen.

Der Agrarministerrat hat mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52) – im folgenden Änderungsrichtlinie genannt – nach langwierigen und sehr intensiven Beratungen Detailbestimmungen zur Regelung des Tiertransportes verabschiedet. Hierbei waren bis zuletzt die Regelungen über einzuhalten Fütterungs-, Tränk- und Ruheintervalle für Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine (Nutztiere), umstritten.

Die vorliegende Änderungsrichtlinie, deren Umsetzungsfrist in nationales Recht am 31. Dezember 1996 abgelaufen ist, enthält insbesondere folgende wichtige Regelungen:

- Innerhalb der Europäischen Union wird grundsätzlich der Tiertransport von Nutztieren auf Straße, Schiene und Seeweg auf acht Stunden begrenzt. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Eine Fortsetzung des Transports ist dann erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig.
- Die Mitgliedstaaten dürfen in Normalfahrzeugen durchgeführte Schlachttiertransporte, die in dem betreffenden Mitgliedstaat beginnen und dort enden, absolut auf acht Stunden beschränken; solche Transporte dürfen danach nicht mehr fortgesetzt werden.
- Ein länger als acht Stunden dauernder Transport von Nutztieren ist nur in Spezialfahrzeugen zulässig, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - der Boden muß ausreichend eingestreut sein,
 - eine ausreichende und angemessene Futtermenge muß mitgeführt werden,
 - direkter Zugang zu den Tieren muß möglich sein,
 - eine angemessene Belüftungseinrichtung muß vorhanden sein,
 - eine Anschlußmöglichkeit an die Wasserversorgung bei Fahrtunterbrechungen muß verfügbar sein und
 - bei Fahrzeugen, die für den Transport von Schweinen verwendet werden, muß zum Tränken der Tiere während des Transports ausreichend Wasser mitgeführt werden.

In solchen Spezialfahrzeugen ist eine Beförderung auch über einen längeren Zeitraum zulässig. Hierbei sind folgende Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Fahrt- und Ruhezeiten einzuhalten:

- Jungtieren ist nach einem Transport von neun Stunden eine einstündige Ruhepause zu gewähren, während der sie getränkt und gefüttert werden müssen. Nach dieser Ruhepause kann der Transport für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine und Pferde können für eine maximale Dauer von 24 Stunden transportiert werden. Beim Transport von Schweinen muß eine ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet sein; Pferde müssen alle acht Stunden getränkt und gefüttert werden.
- Die übrigen Nutztiere (Rinder, Schafe und Ziegen) müssen nach einem Transport von 14 Stunden eine einstündige Ruhepause erhalten, damit sie getränkt werden können. Danach kann der Transport für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.

Nach einem solchen Transport in Spezialfahrzeugen müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden sowie eine Ruhepause von 24 Stunden erhalten; erst dann darf der Transport in Spezialfahrzeugen fortgesetzt werden.

- Tiertransportunternehmen benötigen künftig eine tierschutzrechtliche Erlaubnis. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt grundsätzlich auch für Transporteure aus Drittländern. Das Personal, das mit den Tieren umgeht, muß die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Tiertransportunternehmen werden künftig strengen Kontrollen unterworfen. Tiertransporte dürfen dann auch während der Fahrt angehalten und kontrolliert werden; bisher waren hier lediglich Verdachtskontrollen zulässig.
- Vor Beginn eines über acht Stunden dauernden grenzüberschreitenden Nutztiertransports muß ein Transportplan erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt werden, aus dem die Fahrtroute, die Ruhezeiten und die Möglichkeit zum Füttern und Tränken der Tiere hervorgehen müssen. Während des Transports müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über das Ruhen, Tränken und Füttern der Tiere in den Transportplan eingetragen werden. Der vollständig ausgefüllte Transportplan muß nach Abschluß des Transports der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgelegt werden.
- Bei der Ausfuhr von Tieren in Drittländer werden Transporte, die bis zum Erreichen der EU-Außengrenze bereits länger als acht Stunden unterwegs waren, beim Verlassen des Gemeinschaftsgebietes nochmals von amtlichen Tierärzten kontrolliert.
- In Anlehnung an die auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport erlassenen Empfehlungen für den Transport von Tieren werden präzise Vorschriften an die einzuhaltenden Ladedichten festgelegt.

- Bei Verstößen gegen Bestimmungen der EG-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die festgestellten Mißstände abstellen, Strafverfahren einleiten und gegebenenfalls die Erlaubnis für den Transport von Tieren entziehen. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, bei der Ahndung von Verstößen gegenseitig Amtshilfe zu leisten.
- Exporterstattungen sollen künftig nur ausgezahlt werden, wenn die Tiere in gutem Zustand am Bestimmungsort angekommen sind. Beauftragte der Kommission sollen die Einhaltung der EG-rechtlichen Vorschriften auch in Drittländern überwachen.

Nach Artikel 13 der Änderungsrichtlinie obliegt es der Kommission, dem Rat

vor dem 30. Juni 1996 einen Vorschlag mit Kriterien, denen Aufenthaltsorte zum Versorgen, Abladen und Unterbringen der Tiere während eines Transportes entsprechen müssen,

und

vor dem 31. Dezember 1995 einen Vorschlag mit Vorschriften, denen Transportmittel entsprechen müssen,

vor dem 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten seit der Umsetzung dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls Vorschläge, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit befindet,

vorzulegen.

Die Kommission hat am 17. Dezember 1996 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen für bestimmte Aufenthaltsorte vorgelegt. Hierin ist vorgesehen, daß Aufenthaltsorte zur Versorgung von Nutztieren während des Transports von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen werden müssen, sofern die Kriterien des Anhangs über einzuhaltende seuchenrechtliche, baulich-technische und betriebliche Anforderungen eingehalten sind.

Darüber hinaus hat die Kommission den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Transportplan unterbreitet, der die Ergänzung des bestehenden Transportplanes um genaue Angaben über das Ab- und Beladen sowie das Versorgen der Tiere vorsieht. Zudem müssen eventuelle Abweichungen von dem Transportplan begründet werden.

Bedauerlicherweise hat die Kommission den Vorschlag über Spezialfahrzeuge trotz wiederholten Anmahns noch immer nicht vorgelegt. Eine möglichst baldige Verabschiedung dieser Regelungen ist besonders dringlich. Ohne die wichtigen Detailbestimmungen besteht bei der betroffenen Wirtschaft Planungsunsicherheit, und es ist zu befürchten, daß Kernelemente des im Juni 1995 beschlossenen Tiertransportkompromisses nicht EG-einheitlich vollzogen werden können.

Damit Bedienstete oder Beauftragte der Kommission an Bestimmungsorten in Drittländern zumindest Stichprobenkontrollen durchführen können und Transporteure Versorgungsstationen einrichten und

betreiben können, müssen zudem mit den betroffenen Staaten entsprechende völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden. In einem harmonisierten Bereich – wie dem des Tiertransportes – ist dies Aufgabe der Kommission, da sie in harmonisierten Bereichen die Außenvertretung innehat.

In Umsetzung der EG-Transportrichtlinie wurde im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine umfassende Tierschutztransportverordnung vorbereitet, der der Bundesrat am 31. Januar 1997 zugestimmt hat. Mit diesem Rechtsetzungsvorhaben werden die vorliegenden EG-rechtlichen Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt sowie die bisher geltenden nationalen tierschutzrechtlichen Transportbestimmungen abgelöst, zusammengefaßt und aktualisiert.

Hierbei werden die vorliegenden Regelungen EG-konform umgesetzt. Von der EG-rechtlich eingeräumten Möglichkeit, den innerdeutschen Schlachtiertransport in Normalfahrzeugen absolut auf höchstens acht Stunden zu beschränken, wird Gebrauch gemacht werden.

Da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren besondere Kenntnisse erforderlich sind, ist in die Verordnung eine spezielle Sachkunderegelung vorgesehen. Nach einer angemessenen Übergangszeit muß dann jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür sorgen, daß ein Transport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird. Der Rahmen für die Ausstellung der Sachkundebescheinigung sowie die für die Erteilung der Sachkundebescheinigung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Verordnung festgelegt. Der Ausschuß für Tierschutz der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder (ArgeVet) hat sich bereits im Vorfeld des Erlasses der Tierschutztransportverordnung auf ein einheitliches Verwaltungsverfahren sowie die gegenseitige Anerkennung der Sachkundebescheinigungen verständigt.

Mit der Verordnung wird der Transport von Tieren umfassend geregelt. Die Verordnung gilt grundsätz-

lich für den Transport aller Tiere, außer für Transporte von Tieren im privaten Rahmen. Für kurze Transporte (bis zu 50 km) außerhalb des gewerblichen Bereichs finden lediglich die allgemeinen Vorschriften der Verordnung Anwendung.

Die bisher geltenden drei nationalen Transportverordnungen

- Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport,
- Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen,
- Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport

werden durch die Verordnung abgelöst, wobei deren materielle Inhalte – im Hinblick auf neue Erkenntnisse sowie insbesondere die Vollendung des EG-Binnenmarktes aktualisiert – in die Verordnung übernommen werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten werden für bestimmte Vorschriften angemessene Übergangsfristen eingeräumt, damit der Rechtsunterworfenen die Möglichkeit hat, sich auf die Anforderungen der Verordnung einzustellen.

Die Verordnung soll nun umgehend verkündet werden.

Die Bundesregierung hat zur Problematik „Tiertransporte in der Europäischen Union“ eine Kleine Anfrage beantwortet (siehe Drucksache 13/6448).

Auch in Zukunft müssen die entsprechenden Rechtsvorschriften weiterentwickelt werden. Es gilt, Lösungen zu finden, die einerseits den Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden, andererseits aber nicht zu unverhältnismäßigen Beschränkungen im Binnenmarkt führen.

Darüber hinaus führt die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) im Hinblick auf die Verbesserung von Tiertransporten verhaltensphysiologische Untersuchungen zur Transportbelastung von Kälbern durch.

XI. Tierverluste durch den Straßenverkehr

Neben vielen Heimtieren (Hunde und Katzen) fallen leider in zum Teil erheblicher Zahl auch Wildtiere (Rehe, Hasen, Igel usw.) dem Straßenverkehr zum Opfer. Im Jahr 1995 wurden alleine bei Verkehrsunfällen, die aufgrund von Personenschäden erfaßt wurden, 4 242 Tiere getötet. Diese bedauerliche Entwicklung wird meist durch unangepaßte Fahrweise und mangelnde Rücksichtnahme einzelner Kraftfahrer verursacht. Solche Verluste müssen aus tier- und naturschutzrechtlicher Sicht vermieden werden.

Deswegen, aber auch um die am Straßenverkehr teilnehmenden Menschen nicht zu gefährden, appelliert

die Bundesregierung nachdrücklich an die Kraftfahrer, ihre Geschwindigkeit so einzurichten, daß weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen.

Das Tierschutzgesetz enthält keine Rechtsgrundlage, aus Tierschutzgründen regelnd in das Straßenverkehrsrecht einzugreifen. Die notwendigen Bestimmungen werden hier ausschließlich in der Straßenverkehrsordnung, für die das Bundesverkehrsministerium zuständig ist, getroffen.

Hier gibt es eine Reihe von Verkehrszeichen, die auf bestimmte Gefährdungen durch Tiere (Wildtie-

re, landwirtschaftliche Nutztiere) bzw. Rücksichtnahme auf Tiere durch angepasste Fahrweise hinweisen.

Darüber hinaus wurden bereits an vielen Verkehrswegen durch verschiedene technische oder bauliche Einrichtungen (wie zum Beispiel Wildzäune, Wildreflektoren, Fahrbahnunterführungen) Vorkehrungen zum Schutz der Tiere getroffen.

In besonderen Situationen, zum Beispiel bei Krötenwanderungen, werden besondere Schutzmaßnahmen ergriffen, bisweilen Straßen gesperrt und der Verkehr dann umgeleitet.

Letztlich muß jedoch immer wieder an die Kraftfahrer appelliert werden, ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Tier gerecht zu werden, damit diese im Straßenverkehr nicht verletzt oder getötet werden.

XII. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

1 Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Bei einheitlicher Betrachtungsweise beider Sätze des § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kriterien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und Bearbeitungen in der Literatur konkretisiert worden (siehe zum Beispiel zum vernünftigen Grund beim Fangen von Fischen XIII.).

Beispielsweise kann ein vernünftiger Grund im Einzelfall dann vorliegen, wenn ein krankes Tier nur durch eine langwierige und schmerzhaft Behandlung überleben würde. Bei erheblichen, nicht zu lindernden Schmerzen oder Leiden kann sogar eine Verpflichtung zur Tötung eines Tieres bestehen, da nach allgemeiner Anschauung der Schutz des Wohlbefindens eines Tieres über den Schutz seines Lebens gestellt wird.

Unter Umständen kann zum Beispiel auch eine Tötung überzähliger Welpen gerechtfertigt sein, deren Aufzucht die Mutter in einem aus der Sicht des Tierschutzes nicht vertretbaren Maß belasten würde.

Dies setzt allerdings voraus, daß sich andere Alternativen (zum Beispiel die Ammenaufzucht) als undurchführbar erwiesen haben. Eine Tötung nur aufgrund des Auftretens rasseunerwünschter Merkmale ist nicht gerechtfertigt. Insgesamt muß vom Tierhalter verlangt werden, daß er geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung unerwünschten Tiernachwuchses ergreift.

Bei nachgewiesener Bissigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren kann unter Umständen die Tötung eines Tieres gerechtfertigt sein.

Aus Artenschutzgründen werden in Zoos zunehmend nur solche Tierarten gehalten, die in wissenschaftlich begleiteten Arterhaltungsprogrammen gezüchtet werden. Hierbei muß eine Vereinheitlichung der Population vermieden und eine möglichst hohe genetische Adaptationsfähigkeit erhalten werden. Dies ist Voraussetzung für die spätere Wiedereinbürgerung in freier Wildbahn ausgestorbener Arten oder die Stützung gefährdeter Wildbestände. Die Maßnahmen zur Bewahrung größtmöglicher genetischer Variabilität bei gleichzeitig stabiler Populationsstruktur müssen den Erfordernissen der sozialen Organisation der betrachteten Art und den Gegebenheiten der Zuchtgeschichte Rechnung tragen. Hierbei kommt es vor, daß bestimmte Tiere aus der weiteren Zucht ausgeschlossen werden müssen. Um die in den einzelnen Zoos vorhandenen Kapazitäten optimal zu nutzen, kann die Einrichtung von Hengstherden usw. sinnvoll sein. Sind alle Möglichkeiten einer anderweitigen Unterbringung von Tieren ausgeschöpft, kann im Sinne des Artenschutzes auch die Tötung einzelner Tiere unumgänglich werden. Sind die Erhaltungszuchtprogramme sorgfältig ausgearbeitet und auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse gestützt, so können die im Rahmen eines Erhaltungszuchtprogrammes für notwendig erachteten Maßnahmen als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes herangezogen werden.

Ebenso kann im Einzelfall das hohe Alter eines Tieres mit der einhergehenden Verschlechterung des Allgemeinbefindens ein vernünftiger Grund für das Töten eines Tieres sein. Auch hier besteht für einen Zoo eine besondere Problematik. Zootiere erreichen aufgrund des Wegfalls natürlicher Selektionsmechanismen häufig ein bedeutend höheres Alter als ihre

freilebenden Artgenossen. Dies kann zu besonderen, nicht mehr artgerechten Haltungsbedingungen führen. Hier kann es auch im Interesse des Tieres liegen, daß seine Tötung erwogen wird, zum Beispiel wenn seine notwendig gewordene Behandlung in auffallendem Widerspruch zu seiner natürlichen Lebensweise steht. Für eine solche Abgrenzung im Einzelfall sollte das heutige verhaltenswissenschaftliche und physiologische Wissen herangezogen werden und der Respekt vor den jeweiligen natürlichen Bedürfnissen des Tieres maßgebend sein.

Auch in Tierheimen müssen immer wieder Entscheidungen zur Tötung eines Tieres gefällt werden. Beispielsweise ist in der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes festgelegt, daß die Tötung eines Tieres gerechtfertigt sein kann, wenn es so starke Verhaltensstörungen zeigt, daß es eine akute Gefährdung für sich oder die Umwelt darstellt oder sein Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre. Dabei sollte diese Entscheidung laut Tierheimordnung von einer Kommission getroffen werden, der nach Möglichkeit auch ein Amtstierarzt angehören sollte.

Auf andere Fälle, wie zum Beispiel auf die Verfahrensweisen mit Zirkustieren aus tierschutzwidrigen Haltungen, sind die oben beschriebenen Entscheidungsgrundsätze übertragbar.

Die vielfältigen Umstände, die Anlaß zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Fälle nicht zugänglich. Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken aufgrund ihres Geschlechts. Durch die extreme Spezialisierung in der Hühnerzucht, auf Legerassen einerseits und Mastrasen andererseits, besteht für den ganz überwiegenden Anteil der männlichen Tiere der Legerassen in der Geflügelwirtschaft keine Verwendung; sie werden bisher trotz bestehender ethischer Bedenken als Eintagsküken getötet. Aus ökonomischen Gründen ist eine Rückorientierung der Zuchtunternehmen auf Zweinutzungsrassen, bei denen auch die männlichen Tiere gemästet und der menschlichen Ernährung zugeführt werden können, nicht erreichbar. Um diese unbefriedigende Situation zu ändern, hat BML ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, dessen Ziel die Entwicklung einer praxisreifen Methode zur Früherkennung „männlicher Leger“ bereits in Bruteiern ist. Bei diesem Verfahren soll ermöglicht werden, „männlich determinierte Eier“ noch vor der Bebrütung auszusortieren. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, daß ein praktikables Verfahren zur Früherkennung „männlicher Leger“ in Bruteiern möglich ist.

Der Transport junger Kälber aus Deutschland nach Frankreich zur Erlangung der dort gewährten Verarbeitungsprämie (sogenannte Herodes-Prämie) führte in der Öffentlichkeit zu erheblichen Protesten.

Die Regelungen für diese Prämie, mit denen ein Beitrag zur Stabilisierung des europäischen Rindfleischmarktes geleistet werden soll, bestehen seit Anfang 1993. Bislang konnten die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie diese Maßnahmen anwenden. In Großbritannien und Portugal ist dies seit längerer Zeit der Fall; Frankreich wendet die Verarbeitungsprämie seit Oktober 1996 an.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, die bisher fakultative Zahlung der Prämie in eine obligatorische Maßnahme umzuwandeln. Durch hartnäckigen Widerstand konnte die Bundesregierung zusammen mit anderen Mitgliedstaaten dies im Rat verhindern.

Der Agrarministerrat ist dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt und hat als Alternative eine Frühvermarktungsprämie für Mastkälber beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben somit die Möglichkeit, die Verarbeitungsprämie für nüchterne Kälber und/oder eine Frühvermarktungsprämie für Mastkälber zu gewähren.

Nicht zuletzt aus ethischen Gründen hat Bundesminister Borchert dafür gekämpft, daß die Verarbeitungsprämie in Deutschland nicht angeboten werden muß. Hier kann für die weitere Aufzucht der Kälber die Frühvermarktungsprämie in Anspruch genommen werden.

Bedauerlicherweise besteht jedoch ein gewisser finanzieller Anreiz zur Lieferung nach Frankreich. Bundesminister Borchert hat sich daher an Agrarkommissar Dr. Fischler gewandt und auf eine Änderung der Verordnung gedrängt, damit solche Transporte künftig unterbleiben. Denkbar wäre eine Regelung, wonach nur für die im jeweiligen Mitgliedstaat geborenen Kälber die Verarbeitungsprämie gewährt werden kann.

Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, daß andere, ethisch eher vertretbare Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Rindfleischmarkt durchgesetzt werden.

2 Schlachten und Töten von Tieren

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 1995 4,8 Millionen Rinder, 39,4 Millionen Schweine, 933 093 Schafe und Ziegen und 16 741 Pferde in gewerblichen sowie Hausschlachtungen geschlachtet. Bei Geflügel wird statistisch nur das Schlachtgewicht, welches 1995 591 471 Tonnen betrug, erfaßt.

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen unterzeichnet und 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 – BGBl. 1983 II S. 770), ebenso sind Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Makedo-

nien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Slowenien dem Übereinkommen beigetreten; Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Zypern haben es unterzeichnet. Mit Beschluß 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union genehmigt. Sobald alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische Union die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegen.

Auf EU-Ebene liegt hierzu die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) vor, mit der wiederum die Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) abgelöst wurde.

Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen hinsichtlich der baulichen und technischen Ausstattung und der Wartung der Anlagen und Geräte, die beim Umgang mit lebenden Schlachttieren in Schlachthöfen verwendet werden, sowie in bezug auf das Entladen, die Unterbringung und Betreuung der Tiere in Schlachthöfen. Für den Regelfall ist vor der Schlachtung eine Betäubung vorgeschrieben und sind bestimmte zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren festgelegt. Während sich die meisten Vorschriften der Richtlinie auf das Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel im Schlachthof, bei der Hausschlachtung oder in anderen Schlachtstätten beziehen, gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Tiere beim Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben müssen, für alle unter der Obhut des Menschen gehaltenen Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen gehalten werden. Für das Töten landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Seuchenbekämpfung, von Pelztieren sowie Eintagsküken sind darüber hinaus spezifische Anforderungen festgelegt.

Nach § 4 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind warmblütige Tiere beim Schlachten vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes nur zulässig bei Notschlachtungen oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) erteilt hat; eine Ausnahmegenehmigung darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Recht der freien Religionsausübung Rechnung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat allerdings in seinem Urteil vom 14. September 1989 (9 VG 703/89)

eine Klage auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Schlachtungen nach islamischem Ritus abgewiesen und in der Begründung seine Überzeugung ausgedrückt, „daß in der Islamischen Religionsgemeinschaft keine zwingenden Vorschriften bestehen, die den Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere (hier: Rinder und Schafe) untersagen.“ Die Berufung gegen dieses Urteil hat das Hamburgische Obergericht abgewiesen (OVG BF III 42/90). Das Berufungsgericht hat die Rechtsauffassung vertreten, daß die Regelung des § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes im Hinblick auf Gläubige, die den Verzehr von Fleisch nicht geschächteter Tiere aus religiösen Gründen für verboten hielten, keinen Eingriff in deren Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung darstelle. Für diesen Personenkreis sei das Schächten von Tieren nicht Teil der Religionsausübung, sondern lediglich Bedingung für die Gewinnung eines nach ihren religiösen Begriffen einwandfreien – aber verzichtbaren – Nahrungsmittels. Die genannten Regelungen würden auch insoweit nicht mittelbar zu einem Zwang für den einzelnen Gläubigen führen, die religiösen Vorschriften zu mißachten, da zum einen der Import von Fleisch geschächteter Tiere möglich sei und zum anderen Fleisch keinen notwendigen Bestandteil der menschlichen Ernährung darstelle.

Das Berufungsgericht hat darüber hinaus hilfsweise ausgeführt, daß das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung zwar nicht unter einem Gesetzesvorbehalt stehe, ein derartiges vorbehaltloses Grundrecht jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht schrankenlos gewährleistet sei. Die Regelung des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes sei Ausdruck dieser beachtlichen immanenten Grundrechtsschranke, da dem Rechtsgut des Tierschutzes, dem durch das grundsätzliche Verbot des Schächtens Rechnung getragen werde, über Artikel 1 Abs. 1 GG Verfassungsrang zukomme. Die aus dieser Grundrechtskonkurrenz resultierende Einschränkung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung sei auch verhältnismäßig. Nur in den Fällen, in denen die Freiheit der Religionsausübung tangiert werde, trete das Rechtsgut des Tierschutzes zurück, nicht aber bereits dann, wenn das Schächten in bestimmten religiösen Kreisen lediglich eine traditionelle Schlachtmethode darstelle.

Die Revision gegen das Urteil des Hamburgischen Obergerichtes wurde mit Urteil BVerwG – 3 C 31.93 – vom 15. Juni 1995 des 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen (DVBl. 1996, 434 ff.). Das BVerwG hat die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt und ausgeführt, daß eine individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines religiösen Verbotes, das Fleisch nicht-geschächteter Tiere zu essen, zur Feststellung einer entsprechenden zwingenden religiösen Vorschrift nicht ausreicht. Vielmehr müsse die Religionsgemeinschaft als solche Anordnungen mit dem Anspruch unbedingter Verbindlichkeit getroffen haben oder von einer ihr übergeordneten Instanz als getroffen ansehen.

Die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen (25. Mai 1992 – 7K 5738/91 –) sowie Koblenz (16. März 1993 – 2K 1874/32.Ko –) kommen in inzwischen rechtskräftigen Urteilen zu ähnlichen Ergebnissen wie das Hamburgische Oberverwaltungsgericht.

Wechselwarme Wirbeltiere, also zum Beispiel Fische, dürfen nach § 4 Abs. 1 nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Fische, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, müssen nach der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren von 1936 vor dem Schlachten grundsätzlich betäubt werden.

Auch das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes darf nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person vorgenommen werden.

Im November 1996 wurde dem Bundesrat eine umfassende nationale Tierschutz-Schlachtverordnung zugeleitet, mit der die bisherigen Bestimmungen aus

- dem Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
- der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);
- den in mehreren Ländern zwischen 1945 und 1949 erlassenen als Bundesrecht fortgeltenden Vorschriften

aktualisiert und abgelöst werden.

Mit der Tierschutz-Schlachtverordnung wird das Schlachten und Töten von Tieren umfassend geregelt. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) in nationales Recht. Der Bundesrat hat der Verordnung am 31. Januar 1997 zugestimmt. Derzeit wird die Verkündung vorbereitet.

Die Verordnung legt spezifische Anforderungen nicht nur für die Schlachtung oder Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren, sondern auch von anderen Tieren fest, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind oder die auf Grund einer behördlichen Veranlassung getötet werden sollen. Dies schließt grundsätzlich Fische und Krustentiere ein.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf die weidgerechte Ausübung der Jagd.

Neben dem in § 3 festgelegten Grundsatz, daß Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, daß bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden, legt die Verordnung die zum Schutz der Tiere erforderlichen baulich-technischen und personellen Anforderungen fest. Auf folgende Bestimmungen wird besonders verwiesen:

- Das berufsmäßige Ruhigstellen, Betäuben oder Schlachten von Tieren wird von einer Sachkundebescheinigung abhängig gemacht (§ 4);
- Für Schlachtbetriebe werden die zum Schutz der Tiere notwendigen Bestimmungen im Hinblick auf die bauliche und technische Ausstattung und den Betrieb – einschließlich des Betreuens der Tiere – festgelegt;
- Die zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren werden abschließend und im Detail geregelt (§ 13 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 3); hierbei wird der aktuelle Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Erfahrungen berücksichtigt;
- Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können weitere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zum Zwecke ihrer Erprobung zulassen; Voraussetzung ist hier, daß sich diese Verfahren bereits im Rahmen von Tierversuchen als mit den Bestimmungen der Verordnung vereinbar erwiesen haben;
- Zur Vermeidung unbilliger Härten ist für bestimmte Vorschriften eine Übergangsregelung (§ 17) oder ein gestaffeltes Inkrafttreten (§ 18) vorgesehen.

Darüber hinaus schreibt die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung für größere Schlachtbetriebe spezielle Protokollcomputer vor, die die für eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung wichtigen Parameter elektronisch aufzeichnen, so daß jederzeit kontrolliert werden kann, ob beispielsweise die erforderliche Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde erreicht wurde.

Da in der EG-Richtlinie vielfach nur allgemeine Kriterien für das tierschutzgerechte Betäuben, Schlachten und Töten vorgegeben werden, sind im Rahmen der nationalen Verordnung Präzisierungen der Richtlinienbestimmungen notwendig. Dabei wird zurückgegriffen auf

- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren, insbesondere die detaillierten Empfehlungen, die im Rahmen einer multilateralen Konsultation der Vertragsparteien erarbeitet und 1991 angenommen wurden,
- die BML-Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen (veröffentlicht im Tierschutzbericht 1991, Drucksache 12/224),

- die BML-Stellungnahme zur tierschutzgerechten elektrischen Betäubung von Broilern von 1987, wonach auf das einzelne Tier mindestens eine Stromstärke von 120 mA über mindestens vier Sekunden einwirken muß,
- das BML-Gutachten „Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (nutztierartige Damwildhaltung)“ vom 2. November 1979,
- das BML-Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986.

Darüber hinaus wird aktuellen Forschungsergebnissen Rechnung getragen. So hat ein vom BML und einigen Bundesländern unterstütztes Forschungsvorhaben zur CO₂-Betäubung von Schweinen ergeben, daß die CO₂-Betäubung von Schweinen aus der Sicht des Tierschutzes eine akzeptable Methode ist, sofern die Tiere narkosfähig in die Betäubungsanlage gelangen und – solange sie bei Bewußtsein sind – nicht fixiert werden, damit eine ungestörte, in dieser Phase verstärkte Atmung möglich ist.

Untersuchungen des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes (heute: Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin) zur Elektrobetäubung von Geflügel belegen, daß die maximal erreichte Betäubungsstromstärke entscheidend ist für eine tierschutzgerechte Betäubung von Schlachtgeflügel. Eine zu geringe Stromstärke kann nicht durch eine Verlängerung der Einwirkungsdauer kompensiert werden. Zudem konnte gezeigt werden, daß die erforderlichen Betäubungsstromstärken auf die Fleischqualität von Schlachtgeflügel keinen signifikanten Einfluß haben. Außerdem konnte im Rahmen dieses Forschungsvorhabens die für eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung von Enten und Gänsen (130 mA) sowie Puten (150 mA) erforderliche Stromstärke je Tier bestimmt werden.

Darüber hinaus führt die Universität Leipzig zur Zeit im Auftrag des BML ein Forschungsvorhaben zur tierschutzgerechten Betreuung von Schweinen vor der Schlachtung durch. Ziel des Forschungsvorhabens ist es, im Bereich der Ruhebuchten und des Zutriebs der Tiere zur Betäubungseinrichtung mit Hilfe verhaltenswissenschaftlicher Methoden bauliche und arbeitstechnische Verbesserungsmöglichkeiten für den Tierschutz auf Schlachthöfen zu erarbeiten. Nach Abschluß der Untersuchung sollen die Ergebnisse, soweit möglich, den Behörden und Schlachtbetrieben als Empfehlung zur Umsetzung der Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung zugänglich gemacht werden. Aus den bisherigen Untersuchungen der Universität Leipzig können folgende Thesen abgeleitet werden:

1. Der Zeitraum nach der Einstallung (30 Minuten) wird durch die Schweine obligatorisch zum Erkunden der neuen Umwelt genutzt. Damit steht diese Zeitspanne zur Aufnahme eines ausgeprägten Ruheverhaltens den Tieren nicht zur Verfügung. Je differenzierter die Bucht strukturiert ist, desto mehr Zeit wird von den Tieren zur

Verarbeitung erkundungspflichtiger Informationen verbraucht.

2. Ab der 30. Minute verteilen sich die Schweine weder bei der Wärme- und Lichtgabe noch bei der Dauerberieselung mit Wasser gleichanteilig bzw. zufallsgemäß über die Teilflächen der Bucht. Dabei werden die Teilflächen in Wand- und Endlage der Bucht gegenüber denjenigen in zentraler Lage bevorzugt genutzt. Das gilt bereits für eingestellte Gruppen ohne Wärme- und Lichtgabe. Ab der 30. Minute ruhen 40 % aller Tiere auf der Teilfläche I (Wärme- und Lichtgabe).
3. Die nach dem Transport ruhegestimmten Schweine bevorzugen bei der Wärme- und Lichtgabe auf einer Teilfläche der Bucht diese Fläche zur Einnahme von Ruhepositionen. Dabei wird das ansonsten Aktivitätsschübe erzeugende Licht aber von den Tieren toleriert.
4. In der Kombination Wärme und Licht kommt dem Umweltfaktor Wärme in Verbindung mit einer reduzierten Luftfeuchte auf den erwärmten Teilflächen gegenüber der Hallentemperatur und -luftfeuchte (12 °C, 89 %) eine eindeutige Präferenzwirkung zu.
5. Auf den präferierten Ruheorten werden die Mindestflächenbedarfswerte der Schweine von 0,65 m² (Schweinehaltungsverordnung, 1994) oder 0,80 m² je Tier für ein ausgeprägtes Ruheverhalten – von den Schweinen frei bestimmt – weit unterschritten. Dabei werden bei der zusätzlichen Erwärmung bereits zuvor präferierter Ruheorte bis zu 0,31 m² je Tier toleriert, um dort das Ruhen individuell abzusichern.
6. Ab einer Besatzdichte von zwei Schweinen je m² gewinnt die mit vermindertem Ruhewert verbundene Verhaltensform „Sitzen“ zunehmend an Bedeutung. Dabei sitzen zeitweise bis zu 50 % aller ruhenden Schweine. Bei den häufig weit überschrittenen Besatzdichten in Ruhebuchten muß erzwungenermaßen ein hoher Anteil der Tiere sitzen. Im Falle geringerer Besatzdichten – zumeist verbunden mit dem anfänglich höheren Anteil noch aktiver Schweine – zeigen diese ein „Übergangssitzen“. Dieses wird vorübergehend und als Teilsequenz zwischen Stehen und Liegen und umgekehrt realisiert. Existieren präferable Teilflächen in der Bucht, so erzeugen die Tiere selbst hohe Besatzdichten. Dabei wird in diesen Bereichen von den Tieren selbstbestimmt „Präferenzsitzen“ ausgeübt. Mithin ist ein erhöhter Anteil an Schweinen mit „Präferenzsitzen“ (ab etwa 20 %) ein sicherer Bioindikator für die hohe Umweltqualität auf einem bestimmten Flächenanteil.
7. Die praxisübliche Dauerberieselung der gesamten Buchtenfläche ist abzulehnen. Die Wasserberieselung einer Teilfläche schränkt die Fläche für eine Verhaltensnutzung durch die Schweine unabhängig von der Temperatur des verrieselten Wassers (16 °C bzw. 25 °C) bei einer Hallenlufttemperatur von 23 °C ein. Die Tiere wandern aus dem Feuchtbereich in den Trockenbereich aus. Erst dort ruhen sie. Nach 120 Minuten befinden

- sich nur noch 20 % aller Schweine im Feuchtbereich, nur 5 % aller Tiere ruhen hier. Im direkt berieselten Areal sind keine Tiere!
8. Im Vergleich mit den Versuchen bei Wärme- und Lichtgabe ist die Aktivität in den Berieselungsversuchen in den letzten 30 Minuten vor der Ausstallung doppelt so hoch. Ein mittlerer Anteil von 40 % aller Schweine bleibt während dieser Aufenthaltsdauer („Ruhezeit“) aktiv. Demnach stellt Wasser einen Weckreiz dar. Kaltes Wasser zwingt die Tiere, die berieselte Teilfläche schneller zu verlassen. Demgegenüber wird warmes Wasser von den Tieren über eine längere Zeit toleriert. Fast ausschließlich werden auch bei Warmwasser die Ruheplätze im trockenen Buchtenbereich aufgesucht. Hier ruhen im Mittel der 90. bis 120. Minute 42 % bei warmem bzw. 55 % bei kaltem Wasser.
 9. Eine Wasserberieselung muß demnach zeitlich begrenzt erfolgen. Die Lufttemperatur und die Luftfeuchte müssen künftig konzeptionell berücksichtigt werden. Bioindikatorisch kann diesbezüglich das Wahlverhalten der Schweine genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß den Tieren ein noch zu optimierender Raumanteil zur Wahl oder zur Meidung einer definierten Fläche zur Verfügung gestellt wird.
 10. Die tierliche Lautgebung als Reaktion auf massive Verhaltensbeschränkung (räumlich sowie durch menschlichen Eingriff) bei Treib- und Vereinzelungsprozessen ist Hauptursache der Lärm-entstehung auf Schlachthöfen. Sie ist eng gekoppelt an die durch Belastung hervorgerufene emotionale Erregung der getriebenen Schweine.
 11. Die Erregung kann bei unzureichender akustischer Isolation zwischen Treibbereichen und dem Wartestall bereits auf die dort ruhenden Tiere übertragen werden. Die konstatierte geringe Bereitschaft der Tiere, ohne Schalldämmung in die Vorwartebucht einzutreten, drückt sich in den Eintrittsverweigerungen aus (6 % vor und 1 % nach der Dämmung).
 12. Die Schalldämmung im Bereich des Einzellaufgangs halbiert im Frequenzbereich von 100 bis 5 000 Hz die Nachhallzeit. Damit reduziert sich der Schallpegel um 7,3 dB(A) auf 88,8 dB(A). Das entspricht einer Halbierung des Schalldrucks und einer deutlichen Reduzierung der Schallintensität. Der prozentuale Anteil von gehörschädigenden Pegeln über 85 dB(A) wurde um 52 % gesenkt. Damit ist der Nachweis erbracht, daß eine Schalldämmung in diesem Bereich bedeutend höhere Effekte erzeugt, als es die Fachliteratur unterstellt.
 13. Die Ergebnisse der Arbeit verdeutlichen, daß die artgerechte Gestaltung der Ruhebuchten auf Schlachthöfen eine betriebswirtschaftliche und tierschützerische Bedeutung hat. Deshalb sollte am Ruheverhalten der Schweine die Wirkung der Wärmegabe auf größeren Flächenanteilen der Bucht und die Wirkung einer Dauerberieselung bei höchsten thermischen Belastungen der Tiere auf einer kleinen Teilfläche geprüft werden. In Verbindung mit der akustischen Trennung des Zutriebsbereiches zur Betäubungsanlage vom „Wartestall“ ist zu prüfen, ob damit der Zeitpunkt des Abliedens möglichst vieler Schweine (etwa 80 %) vorverlagert und ein dauerhaftes Ruheverhalten erreicht werden kann.
- Die Bundesforschungsanstalt für Fischerei hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin im Auftrag des BML umfangreiche Untersuchungen zum tierschutzgerechten Betäuben und Töten von Aalen in größeren Mengen durchgeführt.
- Aufgrund der Ergebnisse muß Ammoniak als alleiniges Tötungsmittel für Aale aus Tierschutzgründen abgelehnt werden. Die Verwendung von CO₂ zum Töten von Aalen ist aus Tierschutzgründen ebenfalls abzulehnen.
- Die Verwendung tiefgekühlter Salzsole ist zum Betäuben von Aalen tierschutzgerecht. Bei Aalen über 400 g treten wegen der notwendigen längeren Verweilzeit allerdings Qualitätsveränderungen auf.
- Unter den Aspekten des Tierschutzes, des Lebensmittelrechts und der Anwendbarkeit in der Praxis hat sich das elektrische Betäuben/Töten von Aalen mit unmittelbar anschließender Entschleimung in Ammoniak oder Sodalösung als das am besten geeignete Verfahren herausgestellt. Hierbei müssen jedoch Mindestparameter für Stromstärke und Spannung eingehalten werden. Insbesondere die für eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung notwendige Stromdichte (A/dm²) sowie die erforderliche Dauer des Stromflusses wurden in Feldversuchen ermittelt.
- Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin hat in Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz der Bezirksregierung Weser-Ems diese Parameter in einem Laborversuch bestätigt und weiter wissenschaftlich abgesichert.
- Die DIN-VDE-Norm 0755 „Elektrische Geräte zur Schweinebetäubung“ der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sieht für Handbetäubungszangen eine maximal zulässige Betäubungsspannung von 250 Volt vor. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die insbesondere für die Elektrobetäubung von Geflügel, Rindern und Schweinen vorliegen, sind für eine tierschutzgerechte, aber auch die Fleischqualität sichernde Elektrobetäubung unter Umständen höhere Spannungen erforderlich. 1989 wurde daher die Elektrotechnische Kommission 0755 „Elektrische Geräte zur Tierbetäubung“ neu konstituiert mit dem Ziel, die Norm an die Erfordernisse des Tierschutzes anzupassen. Die Norm VDE 0755 Teil 1 wird in Kürze veröffentlicht. Parallel zu den Arbeiten auf nationaler Ebene wird versucht, die Übernahme als europäische Norm zu erreichen. Die Arbeiten an dem Normentwurf VDE 0755 Teil 2, in dem Anforderungen an Anwendungsteile festgelegt werden sollen, konnten abgeschlossen und das Abstimmungsverfahren eingeleitet werden.
- Die Überprüfung elektrischer Betäubungsanlagen auf deren Eignung zur tierschutzgerechten Betäubung von Tieren ist ohne technische Hilfsmittel zur

Zeit meist nicht möglich, da die Anlagen selbst bisher in der Regel nicht mit Volt- und Ampèremetern ausgerüstet sind. Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie 93/119/EG muß sich dies ändern. Für die Betäubung mit der Elektrozange gilt, daß die Betäubungsanlage an einen Spannungs- und Stromstärkemesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen sein muß. Auch bei elektrischen Fischtötungseinrichtungen sollte durch optische Kontrollmöglichkeiten oder feste Voreinstellungen der Geräte sichergestellt werden, daß vorgegebene Stromstärkeparameter nicht unterschritten werden.

3 Regulieren von Wirbeltierpopulationen

Von zahlreichen Betroffenen wird die Verminderung bestimmter überhöhter Wirbeltierbestände gefordert, insbesondere wenn diese die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten oder Verminderungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes für erforderlich gehalten werden, ein vernünftiger Grund also in der Regel vorliegt.

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Hierbei wird von der Einheit der Rechtsordnung ausgegangen: was auf Grund der genannten Rechtsvorschriften zugelassen ist, kann nicht generell durch das Tierschutzgesetz verboten werden. Die Belange des Tierschutzes sind angemessen zu be-

rücksichtigen. Gegebenenfalls müssen bereits zugelassene Methoden oder Verfahren überprüft und geändert werden; dies ist eine Daueraufgabe.

Die Auslegung dieser Vorschrift bei der Planung und Durchführung bestandsvermindernder Maßnahmen gestaltet sich oft schwierig. Denn hier muß im Einzelfall beurteilt werden, ob bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere besteht. Zusätzlich muß geprüft werden, ob hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn wichtige Rechtsgüter gefährdet werden und das zumutbare Mittel angewandt wird, das den betroffenen Tieren die geringsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Zur Klärung strittiger Fragen hat BML das Gutachten über „Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“ in Auftrag gegeben. Hierin werden diejenigen Tierarten beschrieben, die regelmäßig oder in nennenswertem Umfang von Verminderungsmethoden betroffen sind oder bei denen Verminderungsmaßnahmen erwogen werden. Das Gutachten ist in der Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, veröffentlicht (Heft 404: Müssen wir Tiere gleich töten?, Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, 1991).

Nach den Erfahrungen der Länder stellt die tierschutzgerechte Verminderung überhöhter Populationen verwildeter Haustauben und Katzen in Städten ein besonderes Problem dar. Das aus wissenschaftlicher Sicht geeignetste Mittel – ein generelles Fütterungsverbot – sei unter Praxisbedingungen nur schwer durchsetzbar und werde häufig aus falscher verstandener Tierliebe unterlaufen. Um die vor allem in manchen Großstädten der neuen Bundesländer vorhandene erhebliche Zahl streunender Katzen zu begrenzen, wird insbesondere die Kastration dieser Tiere als notwendig angesehen.

XIII. Fangen von Fischen

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, wird die Binnenfischerei – zu der auch die Teichwirtschaft gehört – in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder geregelt.

Die Fischereigesetze und -verordnungen der Länder enthalten, wenn auch nicht einheitlich, zahlreiche Vorschriften, die auch dem Tierschutz dienen. So ist beispielsweise durchgehend das Angeln unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen, die Verwendung explodierender, betäubender oder giftiger Mittel verboten. Der Elektrofischerei wird besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht: in den Ländern besteht hier ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis für den

Fang mit Elektrofischereigeräten darf nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erteilt werden, zum Beispiel wenn sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers oder für Zwecke der Forschung erforderlich ist.

Die fischereirechtlichen Landesvorschriften können dazu beitragen, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren.

1 Angelfischerei

Die Frage, ob und in welchem Umfange Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand

wird angenommen, daß ihr Schmerzsinnsinn nur schwach ausgeprägt ist. Die Leidensfähigkeit von Fischen steht demgegenüber außer Zweifel; sie wird durch zahlreiche verhaltenswissenschaftliche und neurologische Untersuchungen belegt.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung.

Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86 – sowie Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau vom 3. Mai 1991 – Js 136 10/90 –). Der Verband Deutscher Sportfischer e. V. hat zur Abgrenzung zwischen Wettfischveranstaltungen und dem Gemeinschaftsfischen eine Definition erarbeitet, die der jüngsten hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung trägt.

Auch die Praxis, fangreife Fische eigens mit dem Ziel in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder herauszufangen, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fisch hervorruft.

Diese Rechtsauffassung wird vom Oberlandesgericht Celle bestätigt; das Gericht stellt in seinem Beschluß vom 12. Januar 1993 – 1 St 297/92 – fest, daß das Angeln von Fischen, die in Angelteiche in angemäßigem Zustand kurz zuvor eigens zu diesem Zweck ausgesetzt wurden, einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes darstelle.

Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, daß ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann. Die Länder haben daher ihre Behörden angewiesen, bei der Überprüfung sogenannter Angelteiche entsprechend zu verfahren.

Das Halten von Fischen in Setzkeschern stellt ein weiteres tierschutzrechtliches Problem dar. Hierbei werden die Fische nach dem Angeln nicht unverzüglich getötet, sondern vom Angelhaken gelöst und lebend aufbewahrt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seinem Beschluß vom 20. April 1993 – 5 Ss 171/92 – unter anderem festgestellt, daß das Aufbewahren lebender Fische in Setzkeschern zum Zwecke der Frischhaltung keinen vernünftigen Grund dafür darstellt, den Tieren die damit verbundenen Leiden zuzufügen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Verzehr bestimmte Fische sofort nach der Anlandung durch den Angler weidgerecht getötet und gekühlt bis zum Abtransport in einem isolierten Behälter aufbewahrt werden müssen. Die Fische können auch

vor Ort ausgenommen werden, wenn die Schlachtabfälle vergraben oder mit nach Hause genommen werden.

Bei der Verwendung lebender Köderfische zum Angeln werden diesen Leiden und Schäden zugefügt (vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. Oktober 1985 – 11 Js 2259/85-7 Ns –), deshalb wurde in den meisten Ländern durch Fischereiverordnung die Verwendung lebender Köderfische verboten, stark eingeschränkt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; zum Beispiel zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweise zulässigen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf deren möglichst schonende Befestigung zu achten. In einer Reihe von Landesfischereivorschriften sind die genannten Probleme inzwischen in einschränkender Weise geregelt.

Nach § 4 des Strafgesetzbuches gilt das Tierschutzgesetz – als Teil des Nebenstrafrechts – unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Daraus ergibt sich, daß beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge befugt sind, die deutschen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

2 Treibnetzfisherei

Die Bundesregierung hat sich schon frühzeitig für ein Verbot der großflächigen Treibnetzfisherei ausgesprochen, da sie diese Fischereimethode für ökologisch außerordentlich schädlich hält. Sie hat deshalb die entsprechenden Entschließungen der Vereinten Nationen und die darauf gestützte EG-Verordnung, die ein Verbot der Anwendung von Treibnetzen über 2,5 km Länge im EU-Meer und für EU-Schiffe auch darüber hinaus vorsieht, mit Nachdruck unterstützt.

Die Europäische Kommission hat ein völliges Verbot der Treibnetzfisherei ab dem 1. Januar 1998 mit Übergangsregelungen vorgeschlagen. Auch das Europäische Parlament hat sich für ein grundsätzliches Verbot dieser Fischerei ausgesprochen. Nach Auffassung des Parlaments soll aber die kleine Treibnetzfisherei in den Küstengewässern innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen zugelassen bleiben. Über die Treibnetzfisherei in der Ostsee soll die für diese Region zuständige internationale Fischereiorganisation (IBSFC) entscheiden.

Inzwischen hat der EU-Fischereirat mit Einverständnis der betroffenen Länder ein völliges Verbot der Treibnetzfisherei für die spanischen und portugiesischen Gewässer beschlossen. Für die übrigen

Gewässer des EU-Meeres steht eine Entscheidung aus.

Wie das Europäische Parlament tritt die Bundesregierung aus Gründen der Vorsorge für ein grundsätzliches Verbot der Treibnetzfisherei ein. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU ist jedoch aufgrund eines Gutachtens des Wissenschaftlich-Technischen Fischereiausschusses der EU der Auffassung, daß die kleine Treibnetzfisherei ökologisch unbedenklich sei und deshalb nicht verboten werden sollte.

Aber auch bei der Verwendung der zugelassenen kleinen Treibnetze gibt es noch Probleme, weil die Kontrolle auf Hoher See bislang schwierig war. Inzwischen ist die Kontrolle jedoch wesentlich verstärkt worden. So werden die französischen und italienischen Fangaktivitäten jetzt von unabhängigen Inspektoren der Europäischen Kommission überwacht. Dafür werden zusätzliche Inspektionsschiffe eingesetzt. Es wird erwartet, daß dadurch die illegale Fischerei mit längeren als den zugelassenen 2,5 km langen Netzen endlich unterbunden wird.

XIV. Walfang

Im Jahr 1948 wurde die Internationale Walfang-Kommission (IWC) mit der Zielsetzung gegründet, die Walbestände wirksam zu erhalten, aber auch zu nutzen.

Aufgrund der dramatisch gesunkenen Bestandszahlen wurde im Jahre 1982 ein weltweites Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) beschlossen, das 1986 in Kraft getreten ist und seit 1990 überprüft wird. Lediglich der Subsistenzwalfang der Eingeborenen in Alaska, auf Grönland und in Sibirien ist weiterhin zugelassen.

Im Jahr 1995 hat Japan 440 Zwergwale in antarktischen Gewässern und 100 Zwergwale im Nordpazifik zu wissenschaftlichen Zwecken gefangen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat diese Vorhaben als wissenschaftlich nicht ausreichend begründet kritisiert.

Die Walschutzpolitik der IWC hat in der letzten Zeit wachsenden Unmut bei denjenigen Nationen geweckt, die an einem kommerziellen Walfang stark interessiert sind. Es wird angeführt, daß sich die Bestandszahlen der Zwergwale bereits so weit erholt hätten, daß eine kontrollierte Nutzung den Erhalt der Arten nicht gefährde. Diese Sichtweise konnte sich in der IWC bisher nicht durchsetzen. Norwegen hat daraufhin im Jahr 1994 den kommerziellen Walfang einseitig wieder aufgenommen. Im Jahr 1995 hat Norwegen 218 Zwergwale im Nordostatlantik gefangen. Island und bereits vorher Kanada haben die IWC verlassen.

Norwegen, Island, Grönland und die Faröer haben eine alternative Organisation, die Nordatlantische Kommission für Meeressäuger (NAMMCO) gegründet, bei der Kanada und Japan als Beobachter vertreten sind.

Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 9. Juli 1992 Norwegen aufgefordert, die Pläne bezüglich der Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs aufzugeben, und Island ersucht, der IWC wieder beizutreten.

Neben artenschutzrechtlichen Bedenken und Erwägungen sind auch die Methoden des Walfangs aus Tierschutzsicht unbefriedigend. Auf der Jahrestagung 1992 hat sich die IWC mit den Problemen des tierschutzgerechten Tötens von Walen befaßt und einen Aktionsplan beschlossen. Danach sollen Geräte und Methoden verbessert und wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden, um auf dieser Grundlage schonendere Fangmethoden und kürzere Tötungszeiten zu erreichen.

Auf der Jahrestagung 1996 befaßte sich die IWC mit dem Problem der elektrischen Lanze. Dieses Instrument wird von Japan als nachfolgende Tötungsmethode eingesetzt, wenn der Schuß mit einer explosiven Harpune nicht sofort tödlich ist. Mit Unterstützung vieler Länder (unter anderem Deutschland) forderten Großbritannien und Neuseeland ein Verbot dieses Instrumentes, um unnötiges Leiden der Wale zu vermeiden. Der Antrag fand jedoch nicht die notwendige Dreiviertelmehrheit. Nach Auffassung der Staaten, die den Antrag ablehnten, fehlt zur Zeit eine ausreichende wissenschaftliche Begründung für ein Verbot, insbesondere der wissenschaftliche Vergleich zum Gewehr, das von Norwegen als nachfolgende Tötungsmethode eingesetzt wird. Japan und Norwegen erklärten sich jedoch bereit, diese vergleichende Untersuchung alsbald in Angriff zu nehmen und die Ergebnisse einem Sachverständigenausschuß zur Prüfung vorzulegen.

XV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Obwohl in der biomedizinischen Forschung zunehmend mit In-vitro-Methoden gearbeitet wird, kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auf Tierversuche – das sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können – nicht generell verzichtet werden. Sie sind jedoch auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie für einen der im Gesetz abschließend aufgeführten Versuchszwecke nach dem aktuellen Wissensstand unerläßlich und im Hinblick auf die angestrebten Ergebnisse ethisch vertretbar sind.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es sehr schwierig ist, bestimmte Tierversuche vollständig durch sogenannte Alternativmethoden zu ersetzen. Kurzfristig erfolgversprechender sind zur Zeit noch die Bemühungen, die darauf abzielen, die Zahl der für einen Versuch benötigten Tiere und deren Belastung zu vermindern. Eine Schlüsselrolle kommt in diesem Zusammenhang den direkt oder indirekt gesetzlich verankerten Tierversuchen zu. Für Erfolge auf diesem Gebiet liefern Wissenschaft und Forschung die Basisarbeit, beispielsweise durch Entwicklung aussagekräftiger Prüfmodelle auf empirischer und experimenteller Grundlage. Für die Anwendung in der Praxis hingegen ist die Akzeptanz dieser Modelle seitens der Institutionen notwendig, die die gesetzlichen Prüfanforderungen maßgeblich beeinflussen. Hierbei treten einzelstaatliche Prüfverfahren zunehmend in den Hintergrund.

Die Bundesregierung mißt der Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden große Bedeutung bei. In den folgenden Kapiteln finden sich entsprechende Beispiele.

1 Rechtsvorschriften

1.1 Europarat

Das vom Europarat im März 1986 verabschiedete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Tierversuchen, über Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, über die Versuchseinrichtungen und über statistische Informationen in bezug auf Tierversuche. Die Leitlinien in Anhang A konkretisieren die in Artikel 5 des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Versuchstieren, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein (siehe Kapitel III 2.10).

Die Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens tauschten 1992 und 1993 im Rah-

men Multilateraler Konsultationen gemäß Artikel 30 des Übereinkommens ihre Erfahrungen über die Anwendung dieser internationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen aus. Im Mittelpunkt der Beratungen standen dabei folgende Themen:

- die Überarbeitung und Konkretisierung der Vorschriften zu den statistischen Erhebungen,
- die Auslegung des Vertragstextes im Hinblick auf den Schutz transgener Tiere und Versuchstiermutanten, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder verwendet werden und infolge der genetischen Modifikation in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt sind,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten,
- die Empfehlungen des Anhangs A zur Haltung von Versuchstieren.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens kamen überein, ab 1997 statistische Daten über die Verwendung von Versuchstieren zu erheben, die sich in einigen Details von den Tabellen des Anhangs B zu dem Übereinkommen unterscheiden.

Bei der Zucht und Haltung transgener Tiere und Mutanten, die für Versuchszwecke bestimmt sind, muß deren besonderen Ansprüchen Rechnung getragen werden. So ist nunmehr bei der Registrierung der entsprechenden Versuchstierzuchten sicherzustellen, daß die Einrichtungen über die erforderliche sachliche Ausstattung sowie über eine verantwortliche Person mit speziellen Kenntnissen der tierschutzrelevanten Probleme bei den erbgutveränderten Tieren verfügen. Diese Auslegung wurde den Bundesländern zur Kenntnis gegeben.

Des weiteren wurden Leitlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, erarbeitet. Sie richten sich als Verhaltenskodex an alle für diesen Bereich zuständigen Personen und Stellen. Der Text dieser Vereinbarung findet sich in **Anhang 5**.

Der erfolgreiche Verlauf der bisherigen Konsultationen ist nicht zuletzt auf die wertvollen Beiträge internationaler Organisationen aus den Bereichen des Tierschutzes, der Verhaltenskunde, der Versuchstierkunde und der pharmazeutischen Industrie zurückzuführen. Die dritte Multilaterale Konsultation zum Versuchstierübereinkommen wird voraussichtlich im Mai 1997 stattfinden.

1.2 Europäische Union

Die Europäischen Gemeinschaften haben mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie im Rahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. Die Richtlinie ist inzwischen von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden.

Mit Beschluß 90/67/EWG der Kommission vom 9. Februar 1990 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 44 S. 30) hat die Kommission den in Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 86/609/EWG vorgesehenen Beratenden Ausschuß institutionalisiert und ihm eine Geschäftsordnung gegeben. In dem Ausschuß sind die Mitgliedstaaten jeweils durch zwei Beamte der zuständigen nationalen Behörden vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Beamten des BML und einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder als Mitglieder für den Ausschuß benannt. Bisher haben nicht alle Mitgliedstaaten Vertreter benannt, so daß dieser Ausschuß noch nicht zusammengetreten ist.

Daher wurden in Zusammenhang mit der Richtlinie stehende Erfahrungen und Probleme bisher von den national zuständigen Behörden auf Einladung der Kommission unabhängig von diesem Ausschuß erörtert. Dieses auf Einladung der Kommission tagende Gremium hat sich bisher vornehmlich mit dem Problem einer EU-weit einheitlichen statistischen Erhebung von Daten zu Tierversuchen nach Artikel 13 der Richtlinie beschäftigt. Da in den letzten beiden Jahren wider Erwarten lediglich eine offizielle Sitzung stattfand, konnten die Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden. Ziel ist weiterhin, die Tabellen des Anhangs B zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere so zu ergänzen, daß die künftig zu erhebenden Daten auch den Ansprüchen der Europäischen Gemeinschaft entsprechen. Diese ist nach Artikel 23 der Richtlinie zur Förderung der Entwicklung und Validierung alternativer Techniken verpflichtet, die dem Tierversuch vergleichbare Ergebnisse liefern könnten, jedoch weniger Tiere erfordern und mit weniger Schmerzen verbunden sind. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist demnach auch die Identifizierung der Bereiche, in denen besonders viele Versuchstiere verwendet werden.

Weiterhin hat das Gremium Richtlinien für die angemessene Ausbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, verabschiedet.

Da die Europäische Gemeinschaft nach Genehmigung des Europarats-Übereinkommens in absehbarer Zeit auch Vertragspartei sein wird, wurden beide Themen in enger fachlicher Kooperation zwischen diesen Institutionen beraten.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) wurde die im Tierschutzgesetz festgelegte Definition des Begriffes „Tierversuch“ erweitert.

Damit hat § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nunmehr folgenden Wortlaut:

„(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
 2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere
- verbunden sein können.“

Diese Formulierung stellt klar, daß auch Eingriffe am genetischen Material befruchteter Eizellen oder Embryonen den rechtlichen Stellenwert eines Tierversuchs haben, sofern sie zu Versuchszwecken durchgeführt werden und bei den an dem Eingriff mittelbar oder unmittelbar beteiligten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können. Neben den eigentlich erbgutveränderten Tieren werden somit auch die „Muttertiere“ den Schutzvorschriften unterstellt. Der Begriff „Trägartiere“ wurde gewählt, da es sich in den meisten Fällen um Leihmütter, das heißt nicht um die genetischen Mütter handelt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für die tierschutzrechtliche Einordnung von Behandlungen und Eingriffen als Tierversuch zwei Kriterien maßgeblich:

- Die Maßnahme erfolgt zu Versuchszwecken, das heißt mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns zu einem noch nicht hinreichend gelösten Problem;
- für die Tiere besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Daher sind von den Tierversuchen insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (siehe IX.);
- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe XVI.);
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung von Produkten, zum Beispiel von Impfstoffen oder Sera;
- Übertragen zum Beispiel von Parasiten auf Tiere zur „Aufbewahrung“ dieser Organismen;
- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren (siehe XII.).

Bei der Anwendung dieser Legaldefinition in der Vollzugspraxis der Genehmigungsbehörden ergaben

sich in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes Abgrenzungsprobleme, die jedoch mittlerweile weitgehend gelöst sind, zum Beispiel die Frage der Zulässigkeit und rechtlichen Einordnung der Verwendung von Mäusen zur Gewinnung monoklonaler Antikörper. Das Ergebnis eines Sachverständigengesprächs, das 1989 auf Einladung von ZEBET hierzu stattfand, ist ausführlich in Anhang 5 dargestellt. Demnach ist die Produktion monoklonaler Antikörper in Mäusen mit Aszites (Bauchhöhlenwassersucht) nur in wenigen Ausnahmefällen als unerlässlich zu betrachten.

2 Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele

2.1 Die ethische Abwägung bei der Begutachtung von Tierversuchen

Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Es ist dabei abzuwägen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier notwendig ist. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen sind verboten. Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika.

Der im Oktober 1996 vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes sieht vor, das Verbot in EG-konformer Weise auf sämtliche Kosmetika auszudehnen (siehe auch XV.4.7).

Die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit kann im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Tierschutzkommission beim BML hat 1990 einstimmig folgendes Votum beschlossen:

„Die Tierschutzkommission bittet den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hinzuwirken, daß in den alten und neuen Bundesländern bei der Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen neben der wissenschaftlichen Begründung auch die gesetzlich geforderte ethische Abwägung (§ 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes) in angemessener Weise beachtet wird. Um dies zu erreichen, empfiehlt die Kommission,

- daß in den beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes dem ethischen Aspekt die notwendige Aufmerksamkeit beigemessen und das entsprechende Ergebnis

im Protokoll festgehalten wird; bei der Abwägung ist der Grundsatz anzuwenden:

je schwerer der Eingriff zu Lasten der Versuchstiere, desto größer muß das Gewicht der ihn legitimierenden Gründe sein;

- daß der offenkundig gewordene Informationsbedarf der an der Beratung und an der Genehmigung beteiligten Personen durch das Angebot von jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen seitens des Bundes und der Länder befriedigt wird; um diese Anforderung auch langfristig zu erfüllen ist es erforderlich, die entsprechenden Fragen der ethischen Abwägung zunehmend in die Ausbildung von Veterinär- und Humanmedizin sowie Biologie einzubeziehen.“

BML hat sich im Zeitraum dieses Tierschutzberichts weiterhin darum bemüht, diesem Anliegen zu entsprechen. Auf seine Initiative hat die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) in den beiden vergangenen Jahren Veranstaltungen zum Thema „Tierversuche/Versuchstiere“ angeboten, die sich nicht nur an die mit diesen Problemen befaßten Amtstierärzte richteten, sondern auch interessierten Mitgliedern der Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes offen standen. In den Veranstaltungen wurden verschiedene Schwerpunktthemen in der Diskussion um Tierversuche aufgegriffen, so beispielsweise die Problematik ethischer Bewertungen bei der Durchführung von Tierversuchen, Erfahrungen mit ihrer Planung und der Genehmigungspraxis, nationale und internationale Rechtsgrundlagen, die Versuchstierhaltung aus hygienischem und verhaltenskundlichem Blickwinkel, die Bedeutung von Tiermodellen sowie von Ersatz- und Ergänzungsmethoden.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) wurden, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu erreichen, Regelungen zur Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben, zum Tierschutzbeauftragten, zur Durchführung von Tierversuchen und zu den Beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes getroffen.

2.2 Tierschutzbeauftragte nach § 8b des Tierschutzgesetzes

§ 8b des Tierschutzgesetzes verpflichtet die Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, zur Bestellung eines oder mehrerer fachlich qualifizierter Tierschutzbeauftragter. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes präzisiert die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, an die innerbetriebliche Stellung sowie das Aufgabengebiet dieses Personenkreises.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Tierschutzbeauftragten zu einem wichtigen und unverzichtbaren Bindeglied zwischen den Behörden einerseits und den Versuchsanstaltern andererseits geworden sind. Daher können bereits im Vorfeld der Antragstellung für einen Tierversuch tierschutzrelevante Probleme

im Einzelfall erkannt und gegebenenfalls ausgedeutet werden.

Der Aufgabenbereich des Tierschutzbeauftragten erfordert Fachkenntnisse auf unterschiedlichen Spezialgebieten, besonders in wissenschaftlichen Einrichtungen, die Versuchstiere zur Bearbeitung eines weiten Spektrums wissenschaftlicher Fragestellungen einsetzen. Diese Situation und die zum Teil schwierige Mittlerfunktion zwischen Anliegen des Tierschutzes und der Wissenschaft hat dazu beigetragen, daß sich die Tierschutzbeauftragten auf Länderebene zunehmend in Arbeitskreisen organisieren, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen, fachliche Stellungnahmen zu bestimmten Problemen zu erarbeiten und Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren. Aufgrund dieser Veranstaltungen ist auch bekannt, daß sich nicht alle Tierschutzbeauftragten in gewünschtem Maß von den Trägereinrichtungen unterstützt, sondern sich in einigen Fällen aufgrund ihrer Funktion sogar benachteiligt sehen.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes sieht vor, den Verantwortungsbereich des Tierschutzbeauftragten auf alle Bereiche von Forschung und Lehre auszudehnen, in denen Wirbeltiere verwendet werden.

2.3 Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift präzisiert unter den Nummern 1 bis 4 die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel, den Vollzug dieser Bestimmungen seitens der zuständigen Landesbehörden weitgehend einheitlich zu gestalten. Zu diesem Zweck werden beispielsweise die für ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren erforderlichen Angaben katalogisiert sowie verbindliche Richtlinien und Fristen für die Bearbeitung dieser Unterlagen festgelegt.

Die anfänglichen Probleme bei der Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Tierversuchen konnten mittlerweile weitgehend behoben werden, obgleich sich die zuständigen Behörden in vielen Fällen weiterhin zu klärenden Rückfragen bei den Versuchsanstellern veranlaßt sehen. Die zuständigen Behörden machen demzufolge nach wie vor geltend, daß die Frist von zwei Wochen für die eingehende Prüfung von Anzeigen nicht ausreicht. Einige Länder halten darüber hinaus eine Erweiterung der Darlegungspflichten im Anzeigeverfahren für dringend erforderlich.

Bei der Bearbeitung von Tierversuchsanträgen im Genehmigungsverfahren sind nach wie vor aus der Sicht der Behörden und Beratenden Kommissionen in vielen Fällen ergänzende Auskünfte notwendig. Diese Feststellung sollte jedoch weniger als Hinweis auf die Unzulänglichkeit der rechtlichen Vorschriften oder der am Verfahren beteiligten Personen interpretiert werden, sondern vielmehr als Indiz für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Versuchsvorhaben. Die gesetzlich verankerte Forderung nach wissenschaftlicher Darlegung der im allgemeinen hochspezifischen Sachverhalte in Verbind-

ung mit der Verpflichtung zur ethischen Abwägung der unterschiedlichen Interessen erfordert einen Informations- und Meinungsaustausch zwischen Antragstellern, Behörden und Beratenden Kommissionen, der sich zwangsläufig nicht in allen Fällen auf die Darstellungen des Genehmigungsantrags beschränken kann.

Im Berichtszeitraum dieses Tierschutzberichts war das BML insbesondere an der Erörterung folgender Themen beteiligt:

1. Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten;
2. tierschutzrechtliche Bewertung von Eingriffen und Behandlungen an Wirbeltieren bei der Prüfung von Tierarzneimitteln nach der Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992.

Zu 1:

Die Befassung mit diesem Themenbereich geht auf den Erfahrungsbericht einer Genehmigungsbehörde und der sie beratenden Kommission zurück, wobei insbesondere die Schwierigkeiten bei der ethischen Bewertung solcher Versuchsvorhaben dargelegt wurden. Da ähnliche Probleme auch bei anderen Genehmigungsbehörden auftraten und das Thema zunehmend auf internationaler Ebene diskutiert wird, beschäftigte sich auf Vorschlag des BML eine Sachverständigengruppe mit der Erarbeitung eines Informationspapiers. Beteiligt waren neben Experten aus dem Bereich der Gentechnik auch Vertreter der für den Tierschutz zuständigen Landesbehörden und des BML. In dem Papier werden die derzeit gebräuchlichsten Methoden zur Erzeugung transgener Mäuse und Ratten unter Berücksichtigung der für einen solchen Versuch erforderlichen Tierzahlen und der Belastung der beteiligten Tiere beschrieben. Die Ausarbeitung richtet sich in erster Linie an den Personenkreis, der an der Bewertung entsprechender Versuchsanträge beteiligt ist, das heißt an Kommissionsmitglieder und Behördenvertreter.

Leider ist es nicht möglich, auf alle in dem Zusammenhang auftretende Fragen umfassende und befriedigende Antworten zu geben. Wie auch die internationalen Diskussionen zeigen, ist hierfür die gezielte Aufarbeitung bisheriger Erfahrungen sowie die Durchführung konkreter Versuchsvorhaben zu tierschutzrelevanten Aspekten bei der Erzeugung transgener Tiere notwendig. Auch infolge der rasch steigenden Zahl transgener Tiermodelle wird dieses Thema voraussichtlich auch in den nächsten Jahren weiterhin in der Diskussion bleiben.

Zu 2:

Ausgangspunkt für das hierzu erarbeitete Empfehlungspapier war die seit langem kontrovers geführte Diskussion, ob klinische Prüfungen von Tierarzneimitteln tierschutzrechtlich als Tierversuch einzustufen sind oder ob hierbei die Therapie erkrankter Tiere bzw. die Prophylaxe im Vordergrund steht. In dem Empfehlungspapier wird eine differenzierte Bewertung dieser Fragestellung vorgenommen und vorgeschlagen, entsprechende Eingriffe und Behand-

lungen auf der Grundlage des bereits erreichten Entwicklungsstandes der Prüfsubstanz einzustufen.

Beide Papiere finden sich in **Anhang 5**.

In den neuen Bundesländern ergab sich aufgrund des im Jahr 1990 vorgefundenen relativ schlechten Zustandes der Versuchstierhaltungen die dringende Notwendigkeit, Verbesserungen im Sinne einer Anpassung an tierschutzgerechte Mindeststandards einzuführen.

In diesem Prozeß war es eine vorrangige Aufgabe der Amtstierärzte, bei der Kontrolle der Versuchstierhaltung darauf Einfluß zu nehmen, daß gravierende Mängel kurzfristig abgestellt werden.

So konnte beispielsweise in Thüringen das Ziel, in einer Übergangsperiode von bis zu zwei Jahren vergleichbare Haltungsbedingungen wie in den alten Bundesländern zu schaffen, erfüllt werden.

2.4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes

Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinem, Naturwissenschaftlern und Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, ermöglicht eine sachgerechte Unterstützung der Behörde, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen der wissenschaftlichen und ethischen Vertretbarkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Es hat sich gezeigt, daß die Zusammenarbeit zwischen Tierschutzkommissionen, Antragstellern und Behörden in der Regel konstruktiv verläuft und im Ergebnis zu einer fundierten Beurteilung der jeweiligen Versuchsvorhaben führt. Der kooperative Charakter dieser Zusammenarbeit zeigt sich unter anderem darin, daß die Behörden bei ihren Entscheidungen nur in Ausnahmefällen vom Vorschlag der sie beratenden Gremien abweichen. Der relativ geringe Anteil endgültig abgelehnter Genehmigungsanträge sollte nicht vergessen lassen, daß bei den genehmigten Versuchsvorhaben in vielen Fällen durch die intensiven Beratungen Zahl und Belastung der verwendeten Tiere erheblich eingeschränkt und die Genehmigungsbescheide mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes wurde vom BMVg eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben berufen. Diese Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern mit jeweils zwei Stellvertretern zusammen, und zwar aus Tierärzten, Ärzten und Persönlichkeiten, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind. Kein Mitglied ist Angehöriger der Bundeswehr. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Die dritte Beratungsperiode begann 1996.

In dieser Beratenden Kommission blieben die Auseinandersetzungen trotz lebhafter Diskussionen, die insbesondere die Unerläßlichkeit und ethische Vertretbarkeit der Tierversuche sowie die Leidensbegrenzung bei den Versuchstieren betrafen, in sach-

licher Atmosphäre. Empfehlungen der Kommission wurden von der genehmigenden Dienststelle als Auflagen an den Antragsteller weitergeleitet. Seit 1993 informiert das BMVg die Kommission auch über Forschungsvorhaben mit Tierversuchen, die in Einrichtungen außerhalb der Bundeswehr durchgeführt werden und dem Genehmigungsverfahren der nach Landesrecht zuständigen Behörden unterliegen.

2.5 Tierversuche nach § 15a des Tierschutzgesetzes

Die Bestimmung des § 15a des Tierschutzgesetzes verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der Beratenden Kommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde.

Im Zeitraum dieses Berichtes wurde BML von den Ländern in Zusammenhang mit § 15a über fünf Versuchsanträge informiert, die von den zuständigen Behörden ablehnend beschieden wurden. Ausschlaggebend für diese Entscheidungen waren jedoch nicht in erster Linie ethische Bedenken der an der Beurteilung der Anträge beteiligten Personen, sondern fachliche, konzeptionelle bzw. formale Mängel in den Anträgen, die seitens der Antragsteller – teils trotz entsprechender behördlicher Rückfragen – nicht ausgeräumt wurden.

3 Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) werden Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten umfassen alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Von den Tierversuchen sind insbesondere Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Demonstrationszwecken bei der Ausbildung ausgenommen (siehe XVI.). Darüber hinaus sind zum Beispiel auch Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Herstellung von Impfstoffen und Sera keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes (siehe XV.1.3).

Der Verordnung ist als Anlage ein Formblatt mit drei Tabellen beigelegt, das für die amtlichen Erhebungen zu verwenden ist. Demnach beziehen sich die zu erhebenden Daten auf folgende Aspekte:

- Tabelle 1 gibt Aufschluß über Art und Zahl der verwendeten Wirbeltiere und berücksichtigt dabei auch den Umfang ihrer Mehrfachverwendung in verschiedenen voneinander unabhängigen Versuchsvorhaben.

- Tabelle 2 erfordert eine Zuordnung der verwendeten Tiere zu bestimmten selektiv aufgeführten Versuchszwecken, beispielsweise zur Entwicklung und Prüfung von Stoffen und Produkten wie Arzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln oder zur Grundlagenforschung.
- Die mit Tabelle 3 erhobenen Angaben ermöglichen einen Überblick über die Verwendung der einzelnen Tiergruppen in bestimmten Arten von Tierversuchen, zum Beispiel in operativen Eingriffen oder Toxizitätsprüfungen, und liefern Informationen über die Dauer der Belastung bei diesen Versuchen.

Die Verpflichtung zur Erhebung amtlicher Daten ergibt sich für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus der Versuchstierrichtlinie 86/609/EWG. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie bezieht sich jedoch nicht auf die Wirbeltiere, die für die Grundlagenforschung oder zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung verwendet werden. Für diese Bereiche besitzt die EG bisher keine Regelungskompetenz.

Die Richtlinie enthält des weiteren keine detaillierten Vorgaben über die Art der Informationen, die die Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermitteln haben. Daher sind die Angaben der einzelnen Mitgliedstaaten, die die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß ihrer Verpflichtung erstmals 1994 in Form eines Berichtes vorlegte, nur schwer vergleichbar. Um dieser unbefriedigenden Sachlage abzuwehren und – im Hinblick auf die europäische Situation – besser verwertbare Informationen über den Einsatz von Versuchstieren verfügbar zu machen, bemühen sich die für den Tierschutz zuständigen obersten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Kommissionsdienststellen um die Erarbeitung eines einheitlichen Tabellensystems für die Datenerfassung. Aufgrund der aktuellen Rechtslage kann dieses System allerdings nur den Status einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung haben.

Die Datenerhebung soll sich vereinbarungsgemäß auf alle wissenschaftlichen Bereiche beziehen, das heißt, trotz fehlender Zuständigkeit der EG, auch auf die Grundlagenforschung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen. Dies ist im Zusammenhang mit dem umfassenden Geltungsbereich des Europäischen Versuchstierübereinkommens zu sehen; die EG wird voraussichtlich in absehbarer Zeit selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Auch vor diesem Hintergrund sieht der im Oktober 1996 vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes eine erweiterte Ermächtigung für die Erhebung amtlicher Versuchstierzahlen vor. Die Ermächtigung im geltenden Gesetz bezieht sich nicht auf den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung und erstreckt sich nur auf Wirbeltiere, die für Tierversuche im Sinne der Definition des deutschen Tierschutzgesetzes verwendet werden. Es soll die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden, künftig statistische Angaben über alle für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere – einschließlich der hierfür vorgenommenen

Tiertötungen – erheben und somit einem wichtigen Anliegen der tierschutzinteressierten Öffentlichkeit nachkommen zu können. Soweit Tiertötungen betroffen sind, geht diese Anforderung über das EG-Recht hinaus.

Dies entspricht dem dringenden Anliegen der Tierschutzverbände sowie der interessierten Öffentlichkeit, umfassend über alle für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere informiert zu werden.

3.2 Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren

Die nachfolgend aufgeführten Tabellen geben einen Überblick über die in den Jahren 1994 und 1995 in Deutschland für Versuchszwecke verwendeten Wirbeltiere sowie über die Entwicklung der Versuchstierzahlen seit 1989. Weitere tabellarische Darstellungen wurden aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in Anhang 6 aufgenommen.

Die Verwendung von Versuchstieren ist seit 1989, dem Beginn der amtlichen Datenerhebung, rückläufig. Dies bestätigten erneut die für 1995 ermittelten Zahlen, aus denen sich eine Gesamtsumme von 1,643 Millionen Versuchstieren ergibt. Somit wurden in diesem Jahr 116 000 Versuchstiere weniger eingesetzt als 1994, dies entspricht einem Rückgang um 6,6 %.

Im Vergleich zu 1991, dem ersten gemeinsamen vollständigen Berichtszeitraum für die alten und neuen Bundesländer, konnte die Zahl der benötigten Versuchstiere um ca. eine dreiviertel Million (etwa 30 %) reduziert werden.

Bei den anteilig am stärksten vertretenen Tiergruppen handelte es sich, wie in den Vorjahren, auch 1995 um Ratten, Mäuse, Meerschweinchen und andere Nagetiere (81,8 % der Gesamtsumme), um Fische (7,9 %) und Vögel (5,5 %). Hunde und Katzen wurden vergleichsweise selten eingesetzt – 1995 insgesamt 6 355 Tiere (= 0,39 %). Die Anzahl der 1995 verwendeten Primaten betrug 1 488 Tiere und lag damit unter dem Wert des Vorjahres. Zu den Menschenaffen zählende Arten wurden in Deutschland letztmals 1991 verwendet.

Die Entwicklung der Versuchstierzahlen seit 1991 zeigt jedoch auch, daß nicht alle in den Tabellen aufgeführten Tiergruppen von der rückläufigen Tendenz betroffen sind. Dies betrifft die Gruppe der Vögel ebenso wie weniger häufig für Versuchszwecke verwendete Arten, zum Beispiel aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere. Bei Amphibien und Reptilien liegen die für 1995 ermittelten Zahlen deutlich über den Werten von 1991. Hingegen sank die Zahl der für Versuchszwecke verwendeten Hunde und Katzen im gleichen Zeitraum um etwa 25 % (2 083 Tiere).

Bei der Verwendung von Primaten sind Aussagen über Entwicklungstendenzen nicht möglich; da pro Jahr nur relativ wenige Tiere eingesetzt werden, spiegeln sich einzelne Versuchsvorhaben besonders stark in der Statistik wider, so daß sich beträchtliche jährliche Schwankungen ergeben.

Bundesrepublik Deutschland 1994	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Art der Versuchstiere			
Mäuse	868 312	25 539	11 463
Ratten	459 781	13 480	8 643
Meerschweinchen	68 457	4 200	19
Andere Nager	23 985	460	551
Kaninchen	44 126	11 876	1 452
Menschenaffen	0	0	0
Hunds- und Breitnasenaffen	1 447	118	163
Halbaffen	178	3	8
Hunde	6 067	662	135
Katzen	1 067	61	14
Andere Fleischfresser	318	66	7
Pferde, Esel usw.	151	30	5
Schweine	12 622	277	94
Ziegen und Schafe	1 964	101	313
Rinder	2 880	269	175
Andere Säugetiere	339	0	0
Vögel einschließlich Geflügel	103 973	490	329
Reptilien	293	3	86
Amphibien	9 221	717	5 224
Fische	153 319	24 518	259
Gesamt	1 758 500	82 870	28 940

Bundesrepublik Deutschland 1995	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Art der Versuchstiere			
Mäuse	821 888	26 824	13 400
Ratten	439 010	16 686	7 009
Meerschweinchen	56 944	3 222	13
Andere Nager	25 537	308	1 050
Kaninchen	41 565	10 645	598
Menschenaffen	0	0	0
Hunds- und Breitnasenaffen	1 362	142	149
Halbaffen	126	5	16
Hunde	5 318	591	239
Katzen	1 037	51	1
Andere Fleischfresser	249	69	0
Pferde, Esel usw.	275	78	11
Schweine	10 518	275	58
Ziegen und Schafe	2 242	94	260
Rinder	1 854	83	108
Andere Säugetiere	180	4	4
Vögel einschließlich Geflügel	89 726	508	90
Reptilien	743	6	2
Amphibien	14 882	1 378	66
Fische	129 076	11 585	848
Gesamt	1 642 532	72 554	23 922

Anzahl der von 1989 bis 1995 verwendeten Versuchstiere in der Bundesrepublik Deutschland*)

Art der Versuchstiere	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	1 301 687	1 241 757	1 223 741	1 064 883	973 106	868 312	821 888
Ratten	696 832	630 172	611 530	558 516	508 769	459 781	439 010
Meerschweinchen	121 784	108 956	101 842	86 252	73 905	68 457	56 944
Andere Nager	34 094	30 854	25 905	21 083	27 492	23 985	25 537
Kaninchen	76 165	72 839	70 228	63 210	52 188	44 126	41 565
Menschenaffen . . .	132**)	0	5	0	0	0	0
Hunds- und Breitnasenaffen . . .	1 689	2 081	1 547	1 032	1 172	1 447	1 362
Halbaffen	50	226	116	33	125	178	126
Hunde	8 089	6 977	6 517	6 007	5 551	6 067	5 318
Katzen	2 734	2 167	1 921	1 725	1 127	1 067	1 037
Andere Fleischfresser	295	333	228	365	248	318	249
Pferde, Esel usw. . .	169	214	217	284	200	151	275
Schweine	9 802	11 778	12 158	11 239	10 719	12 622	10 518
Ziegen und Schafe	2 339	3 444	2 690	2 550	1 911	1 964	2 242
Rinder	1 506	3 869	3 079	2 096	2 910	2 880	1 854
Andere Säugetiere	320	273	286	287	669	339	180
Vögel einschließlich Geflügel	92 651	92 660	87 621	85 676	89 636	103 973	89 726
Reptilien	201	281	124	82	281	293	743
Amphibien	8 584	14 354	6 568	6 705	10 718	9 221	14 882
Fische	282 399	227 789	246 387	170 563	163 494	153 319	129 076
Gesamt	2 641 522	2 451 024	2 402 710	2 082 588	1 924 221	1 758 500	1 642 532

*) Wirbeltiere, die für Tierversuche im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes verwendet wurden; ab 3. Oktober 1990 einschließlich neue Bundesländer

***) Nach Meldung der Länder sind hierin auch andere Primaten enthalten

Der Prozentsatz der in mehreren voneinander unabhängigen Versuchen verwendeten Wirbeltiere betrug 1995 4,4 %, der höchste Wert der letzten fünf Jahre wurde 1993 mit 5,5 % erzielt.

Die Aufschlüsselung der jährlich benötigten Tiere in einzelne Hauptanwendungsbereiche zeigt, daß 1995 – wie auch in den Vorjahren – etwa die Hälfte aller Versuchstiere zur Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln eingesetzt wurde (846 000 Tiere). Hier ist seit 1989 ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen, im Vergleich zu 1994 beträgt er 8,6 %. Dies dürfte zu einem großen Teil auf den zunehmenden Einsatz von In-vitro-Methoden bei der Entwicklung neuer Wirkstoffe zurückzuführen sein.

Die Grundlagenforschung hatte 1995 einen Bedarf von 312 000 Versuchstieren, in diesem Bereich läßt die Statistik der letzten Jahre keine Tendenz zur Zu- oder Abnahme erkennen. Offensichtlich gibt es bei dieser Art Forschung aufgrund der besonderen wissenschaftlichen Fragestellungen nur begrenzt Möglichkeiten zur Einsparung von Versuchstieren.

In anderen Bereichen erschweren jährliche Schwankungen eine eindeutige Aussage zur Tendenz, obwohl die für 1995 ermittelten Zahlen deutlich unter

dem Niveau von 1991 liegen. Dies betrifft beispielsweise die Entwicklung des Tierverbrauchs bei gesetzlich erforderlichen Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten oder bei Prüfungen zur Erkennung von Umweltgefährdungen (604 000 bzw. 102 000 Versuchstiere im Jahr 1995). Zur Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie wurden 1995 250 000 Wirbeltiere eingesetzt; hier ist im Vergleich zum Vorjahr erstmals ein Anstieg festzustellen.

Die nach Tabelle 3 der Versuchstiermeldeverordnung erhobenen Angaben zeigen, daß auch 1995 die meisten Tiere für „Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen“ verwendet wurden (480 000 Tiere). An zweiter Stelle steht der Einsatz in Toxizitätsuntersuchungen (256 000 Tiere), gefolgt von der Verwendung in Infektionsversuchen.

Aus der Auflistung geht weiterhin hervor, daß über 98 % aller zu Versuchszwecken durchgeführten operativen Eingriffe unter Betäubung vorgenommen werden. Bei den an unbetäubten Tieren durchgeführten Eingriffen (insgesamt 2 600 Tiere) wird überwiegend eine Belastungsdauer von weniger als sieben Tagen angegeben. Diese Angaben sind im Zu-

sammenhang mit der zugrundeliegenden Definition für „operative Eingriffe“ zu sehen. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 gelten als solche alle instrumentellen Eingriffe, bei denen die Haut oder darunterliegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden. Diese Definition erlaubt also keine Rückschlüsse auf die Schwere des vorgenommenen Eingriffs.

1995 wurden 27 300 Wirbeltiere für Versuche zur Schmerzherzeugung herangezogen. Diese Eingriffe dürften überwiegend im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Schmerzmitteln stehen. Bei den dafür verwendeten Tieren handelt es sich fast ausschließlich um Mäuse und Ratten. Deren Anteil beträgt bei den Toxizitätsprüfungen 50 %; zu knapp 40 % werden für diese Versuche Fische eingesetzt. 1995 wurden insgesamt 2 200 Hunde für toxikologische Entwicklungen verwendet.

Für über eine Million der 1995 verwendeten Versuchstiere wurde eine Belastungsdauer von weniger als sieben Tagen angegeben.

4 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitanmelderregelung

Die einzelnen Rechtsvorschriften, die Tierversuche zur Folge haben, sind in Anhang 2 aufgelistet.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Die Bundesregierung prüft entsprechend den Zielen des Tierschutzgesetzes und neuen Erkenntnissen fortlaufend alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten, Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Anzahl der Versuchstiere zu verringern oder deren Belastung zu vermindern. Sie schlägt gegebenenfalls entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor; dies ist und bleibt eine Daueraufgabe, die in Anbetracht des zunehmenden Umfangs an supranationalen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt nicht leichter wird.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Bemühungen zur Einschränkung von Tierversuchen auf EU-Ebene:

Die Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG) schreibt die Einschränkung von Tierversuchen vor.

Nach Artikel 7 Abs. 2 darf

„ein Versuch nicht vorgenommen werden, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertret-

bare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muß.“

Artikel 22 schreibt vor:

„(1) Um unnötige Doppelausführungen von Versuchen zur Einhaltung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu vermeiden, erkennen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt wurden, soweit wie möglich an, es sei denn, daß zusätzliche Versuche zum Schutz der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit notwendig sind.

(2) Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten – soweit durchführbar und unbeschadet der Bestimmungen bestehender Richtlinien der Gemeinschaft – die Kommission über ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend Tierversuche einschließlich der vor dem Inverkehrbringen von Produkten zu erfüllenden Anforderungen. Sie übermitteln ihr ferner Sachauskünfte über auf ihrem Gebiet durchgeführte Versuche sowie über Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Versuchen.

(3) Die Kommission setzt einen Ständigen Beratenden Ausschuss ein, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind und der die Kommission bei der Durchführung des Austauschs geeigneter Informationen unter Wahrung der Erfordernisse der Geheimhaltung unterstützt und die Kommission auch in allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie berät.“

Auf diese Richtlinie wird in fast allen EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschlägen zur Änderung bereits bestehender Richtlinien, soweit sie Tierversuche vorschreiben, Bezug genommen.

Für Arzneimittel werden in der Richtlinie 65/65/EWG in der derzeit geltenden Fassung zusätzlich die Fälle beschrieben, in denen die Vorlagepflicht pharmakologisch/toxikologischer Versuchsergebnisse generell entfällt (siehe Artikel 4 Abs. 8 (a) i, ii, iii).

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren bei der Überarbeitung von Richtlinien konkrete Festlegungen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen aufgenommen.

Deutschland hat analog zum Pflanzenschutz- und zum Chemikaliengesetz eine Zweitanmelderregelung für Tierversuche vorgeschlagen, wenn Stoffe oder Verfahren zugelassen oder angemeldet werden müssen (siehe XV.4.4 und 4.8).

Folgende Grundsätze dieser Zweitanmelderregelung wurden in die meisten seit 1989 erarbeiteten EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschläge aufgenommen:

1. der Anmelder eines Stoffes muß sich vor der Durchführung von Tierversuchen erkundigen,
 - ob der Stoff, den er anmelden will, bereits angemeldet ist sowie
 - Namen und Anschrift des Erstanmelders in Erfahrung bringen.

2. Sofern der angemeldete Stoff bereits angemeldet ist, kann der Zweitanmelder auf vom Erstanmelder mitgeteilte Ergebnisse der Prüfungen oder Untersuchungen verweisen. Der Erstanmelder muß dazu jedoch seine schriftliche Zustimmung geben.
3. Damit Mehrfachversuche mit Wirbeltieren vermieden werden, sollen Erstanmelder und Zweitanmelder alles unternehmen, um zu einer gemeinsamen Nutzung der Informationen zu kommen.
4. Für den Fall, daß sich Erstanmelder und Zweitanmelder nicht über die gemeinsame Nutzung der Informationen einigen können, können die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen Erstanmelder und Zweitanmelder durch nationale Bestimmungen verpflichten, sich die Informationen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen an Wirbeltieren unter angemessenem Interessenausgleich zur Verfügung zu stellen.

Weitere Einzelheiten finden sich in Anhang 5.

4.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Sowohl das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) als auch die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 1996 (BAnz. Nr. 164 a vom 31. August 1996) – zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes sehen die Durchführung des Fischtests vor. Dieses normierte Testverfahren (DIN 38412) dient den Überwachungsbehörden zur Kontrolle der Fischgiftigkeit; es findet auch im Rahmen der Eigenüberwachung von Industriebetrieben Anwendung.

Mit diesem Test wird diejenige Verdünnung des Abwassers ermittelt, bei der innerhalb von 48 Stunden kein Fisch stirbt. Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz und in den Verwaltungsvorschriften sind so aufeinander abgestimmt, daß die Ergebnisse der durchzuführenden Fischtests für den Vollzug beider Regelungen verwendet werden können.

Derzeit wird eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz und zur Ergänzung des Fischtests sowie zur Verringerung der Anzahl der Fische in Fischtests insgesamt geprüft. Als weitere Biotests kommen insbesondere der Daphnien-Kurzzeittest, der Algenvermehrungstest und der Leuchtbakterientest in Frage. Diese Organismen reagieren auf eine Reihe von Abwässern empfindlicher als Fische.

Überall dort, wo andere Tests bereits bei gleichen oder niedrigeren Schmutzwasserkonzentrationen ansprechen, kann auf Fischtests verzichtet werden; dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Die Tests müssen zur routinemäßigen Anwendung ausgereift sein,
- es muß eine Einigung aller Entscheidungsträger über die Änderung der entsprechenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften herbeigeführt worden sein.

Ziel ist es, zunächst zwischen Bund und Ländern die vorhandenen Informationen aufzubereiten und praxisgerechte Vorschläge für den Vollzug zu erarbeiten. Entsprechende Schritte sind eingeleitet. So wurden die genannten Biotests mit der Änderungs-Verwaltungsvorschrift vom 4. März 1992 in die Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift aufgenommen und damit die Möglichkeit eröffnet, den Fischtest durch diese Tests zu ersetzen. Dabei soll nur der für das Abwasser eines bestimmten Herkunftsbereiches empfindlichste Biotest verwendet werden. In diesem Fall ließen sich bis zu 90 % der derzeit für den Fischtest verwendeten Tiere einsparen.

In Bayern wurden daraufhin routinemäßig neben dem Fischtest auch Abwasserprüfungen mit Daphnien, Algen und Leuchtbakterien durchgeführt und nach einer mehrjährigen Paralleltestung des Fischtests bei allen nicht fischgiftigen Abwässern ersetzt. Dadurch konnte die Zahl der im Rahmen des AbWAG und WHG eingesetzten Fische um 50 % reduziert werden. Es soll nun in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe des BMU geprüft werden, ob dieses Verfahren grundsätzlich angewendet werden kann.

Einen wichtigen Ansatz zum Ersatz des Fischtests durch Versuche an schmerzfreier Materie stellt auch der Anfang der achtziger Jahre von Prof. Dr. W. Ahne entwickelte Zytotoxizitätstest dar, bei dem die Giftigkeit von Abwasser an Fischzellkulturen bestimmt wird.

Nach den wichtigen Vorarbeiten in der Akademie für Tierschutz zur Etablierung des Testes nach Ahne und eingehender Prüfung seiner Vorzüge und Nachteile durch ZEBET und einen Arbeitskreis des DIN-Unterausschusses „Suborganismische Testverfahren“ ist es aufgrund der vom BMBF geförderten Forschungsarbeiten der Akademie für Tierschutz und der Technischen Universität Berlin unter der Koordination der Technischen Hochschule Darmstadt gelungen, ein wissenschaftlich fundiertes, standardisiertes Verfahren zur Prüfung der Zytotoxizität von Abwässern an Fischzellkulturen zu erarbeiten. Es wurden verschiedene Säuger- und Fischzelllinien charakterisiert und im Hinblick auf ihre Eignung für standardisierte Toxizitätsprüfungen in verschiedenen Testsystemen geprüft.

Der Abschlußbericht zur Validierung des Testprotokolls, das in der zweiten Förderphase mit neun beteiligten Institutionen erarbeitet wurde, wird voraussichtlich Mitte 1997 vorliegen.

4.2 Arzneimittelgesetz

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) sieht vor, daß ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein muß. Die Maßstäbe, die an die nach dem Arzneimittelgesetz einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit anzulegen sind, sind in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt; sie dienen als Entscheidungshilfe für die Zulassungsbehörde. Nach § 24 a des Arzneimittelgesetzes kann ein Antragsteller auf

Unterlagen eines Vorantragstellers während der zehnjährigen Schutzfrist nach der erstmaligen Zulassung des Arzneimittels nur Bezug nehmen, sofern er die schriftliche Zustimmung des Vorantragstellers vorlegt.

Arzneimittelprüfrichtlinien

Die Arzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 5. Mai 1995 (Bundesanzeiger Nr. 96a vom 20. Mai 1995) bekanntgemacht. Soweit die Arzneimittelprüfrichtlinien die Durchführung von Tierversuchen vorsehen, sind diese genehmigungsfrei im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes. Diese Versuche sind anzeigepflichtig nach § 8a des Tierschutzgesetzes, und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Die Behörden haben auch bei der Prüfung von anzeigepflichtigen Tierversuchen einen umfangreichen Kriterienkatalog zu berücksichtigen, um über die Zulässigkeit des geplanten Versuchsvorhabens entscheiden zu können.

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien für die pharmakodynamischen Untersuchungen keine detaillierten Prüfmethode vorschreibt, wurde eine Lösung der in diesem Bereich noch offenen Fragen in Form einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakologischer Daten (sogenannte Screening-Versuche)“ mit Vertretern des BMG, des BML, des damaligen BGA und der Länder erarbeitet. Der Text dieser Empfehlung ist Bestandteil von Anhang 5.

1992 wurde von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Registrierung homöopathischer Arzneimittel erlassen (BAnz. S. 9704), die für diese Präparate keine pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen an Tieren vorsieht.

Internationale Harmonisierung von Zulassungsanforderungen an Arzneimittel

Die Internationale Konferenz über Harmonisierung (ICH) hat die Aufgabe übernommen, gemeinsame Empfehlungen für die Regionen USA, Japan und Europa zur Prüfung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln zu erarbeiten. Ziel ist die Angleichung unterschiedlicher fachlicher Anforderungen. Aufgrund der derzeit bestehenden Unterschiede sind Unternehmen unter Umständen gezwungen, Prüfungen zu wiederholen oder Daten in unterschiedlichen Formaten vorzulegen, um den Anforderungen der jeweiligen Gesundheitsbehörden gerecht zu werden. Unter Wahrung der Verpflichtung der Gesetzgeber zum Schutz der öffentlichen Gesundheit will die ICH Übereinstimmung über die Erarbeitung von Leitlinien erreichen.

Für den Bereich der Toxikologie steht das Ziel, Unterschiede in den Prüfanforderungen zu vermeiden bzw. auszuräumen, in engem Zusammenhang mit der Reduzierung von Tierversuchen.

Erste Übereinkünfte konnten 1991 bei der ICH-Konferenz in Brüssel erzielt werden¹⁾. Sie betrafen die Prüfung der Notwendigkeit von Tierversuchen und die Vermeidung von Wiederholungsversuchen. Die Auswirkungen finden zunehmend in den Zulassungsunterlagen Berücksichtigung. Vereinbarungen, die in den nachfolgenden Konferenzen 1993 in Orlando (USA) und 1995 in Yokohama (Japan) getroffen wurden, werden zukünftig zu einer weiteren Reduzierung von Tierversuchen beitragen^{2) 3)}.

Im einzelnen können folgende Bereiche der Harmonisierung toxikologischer Prüfungen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Tierversuchen beschrieben werden:

– Toxizität nach einmaliger Verabreichung (Akute Toxizität):

In den USA, in Japan und Europa wird im Bereich der präklinischen Arzneimittelprüfung nicht mehr ausschließlich die experimentelle, sondern auch eine approximative Ermittlung der LD₅₀ akzeptiert. Hierdurch können 50 bis 75 % der Versuchstiere eingespart werden.

– Toxizität nach mehrmaliger Verabreichung:

Für die Toxizitätsprüfung nach wiederholter Gabe wurde 1991 vereinbart, daß bei Nagetieren Langzeituntersuchungen generell von zwölf auf sechs Monate reduziert werden können. Harmonisierungsbedarf besteht dagegen weiterhin für die Prüfung auf chronische Toxizität beim Nicht-Nager. Die maximale Prüfungsdauer beträgt zwölf Monate in den USA, in Japan und Europa dagegen sechs Monate.

– Kanzerogenitätsstudien:

Die Harmonisierungsbemühungen gliedern sich auf diesem umfangreichen Gebiet in drei Bereiche:

1. Wahl der Dosierungen
2. Voraussetzungen für die Durchführung der Studien
3. Notwendigkeit/Ersatz der zweiten Tierart

Zu 1:

In der Vergangenheit gab es weltweit große Unterschiede bei der Festlegung der Höchstdosis für Kanzerogenitätsstudien. In nicht wenigen Fällen mußten

¹⁾ D'Arcy PF, Harron DWG (Hrsg.) Proceedings of the First International Conference on Harmonisation Brussel 1991, Greystone Books Ltd., Northern Ireland, 1992

²⁾ D'Arcy PF, Harron DWG (Hrsg.) Proceedings of the Second International Conference on Harmonisation Orlando 1993, Greystone Books Ltd., Northern Ireland, 1994

³⁾ D'Arcy PF, Harron DWG (Hrsg.) Proceedings of the Third International Conference on Harmonisation Yokohama 1995, Greystone Books Ltd., Northern Ireland, 1996

daher Untersuchungen wiederholt werden. Ende 1994 wurde eine gemeinsame verbindliche Prüfvorschrift abgefaßt, die eine differenzierte Ermittlung der höchsten Dosis erlaubt. Die Forderung nach Festlegung der höchsten Dosis anhand der „maximal tolerierbaren Dosis“ (USA) und als das „mindestens 100fache der therapeutischen Dosis“ (Europa und Japan) wurde abgeschafft. Die Wahl der höchsten Dosis kann nach den neuen Prüfregeln nach toxikologischen, pharmakodynamischen und pharmakokinetischen Endpunkten sowie anhand der „oberen limitierten Dosis“ erfolgen.

Zu 2:

Die unterschiedlichen Anforderungen in den Regionen bezüglich der Notwendigkeit von Kanzerogenitätsstudien sowie das Bestreben bei der pharmazeutischen Industrie, eine Versagung der Zulassung auf jeden Fall zu vermeiden, führten teilweise zu unnötigen Tierversuchen.

Es ist daher zu begrüßen, daß im November 1995 eine gemeinsame Prüfrichtlinie von der ICH-Konferenz verabschiedet wurde. Diese stellt einen Bezug zwischen der Dauer der klinischen Behandlung mit dem potentiellen neuen Arzneimittel und der Notwendigkeit von Kanzerogenitätsstudien her. Des weiteren einigte man sich, eindeutig genotoxische Substanzen (zum Beispiel Zytostatika) zunächst ohne weitere Untersuchungen als Kanzerogene für Tier und Mensch einzustufen. Sind eindeutig genotoxische Substanzen zur Langzeitanwendung beim Menschen vorgesehen, kann das kanzerogene Potential durch eine Prüfung auf chronische Toxizität abgeklärt werden, die weniger Versuchstiere erfordert als eine vollständige Kanzerogenitätsstudie.

Bereits auf Kanzerogenität geprüfte Substanzen, die in abgewandelter Form wie Salze, Säuren, Basen oder Komplexe als Arzneimittel entwickelt werden, sind üblicherweise nicht erneut in Kanzerogenitätsstudien zu testen.

Zu 3:

Die Prüfregel „Notwendigkeit/Ersatz der zweiten Tierart“ befindet sich in Vorbereitung. Nach dem aktuellen Beratungsstand wird der Verzicht auf Kanzerogenitätsstudien an einer zweiten Tierart und damit eine Reduzierung von Tierversuchen angestrebt.

– Reproduktionstoxikologie

Die bereits im September 1993 erarbeitete ICH-Prüfanforderung ist international akzeptiert. Wiederholungsstudien, die für die einzelnen Regionen aufgrund von unterschiedlichen Anforderungen zu den sogenannten Segment-1, -2 und -3-Studien stattfanden, sind zunehmend seltener.

– Genotoxizität

In einer Mitte 1995 von der ICH-Konferenz verabschiedeten Leitlinie zu spezifischen Aspekten der Genotoxizitätsprüfung wurden Bedingungen für die Akzeptanz von In-vivo-Prüfungen an verschiedenen Zielorganen (Knochenmark, Leber) nieder-

gelegt. Dadurch werden unnötige In-vivo-Prüfungen, zum Beispiel mit nicht-resorbierbaren Substanzen, weitgehend vermieden.

Eine zweite, noch in der Diskussion befindliche Leitlinie zu geeigneten Testkombinationen wird möglicherweise die Option für eine ausschließliche In-vitro-Prüfung bestimmter Arzneistoffe öffnen.

– Toxikokinetik/Pharmakokinetik

Toxikokinetische Untersuchungen, die begleitend zu toxikologischen Versuchen (zum Beispiel Kanzerogenitätsstudien) durchgeführt werden, können für diesen spezifischen Bereich eine erhöhte Anzahl an Tieren erforderlich machen. Jedoch können Ergebnisse aus der Toxikokinetik beispielsweise bei der Ermittlung geeigneter Dosierungen, bei der Wahl der Spezies und der Interpretation der toxikologischen Befunde hilfreich sein und so zur Vermeidung von Tierversuchen beitragen. Die toxikokinetischen und pharmakokinetischen Prüfregeln wurden 1994 verabschiedet. Da die pharmazeutische Industrie bereits vor Verabschiedung dieser Prüfregeln von den Behörden aufgefordert wurde, entsprechende Unterlagen vorzulegen, sind zum derzeitigen Zeitpunkt toxikokinetische Unterlagen üblicherweise in den Zulassungen enthalten.

– Nicht klinische Anforderungen an biotechnologische Produkte

Für die zunehmende Anzahl biotechnologisch hergestellter Arzneimittel ist eine spezifische Prüfregel in Vorbereitung. Auch hier zeichnet sich eine Reduzierung von Tierversuchen ab.

Arzneibuch

Das Arzneibuch ist eine Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Bezeichnung von Arzneimitteln und bei ihrer Herstellung verwendeter Stoffe. Die Regeln des Arzneibuchs (Monographien und andere Texte) werden von der Deutschen Arzneibuch-Kommission, der Europäischen Arzneibuch-Kommission beim Europarat in Straßburg oder der Deutschen Homöopathischen Arzneibuch-Kommission beschlossen und vom Bundesministerium für Gesundheit bekanntgemacht.

Prüfungen, die den Einsatz von Tieren erfordern, werden fast ausschließlich in Monographien des Europäischen Arzneibuchs vorgeschrieben. Im Deutschen Arzneibuch kommen derartige Prüfungen nur ausnahmsweise vor. Insgesamt werden Tierversuche nur dann vorgeschrieben, wenn die Qualität eines Arzneimittels mit anderen Methoden nicht angemessen kontrolliert werden kann. Dies ist insbesondere bei biologischen Stoffen, Blutprodukten, Antibiotika sowie Sera und Impfstoffen für Menschen und Tiere der Fall.

Technische Fortschritte hinsichtlich der Herstellung sehr reiner Arzneimittel können zum Ersatz von Tierversuchen durch physikalisch-chemische Methoden oder zu deren ersatzloser Streichung führen. Bei-

spielsweise konnten in den Monographien zu Insulin, Humaninsulin und Somatotropin Tierversuche durch chromatographische Verfahren ersetzt werden, weil die Technik zur Reinigung dieser Arzneimittel wesentlich verbessert wurde und biotechnologische Produktionsverfahren (r-DNA-Technik) die Herstellung sehr reiner Arzneimittel ermöglichen. In ähnlich gelagerten Fällen verfährt die Europäische Arzneibuch-Kommission in gleicher Weise.

Beispiele für die ersatzlose Streichung von Tierversuchen in bestimmten Monographien sind die Prüfungen auf anomale Toxizität (siehe auch XV.6.4.1) und auf blutdrucksenkende Substanzen. Auch diese Prüfungen werden zunehmend entbehrlich, weil technische Fortschritte die Herstellung von Arzneimitteln ohne Verunreinigungen erlauben, die anomale Toxizität oder unerwünschte Blutdrucksenkung auslösen. Dennoch müssen die Europäische Arzneibuch-Kommission oder deren zuständige Expertengruppen grundsätzlich in jedem Einzelfall prüfen, ob die Prüfung bei einer bestimmten Substanz oder Zubereitung entfallen kann. Darüber hinaus hat die Kommission aufgrund einer Initiative des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI)¹⁾ im November 1995 einer weiteren weitgehenden Einschränkung dieser Tierversuche zugestimmt.

Die folgenden Regelungen sind zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten:

- Abschaffung des Tests auf anomale Toxizität für alle veterinärmedizinischen Impfstoffe und Sera.
- Abschaffung des Tests auf anomale Toxizität für alle Immunsere im Bereich der Humanmedizin. Dies betrifft auch sämtliche Immunglobuline.
- Im Humanbereich Abschaffung des Tests auf anomale Toxizität für Impfstoffe gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten sowie Kombinationspräparate.
- Für alle anderen Impfstoffe im Humanbereich, für die der Test bisher vorgeschrieben war, wird dieser vorerst nicht mehr am Endprodukt durchgeführt, sondern in den Produktionsbereich verlegt. Bleibt eine ausreichende Zahl von aufeinanderfolgenden Chargen ohne Befund, kann der Test auch für diese Präparate wegfallen.

Kontrollbehörden wie das Paul-Ehrlich-Institut müssen den Test grundsätzlich nicht mehr durchführen. Allein in Deutschland führen diese Maßnahmen bei Herstellern und Kontrollbehörde (PEI) voraussichtlich zu einer jährlichen Einsparung von rund 20 000 Mäusen und Meerschweinchen.

In anderen Fällen werden Tierversuche durch In-vitro-Methoden ersetzt. Ein Beispiel hierfür ist der weitgehende Ersatz der „Prüfung auf Pyrogene“ an Kaninchen durch die „Prüfung auf Bakterien-Endotoxine“, die im Reagenzglas mit Bestandteilen der Blutzellen des Pfeilschwanzkrebses (*Limulus poly-*

phemus) durchgeführt wird (LAL-Test). Als biologische Qualitätskontrolle kann der LAL-Test den Pyrogentest am Kaninchen in den meisten Fällen ersetzen. Nur in seltenen Fällen, wenn zum Beispiel die zu prüfenden Arzneimittel mit dem LAL-Test keine ausreichenden Ergebnisse liefern oder wenn auf fiebererregende Verunreinigungen geprüft werden muß, die nicht auf Bakterien-Endotoxine zurückzuführen sind, muß weiterhin der Pyrogentest am Kaninchen durchgeführt werden.

Damit Fortschritte von Wissenschaft und Technik unverzüglich wirksam werden können, sehen die allgemeinen Vorschriften des Europäischen und des Deutschen Arzneibuchs vor, daß bei der Prüfung von Arzneimitteln auch andere Methoden als die vorgeschriebenen verwendet werden können, vorausgesetzt, daß die verwendeten Methoden eine ebenso eindeutige Entscheidung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen ermöglichen wie die vorgeschriebenen Methoden. Damit ist es jederzeit möglich, unnötige Tierversuche durch alternative Methoden zu ersetzen, wenn die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat im Berichtszeitraum die Entwicklung und Evaluierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen, die zur Prüfung biologischer Arzneimittel eingesetzt werden, fortgeführt.

Alle Tierversuche in Arzneibuchmonographien für Sera und Impfstoffe wurden auf Möglichkeiten zur Reduzierung und Verbesserung hin untersucht. In diese vom BMBF geförderte Untersuchung wurden umfangreiche Literaturstudien, eigene Prüfungsergebnisse sowie Stellungnahmen von Impfstoffherstellern einbezogen. Zu den meisten Tierversuchen wurden Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Basierend auf den Projektergebnissen konnten zahlreiche Änderungen bei der Europäischen Arzneibuch-Kommission beantragt werden. Der Test zum Nachweis von Tuberkulosebakterien in Arzneimitteln, der bisher einen Tierversuch in Meerschweinchen verlangte, wurde beispielsweise durch In-vitro-Methoden ersetzt.

Der Projektbericht wird derzeit von ECVAM ins Englische übersetzt und voraussichtlich Anfang 1997 vorliegen.

Standardzulassung

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 101), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, daß für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also auch keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt.

Die Prüfung von Tierarzneimitteln

Tierarzneimittel müssen wie Humanarzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissen-

¹⁾ Die entsprechende Arbeitsgruppe im PEI wurde im November 1996 für ihre Arbeit auf diesem Gebiet mit dem Tierenschutz-Forschungspreis der Internationalen Stiftung für Alternativmethoden zum Tierversuch (F.I.S.E.A.) ausgezeichnet.

schaftlichen Erkenntnisse geprüft sein. Die Prüfung der Unbedenklichkeit umfaßt bei Tierarzneimitteln jedoch nicht nur die Unbedenklichkeit für das Ziel-tier, sondern auch die Unbedenklichkeit im Sinne des Verbraucherschutzes. Letzteres bedeutet unter anderem, daß voraussichtlich ab Januar 1997 nur noch solche Tierarzneimittel zugelassen sein dürfen, deren pharmakologisch wirksame Inhaltsstoffe in einem der Anhänge I, II oder III der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind. Die Anforderungen an die nach dem Arzneimittelgesetz und der o. g. Ratsverordnung vorzulegenden Unterlagen sind in den Tierarzneimittelprüfrichtlinien niedergelegt.

Die Tierarzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien vom 20. März 1995 bekanntgemacht und am 9. April 1995 in Kraft gesetzt. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird der Anhang der Richtlinie 81/852/EWG direkt in deutsches Recht umgesetzt. Die Anforderungen an Tierversuche sind durch den genannten Anhang in den europäischen Mitgliedstaaten harmonisiert. Eine internationale Harmonisierung wird über die Internationale Konferenz über Harmonisierung im Veterinärbereich (VICH) angestrebt. Eine erste Konferenz hat 1996 stattgefunden.

In der letzten Version der Richtlinie 81/851/EWG werden genau die Fälle festgelegt (Artikel 5), in denen die Ergebnisse pharmakologisch-toxikologischer Versuche oder klinischer Untersuchungen zur Zulassung des Inverkehrbringens eines Tierarzneimittels, das einem neuen Erzeugnis vergleichbar ist, nicht vorzulegen sind, wobei dies nicht zur Benachteiligung innovativer Unternehmen führen darf. Im allgemeinen Interesse verbietet es sich jedoch, daß Tierversuche ohne zwingende Gründe wiederholt werden. In der Richtlinie 81/852/EWG heißt es: „Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Versuche in Einklang mit den Bestimmungen über die gute Laborpraxis durchgeführt werden, die in den Richtlinien 87/18/EWG und 88/320/EWG festgelegt sind.“ Dort heißt es: „Es ist wünschenswert, daß bei der Durchführung von Prüfungen von Chemikalien Mittel für Fachkräfte und Prüfeinrichtungen nicht dadurch verschwendet werden, daß infolge von Unterschieden der Laborpraxis in den einzelnen Mitgliedstaaten Versuche wiederholt werden müssen. Das gilt insbesondere für den Tierschutz, der es erfordert, daß die Tierversuche entsprechend der Richtlinie 86/609/EWG eingeschränkt werden. Die gegenseitige Anerkennung der anhand genormter und anerkannter Verfahren erzielten Prüfergebnisse sind wesentliche Voraussetzung für eine Verringerung der Zahl der auf diesem Gebiet durchgeführten Versuche.“

BML hat sich im Zeitraum dieses Berichtes unter anderem mit der in Fachkreisen lange kontrovers diskutierten Frage befaßt, ob klinische Prüfungen von Tierarzneimitteln tierschutzrechtlich als Tierversuche einzustufen sind oder ob hierbei die Therapie erkrankter Tiere bzw. die Präventivbehandlung im Vordergrund steht (siehe auch XV.3.2). Ein in Zusammenarbeit mit Sachverständigen hierzu erarbeitetes Empfehlungspapier findet sich in Anhang 5.

4.3 Bundes-Seuchengesetz

Bei der Diagnostik übertragbarer Krankheiten und bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 621), kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tieren verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden geprüft und gegebenenfalls genutzt.

Völlig überflüssig wurde der Nachweis überlebender Tuberkuloseerreger an Versuchstieren mit der Herausgabe der neuen Richtlinie zur Prüfung der Wirksamkeit von Flächendesinfektionsmitteln bei Tuberkulose (Bundesgesundheitsbl. 37 (1994) S. 274 bis 278). Laut dieser Richtlinie dient als Testkeim ein apathogener Mykobakterien-Stamm (*M. terrae*), für dessen Aufzucht und Nachweis ausschließlich synthetische Nährmedien in Frage kommen.

Angaben zu Impfstoffen befinden sich im Kapitel XV.4.2.

4.4 Chemikaliengesetz

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689) ist das Chemikaliengesetz grundlegend überarbeitet worden. Mit der Novelle, die am 1. August 1994 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) umgesetzt. Bereits 1990 wurden die Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten des Chemikaliengesetzes deutlich erweitert, eine Anzahl von Vorschriften zur besseren Erfassung alter Stoffe sowie mit den Bestimmungen zur Anwendung der Guten Laborpraxis (GLP) zur Zweitanmelderfrage wesentliche Neuerungen aufgenommen, die zur Verbesserung des Tierschutzes beitrugen.

Das Gesetz enthält die grundsätzliche Verpflichtung, nichtklinische, experimentelle Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchzuführen. Diese Grundsätze bestimmen, wie Laboruntersuchungen geplant, durchgeführt, überwacht und dokumentiert werden sollen, so daß diese im Falle einer Überprüfung mittels der Aufzeichnungen und der Rohdaten lückenlos nachvollzogen werden können. Sie dienen dazu, die Qualität von Prüfungsergebnissen sicherzustellen; dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Prüfungsergebnisse weltweit anerkannt werden können. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind dem Gesetz als Anhang I angefügt.

Vor der ersten Novellierung des Chemikaliengesetzes konnte ein Zweitanmelder für einen bereits angemeldeten Stoff im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach dem Chemikaliengesetz nur dann auf die Er-

gebnisse der Untersuchungen des früheren Anmelders Bezug nehmen, wenn dieser schriftlich zugestimmt hatte. Dies konnte dazu führen, daß Tierversuche mit derselben Substanz wiederholt wurden, ohne daß dies wissenschaftlich notwendig war. Im Rahmen der ersten Novellierung des Chemikaliengesetzes wurde in Anlehnung an die im Pflanzenschutzgesetz entwickelte Lösung eine neue Zweit-anmelderregelung getroffen, die dazu beiträgt, Tierversuche auf das unerläßliche Maß einzuschränken. Die Regelung basiert auf dem Gedanken, daß es für die Verwertung eines der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweises eines Dritten, der Tierversuche erfordert, einer Zustimmung des Dritten nicht bedarf. Es gilt jedoch die Einschränkung, daß der Dritte dafür die Möglichkeit erhält,

- von demjenigen, zu dessen Gunsten die Verwertung seines Prüfnachweises erfolgt, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen und
- durch einen Widerspruch gegen die sofortige Verwertung des Prüfnachweises zu erreichen, daß der andere dadurch, daß er selbst keinen Prüfnachweis erstellen muß, keinen wettbewerblich relevanten Zeitgewinn erlangt.

Ob und welche Prüfnachweise eines Dritten verwertet werden können, entscheidet allein die Behörde.

Darüber hinaus besteht seit dem 1. August 1994 für diejenigen, die Tierversuche zur Vorbereitung einer Anmeldung durchführen wollen, eine Voranfragepflicht (§ 20a Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes). Diese Ergänzung der Regelung zur Vermeidung doppelter Tierversuche geht auf die 7. Änderungsrichtlinie zurück, die in Art. 15 erstmals eine EU-weite Regelung für verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Vermeidung doppelter Tierversuche aufgenommen hat. Die EG-Regelung verpflichtet den Anmelder zur Voranfrage bei der Anmeldestelle, ob dieser verwertbare Prüfnachweise vorliegen. Ist das der Fall, wird eine Kontaktaufnahme der betroffenen Anmelder hergestellt, so daß diese gegebenenfalls eine Bezugnahmeregelung vereinbaren können. Darüber hinaus räumt die EG-Regelung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, im Falle des Vorliegens verwertbarer Prüfnachweise ein Verfahren der obligatorischen Verwertung im Sinne der schon bisher in § 20a getroffenen Regelung festzulegen (§ 20a des Chemikaliengesetzes und Begründung des Regierungsentwurfes, Drucksache 12/7136, S. 44).

Diese Regelung ist ein Erfolg der Bundesregierung, die sich dafür eingesetzt hat, daß diese modellhafte Regelung der Zweit-anmelderfrage auch in die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) aufgenommen wurde und Tierversuche somit EU-weit eingeschränkt werden.

Die durch das Chemikaliengesetz vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-Recht und entsprechenden OECD-Beschlüssen. Soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind

nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach noch nicht zu ersetzen.

§ 20 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes sieht die Möglichkeit vor, auf die Vorlage von Prüfungen zu verzichten, falls dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. Gedacht ist hier unter anderem an den Verzicht auf die Überprüfung haut- und augenreizender bzw. ätzender Eigenschaften bei stark sauren oder basischen Stoffen. Welche sonstigen Ausschlußkriterien für toxikologische Prüfungen gelten sollen, wird fortlaufend von der Unterarbeitsgruppe „Prüfstrategien“ der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ des BgVV erarbeitet, in der auch ZEBET vertreten ist.

Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise sind in der Prüfnachweisverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877) im einzelnen festgelegt und insbesondere aus Gründen des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es ist vorgesehen, daß die Prüfungen auch nach international anerkannten Verfahren durchgeführt werden dürfen, die von den im Anhang V zur Richtlinie 67/548/EWG beschriebenen Methoden abweichen, falls diese Verfahren mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethode führen. Behördlich können als Alternativmethoden ausschließlich international akzeptierte Verfahren Anwendung finden, denn nur so ist eine internationale Anerkennung der Prüfergebnisse gewährleistet, und es werden unnötige Tierversuche vermieden. Bei gleichwertigen Prüfmethode ist jeweils diejenige anzuwenden, die einen Verzicht auf Tierversuche zuläßt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung der Versuchstiere auftritt. In den Fällen, in denen die EG-Regelung mehrere gleichwertige Prüfmethode zur Wahl vorsieht, soll das jeweils schonendere Verfahren zur Anwendung kommen.

Einen besonderen Fortschritt bei den Bemühungen zur weiteren Einschränkung von Tierversuchen stellen die Festlegungen in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557) für die toxikologische Prüfung und Bewertung gefährlicher Zubereitungen dar. In Anhang II zur Gefahrstoffverordnung wird neben den toxikologischen Prüfungen an Versuchstieren die Anwendung der sogenannten konventionellen, das heißt rechnerischen Methode gefordert. Die relativ leichte Anwendung dieser Methode reduziert die Zahl der benötigten Versuchstiere erheblich. Eine besondere Erwähnung verdienen auch die Festlegungen zur toxikologischen Bewertung krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Eigenschaften von Zubereitungen in dieser Verordnung; diese sind nach der rechnerischen Methode vorzunehmen.

Die Bundesregierung ist bemüht, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden ver-

geben Forschungsaufträge, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere bei den Prüfungen zur akuten Toxizität, zur ätzen, reizenden sowie sensibilisierenden Wirkung von Stoffen bestehen Ansätze dazu. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethode im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ beim BgVV ist die Frage der Einsparung von Tierversuchen und der Reduzierung der Tierzahlen ein zentrales Thema. Unterarbeitsgruppen haben inzwischen zur Einschränkung der Anzahl der Versuchstiere bei der Prüfung auf akute Toxizität und hautsensibilisierende Wirkung sowie beim Draize-Test (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) konkrete Vorschläge erarbeitet.

1996 haben die OECD und die EU die unter Federführung des BgVV mit Förderung des BMBF in Deutschland entwickelte und validierte „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC) als Prüfmethode zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität offiziell anerkannt (siehe auch XV.5.1).

4.5 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (zum Beispiel Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Bioproteinen (Hefen, Bakterien) und Zusatzstoffen müssen Fütterungsversuche und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche sollen insbesondere toxikologische Fragen beantworten. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, daß die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige Tierversuche vermieden werden. Die EG-Kommission ist beauftragt, die Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufmerksam zu verfolgen und eine Anpassung der Leitlinien zu betreiben, wenn die Möglichkeit der Anwendung von Methoden besteht, durch die Tierversuche ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die unter XV.4.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

In die Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden detaillierte Bestimmungen mit dem Ziel, die Wiederholung toxikologischer Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, mit der Änderungsrichtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235, S. 39) aufgenommen.

In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64, S. 19) wird ausgeführt, daß Verfahren, in denen Versuchstiere zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, soweit wie möglich eingeschränkt werden müssen. Außerdem sind bei der Prüfung der Zusatzstoffe die Grundsätze der Guten Laborpraxis anzuwenden.

4.6 Gentechnikgesetz

Der Entwicklung der Gentechnologie mit neuen Möglichkeiten, das Erbgut von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen gezielt zu verändern, trägt das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnik-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), Rechnung. Zweck des Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit von Menschen, Tiere, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen, dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sehen nach Risikostufen gestaffelte Anmelde- und Genehmigungsverfahren vor für

- gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten in Forschung und Produktion

sowie Genehmigungsverfahren für

- die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und
- das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten.

Mit dem Gentechnikgesetz sind die beiden EG-Richtlinien

- 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System und
- 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

in nationales Recht umgesetzt worden.

Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 des Gesetzes festgelegte Regelung der Zweit-anmelder- oder Zweit-antragstellerfrage; sie entspricht der modellhaften Zweit-anmelderregelung in § 13 des Pflanzenschutzgesetzes und in § 20a des Chemikaliengesetzes.

Durch Artikel 5 des Gentechnikgesetzes ist seinerzeit § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, der den Tierversuch definiert, neu gefaßt worden (siehe XV.1.3).

4.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden; sie werden jedoch, wo immer es möglich ist, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung auf Bakterientoxine, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, inzwischen mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Bei der Prüfung der Lebensmittelzusatzstoffe orientiert sich die Bundesregierung am Bericht des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der EU-Kommission über die „Vorlage eines Antrages auf Sicherheitsbewertung von Lebensmittelzusatzstoffen im Hinblick auf ihre Genehmigung“ von 1989 (vgl. Seite 189). Dort wird gefordert, daß alle Prüfungen dem jeweiligen Problem angepaßt werden und daß alle anderweitig gewonnenen Daten (zum Beispiel aus anderen Anwendungen der Substanz) mit einbezogen werden.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und dekorativen Kosmetika dürfen aufgrund des § 7 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes keine Tierversuche durchgeführt werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf die Prüfung eines Rohstoffes, der zur ausschließlichen Verwendung für eines der genannten Produkte bestimmt ist, als auch auf die Prüfung von Fertigprodukten, bevor diese in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind bisher nicht erlassen worden, da die beantragten generellen Ausnahmegenehmigungen die ausdrücklich in der Rechtsgrundlage genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Bei kosmetischen Fertigprodukten steht die Prüfung auf Haut- und Schleimhautverträglichkeit im Vordergrund. Dabei haben die forschenden Firmen der deutschen kosmetischen Industrie produktbezogene Alternativmethoden entwickelt, so daß Tierversuche nicht mehr durchgeführt werden müssen (siehe XV.6.4).

Grundlage gesundheitlicher Bewertungen von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel sind die Ergebnisse von Untersuchungen, die nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse erzielt worden sind. Diese zur gesundheitlichen Bewertung erforderlichen Erkenntnisse können im Kosmetikbereich zur Zeit in vielen Fällen nur durch Tierversuche erbracht werden. Dies soll sich in Zukunft ändern. Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet bereits Tierversuche zur

Entwicklung dekorativer Kosmetika. Darüber hinaus sieht die 6. Richtlinie zur Änderung der Kosmetikrichtlinie vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 151 S. 33) ein generelles Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln vor, bei denen Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen der Kosmetikrichtlinie ab dem 1. Januar 1998 im Tierversuch geprüft worden sind.

Jedoch sieht diese Richtlinie die Möglichkeit vor, das Datum für das Inkrafttreten des Verbotes im Ausschußverfahren nach Anhörung des Wissenschaftlichen Kosmetikausschusses auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, sofern „nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt werden [sind] und insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftigen Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden [konnten], so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher gewährleistet ist“.

Die EU-Kommission hat darüber hinaus dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen vorzulegen. In ihrem Bericht für 1995 kommt sie zu folgendem Ergebnis:

- Die Validierung von alternativen Methoden zur Bewertung der perkutanen Absorption und der Photoirritation für Inhaltsstoffe sowie für die Bewertung der Augen- und Hautverträglichkeit von Kosmetikfertigerzeugnissen ist in naher Zukunft denkbar.
- Die Entwicklung von Alternativmethoden für die Bewertung von Augenreizung, Hautreizung und Hautsensibilisierung durch Inhaltsstoffe macht es erforderlich, daß vorher weitere Studien durchgeführt werden.
- Die Entwicklung von In-vitro-Methoden in Bereichen mit systemischem Risiko ist in vorhersehbarer Zukunft nicht möglich, selbst wenn die Anzahl der Versuchstiere verringert werden kann.

Es bedarf daher weiterhin großer Anstrengungen, um die gesundheitliche Sicherheit bei kosmetischen Mitteln auch ohne Einsatz von Tierversuchen zu gewährleisten.

4.8 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) geprüft und zugelassen sind. Die Anforderungen an die Unterlagen für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind im einzelnen in der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1916), festgelegt; zu diesen Anforderungen gehören auch Unterlagen, die Tier-

versuche voraussetzen. Nach § 1 Abs. 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Tierversuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nur durchgeführt werden, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur im Tierversuch nachgewiesen werden kann.

Durch die Zweitanmelderregelung in den §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes wird ermöglicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlagen eines Vorantragstellers ohne dessen Zustimmung zurückgegriffen werden kann. Damit wird der Zahl der Tierversuche auf das unvermeidliche Mindestmaß eingeschränkt.

Die bisherigen Erfahrungen der BBA zeigen, daß viele Zulassungsinhaber nach Ablauf einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz gestiegenen Anforderungen an vorzulegende Unterlagen darauf verzichten, einen Antrag auf eine erneute Zulassung zu stellen. Dadurch entfallen die Tierversuche, deren Ergebnisse für die Zulassung notwendig gewesen wären. Andererseits werden Versuche zur Prüfung der Auswirkungen auf wirbellose Tiere, besonders in bezug auf den Schutz des Naturhaushaltes und der Nützlingsfauna, von der BBA seit 1. Dezember 1989 gefordert.

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) wurde das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln EG-weit harmonisiert. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Nr. III haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, daß ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen wird, wenn „bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen verursacht werden“. Die „Zweitanmelderfrage“ ist in Artikel 13 Abs. 2 bis 7 geregelt. Aufgrund des Absatzes 7 kann die bestehende Regelung im Pflanzenschutzgesetz (§§ 13 und 14) beibehalten werden. Bei der Erstellung der Unterlagen für einen Zulassungsantrag sind die Versuche gemäß EG-Richtlinie 86/609/EWG durchzuführen.

4.9 Tierseuchengesetz

Im Rahmen der Tierseuchendiagnostik sind Tierversuche zur Zeit noch in den Fällen nicht völlig entbehrlich, in denen die Diagnose nur durch den direkten Erregernachweis gestellt werden kann.

Die Bundesregierung ist bemüht, diese durch andere Methoden zu ersetzen. So wurden inzwischen Tierversuche im Rahmen der Psittakose- und Tollwutdiagnostik weitestgehend durch Zellkulturverfahren ersetzt. Der Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik (AVID) hat 1992 zum Nachweis von Tollwutviren mit der Zellkultur eine Arbeitsanleitung herausgegeben, die inzwischen von den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden angewendet wird.

Für die Untersuchung auf Q-Fieber stehen heute immunologische Verfahren zur Verfügung; Tierversuche sind nur noch in wenigen Einzelfällen erforderlich. Ebenfalls deutlich reduziert wurde der Ver-

suchstiereinsatz in der Listeriendiagnostik. Die Förderung der Entwicklung hochempfindlicher molekularbiologischer Nachweismethoden wird es in Zukunft erlauben, in der Regel Erreger direkt in Probenmaterial von Tieren nachzuweisen, ohne daß eine Anzüchtung in Versuchstieren oder Zellkulturen notwendig ist.

Bei der Prüfung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe wurden und werden Methoden zum Ersatz von Tierversuchen, teilweise mit Förderung des BMBF, entwickelt. Bei den Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen wurden Vergleichsuntersuchungen durchgeführt, die gezeigt haben, daß die Wirksamkeitsprüfung durch Belastungsinfektion von Rindern in vielen Fällen durch eine In-vitro-Methode ersetzt werden kann. Bei der Diagnostik von Maul- und Klauenseuche wird bereits auf den Einsatz von Mäusen verzichtet und ausschließlich mit Zellkulturen gearbeitet.

Für die Wirksamkeitsprüfung von Rotlauf- und Rhinitis-atrophicans-Impfstoffen wurden serologische Testmethoden zum Ersatz von Infektionsversuchen entwickelt. Die Ergebnisse liegen der Europäischen Arzneibuch-Kommission vor. Die Testentwicklung für die Wirksamkeitsprüfung von Clostridium-perfringens-Impfstoffen verläuft erfolgversprechend. Im Februar 1997 werden die bereits vorliegenden Ergebnisse anläßlich eines Workshops der Europäischen Arzneibuch-Kommission vorgestellt.

Eine mit Förderung des BMBF durchgeführte Untersuchung zur Notwendigkeit der Prüfung auf anormale Toxizität bei veterinärmedizinischen Seren und Impfstoffen hat gezeigt, daß diese Prüfung wenig aussagekräftig ist. In den Neufassungen der Monographien „Impfstoffe für Tiere“ und „Immunseren für Tiere“ wird diese Prüfung daher nicht mehr verlangt (siehe auch XV.4.2).

Weiterhin wurden in den Jahren 1993 bis 1995 vom Paul-Ehrlich-Institut alle im Arzneibuch vorgeschriebenen Tierversuche bei immunologischen Tierarzneimitteln im Rahmen eines vom BMBF geförderten Vorhabens auf ihre Notwendigkeit überprüft. Die Untersuchung zielt darauf ab, die Tierversuche zu benennen, die ersetzt oder im Sinne des Tierschutzes verbessert werden können (siehe auch XV.4.2 und XV.6.4.1).

4.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung sowie eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen, unterbleibt.

Mit dem Gesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in

Wasch- und Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Es besteht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen keine Notwendigkeit, in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

5 Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

5.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen auf internationaler Ebene setzt voraus, daß die Prüfungen nach anerkannten Methoden durchgeführt wurden. Dieser Grundsatz gilt für Tierversuche ebenso wie für andere Testverfahren.

Die OECD bemüht sich seit Beginn der 80er Jahre erfolgreich um eine internationale Harmonisierung von Prüfmethoden im Bereich der chemischen Toxikologie.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- der Beschluß des Rates der OECD über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe, 1981;
- die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis, 1982 (siehe auch XV.4.4);
- die OECD-Richtlinie zur Entwicklung neuer Testmethoden „OECD Environment Monographs No. 76 (1993)“;
- der Abschlußbericht des OECD-Workshops über die Harmonisierung der Validierungs- und Akzeptanzkriterien von alternativen toxikologischen Testmethoden (1996)¹⁾.

Die OECD-Prüfrichtlinien werden in der Gruppe „Chemikalien“ der OECD erarbeitet. 1988 beschloß die Gruppe, alle Prüfrichtlinien – ausgehend von neuen Erkenntnissen – unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutz Gesichtspunkten regelmäßig zu überprüfen und bei erforderlichen Überarbeitungen die Aufnahme von alternativen Methoden zu unterstützen. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie „Entwicklung von Alternativmethoden – Möglichkeiten und Grenzen“ legt die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen fest. So soll die Einstufung von Stoffen, die in einem In-vitro-Testverfahren eine positive Reaktion zeigen, möglich sein. Bei einem negativen Ergebnis darf jedoch nicht, wie beim Tierversuch, auf die weitere Testung verzichtet werden. Nach diesem

kombinierten In-vitro-/In-vivo-Prüfschema können Tierversuche mit besonders belastenden Stoffen vermieden werden.

1996 haben sich die zuständigen Experten der OECD auf einem Workshop in Solna, Schweden, auf ein abgestimmtes Konzept zur Validierung tierversuchsfreier toxikologischer Methoden geeinigt. Voraussichtlich wird die OECD auf der Basis dieses Konzeptes in Kürze den ersten In-vitro-Test als Ersatz für einen Tierversuch akzeptieren; es handelt sich hierbei um die Prüfung auf Hautpenetration mittels menschlicher Haut aus Operationsmaterial. Gleichzeitig wurden kombinierte Teststrategien für die Prüfung auf haut- und augenreizende Stoffe verabschiedet, bei denen tierversuchsfreie Verfahren den eventuell noch erforderlichen Tierversuchen vorgeschaltet werden. Für die Prüfung auf phototoxische Eigenschaften wurden aufgrund ermutigender Ergebnisse von Validierungsstudien In-vitro-Verfahren gegenüber Tierversuchen der Vorzug gegeben, da auf diesem Gebiet der Toxikologie Tierversuchsdaten kaum mit den Ergebnissen klinischer Prüfungen am Menschen übereinstimmen.

Mittlerweile wurden zur Prüfung auf akute orale Toxizität die „Fixed-Dose-Procedure“ (FDP-Methode) und die „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC-Methode) als dem klassischen LD₅₀-Test gleichwertige Verfahren von der OECD anerkannt (siehe auch XV.4.4, XV.6.4.1). Durch beide Prüfmethoden werden Leiden (FDP-Methode) oder Anzahl der Versuchstiere (ATC-Methode) im Vergleich zum LD₅₀-Test reduziert.

Zur Prüfung auf sensibilisierende Eigenschaften wurde der im Vereinigten Königreich entwickelte isolierte Lymphknoten-Test (isolated lymph node assay – ILNA) von der OECD 1994 akzeptiert, der weniger belastend für die Tiere ist als die bisher üblichen Tierversuche am Meerschweinchen, wie zum Beispiel der Bühler-Test und der Maximierungstest nach Magnusson und Kligmann.

Zwei umfangreiche internationale Validierungsstudien von In-vitro-Methoden zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge wurden in den Jahren 1995 und 1996 abgeschlossen, ohne daß ein vollständiger Ersatz des Draize-Tests möglich erscheint. Es handelt sich um die weltweite EU/Home Office Studie mit 9 Tests und 30 Laboratorien, die einen vollständigen Ersatz des Draize-Tests zum Ziel hatte, und eine Studie unter Führung des Europäischen Verbandes der Hersteller von Kosmetika COLIPA, die den Ersatz für den Bereich schwach augenreizender Kosmetik-inhaltsstoffe und kosmetischer Fertigprodukte zum Ziel hatte. An beiden Studien waren Laboratorien in Deutschland beteiligt. Seit 1987 müssen Stoffe, die aufgrund ihres pH-Wertes stark reizend sind, nicht mehr im Draize-Test geprüft werden.

5.2 Europarat

Im Rahmen des Europarats werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch erarbeitet. Diese werden nach dem Übereinkommen über die

¹⁾ Quelle: Dokument ENV/MC/CHEM/TG (96) 9

Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs in nationalen Normen überführt.

Um auch international die Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen in den Arzneibüchern zu verstärken, hat die deutsche Delegation in den Sitzungen der Europäischen Arzneibuch-Kommission mit Nachdruck auf die Dringlichkeit dieses Anliegens hingewiesen. Auf der ersten internationalen Konferenz über Harmonisierung der Arzneimittel-Richtlinien, die 1991 in Brüssel gemeinsam mit der EU, der US-amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA und dem japanischen Ministerium für Gesundheit und Soziales veranstaltet wurde, wurde eine internationale Empfehlung zur Harmonisierung der Arzneibuch-Monographien verabschiedet (siehe auch XV.4.2).

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (siehe III.2.10) sieht in Artikel 29 die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse vor, die nach den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

5.3 Europäische Union

Die Rechtsharmonisierung innerhalb der EU über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ist im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Pflanzenschutzmittel, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe weitgehend abgeschlossen. Für den Bereich der Lebensmittel, einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe, gilt dies erst für Teilbereiche. Die 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) wurde am 30. April 1992 verabschiedet. Sie enthielt jedoch keine Aktualisierung der in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG vorgeschriebenen Tierversuche.

Die EU-Mitgliedstaaten sehen es als dringend notwendig an, die Einstufungssysteme für die verschiedenen Zwecke oder Kategorien innerhalb eines Landes, zwischen verschiedenen Ländern sowie zwischen internationalen Gremien zu harmonisieren. In diesem Bereich ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin intensiv tätig. Aufgrund der biometrischen Grundlagen der in Deutschland entwickelten ATC-Methode zur akuten oralen Toxizitätsprüfung (siehe XV.4.4, XV.6.4.1) sollen dabei die Tierzahlen bei der akuten dermalen und inhalativen Toxizitätsprüfung in den EG-Richtlinien vermindert werden.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 17. Februar 1989 (ABl. EG Nr. C 69 S. 193) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren für Versuchszwecke die EG-Kommission aufgefordert, weiterhin Tagungen von Sachverständigen aus EU- und OECD-Mitgliedstaaten zu veranstalten mit dem Ziel der internationalen Validierung von Alternativtestmethoden, der Rationalisierung der Vorausset-

zungen für die Einstufung neuer Stoffe, der Verkürzung der Dauer von Toxizitätsuntersuchungen und der Verbesserung des Austausches von Informationen und Ideen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anerkennung der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 29) und der Richtlinie 88/320/EWG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (ABl. EG Nr. L 145 S. 35), geändert durch die Richtlinie 90/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/320/EWG an den technischen Fortschritt (ABl. EG 1990 Nr. L 11 S. 37), hat die EG die Grundsätze der Guten Laborpraxis der OECD in Gemeinschaftsrecht übernommen. Dadurch wird die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der nicht-klinischen Prüfung aller Chemikalien (zum Beispiel Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel) sichergestellt.

5.4 Bundesrepublik Deutschland

Die Richtlinien 87/18/EWG, 88/320/EWG und 92/32/EWG wurden im Rahmen der Änderungen des Chemikaliengesetzes von 1990 und 1994 (siehe auch XV.4.4) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Mit der ersten Änderung sind auch die Grundsätze der Guten Laborpraxis, die bereits im April 1983 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden und in der Folgezeit verbreitete Anwendung fanden, rechtsverbindlich geworden; die Grundsätze sind dem geltenden Chemikaliengesetz als Anhang I angefügt. Sie gelten für die nichtklinischen experimentellen Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen, also auch für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt ermöglichen sollen.

Die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis, die eine wesentliche Grundlage für die internationale Anerkennung darstellt, wird in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis“ geregelt.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit ihren wichtigsten Handelspartnern außerhalb der EU – dies sind Japan, Österreich, die Schweiz und die USA – Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Daten aus Versuchen, die im Einklang mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt wurden, getroffen (siehe auch XV.5.1).

Mit der zweiten Änderung des Chemikaliengesetzes wurde die Zweitanmelderregelung um die sogenannte „Voranfragepflicht“ erweitert. Dies bedeutet, daß der Anmelder oder Mitteilungspflichtige künftig vor der Durchführung von Tierversuchen bei der Anmeldestelle anzufragen hat, ob diese Tierversuche erforderlich sind. Diese auf der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht beruhende Neuerung ist aus Tierschutzsicht sehr zu begrüßen und sollte künftig als

Muster für entsprechende Regelungen in anderen Rechtsbereichen dienen (siehe auch XV.4.4).

6 Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

6.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Zur Verminderung der Tierzahlen bei der Abschätzung der akuten oralen Toxizität wurden die Prüfrichtlinien der OECD um die „Acute-Toxic-Class-Method“ erweitert (siehe auch XV.4.4, XV.5.1 und XV.6.4.1).

Für die Prüfung auf Penetration von Fremdstoffen durch die Haut befürwortete die Mehrheit der OECD-Mitgliedstaaten Ende 1996 eine In-vitro-Methode, bei der menschliche Haut verwendet wird, und für die Prüfung auf phototoxische Eigenschaften einen In-vitro-Test mit Fibroblasten der Maus (Linie 3T3), dessen Entwicklung von ZEBET koordiniert und vom Europäischen Validierungszentrum ECVAM und dem Europäischen Verband der Hersteller von Kosmetika COLIPA finanziert wurde.

Um die Entwicklung von In-vitro-Methoden in der Toxikologie zu verbessern, arbeitet die OECD in jedem Mitgliedsland mit einem nationalen Experten für In-vitro-Toxikologie bzw. Alternativmethoden zum Tierversuch zusammen. ZEBET vertritt diesen Bereich für die Bundesrepublik Deutschland.

6.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht in Artikel 6 Abs. 2 vor, daß die Vertragsparteien die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden fördern sollten. Eigene Forschungsaktivitäten gibt es beim Europarat nicht.

6.3 Europäische Union

Nach Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sollen die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten Alternativmethoden zum Tierversuch entwickeln, validieren und die Forschung auf diesem Gebiet fördern.

Die Kommission hat in ihrem „Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Versuche und Leitlinien gemäß Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG“ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (1988) ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet dargestellt. Im Rahmen verschiedener Förderprogramme fördert sie Vorhaben,

die direkt oder indirekt der Entwicklung alternativer Verfahren dienen.

Im Oktober 1991 informierte die Kommission den Rat und das Europäische Parlament über die Gründung des Europäischen Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) in Ispra (Italien), das in das gemeinsame Forschungszentrum der EU (Joint Research Centre) eingegliedert wurde.

Der Aufgabenbereich von ECVAM enthält folgende Schwerpunkte:

- Koordination der Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
- Ausarbeitung von Versuchsprotokollen, Substanzauswahl und Ergebnisbewertung im Zusammenhang mit Validierungsstudien,
- Organisation von Ringtests auf internationaler Ebene.

Darüber hinaus soll ECVAM zu einem Informationszentrum für Alternativmethoden mit eigener Datenbank entwickelt werden.

Die Einrichtung wird bei der Gestaltung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einem Beirat unterstützt, dem neben Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission Fachleute aus Industrie, Tierschutzorganisationen, Verbraucherverbänden und Wissenschaft angehören. Deutschland ist in dem Beirat durch den Leiter von ZEBET als offiziellem Vertreter der Bundesrepublik sowie je einen Repräsentanten der europäischen pharmazeutischen Industrie und der Tierschutzorganisationen vertreten.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1989 (ABl. EG Nr. C 69 S. 189) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken die EG-Kommission aufgefordert, eine Datenbank einzurichten, in der Statistiken und Daten zu folgenden Punkten gespeichert werden:

- Zahl der in der Europäischen Union durchgeführten Tierversuche, Gründe für diese Versuche,
- Einzelheiten über alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Einzelheiten über die laufenden, gescheiterten und als erfolgreich eingestuft, jedoch der internationalen bzw. gemeinschaftlichen Validierung bedürftigen Vorhaben auf dem Gebiet der alternativen Testmethoden,
- Einzelheiten über international oder von der Gemeinschaft validierte Alternativtestmethoden,
- Angaben über nach dem Inverkehrbringen durchgeführte epidemiologische Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse

und das Personal bereitzustellen, das für den Aufbau und den laufenden Betrieb dieser Datenbank notwendig ist. ECVAM wurde inzwischen die Zuständigkeit für diese Datenbank übertragen.

Auf die Bestrebungen der EG-Kommission, Tierversuche im Rahmen der Chemikalienprüfung einzuschränken, wurde bereits unter XV.5.3 hingewiesen.

6.4 Bundesrepublik Deutschland

6.4.1 BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“

Zielsetzung

Im Programm „Biotechnologie 2000“ werden in dem speziellen Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ Forschungsvorhaben gefördert, deren zentrale Zielsetzung es ist, Methoden zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung der eingesetzten Tiere zu erarbeiten. Hierbei wurde ein Schwerpunkt auf gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche und internationalen Erfordernissen entsprechende Validierungen (Nachweis von Relevanz und Reproduzierbarkeit in verschiedenen Labors) bereits erfolgreich entwickelter Alternativmethoden gelegt. Die Förderung erfolgt im Sinne der drei R: Reduce (reduzieren), Replace (ersetzen), Refine (methodisch verbessern, zum Beispiel um die Belastung der Versuchstiere zu verringern). Grundlage dieser Förderaktivität ist zur Zeit die zweite Bekanntmachung des BMBF über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ (BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1989, S. 2583).

Die geförderten Vorhaben nutzen ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Kulturen tierischer und menschlicher Zellen, subzellulärer Bestandteile, biochemischer, molekularbiologischer und physikochemischer Methoden sowie computergestützter und biometrischer Verfahren.

Der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ ist in seiner Art weltweit einzigartig und die aufwendigste staatliche Fördermaßnahme mit dieser Zielsetzung. Von 1980 bis Ende 1995 wurden vom BMBF 109,2 Millionen DM an Fördermitteln eingesetzt. Insgesamt wurden bisher (Stand: 1. Januar 1997) 188 Vorhaben bewilligt. Derzeit sind 51 Projekte in Bearbeitung. Für die Jahre 1997 bis 2000 stehen pro Jahr etwa 9,5 Millionen DM zur Verfügung (mittelfristige Finanzplanung).

Durch die geförderten Vorhaben wurden bereits auf vielen Gebieten Grundlagen für eine erhebliche Einsparung an Versuchstieren erarbeitet. Es ist zu erwarten, daß sich die positiven Auswirkungen längerfristig durch eine breitere Umsetzung der Ergebnisse noch wesentlich verstärken werden.

Struktur der Förderung

Die Förderung zielt auf die konkrete Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis ab. Deshalb sind Forschungsvorhaben so zu strukturieren, daß deren Ergebnisse bei potentiellen Anwendern insbesondere aus der Industrie eingesetzt werden können und damit zu einer deutlichen Reduktion von Tierversuchen beitragen. Die Vorhaben werden daher in der Regel in Kooperation mit Anwendern aus der Industrie in Form von Verbundvorhaben und, soweit ge-

setzlich geforderte Tierversuche betroffen sind, in Kooperation oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und internationalen Zulassungsbehörden und anderen relevanten Gremien (zum Beispiel der Arzneibuchkommission) durchgeführt.

Enge Koordination besteht mit den für relevante Rechtsbereiche zuständigen Bundesbehörden sowie mit ZEBET, der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. ZEBET arbeitet seinerseits eng mit dem Europäischen Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) zusammen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Informationsaustausch national und international zu verbessern und den Transfer der Ergebnisse zu optimieren.

Ergebnisse und Erfolge bisher geförderter BMBF-Projekte

Die bisher durchgeführten Vorhaben lieferten Beiträge zur Entwicklung, Erprobung und Validierung von Ersatzmethoden unter anderem für folgende Einsatzgebiete

- pharmakologisch/toxikologisches Wirkstoff-Screening,
- Prüfung chemischer Substanzen auf toxische, erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen,
- Untersuchung des Metabolismus und der Wirkungsmechanismen von Pharmaka,
- Wirksamkeitsprüfung und Qualitätskontrolle von Impfstoffen und biologischen Arzneimitteln wie Immunsereen,
- Herstellung polyklonaler und monoklonaler Antikörper.

Eine entsprechende Anerkennung von Alternativmethoden ist in einigen Fällen bereits erfolgt.

Als direkte Erfolge im Bereich vorgeschriebener Tierversuche sind im Berichtszeitraum besonders hervorzuheben:

- die Entwicklung und Validierung der ATC-Methode zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität von Chemikalien, die 1996 von der OECD und der EU offiziell als Prüfmethode anerkannt wurde (siehe XV.4.4, XV.5.1),
- die Ergebnisse des vom PEI durchgeführten Vorhabens „Untersuchungen zur Aussagekraft der Arzneibuchvorschrift V.2.1.5 über die Prüfung auf anomale Toxizität von Impfstoffen“, die zur Streichung vorgeschriebener Tierversuche geführt haben (siehe XV.4.2),
- die Ergebnisse des vom PEI durchgeführten Projekts „Tierschutzaspekte bei der Prüfung von Immunpräparaten“. Es ist zu erwarten, daß die aufgezeigten Möglichkeiten für tierschutzrelevante Verbesserungen der entsprechenden Monographien zu einer erheblichen Einsparung von Tierversuchen bzw. einer Belastungsverminderung für die eingesetzten Versuchstiere führen (siehe XV.4.2).

Beispiele aus der laufenden BMBF-Förderung

Hier sind insbesondere zu erwähnen:

- das seit 1992 geförderte Kooperationsvorhaben zur Standardisierung und Validierung eines Zellkulturtests als Ersatzmethode zu dem im Wasserhaushaltsgesetz bzw. Abwasserabgabengesetz vorgeschriebenen Fischtest nach DIN 38412, Teil 31 (siehe XV.4.1);
- das 1996 angelaufene umfangreiche Verbundvorhaben zur „Nutzung hepatischer Funktionen für In-vitro-Verfahren zur Prüfung von Stoffen mit dem Ziel der Einsparung von Tierversuchen“. Die langfristige Zielsetzung ist dabei, in enger Kooperation zwischen Arbeitsgruppen aus nicht industriellen Forschungseinrichtungen und Industrieunternehmen geeignete In-vitro-Systeme, die leberspezifische Funktionen abbilden, im Hinblick auf den industriellen Einsatz zu optimieren, zu standardisieren, für anwendungsbezogene Fragestellungen zu adaptieren und zu validieren und gegebenenfalls die Basis für Prüfrichtlinien im gesetzlichen Bereich zu schaffen. Es ist zu erwarten, daß hierdurch langfristig bei der industriellen Substanzentwicklung und -prüfung eine erhebliche Einsparung von Tierversuchen möglich sein wird.

Die Auswirkungen des Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ auf die Reduktion von Tierversuchen bzw. die Belastung von Tieren in Versuchen geht weit über die bei den beteiligten Arbeitsgruppen unmittelbar erzielten Erfolge hinaus, da die Ergebnisse allgemein zugänglich sind und von allen potentiellen Anwendern genutzt werden können. Eine unmittelbare direkte Nutzung ist in den Bereichen möglich, in denen nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche betroffen sind, zum Beispiel im pharmakologischen Wirkstoffscreening.

Der Förderschwerpunkt leistet zusätzlich auch dadurch einen wesentlichen Beitrag im Sinne des Tierschutzes, daß er bei den forschenden Institutionen das Bewußtsein für diese Zielsetzung verstärkt und entsprechende Aktivitäten initiiert, auch im internationalen Bereich. Einige Vorhaben leisteten inzwischen bereits wesentliche Anstöße zur Bearbeitung von Validierungsvorhaben und zur Durchführung von Workshops, insbesondere auf europäischer Ebene. In diesem Zusammenhang wurde bereits frühzeitig die Bedeutung biometrischer Verfahren für Ringversuche und Validierungsstudien erkannt und in die Förderung einbezogen. Hier sind unter anderem ein Verbundvorhaben zur Entwicklung biometrischer Methoden zur Planung, Auswertung und Validierung von In-vitro-Verfahren als Ersatz für Tierversuche in der Toxikologie sowie ein umfangreicher unter Koordination von ZEBET durchgeführter Ringversuch zum Ersatz von DRAIZE-Tests am Kaninchenaugenauge sowie zu nennen.

Der Abschlußbericht des Ringversuches wurde publiziert¹⁾ und eine Prüfstrategie zur Einstufung stark augenreizender Stoffe ohne Tierversuche entwickelt.

¹⁾ Spielmann et al; ATLA 24, 741-858/1996

6.4.2 Förderung aus anderen Mitteln

BMG vergibt seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen. Der Preis ist mit 30 000 DM dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie zum Beispiel zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, tumorerzeugenden, Fruchtbarkeits- und fruchtschädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Verminderung von Tierversuchen dienen.

Forschungspreise mit ähnlichen Zielen wie denjenigen des Forschungspreises des BMG werden in der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Institutionen vergeben:

- Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz,
- Felix-Wankel-Stiftung (Vergabe durch das Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München),
- Verband der Niedersächsischen Tierschutzvereine (Ilse-Richter-Preis),
- Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V. (Wilma-von-Düring-Forschungspreis),
- Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e. V.“, Frankfurt, und „Bürger gegen Tierversuche Hamburg e. V.“ (Herbert-Stiller-Preis),
- Forschungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen (Vergabe durch die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften),
- Hans-Theo-Schreurs-Gedächtnispreis (Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e. V. (IKW)),
- Tierschutz-Forschungspreis des Deutschen Tierschutzbundes (Deutscher Tierschutzbund).

Ergänzend zu diesen und anderen Aktivitäten hat die Bundesregierung 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes die „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (SET)“ ins Leben gerufen.

Die Stiftung kann inzwischen auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken, in der zahlreiche Forschungsvorhaben finanziell gefördert worden sind. Insbesondere wurden erfolgversprechende Arbeiten an den Universitäten Berlin, Düsseldorf, Köln, Konstanz, München und Tübingen unterstützt. Darüber hinaus gewährte die Stiftung Zuschüsse und Zuwendungen auch für einschlägige Workshops, an Periodika wie ALTEX (Alternativen zu Tierexperimenten), Publikationen auf diesem Gebiet sowie Kongresse und Veranstaltungen. So hat die Stiftung das erste deutsch-polnische Tierschutzsymposium im April 1996 in Warschau mit einem Zuschuß gefördert. Die Mittel wurden wieder überwiegend von dem Verband der Chemischen Industrie sowie den Fachverbänden aus dem Pharma-, Kosmetik- und Agrarbereich zur Verfügung gestellt. Die Entscheidungen

über die Vergabe der Mittel trifft der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern der Industrie und zwei großen Tierschutzorganisationen zusammensetzt. Die Stiftung verfolgt bei der Vergabe ihrer Mittel das Ziel, möglichst dort mit ihrer Förderung einzusetzen, wo Antragsteller nicht auf öffentliche Mittel zurückgreifen können.

Die Bundesregierung hat mehrfach die erfolgreiche Zusammenarbeit von Industrie und Tierschutzorganisationen in der Stiftung gewürdigt und auf eine verstärkte Bereitstellung von Mitteln durch die Industrie hingewirkt. Ihre Mitarbeit ist durch Vertreter der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit sowie für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Kuratorium der Stiftung gewährleistet. Auch die Bundesländer sind durch einen Repräsentanten im Kuratorium vertreten.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat ein spezielles Förderprogramm „Entwicklung von Alternativmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen“ eingerichtet. Seit Bestehen des Förderprogramms wurden 28 Forschungsprojekte mit einer Gesamtsumme von rund 3,7 Millionen DM gefördert. Auch für die kommenden Jahre ist hierfür ein jährlicher Mittelantrag von 500 000 DM vorgesehen. Das Förderprogramm hat sich bisher als sehr erfolgreich erwiesen. Unter anderem haben die Ergebnisse von zwei Projekten bereits Eingang in internationale Validierungsvorhaben gefunden. Die Ergebnisse von sechs weiteren Projekten werden auch international zur Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Versuchstiere angewandt. Die Ergebnisse anderer Projekte finden bundesweit oder in bestimmten Einrichtungen Anwendung. Alle diese Projekte haben in unterschiedlicher Größenordnung zur Reduzierung der benötigten Versuchstiere geführt. Beispielsweise können durch den Einsatz einer der entwickelten Methoden in einem Großunternehmen der pharmazeutischen Industrie Tausende von Versuchstieren eingespart werden.

Rheinland-Pfalz fördert seit 1992 Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen. Die Ausschreibung richtet sich an in diesem Bundesland tätige Wissenschaftler.

7 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)

Die 1989 gegründete „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“ im BgVV hat die behördliche Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen zu erfassen, zu bewerten und ihre Anerkennung zu erreichen. Darüber hinaus ist ZEBET im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes als Auskunftsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen tätig. Eine weitere Aufgabe ist die wissenschaftliche Validierung tier-

versuchsfreier Methoden, um ihre Aufnahme in internationale sicherheitstoxikologische Prüfrichtlinien zu erreichen. ZEBET nimmt als staatliche Einrichtung international eine Sonderstellung ein, da ähnliche Institutionen im Ausland nur über Spenden oder von Tierschutzorganisationen der Industrie finanziert werden.

Seit 1994 wird die Arbeit von ZEBET von einer Kommission begleitet, deren Mitglieder vom BMG berufen wurden. Die Kommission setzt sich zusammen aus Wissenschaftlern der chemisch-pharmazeutischen Industrie, Vertretern von Tierschutzorganisationen sowie eines Vertreters der Länderbehörden, die für die Genehmigung von Tierversuchen zuständig sind.

Die Aufgabe von ZEBET umfaßt die drei Gebiete „Dokumentation“, „Bewertung/Validierung“ und „Forschung“. Dem entspricht die Gliederung in die Fachgebiete ZEBET 1, 2 und 3. Seit Anfang 1995 ist das Fachgebiet „Spezielle Fragen des Tierschutzes“ der ZEBET zugeordnet.

Bei **ZEBET 1 (DOKUMENTATION)** werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer Datenbank dokumentiert. Für den Informationsdienst nutzt ZEBET die eigene Datenbank und führt über DIMDI Recherchen in internationalen Literatur- und Faktendatenbanken durch. 1995 konnten die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die ZEBET-Datenbank künftig über DIMDI „online“ angeboten werden kann.

ZEBET 2 (BEWERTUNG und VALIDIERUNG) ist gutachterlich tätig und hat die Aufgabe, Validierungsprojekte international in Kooperation mit dem EU-Validierungszentrum ECVAM, dem BMBF-Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ und der „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen“ (SET), dem Deutschen Tierschutzbund, den zuständigen Bundesministerien und der chemisch-pharmazeutischen Industrie zu initiieren und zu koordinieren. ZEBET beteiligt sich, sofern erforderlich, auch experimentell an Validierungsstudien. Dafür wurden von ZEBET 1995 und 1996 wiederum Drittmittel bei der EU (DG XI, DG XII und ECVAM) sowie beim BMBF für dieses wichtige Arbeitsgebiet eingeworben.

ZEBET 3 (FORSCHUNG) verfügt seit 1990 über einen eigenen Etat zur Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in Deutschland. Die Förder-summe stieg von 1990 bis 1996 kontinuierlich von 400 000 DM/Jahr auf 643 000 DM/Jahr an. Es wurden bisher 41 Projekte mit recht unterschiedlichen Summen gefördert, von denen mehrere national und international mit Tierschutzforschungspreisen ausgezeichnet wurden. Unabhängig von der Forschungsförderung hat das Labor von ZEBET 3 über Drittmittel von ECVAM einen In-vitro-Embryotoxizitätstest mit Hilfe embryonaler Stammzellen standardisiert.

ZEBET 1 – DOKUMENTATION**Dokumentation – ZEBET-Datenbank**

In der ZEBET-Datenbank sind gegenwärtig ca. 300 Ersatz- und Ergänzungsmethoden aus den verschiedensten Fachgebieten erfaßt, wie zum Beispiel aus der Pharmakologie, Toxikologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Neurologie, Krebsforschung und Tierzucht. Es handelt sich um In-vitro-Methoden, die in der Forschung angewandt werden können, aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzuges. Der Entwicklungsstand der Methoden ist unterschiedlich, da bei einigen die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, andere aber bereits Eingang in behördliche Prüfrichtlinien gefunden haben.

Für die ZEBET-Datenbank wird die wissenschaftliche Literatur nach spezifischen Gesichtspunkten ausgewertet und zu jeder Methode dokumentiert. Das entscheidende Kriterium für die Aufnahme einer Methode in die ZEBET-Datenbank ist die Erfüllung eines der von RUSSEL und BURCH (1959) als „3R-Konzept“ definierten Ziele für den wissenschaftlichen Ersatz von Tierversuchen, nämlich die Verminderung der Tierzahl (Reduction), Vermeidung des Leidens (Refinement) oder der vollständige Ersatz (Replacement) des Tierversuches durch die neue Methode.

Die Dokumentation in der ZEBET-Datenbank umfaßt folgende Informationen zu jeder Methode: Bezeichnung oder Eigenname der Methode, Schlagwörter zur Beschreibung der Methode, Literatur zur Methode.

Zu den bereits dokumentierten Methoden gehören ca. 4 000 Literaturdokumente, die aus ca. 700 verschiedenen Zeitschriften, Tagungsberichten und anderen Quellen entnommen wurden. In der ZEBET-Datenbank selbst sind nur die bibliographischen Angaben von Autor, Titel und Zeitschrift erfaßt, die in einem Handarchiv als Kopien verwaltet werden. Die Dokumentation wird fortlaufend bearbeitet. ZEBET erstellt regelmäßig folgende Verzeichnisse:

- eine Liste der Methoden, nach Fachgebieten geordnet;
- eine Liste der Schlagwörter, alphabetisch geordnet;
- eine Liste der Quellen der zitierten Literatur, alphabetisch geordnet.

Die Informationen der Datenbank können bisher nur auf schriftliche Anfrage im Rahmen des Informationsdienstes abgerufen werden. Mitarbeiter des „Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information“ (DIMDI) und der ZEBET haben im Frühjahr 1994 die Vorbereitung für einen „online“-Anschluß der ZEBET-Datenbank an DIMDI abgeschlossen. Ziel ist es, Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und anderen Nutzern ausgewählte Informationen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen „online“ zur Verfügung zu stellen. Als Ergebnis liegt bei DIMDI eine Datenbank über Ersatz- und Ergänzungsmethoden „zur Testung“ vor. Die Datenbank ist noch nicht für den allgemeinen Benutzerverkehr freigegeben, da die Klärung wichti-

ger Fragen zur Erhebung und Aktualisierung der Daten noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Informationsdienst

Im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes in Deutschland nimmt ZEBET auf Anfragen von Landesbehörden zu Anträgen auf Genehmigung oder Anzeige von Versuchsvorhaben gutachterlich Stellung. ZEBET kann in die Bewertung von Anträgen auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes eingebunden werden und fertigt auf dem Wege der Amtshilfe in strittigen Fällen Gutachten an. Darüber hinaus beantwortet ZEBET auch Anfragen von Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und anderen Interessierten zu Möglichkeiten der Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen. ZEBET ist in die wissenschaftliche Begutachtung von nationalen und internationalen Forschungsprojekten eingebunden, die die Entwicklung oder Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Ziel haben, und ist auch bei der Vergabe nationaler und internationaler Tierschutz-Forschungspreise beteiligt.

Der Informationsdienst steht für schriftliche Anfragen zur Verfügung. Die gutachterliche Beratung von Behörden zur Erfüllung tierschutzrechtlicher Vorschriften besitzt für ZEBET die höchste Priorität.

ZEBET nutzt für den Informationsdienst

- die eigene ZEBET-Datenbank über Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
- Tagungsberichte und Protokolle, über die ZEBET aufgrund seiner Tätigkeit in nationalen und internationalen Validierungsprojekten, in Normausschüssen und anderen Arbeitsgruppen verfügt,
- Recherchen in nationalen und internationalen biomedizinischen Literatur- und Faktendatenbanken über DIMDI.

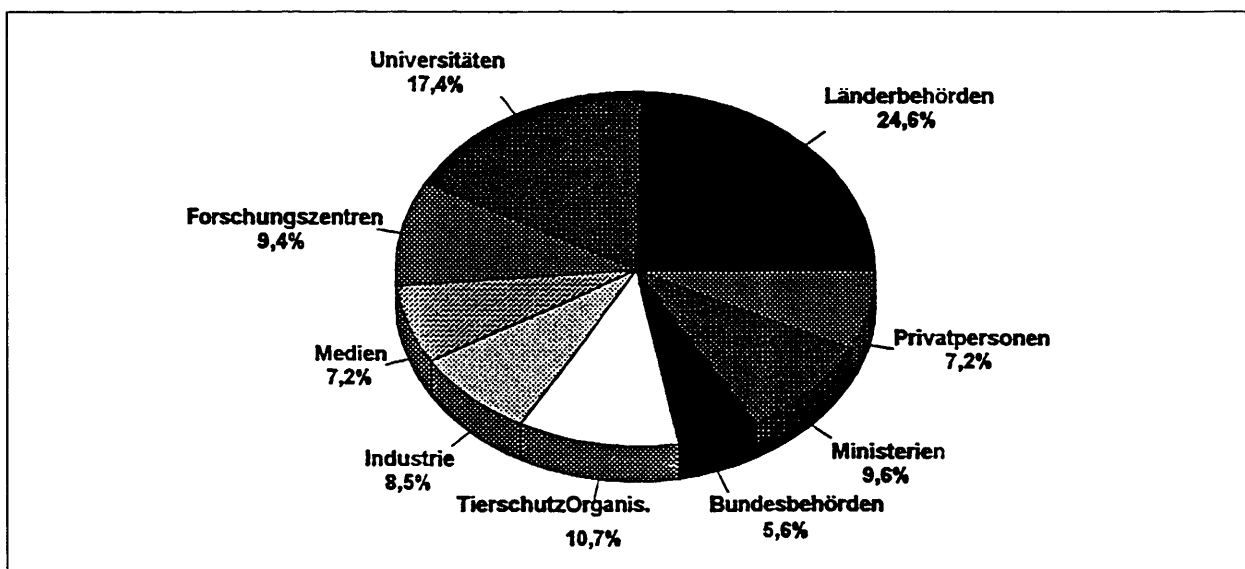
Jede Anfrage wird von ZEBET individuell bearbeitet. Zur Beantwortung der Anfragen werden Literatur zum Thema und Informationen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden benötigt. Dazu werden Recherchen in Datenbanken von speziell ausgebildeten und trainierten Mitarbeiterinnen durchgeführt und die Ergebnisse von Wissenschaftlern ausgewertet.

Die Anzahl der Anfragen an ZEBET in der Zeit von 1989 bis 1995 und die Aufteilung der Anfragenden ist in Abbildung 1 dargestellt. Sie zeigt, daß etwa die Hälfte aller Anfragen von Landesbehörden, Universitäten und Forschungszentren gestellt wird. Gegenüber 1994 hat sich die Anzahl der Anfragen 1995 um etwa 177 Anfragen erhöht.

ZEBET 2 – BEWERTUNG und VALIDIERUNG**Bewertung und Gremienarbeit**

ZEBET wird innerhalb der Nachfolgeinstitute des BGA bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben beteiligt, die die Tierversuchproblematik berühren (zum Beispiel Novellierung der EG-Richtlinie für kosmetische Mittel, Arzneimittelpüfrichtlinien und

Anzahl der Anfragen an ZEBET von 1989 bis 1995



		in %
Landesbehörden	154	24,6
Universitäten	109	17,4
Forschungszentren	59	9,4
Medien	45	7,2
Industrie	53	8,5
Tierschutzorganisationen	67	10,7
Bundesbehörden	35	5,6
Ministerien	60	9,6
Privatpersonen	45	7,2
Gesamt	627	

Tierschutzgesetz). ZEBET hat zu diesen Novellierungsvorschlägen teilweise auch öffentlich Stellung genommen.

Seit 1995 betreut ZEBET die Durchführung der Studie „Der Hund als zweite Spezies für die Sicherheitsprüfung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln“ in Kooperation mit dem für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland zuständigen Fachbereich des BgVV. Die Studie wird von der „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen“ (SET) finanziert. Auch international werden hohe Erwartungen an den Ausgang der Studie geknüpft, deren Ergebnis 1997 vorliegen dürfte.

1996 hat ZEBET eine Anhörung zum Ersatz des Fischtests nach dem Abwasserabgabengesetz mit Hilfe biologischer Prüfungen an niederen Spezies durchgeführt. Es zeigte sich dabei, daß für einen Teil des Spektrums der in Deutschland anfallenden Abwässer eine Prüfung mit Hilfe von Daphnien, Algen und Leuchtbakterien die Toxizitätsklassen von Abwässern soweit erfaßt, daß auf die Prüfung im Fisch-

test bei routinemäßig anfallenden Abwässern verzichtet werden kann. Ein Bundesland arbeitet bereits mit diesen Testverfahren und kann schon 1996 weitgehend auf die Durchführung des Fischtests bei Abwässern verzichten (siehe auch XV.4.1).

Validierung

Da 1989 bei der Gründung von ZEBET keine international verbindlichen Richtlinien existierten, hat ZEBET in den Jahren 1990 und 1994 Richtlinien zur Validierung behördlich vorgeschriebener toxikologischer Tierversuche maßgeblich mit erarbeitet und diese 1994 und 1995 mit Wissenschaftlern der zuständigen Behörden in Japan und den USA diskutiert. Im Januar 1996 haben sich daraufhin Experten aller OECD Staaten auf gemeinsame wissenschaftliche Grundsätze zur Validierung und behördlichen Akzeptierung von tierversuchsfreien toxikologischen Testmethoden geeinigt. Nach dem Grundsatz der „mutual acceptance of data“ müssen danach in Zukunft alle OECD Mitgliedstaaten Zulassungsunterlagen von Chemikalien akzeptieren, deren toxikologische Daten mit In-vitro-Methoden erzielt wurden, die gemäß den OECD Empfehlungen validiert wurden.

Beteiligung und Management nationaler und internationaler Validierungsprojekte von Alternativmethoden

Im Rahmen der behördlichen Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen, insbesondere für behördlich vorgeschriebene Tierversuche, zu entwickeln, ist ZEBET in die Koordinierung nationaler und internationaler Validierungsprojekte eingebunden. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Konzept für die Akzeptierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen müssen diese unter Routinebedingungen in verschiedenen Labors dieselben Ergebnisse erbringen. Außerdem müssen die Ergebnisse in ähnlicher Weise wie die bisherigen Tierversuche die

toxischen Eigenschaften chemischer Stoffe so erfassen, daß diese behördlich eingestuft und gekennzeichnet werden können. Aufgrund der 6. Änderung der EG-Kosmetikrichtlinie dürfen kosmetische Mittel nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, die Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1. Januar 1998 zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind. Dieser Termin kann verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine validierten alternativen Versuchsmethoden vorliegen. Deswegen steht die Validierung von Ersatzmethoden für lokale Wirkung an Haut und Augen im Vordergrund der Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen in Europa. ZEBET hat seit der Gründung 1989 deshalb eng mit der deutschen und europäischen Kosmetikindustrie bei der Validierung von tierversuchsfreien toxikologischen Prüfmethode kooperiert und war an folgenden Studien beteiligt:

- *EC/Home Office internationale Studie über Alternativmethoden zum Draize-Test am Kaninchenauge*

ZEBET war im Management der Studie vertreten, in der in den Jahren 1992 bis 1995 neun verschiedene Alternativmethoden in jeweils vier Laboratorien weltweit mit 60 Prüfsbstanzten untersucht wurden. Experimentell hat ZEBET dabei den BCOP-Test an der Cornea des isolierten Rinderauges durchgeführt. Der Abschlußbericht des Management Teams der Studie wurde Ende 1995 publiziert¹⁾. Die bisherige Auswertung ergab, daß die unterschiedlichen In-vitro-Methoden nicht in der Lage waren, die augenreizenden Eigenschaften sämtlicher chemischer Stoffgruppen befriedigend vorherzusagen. Für die Untergruppe der oberflächenaktiven Stoffe, die üblicherweise in der Kosmetikindustrie Verwendung finden, waren die Ergebnisse jedoch so vielversprechend, daß der Verband der europäischen Kosmetikindustrie COLIPA eine Validierungsstudie nur für diesen Bereich durchführt.

- *IRAG Initiative zur Validität von Ersatzmethoden für den Draize-Test am Kaninchenauge*

Die Interagency Regulatory Alternatives Group (IRAG) der US-amerikanischen Behörden hat 1993 eine Studie initiiert, bei der für die unterschiedlichsten Ersatzmethoden zum Draize-Test am Kaninchenauge die jeweiligen Meßgrößen (Endpunkte) der In-vitro-Tests mit den Reaktionen am Kaninchenauge verglichen werden, und zwar getrennt für die einzelnen Gewebe des Auges: Bindehaut, Cornea und Iris. Die amerikanischen Behörden gehen dabei von der Vorstellung aus, daß die Reaktionen chemischer Stoffe in In-vitro-Tests nicht mit der Gesamtreaktion am Auge verglichen werden sollten, sondern mit den Reaktionen der einzelnen Gewebe des Auges. Die Analyse der Korrelation der In-vitro-Ergebnisse zu den in vivo am Kaninchen erhobenen Daten wurde dabei nach definierten biometrischen Kriterien erhoben. ZEBET hat im Rahmen dieser Va-

lidierungsstudie die Ergebnisse analysiert, die weltweit mit dem HET-CAM-Test am bebrüteten Hühnerer erarbeitet wurden, der in Deutschland in vielen toxikologischen Labors als Alternativmethode etabliert ist und unter Federführung von ZEBET 1988 bis 1992 in einem vom BMBF geförderten Ringversuch experimentell validiert wurde.

ZEBET hat 1995 in Washington den US-Behörden den Abschlußbericht vorgelegt, der bestätigt, daß der HET-CAM-Test für die Gruppe der oberflächenaktiven Stoffe, die in der Kosmetikindustrie eine wichtige Rolle spielen, die Reaktionen am Auge des Kaninchens sehr gut voraussagt, und zwar insbesondere für nicht reizende und gering reizende Stoffe. Das Ergebnis ist nicht verwunderlich, da der HET-CAM-Test in der Kosmetikindustrie entwickelt wurde.

- *EU/COLIPA-Validierungsprojekt „In-vitro-Phototoxizität“*

ZEBET koordiniert seit 1992 für die DG XI der EU bzw. das europäische Validierungszentrum ECVAM sowie für den europäischen Kosmetikverband COLIPA eine Validierungsstudie von In-vitro-Methoden zur Erfassung phototoxischer Eigenschaften chemischer Stoffe. Nach Abschluß der Testentwicklung und Prävalidierungsphase wurde 1995 die experimentelle Validierung von acht In-vitro-Tests unter blinden Bedingungen in zehn Laboratorien in Europa und den USA abgeschlossen. Die biometrische Auswertung der Studie durch einen unabhängigen Statistiker wird seit 1994 von ZEBET finanziert. Die Ergebnisse wurden 1996 den zuständigen Gremien der EU vorgelegt und publiziert¹⁾. Die vorläufige Auswertung läßt erwarten, daß zur Erfassung phototoxischer Eigenschaften erstmals eine toxikologische Prüfrichtlinie die internationale behördliche Anerkennung finden wird, die auf einem In-vitro-Test basiert.

ZEBET hat 1994 eine Strategie zur Prüfung auf phototoxische Eigenschaften primär mit In-vitro-Methoden entwickelt und publiziert²⁾, die vom EU Validierungszentrum ECVAM und von COLIPA unterstützt werden. Im Januar 1996 haben die zuständigen Experten der OECD die von ZEBET vorgeschlagene In-vitro-Prüfstrategie akzeptiert, die eine Prüfung auf phototoxische Eigenschaften ohne Tierversuche ermöglicht, akzeptiert. 1997 soll der unter Federführung von ZEBET validierte invitro-Phytotoxizitätstest bei der OECD als offizielle Prüfmethode eingereicht werden.

- *Validierung von In-vitro-Tests zur Prüfung auf ätzende bzw. korrosive Wirkung an der Haut*

1994 bis 1995 hat sich ZEBET an einem von ECVAM koordinierten Validierungsprojekt zur Erfassung ätzender Eigenschaften von chemischen Stoffen und Zubereitungen an der Haut mit Hilfe von In-vitro-Methoden beteiligt. ZEBET hat dabei ein Standard-

¹⁾ The EC/HO international validation study of alternatives to the Draize eye test. Toxicology in Vitro 9, 871-929

¹⁾ Proceedings of the Second World Congress on Alternatives and Animal Use in the Life Sciences, Utrecht 1996

²⁾ In vitro phototoxicity testing: The report and recommendations of ECVAM Workshop 2. ATLA 22, 314-348, 1994

protokoll zur Prüfung auf ätzende Eigenschaften mit Hilfe sogenannter „künstlicher menschlicher Haut“ entwickelt¹⁾). Im Jahr 1996 wird ZEBET erneut mit künstlicher menschlicher Haut an der formalen Validierungsstudie unter blinden Bedingungen teilnehmen, die weltweit durchgeführt und wiederum von ECVAM koordiniert wird. ZEBET ist bei dieser Validierungsstudie im Management Team beteiligt.

- *Validierung eines Zytotoxizitätstests als Ersatzmethode zum Fischtest nach dem Abwasserabgabengesetz (DIN 38 412, Teil 31) in Deutschland*

Seit 1992 wird vom BMBF eine Validierungsstudie zum Ersatz des Fischtests nach dem Abwasserabgabengesetz mit Hilfe eines Zytotoxizitätstests gefördert. ZEBET hat die Validierungsstudie initiiert und ist seit 1992 für die biometrische Auswertung verantwortlich. An der Validierungsstudie nehmen neun Laboratorien aus Industrie, Wasserbehörden und Forschungsinstituten teil. Die Studie wurde in enger Kooperation mit den zuständigen Gremien des DIN konzipiert und durchgeführt. Die Auswertung wird zu Beginn des Jahres 1997 erwartet (siehe auch XV.4.1, XV.6.4.1).

ZEBET 3 – FORSCHUNG

Forschungsförderung

1995 wurde zur Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden eine nationale Ausschreibung vorgenommen. Insgesamt wurden 42 Bewerbungen mit einem Finanzvolumen von über 10 Millionen DM eingereicht. Für die Förderung von Projekten standen 1995 und 1996 jeweils rd. 600 000 DM zur Verfügung. Die Projektvorschläge kamen aus folgenden Forschungsgebieten: Biometrie, Computersimulation, Dermale Toxizität, Embryotoxikologie, Endothelzellkulturen, Gentoxizität, Immuntoxikologie, Medizinprodukttestung, Membranphysiologie, Ökotoxikologie, Pharmakologie, Physiologie, Rheumatologie, Allgemeine Toxikologie, Veterinärmedizin, Virusdiagnostik und Zellbiologie. Es konnten aus den Projektvorschlägen 1995/96 insgesamt 18 Projekte gefördert werden.

Die Vergabe der Forschungsmittel für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden berücksichtigt die Forschungsförderung des Europäischen Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF), der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (SET) sowie die Mittelvergabe der Bundesländer.

Forschungsaktivitäten

Im ZEBET-Forschungslabor wird die Entwicklung eines In-vitro-Testverfahrens für die Bewertung von

Chemikalien mit embryotoxischen Eigenschaften durchgeführt. Dafür wird der Versuch unternommen, die In-vitro-Zellkultivierung embryonaler Stammzellen aus der Maus zu standardisieren. Durch finanzielle Unterstützung des Europäischen Validierungszentrums für Alternativmethoden in Italien (ECVAM) wurde ein Standardprotokoll entwickelt, das inzwischen auch als INVITOX-Protokoll für Interessenten zur Verfügung steht. Der bei ZEBET entwickelte In-vitro-Test mit embryonalen Stammzellen (EST) für die Bestimmung embryotoxischer Aktivitäten wird derzeit in einem Prävalidierungsprogramm weiterentwickelt. Die Verfeinerung des Testprotokolls und die Transferierbarkeit der Testergebnisse in andere Laboratorien stehen hierbei im Vordergrund. Zukünftig ist geplant, den EST zusammen mit anderen In-vitro-Verfahren auf dem Gebiet der Embryotoxizität in einem Validierungsprojekt auf europäischer Ebene in seiner Robustheit zu testen.

Kooperation mit dem Europäischen Zentrum zur Validierung von Alternativmethoden (ECVAM)

ZEBET arbeitet eng mit dem 1992 gegründeten EU-Validierungszentrum ECVAM (European Centre for Validation of Alternative Methods) im EU-Umweltforschungszentrum in Ispra (Italien) zusammen. Der Leiter ZEBET ist offizieller Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Scientific Advisory Committee (ESAC) von ECVAM.

ECVAM koordiniert die nationalen Aktivitäten innerhalb der EU und setzt sich für die Anerkennung der neuen Methoden außerhalb der EU ein, insbesondere in den USA und Japan. Bei den von ECVAM geförderten Validierungsprojekten wird von ZEBET, genauso wie von allen anderen Teilnehmern, eine finanzielle Eigenbeteiligung erwartet.

ECVAM hat 1995 und 1996 zur Identifizierung des Forschungs- und Entwicklungsbedarfes auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen zwölf „Workshops“ veranstaltet, an deren Planung und Durchführung ZEBET beteiligt war.

8 Datenbanken für Tierversuche

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Doppel- und Wiederholungsversuche zu vermeiden, zählt neben der Einführung entsprechender Zweitanmelderregelungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe XV.4.2, 4.4, 4.6 und 4.8) die Verbesserung der Nutzung vorhandener Datenbanken. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang für die Bundesrepublik Deutschland das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an Literatur- und Faktendatenbanken mit tierversuchsrelevanten Informationen bereit.

Dieses Informationsangebot steht jedermann im In- und Ausland zur Verfügung. Der Anschluß des DIMDI-Rechners an die hierfür geeigneten öffentlichen Netze (zum Beispiel Datex-P, BTX, WIN/DFN) ermöglicht es allen interessierten Personen und Institutionen, das gespeicherte Wissen abzufragen.

¹⁾ Publikation: A prevalidation study on in vitro skin corrosivity testing. ATLA 23, 219–255, 1995

Durch verschiedene Maßnahmen wurde es insbesondere auch den Genehmigungsbehörden ermöglicht, die Datenbanken für ihre Entscheidungen einzusetzen.

Institutionen, die Tierversuche planen oder durchführen, haben entweder direkt oder über Informationsvermittlungsstellen der Hochschulen, der Industrie oder anderer Institutionen Zugang zu den von DIMDI angebotenen Datenbanken.

Um die Benutzung der Datenbanken zu erleichtern, werden die Zugriffsmöglichkeiten ständig benutzerfreundlicher gestaltet. Dadurch werden die Recherchen ebenfalls erleichtert, beschleunigt und somit kostengünstiger gestaltet. In absehbarer Zeit wird auch die ZEBET-Datenbank über DIMDI „online“ angeboten (siehe auch XV.7).

Derzeit verfügen in den alten Bundesländern alle Hochschulen über einen Zugriff auf DIMDI, sei es über die Informationsvermittlungsstelle der Universitätsbibliotheken oder über Anschlüsse in den Klini-

ken und Instituten. Darüber hinaus sind hier nahezu alle großen und mittleren Firmen, die Tierversuche durchführen, an DIMDI angeschlossen. Das gleiche gilt für die außeruniversitäre Forschung und viele Bundes-, Landes- und kommunale Institutionen und Behörden, die an biowissenschaftlichen Informationen interessiert sind.

Eine Steigerung der Datenbanknutzung setzt voraus, daß die interessierten Benutzer über das Angebot informiert sind. Zu diesem Zweck führt DIMDI laufend Informationsveranstaltungen auf einschlägigen Kongressen und bei anderen Gelegenheiten durch. So wurden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Tierärzteschaft (jetzt: Bundestierärztekammer), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft und den obersten Veterinärbehörden der Länder Veranstaltungen für Veterinärämter und Veterinäruntersuchungsämter im DIMDI durchgeführt. Die Veranstaltungen haben große Resonanz gefunden. Diese Art der Öffentlichkeitsarbeit soll weiter intensiviert werden.

XVI. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere werden auch Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen.

Da die EG auf dem Gebiet der Ausbildung nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der EU zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Entschließung 86/C 331/01 vom 24. November 1986 (ABL. EG Nr. C 331 S. 1) verpflichtet, die Anforderungen auch für diesen Bereich den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Für die Lehre und Ausbildung sollen hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist die Demonstration eines bekannten Effekts bzw. das Erlernen bestimmter Techniken für Eingriffe und Behandlungen, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wissenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Diese Eingriffe und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; sie müssen vor Aufnah-

me in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 10 des Tierschutzgesetzes).

Die Bestimmungen des § 10 des Tierschutzgesetzes beziehen sich – ebenso wie die Vorschriften zu Tierversuchen – nur auf Maßnahmen an lebenden Tieren. Bei Demonstrationen an isolierten Organen oder Geweben, die vorher getöteten Tieren entnommen wurden, muß für das Töten der Tiere ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall dürfen die Tiere nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

Diese tierschutzrechtlichen Regelungen über die Verwendung von Tieren zu Ausbildungszwecken waren bereits mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren, in denen verfassungsrechtliche Fragen im Mittelpunkt standen. Vor allem die kontroverse Auseinandersetzung eines Hochschullehrers mit der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit bestimmter Eingriffe an Tieren in Lehrveranstaltungen gab weiteren Anlaß für Diskussionen über den Stellenwert des Tierschutzes in unserer Rechtsordnung. Die Behörde hatte dem Hochschullehrer die von ihm gemäß § 10 des Tierschutzgesetzes angezeigten Eingriffe an narkotisierten Ratten mit der Begründung untersagt, daß der Zweck dieser Eingriffe, die Demonstration der Nahrungsresorption im Dünndarm, auf andere Weise, nämlich durch filmische Darstellung, erreicht werden könne. Dabei verwies sie auf eine 1991 im Fachbereich Biologie/Zoologie erstellte filmische Dokumentation einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme hierzu. Gegen die Untersagungsverfügung haben der betroffene Hochschullehrer und

die Universität Widerspruch eingelegt und dabei zur Begründung ausgeführt, daß das von der Behörde verfügte Verbot gegen die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte Lehrfreiheit verstoße. Der Tierschutz könne dieses Grundrecht mangels eigenen Verfassungsranges nicht einschränken.

Dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches wurde stattgegeben. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof, Kassel, vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung (Az.: 11 TH 2796/93), daß

- die Postulate eines ethischen Tierschutzes keinen Verfassungsrang haben und daher keine immanente Schranke für die Lehrfreiheit im Sinne des Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes bilden;
- § 10 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz verfassungskonform dahin auszulegen ist, daß für die Entscheidung darüber, ob eine alternative Lehrmethode den Zweck einer Lehrveranstaltung erfüllen kann, ausschließlich die Einschätzung des Hochschullehrers, der die Veranstaltung durchführt, zugrunde zu legen ist. Dies gelte sowohl für die Bestimmung des Zwecks der Lehrveranstaltung als auch für die Methodenwahl.

Mit derselben Problematik befaßt sich derzeit auch ein beim Bundesverwaltungsgericht anhängiges Revisionsverfahren (Az. BVerwG 6 C 5.96). In dem zugrundeliegenden Berufungsverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az. 9 S 2502/93) ebenfalls die Auffassung vertreten, daß Postulate des Tierschutzes nach geltendem Recht keinen Verfassungsrang haben und insofern die Lehrfreiheit aus Artikel 5 Abs. 3 GG nicht einschränken können.

Zu dem Spannungsverhältnis zwischen der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG und dem Tierschutz wird auf die Ausführungen in Nummer II.4 dieses Berichtes verwiesen.

Im Mittelpunkt früherer Rechtsstreitigkeiten zu den Vorschriften des § 10 des Tierschutzgesetzes stand die Interessenkollision zwischen der Freiheit von

Forschung und Lehre einerseits und der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit. Auf dieses Grundrecht berufen sich die betroffenen Studenten bei ihrer Weigerung, an Praktika teilzunehmen, für deren Durchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren notwendig sind. Der Stellenwert der zur Diskussion stehenden Grundrechte wurde von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Aufsehen erregte vor allem das Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt, das vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 12. Dezember 1991 (Az. 6UE 522/91) bestätigt wurde und im Gegensatz zu der vorhergehenden Rechtsprechung bei der Abwägung in diesem Einzelfall der Gewissensfreiheit des Studenten den Vorrang gegenüber der Lehrfreiheit beimißt.

Nach dieser Entscheidung ist ein Student nicht verpflichtet, gegen sein Gewissen im Rahmen seiner akademischen Ausbildung an Tierversuchen oder an Experimenten mit Organpräparaten von für diesen Zweck zuvor getöteten Tieren teilzunehmen. Die Universität hat stattdessen andere geeignete Übungen oder Versuche anzubieten.

Ogleich dieses Urteil die generelle Rechtmäßigkeit von Übungen an lebenden Tieren zu Ausbildungszwecken nicht in Zweifel zieht, führte es zur Intensivierung der Diskussion über die Notwendigkeit dieser Lehrmethode.

Das BMG erarbeitet derzeit eine Neufassung der Approbationsordnung für Tierärzte mit der Zielvorstellung, dem Tierschutz in der tierärztlichen Ausbildung einen wesentlich höheren Stellenwert einzuräumen.

1992 wurde von Wissenschaftlern in Deutschland und Österreich unter dem Titel „Wissen schützt Tiere“ ein Katalog über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch in Ausbildung und Lehre publiziert, in dem neue audiovisuelle Systeme und Computersimulationsmöglichkeiten anstelle von Eingriffen oder Behandlungen an Tieren in der Lehre zusammengefaßt sind.

XVII. Ausblick

Die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes macht es immer dringlicher, EU-weit geltende Tierschutzregelungen zu erarbeiten. Nur so kann ein wirksamer Schutz der Tiere sichergestellt und kann die Verlagerung von Tierschutzproblemen in andere Mitgliedstaaten, die weniger strenge Vorschriften haben, verhindert werden.

Die Verhandlungen zu entsprechenden EG-Richtlinien sind schwierig und langwierig, zumal die beteiligten Staaten dem Tierschutzanliegen in unterschiedlichem Ausmaß Bedeutung beimessen. Dies kann dazu führen, daß bestimmte Regelungen zunächst auf nationaler Ebene erlassen werden müssen. Dennoch wird sich die Bundesregierung auch weiterhin mit Nachdruck für EU-weit gültige Bestimmungen einsetzen, die dem Wohl der Tiere dienen, so zum Beispiel für eine Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachttiertransporten, auch wenn sie dafür bisher wenig Unterstützung der anderen EU-Staaten erhalten hat. Gleichfalls wird sie bei weiteren EG-Rechtsetzungsvorhaben auf möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen drängen. Bei den Anforderungen an die Kälberhaltung konnte inzwischen eine weitgehende Anpassung des EG-Rechts an die Anforderungen unserer Kälberhaltungsverordnung durchgesetzt werden. Dieses Ziel wird auch in anderen Tierschutzbereichen verfolgt.

Auch im Bereich der Tierversuche sind völkerrechtliche Regelungen und Vorgaben der EG, zum Beispiel was den Umfang der vorgeschriebenen Tierversuche

und die Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden anbetrifft, unabdingbare Voraussetzung für deren Begrenzung und Verminderung. Die Bundesregierung wird sich weiterhin in diesem Sinne engagieren. Neben fortgesetzten Bemühungen, Tierversuche durch anerkannte Alternativmethoden zu ersetzen, wird auch der Haltung der Tiere, die in Versuchen eingesetzt werden, stärkeres Augenmerk gewidmet. Die Bundesregierung wird auch hier weiterhin bei der Beratung inter- und supranationaler Vorschriften mitwirken und sich für den höchstmöglichen Standard in der Haltung der Tiere einsetzen.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes eingebracht. Sie geht davon aus, daß die Beratungen wiederum sehr schwierig sein werden, hofft aber, daß letztlich ein Gesetz verabschiedet wird, das den Tierschutz deutlich verbessert und dennoch supranationalen und nationalen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Die Bundesregierung wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zu gegebener Zeit entsprechend anpassen sowie Rechtsverordnungen für den Bereich der Heim- und Wildtierhaltung vorbereiten und erlassen.

Ein wichtiger Aspekt wird auch weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit, das heißt die Information aller betroffenen und interessierten Kreise der Bevölkerung, sein.

Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1994

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz, aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte *)				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht		nach Jugendstrafrecht			
							Zusammen	verurteilt nach			Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch
								algemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht					insgesamt	davon nach § 47 JGG	
1987																
männlich	568	16	25	527	372	10	13	7	6	349	140	44	0	11	11	1
weiblich	71	0	7	64	50	0	4	3	1	46	16	3	0	2	0	0
insgesamt	639	16	32	591	422	10	17	10	7	395	156	47	0	13	11	1
1988																
männlich	507	20	19	468	321	10	16	9	7	295	126	47	1	11	11	1
weiblich	68	0	6	62	39	0	5	3	2	34	22	6	0	1	1	0
insgesamt	575	20	25	530	360	10	21	12	9	329	148	53	1	12	12	1
1989																
männlich	537	35	10	492	334	6	10	5	5	318	139	40	0	23	20	1
weiblich	94	6	0	88	57	0	2	0	2	55	29	3	0	3	3	1
insgesamt	631	41	10	580	391	6	12	5	7	373	168	43	0	26	23	2
1990																
männlich	526	28	7	491	329	11	12	5	7	306	141	46	0	7	6	3
weiblich	98	4	7	87	68	0	5	4	1	63	17	10	0	3	3	0
insgesamt	624	32	14	578	397	11	17	9	8	369	158	56	0	10	9	3
1991																
männlich	496	12	18	466	326	10	8	4	4	308	121	42	1	5	4	1
weiblich	75	0	4	71	51	0	2	0	2	49	19	3	0	2	1	0
insgesamt	571	12	22	537	377	10	10	4	6	357	140	45	1	7	5	1
1992																
männlich	555	16	14	525	351	10	7	1	6	334	158	37	0	10	8	1
weiblich	76	4	6	66	52	3	3	3	0	46	15	5	0	2	2	0
insgesamt	631	20	20	591	403	13	10	4	6	380	173	42	0	12	10	1
1993																
männlich	506	14	10	482	346	8	5	2	3	333	115	38	0	9	7	0
weiblich	82	0	1	81	56	0	0	0	0	56	21	2	0	1	0	0
insgesamt	588	14	11	563	402	8	5	2	3	389	136	40	0	10	7	0
1994																
männlich	515	20	12	483	327	6	7	6	1	314	129	42	0	12	11	6
weiblich	96	3	6	87	62	2	4	3	1	56	19	7	0	2	1	0
insgesamt	611	23	18	570	389	8	11	9	2	370	148	55	0	14	12	6

*) Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbefehl rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

1989 wurde in einem Fall „von Strafe abgesehen“.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996

Anhang 2

Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten**1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1983 (BAnz. Nr. 42 a vom 2. März 1983)
- Anhang 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (Chem-VwV-GLP) vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204 a vom 31. Oktober 1990)

OECD-Richtlinie für die Testung chemischer Stoffe

- in der Fassung von 1981, 1987, 1990

2. Europarat

Europäisches Arzneibuch

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches vom 4. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 701)

3. Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben (Die Genehmigungspflicht dieser Tierversuche entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind)

Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen Art des Vorschreibens:

3.1 Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen direkt

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/25/EG des Rates vom 22. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 234 S. 16)

3.2 Erzeugnisse für die Tierernährung

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. 213 S. 8) in Verbindung mit

Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23) direkt

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) in Verbindung mit

Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/11/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 106 S. 23) direkt

3.3 Tierarzneimittel

Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 317 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 373 S. 15) indirekt in den Sicherheitshinweisen

Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologischen, pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Tierversuche mit Tierarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 317 S. 16), geändert durch

– Richtlinie 87/20/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 34) direkt

– Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 97 S. 1) direkt

3.4 Arzneispezialitäten

- Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. 22 S. 369) und
- Änderungsrichtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) zuletzt geändert durch
 - Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 36) indirekt in den Sicherheits-hinweisen
- Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologischen, pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) geändert durch
- Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) direkt
 - Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 31) direkt
 - Richtlinie 91/507/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 270 S. 32) indirekt
- Empfehlung 83/571/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 332 S. 11) direkt
- Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneimittelspezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 1) direkt

3.5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

- Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) und
- Änderungsrichtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 88/302/EWG der Kommission vom 18. November 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 133 S. 1) indirekt in den Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften

3.6 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

- Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13) zuletzt geändert durch
- Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1) direkt

3.7 Lebensmittelzusatzstoffe

- Beschluß der EG-Kommission von 1989: „Vorlage eines Antrages auf Sicherheitsbewertung von Lebensmittelzusatzstoffen im Hinblick auf ihre Genehmigung“ (EG-Katalog Nr. CB-57-89-370-C; ISBN-92 826 0135-8) indirekt

3.8 Kosmetische Mittel

- Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169), zuletzt geändert durch
- Richtlinie 96/45/EG der Kommission vom 2. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) indirekt
- Beschluß 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 zur Einsetzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (ABl. EG 1978 Nr. L 13 S. 24) indirekt in den Leitlinien¹⁾

3.9 Medizinprodukte

- Richtlinie des Rates 90/385/EWG vom 20. Juni 1990 über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. EG Nr. L 189 S. 17) indirekt
- Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) indirekt

¹⁾ Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (Dritte Serie) „Notes of Guidance for the Toxicity Testing of Cosmetic Ingredients“ (Leitlinien für Toxizitätsversuche bei kosmetischen Bestandteilen) veröffentlicht in EEC-Environment and Quality of Life (1983) (EWG – Umwelt und Lebensqualität)

3.10 Pflanzenschutzmittel

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), zuletzt geändert durch

- Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 214 S. 18)

3.11 Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten

Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG 1990 Nr. L 117/15)

4. Bundesrepublik Deutschland

4.1 Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben:

- Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 14. Dezember 1989 (BANz. Nr. 243 a vom 29. Dezember 1989), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 22. Dezember 1994 (BANz. S. 12569);
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557);
- Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere (Fisch-Verordnung) vom 8. August 1988 (BGBl. I S. 1570);
- Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877).

4.2 Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen

- Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018);
- Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278);
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705);
- Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538);
- Gesetz über Medizinprodukte vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963);
- Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens – Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416)
- Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440);
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038);
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440);
- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440).

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

1. Europarat

1.1 Vertragsgesetze

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113);
- Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402);
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350).

1.2 Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der unter . genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Hühnern, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen,
 - für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
 - für die Betäubung von Schlachttieren
- erarbeitet.

2. Europäische Union

2.1 Verabschiedete Richtlinien

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1)

- Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83)
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17)
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)
- Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52)
- Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24)

2.2 Vorschriften in Vorbereitung

- In Vorbereitung befinden sich insbesondere weitere tierschutzrechtliche Vorschriften für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

3. Bundesrepublik Deutschland

3.1 Vorschriften in Kraft

3.1.1 Vorkonstitutionelle Regelungen

- § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

- 3.1.2 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762);
- 3.1.3 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254); zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436);
- 3.1.4 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz:
- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309);
 - Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557);
 - Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622);
 - Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639);
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987, abgelöst durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988);
 - Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213);
 - Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977);
 - Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 312), geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 1016);
 - Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348);
 - Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405)
- 3.2 Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder
- Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)

Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien**1. Gutachten**

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Schweinen in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 2. März 1971

Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Kälbern in Aufzucht und Mast vom 30. April 1973

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Nutzgeflügel in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 10. Juli 1974

Gutachten über die Aufzucht frühabgesetzter Ferkel in Käfigen vom 30. Oktober 1974

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975

Gutachten zur Frage „Tierschutz/Tierversuche, Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Ersetzbarkeit“ vom 15. März 1976

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977

Gutachten über Grundsätze zur Planung und Durchführung von Versuchen in der angewandten Nutztierethologie vom 16. November 1978

Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über tierschutzgerechte Hälterung und tierschutzgerechten Transport von Fischen – überarbeitete Fassung vom 19. Juni 1980 –

Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986

Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung (1991)

Stellungnahme und Empfehlungen der Sachverständigengruppe des BML „Artgemäße und verhaltensgerechte Geflügelmast“ vom April 1993

Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996)

Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995

Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996

Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil 1: Körnerfresser) vom 10. Juli 1996

Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997

2. Leitlinien

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990.

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 10. November 1995

Anhang 5**Spezielle Informations- und Empfehlungspapiere zum Themenbereich „Tierversuche“**

- 1 Auszug aus dem von den Teilnehmern der Multilateralen Konsultation gebilligten Bericht des Sekretariats des Europarates an das Ministerkomitee über die
Multilaterale Konsultation über das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für
Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 30. November
bis zum 3. Dezember 1993 in Straßburg**
- 2 Die Produktion monoklonaler Antikörper unter Tierschutzgesichtspunkten**
- 3 Die Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten**
- 4 Empfehlungen zur tierschutzrechtlichen Bewertung von Eingriffen und Behandlungen an
Wirbeltieren bei der Prüfung von Tierarzneimitteln nach der Richtlinie 92/18/EWG der
Kommission vom 20. März 1992**
- 5 EG-Richtlinien mit Zweitanmelderregelungen**

1 Auszug aus dem von den Teilnehmern der Multilateralen Konsultation gebilligten Bericht des „Sekretariats des Europarates an das Ministerkomitee über die

Multilaterale Konsultation über das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 30. November bis zum 3. Dezember 1993 in Straßburg

TOP VII: Hauptproblempunkte im Zusammenhang mit dem Übereinkommen

Anhang II zu TOP VII.1 Aus- und Weiterbildung:

Entschließung der Teilnehmer der Multilateralen Konsultation zur Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten:

Die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sind auf Grund des Artikels 30,

- in der Erkenntnis, daß das Mandat des Artikels 30 die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen, die Anpassung des Übereinkommens an veränderte Situationen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Erarbeitung gemeinsamer, abgestimmter Programme im Anwendungsbereich des Übereinkommens umfaßt,
- in dem Bemühen, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens durch alle mit Versuchstieren arbeitenden Personen in jeder Hinsicht zu fördern,
- eingedenk der Tatsache, daß die Bestimmungen des Artikels 26 des Übereinkommens eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der mit Versuchstieren arbeitenden Personen voraussetzen,
- angesichts der Tatsache, daß eine entsprechende Aus- und Weiterbildung dieser Personen in jedem Falle entscheidende Elemente für das Erreichen der Ziele des Übereinkommens darstellen, die Zahl der im Verfahren verwendeten Tiere zu verringern und soweit wie möglich sicherzustellen, daß ihrem Wohlbefinden vor, während und nach den Versuchen gebührend Rechnung getragen wird,
- in der Überzeugung, daß eine Einigung über Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung dieser Personen die Erarbeitung neuer Weiterbildungsprogramme sowie das Erreichen des im Übereinkommen geforderten Ausbildungsstandes erleichtert,
- in der Überzeugung, daß der im Anhang zu dieser Entschließung niedergelegte Verhaltenskodex für die Aus- und Weiterbildung Leitlinien enthält, deren Anwendung die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens durch alle in den Vertragsstaaten des Übereinkommens mit Versuchstieren arbeitenden Personen verbessert;

übereingekommen:

- i. sicherzustellen, daß diese Leitlinien allen Stellen und Personen zugehen, die für die Aus- und Wei-

terbildung der mit Versuchstieren arbeitenden Personen verantwortlich sind;

- ii. diese Stellen und Personen zu ermutigen, ihre Kurse zur Aus- und Weiterbildung an diesen Leitlinien zu orientieren und
- iii. diese Stellen und Personen zur Erarbeitung von Programmen anzuregen, die die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens durch alle mit Versuchstieren arbeitenden Personen ermöglichen.

Anhang

Verhaltenskodex für die Aus- und Weiterbildung der mit Versuchstieren arbeitenden Personen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der wertvollen Arbeit des Dachverbandes der europäischen Gesellschaften für Versuchstierkunde (FELASA) haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 20 d und Artikel 26 des Übereinkommens vier Gruppen von Personen bestimmt, die eine angemessene Aus- und Weiterbildung benötigen:

Gruppe A: Personen, die Tiere pflegen;

Gruppe B: Personen, die Verfahren nach Artikel 1 Abs. 2 c des Übereinkommens durchführen;

Gruppe C: Personen, die für die Überwachung oder Planung von Verfahren nach Artikel 1 Abs. 2 c des Übereinkommens verantwortlich sind,

Gruppe D: Fachleute auf dem Gebiet der Versuchstierkunde im Sinne des Artikels 20 d des Übereinkommens.

Es bestand Einvernehmen darüber, daß diese Leitlinien nur als Grundlage für die an den tatsächlichen Aufgaben der betreffenden Personen vor Ort orientierten Lehrinhalte der Aus- und Weiterbildungskurse zu betrachten sind, durch die das im Übereinkommen geforderte Ausbildungsniveau für die mit Versuchstieren arbeitenden Personen erreicht werden soll.

Um den Austausch dieser Personen zwischen verschiedenen Ländern zu erleichtern, sollten die Kursleiter angeregt werden, eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen und die Lehrinhalte auszustellen.

Leitlinien für die Gruppe A

Lehrinhalte für die Aus- und Weiterbildung der Personen, die Tiere pflegen:

1. Einführung in die ethischen und rechtlichen Aspekte bei der Pflege von Versuchstieren
2. Umgang mit den Tieren und ihre Haltung
 - Umweltbedingungen, Ausstattung, Käfigeinrichtungen und sonstiges Zubehör in Versuchstierhaltungen: Beschreibung, Verwendung und Wartung
 - Umgang mit den Tieren und Ruhigstellungsmaßnahmen

- Grundkenntnisse über humane Tötungsmethoden bei den wichtigsten Versuchstierarten
 - Grundlagen der allgemeinen Physiologie und des Verhaltens einzelner Versuchstierarten
 - Tierhaltung und, soweit erforderlich, Tierzucht
 - Kontrolle der Umweltbedingungen in den Tierhaltungen
3. Erkennen von Krankheitsanzeichen und Gesundheitsüberwachung
- Hygienemaßnahmen und Gesundheitskontrolle
 - Grundlagen der allgemeinen Physiologie und des Verhaltens der wichtigsten Versuchstierarten
4. Erkennen von Schmerzen, Leiden und Angstzuständen bei den Versuchstieren
5. Organisation von Versuchstierhaltungen in bezug auf Sicherheitsaspekte, die Annahme und Abgabe von Tiersendungen, die Beförderung von Tieren sowie die Tierkörperbeseitigung
6. Gegebenenfalls spezielle Weiterbildung zur Qualifikation für Hilfstätigkeiten bei der Durchführung von Verfahren

Leitlinien für die Gruppe B

Lehrinhalte für die Aus- und Weiterbildung der Personen, die Verfahren gemäß Artikel 1 Abs. 2 c des Übereinkommens durchführen:

1. Angemessenes Grundwissen über die Pflege von Tieren sowie über die Organisation von Versuchstierhaltungen in bezug auf Sicherheitsaspekte, die Annahme und Abgabe von Tiersendungen, die Beförderung von Tieren sowie die Tierkörperbeseitigung
2. Einführung in die ethischen und rechtlichen Aspekte bei der Verwendung von Versuchstieren
3. Umgang mit Versuchstieren und Grundsätze der Tierhaltung
 - die für die Aufgaben des Betreffenden relevanten Kenntnisse über biologische Charakteristika der verwendeten Arten, Zuchten und Stämme, mit besonderer Berücksichtigung physiologischer und verhaltenskundlicher Aspekte
 - Umgang mit den Tieren und Ruhigstellungsmaßnahmen
 - Methoden zur humanen Tötung von Tieren der verwendeten Spezies
4. Erkennen von Krankheiten und Gesundheitsüberwachung
 - Praktische Aspekte bei der Gesundheitsüberwachung und der Kontrolle von Krankheitsverläufen
5. Erkennen von Schmerzen, Leiden und Angstzuständen bei den Versuchstieren
6. Aus- und Weiterbildung zur Qualifikation für die Durchführung von Verfahren in dem für die Aufgaben des Betreffenden erforderlichen Umfang

- Einführung in die Planung von Tierversuchen einschließlich der Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden
- Bedeutung von Haltungssystemen und Umweltbedingungen für den Versuchsverlauf
- Anatomie der Versuchstiere
- Verfahren zur Anästhesie, Analgesie und Euthanasie einschließlich der Festlegung von Abbruchkriterien zur Leidensbegrenzung
- die für die Durchführung des Verfahrens relevanten Techniken und Operationsmethoden

Die Weiterbildung der zu dieser Gruppe gehörenden Personen muß eine ausgeprägte praktische Komponente haben; üblicherweise wird die praktische Unterweisung von einer Lehrperson mit umfangreichen eigenen Erfahrungen auf den entsprechenden Gebieten geleitet.

Personen der Gruppe B müssen darüber hinaus auch über die Bedeutung des mikrobiellen Status von Versuchstieren informiert werden.

Leitlinien für die Gruppe C:

Aus- und Weiterbildung von Personen, die für die Planung und Durchführung von Verfahren gemäß Artikel 1 c des Übereinkommens verantwortlich sind

Wissenschaftler, die für die Planung und Durchführung von Verfahren verantwortlich sind, können als qualifiziert gelten, wenn sie

- über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie (Zoologie), Medizin oder Veterinärmedizin oder über eine vergleichbare Qualifikation in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang verfügen, in dem angemessene Kenntnisse der Zoologie, Anatomie oder Physiologie vermittelt werden,
- an einem versuchstierkundlichen Einführungslehrgang teilgenommen haben, dessen Zielsetzung es war, ein den Aufgaben angemessenes Verantwortungsbewußtsein sowie die wissenschaftlichen Grundlagen für die Verwendung von Versuchstieren zu vermitteln. Die Lehrgangsdauer hängt von den jeweiligen Ausbildungsmethoden und den Vorkenntnissen der Lehrgangsteilnehmer ab, doch hat sich eine Unterrichtung von 80 Stunden für Personen ohne nennenswerte Vorkenntnisse in bezug auf die Durchführung von Tierversuchen als ausreichend erwiesen. Diese Einweisung kann im En-bloc-Unterricht, in mehreren Lehrgängen oder durch geeignete Kombinationen von Unterrichtsveranstaltungen und praktischen Übungen erfolgen, sofern ein ausreichendes Maß an Wissen und Erfahrung vermittelt wird. Dieser Einführungslehrgang sollte folgende Hauptthemen behandeln:
 - a) ethische Aspekte und gesetzliche Grundlagen
 - b) Biologie und Haltung von Versuchstieren
 - c) Mikrobiologie und Krankheiten der Versuchstiere
 - d) Planung von Tierversuchen

- e) Betäubung, Schmerzlinderung und tierexperimentelle Techniken
- f) Alternativen zum Tierversuch
- g) Auswertungen entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichungen

Zusätzliche spezielle Weiterbildungsmöglichkeiten sollten angeboten werden.

Leitlinien für die Gruppe D:

Fachleute auf dem Gebiet der Versuchstierkunde gemäß Artikel 20 d des Übereinkommens

Diese Personen benötigen neben dem Abschluß eines veterinärmedizinischen Hochschulstudiums oder einer vergleichbaren Qualifikation im allgemeinen zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen in den Be-

reichen, die bereits für die Aus- und Weiterbildung der Gruppe C aufgelistet wurden. Gegebenenfalls muß die betreffende Person ihre Kenntnisse auch auf tierexperimentelle Techniken und Versuchstierarten ausdehnen, mit denen sie im allgemeinen nicht vertraut ist.

Die Angehörigen dieser Gruppe sollten in ihrem Verantwortungsbereich auf folgenden Gebieten über spezialisiertere Kenntnisse verfügen als das übrige Personal:

Mikrobiologie der relevanten Spezies, Qualitätskontrolle, Gesundheitsüberwachung, Pathologie, Therapie und Krankheitsprophylaxe, ethische Aspekte und Gesetzgebung, Euthanasieverfahren, schmerzstillende und sonstige Maßnahmen nach Abschluß des Experiments.

2 Die Produktion monoklonaler Antikörper unter Tierschutzgesichtspunkten

Um die Einsatzmöglichkeiten der verfügbaren In-vitro-Ersatzmethoden zur Produktion monoklonaler Antikörper zu konkretisieren und eine bundeseinheitliche Handhabung herbeizuführen, fand 1989 auf Einladung von ZEBET ein Sachverständigengespräch zu dieser Problematik statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Produktion monoklonaler Antikörper in vivo nur noch in folgenden Fällen als unerläßlich betrachtet werden kann:

1. Gewinnung monoklonaler Antikörper für die Diagnostik oder Therapie beim Menschen in Notfällen;
2. „Rettung“ von Hybridomen, wenn diese in der Zellkultur nicht mehr wachsen oder wenn sie infiziert sind;
3. Erarbeitung neuer Fragestellungen.

Tierschutzrechtlich sind die genannten Fälle wie folgt zu beurteilen:

- Zu 1.: Die Gewinnung der monoklonalen Antikörper dient in diesem Fall keinem Versuchszweck; daher handelt es sich nicht um einen Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Da den Tieren hierbei länger anhaltende erhebliche Schmerzen zugefügt

werden, liegt unter Umständen ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes vor; allerdings wird in einem Notfall ein rechtfertigender Notstand nach § 34 des Strafgesetzbuches anzunehmen sein, so daß der Eingriff nicht rechtswidrig wäre.

- Zu 2. und 3.: In beiden Fällen handelt es sich um Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Diese Versuche sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Im 2. Fall ist eine Genehmigung allerdings nur möglich, wenn die monoklonalen Antikörper für ein Forschungsvorhaben gewonnen werden und nicht zur Abgabe an Dritte.

Monoklonale Antikörper zur Abgabe an Dritte dürfen nur noch in vitro gewonnen werden, da bei der Herstellung monoklonaler Antikörper die In-vivo-Methode nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Sofern dennoch das Ascites-Verfahren angewendet wird, liegt ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 des Tierschutzgesetzes vor.

3 Die Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten

Als transgen bezeichnet man Tiere, die im wesentlichen nach Einfügen fremder DNA in ihrem Erbgut verändert und dadurch zu künstlichen Mutanten geworden sind. Zur Zeit unterscheidet man – je nach wissenschaftlicher Zielsetzung der Erbgutveränderung und Technik ihrer Erzeugung – zwei verschiedene Varianten transgener Tiere: „klassische“ transgene Tiere und Tiere mit „Knock-out-Genen“, das heißt mit gezielt ausgestalteten Genen.

1. „Klassische“ transgene Tiere

In das Erbgut dieser Tiere wurde ein fremdes Gen mit dem Ziel eingebracht, daß dieses Gen im Organismus des „Empfängertieres“ in das entsprechende Eiweiß (Protein) umgesetzt und somit im Erscheinungsbild des Tieres oder seinen Körperfunktionen erkennbar wird (phänotypische Manifestation). Diese Art von Experimenten soll insbesondere zur Aufklärung der Funktion bestimmter Gene und ihrer Umsetzung in die entsprechenden Proteine beitragen. Das fremde Gen wird dabei meistens – in vitro – so konstruiert, daß es neben dem eigentlichen „Code“ für das Protein auch die zugehörigen DNA-Abschnitte enthält, die die Umsetzung in das Protein regulieren.

Die technischen Einzelschritte der heute am häufigsten angewandten Methode und die damit verbundene Belastung der Tiere, die überwiegend bei Mäusen, sehr viel seltener bei Ratten, Kaninchen oder anderen Säugern angewandt wird, werden im folgenden dargestellt:

A. Gewinnung befruchteter Eizellen

Den weiblichen Mäusen, die als Spender für befruchtete Eizellen verwendet werden sollen, werden im Abstand von 48 Stunden fünf bis zehn Internationale Einheiten eines Hormons (PMSG bzw. HCG) in einem Volumen von etwa 100 µl in die Bauchhöhle injiziert. Nach der zweiten Hormongabe werden die Weibchen mit männlichen Tieren verpaart. Durch die Hormoninjektion wird der Eisprung herbeigeführt und die Ausbeute an befruchtungsfähigen Eizellen im günstigsten Fall auf ein Vielfaches der sonst üblichen Zahl gesteigert. Nicht bei allen Stämmen liefert die Hormonbehandlung mehr Eizellen als dies bei natürlicher Ovulation zu erwarten ist. Für die Gewinnung der befruchteten Eizellen werden die weiblichen Tiere einen Tag nach der Begattung getötet und die Zellen aus den Eileitern präpariert.

Bei Ratten wird für die Superovulation (Herbeiführung des Eisprungs einer erhöhten Zahl befruchtungsfähiger Eizellen) im allgemeinen ein etwas modifiziertes Verfahren angewandt. Die künftigen Spenderweibchen werden drei Tage vor der geplanten Verpaarung kontinuierlich mit Hormonen (Gestagenen) vorbehandelt. Die Verabreichung des Hormons erfolgt über osmotische Minipumpen (2,9 cm Länge, 0,6 cm Durchmesser), die den Tieren unter Narkose unter die Haut des Rückens implantiert werden und stündlich kleinste Mengen des Präparats (Folltropin) in den Körper abgeben. Am Tag der Ver-

paarung wird den Tieren zur Auslösung des Eisprungs zusätzlich ein anderes Hormon (HCG) in die Bauchhöhle injiziert. Vaginaluntersuchungen der Weibchen am Tag nach der Verpaarung ermöglichen die Identifizierung der Tiere, die wahrscheinlich befruchtet wurden. Diese Tiere werden getötet – bis zu 110 g schwere Tiere meist durch Cervikaldislokation – und die befruchteten Eizellen aus den Eileitern gewonnen.

B. Injektion der fremden DNA in die befruchtete Eizelle

Die DNA, die in das Genom der befruchteten Eizelle (Zygote) integriert werden soll, wurde zum Abschluß ihrer Aufarbeitung (dazu gehören beispielsweise die Gewinnung aus der Spenderzelle und die Vervielfältigung) in einem Puffer gelöst. Mit einer Mikroinjektionskapillare wird eine sehr kleine Menge der DNA-Lösung (1 bis 2 pl) unter mikroskopischer Kontrolle und mit Hilfe von Mikromanipulatoren in die Zygote injiziert. Es kann von Vorteil sein, die Zygoten nach dieser Manipulation noch solange in vitro zu kultivieren, bis sie durch Teilung das Zwei-Zell-Stadium erreicht haben. So können vor der Übertragung der Zygoten in die Amme nicht mehr teilungsfähige Zygoten ausgesondert werden.

C. Übertragung der mikroinjizierten Zygoten in die Ammenmutter

Die mikroinjizierten Zygoten werden in die Eileiter zunächst scheinträchtiger Weibchen übertragen. Bei den für diesen Zweck vorgesehenen Tieren wird die Scheinträchtigkeit – vor der Übertragung der „fremden“ Eizellen – dadurch herbeigeführt, daß sie in ihrer natürlichen oder einer hormonell herbeigeführten Östrusphase mit männlichen Tieren verpaart werden, bei denen zuvor durch einen chirurgischen Eingriff unter Narkose die Samenleiter durchtrennt (Vasektomie) und die so unfruchtbar gemacht wurden. Am ersten Tag der Scheinträchtigkeit werden den Ammenmüttern pro Eileiter 10 bis 15 mikroinjizierte Zygoten in einer unter Narkose durchgeführten Operation (Eröffnung der Bauchhöhle) eingepflanzt.

Die Übertragung von 20 bis 30 Zygoten pro Amme ist sinnvoll, um das Risiko gering zu halten, daß nur wenige Jungtiere geboren und diese dann von der Amme getötet werden.

D. Identifizierung von Nachkommen mit verändertem Erbgut

Der prozentuale Anteil von Zygoten, die die Mikroinjektion überleben, beträgt etwa 50 %. Nur die überlebenden Embryonen werden auf Ammen übertragen und entwickeln sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % bis 30 % bis zur Geburt weiter. Die überlebenden Nachkommen sind erfahrungsgemäß mit einer Wahrscheinlichkeit zwischen 4 % und 25 % transgen. Daher müssen alle Nachkommen durch Entnahme und Untersuchung einer Gewebeprobe (Schwanzspitze, Ohrblatt oder Blut) daraufhin untersucht werden, ob die im Ein-Zell-Stadium injizierte fremde DNA in das Erbgut des Tieres aufgenommen wurde. Bei den „positiven“, das heißt den transgenen

Tieren wird anschließend geprüft, ob auch das von dem fremden Gen codierte Protein gebildet, das heißt ob das Gen „exprimiert“ wird. Dies kann in den meisten Fällen nur an Nachkommen dieser transgenen Tiere getestet werden, da das Tier zu diesem Zweck getötet werden muß. Für die Entwicklung einer Linie „klassisch“ transgener Tiere kommen infolge der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellung im allgemeinen nur Elterntiere in Betracht, bei denen nicht nur die Integration des fremden Gens, sondern auch seine Expression festgestellt werden können. Diese Voraussetzung erfüllen 0 % bis 75 % der transgenen Tiere.

E. Etablierung einer transgenen Linie

Die in die befruchtete Eizelle injizierte fremde DNA integriert (wenn überhaupt) an einem nicht vorherbestimmbaren Ort und in einer zufälligen Zahl von Kopien in das Erbgut der jeweiligen Zygote. Daher sind die durch den gentechnischen Eingriff erzeugten transgenen Nachkommen hinsichtlich ihres Erbguts verschieden, und jedes Tier muß als „Startindividuum“ (englisch „founder“) für eine transgene Linie in Betracht gezogen werden.

Infolgedessen gründet sich eine solche Linie auf die Verpaarung eines transgenen Individuums mit einem nicht transgenen Tier. Ein Teil der Nachkommenschaft wird das fremde Gen an gleicher Position und in gleicher Kopienzahl wie das transgene Elterntier tragen, sofern bei diesem die fremde DNA nicht nur in die Körperzellen, sondern auch in die Keimzellen integriert wurde.

F. Belastung der bei einem solchen Experiment verwendeten und erzeugten Tiere

Die bei den „Elterntieren“ notwendigen operativen Eingriffe (Durchtrennen der Samenleiter bei den Böcken, Übertragung der mikroinjizierten Zygoten in die Ammenmütter, Implantation von Minipumpen bei weiblichen Spenderratten) werden unter Narkose vorgenommen und sind für die betroffenen Tiere mit geringgradiger Belastung verbunden. Die weiblichen Spendertiere werden vor der Entnahme der befruchteten Eizellen getötet; die sterilisierten Männchen werden mehrfach zur Verpaarung eingesetzt.

Ob und wie stark die Nachkommen durch ihre Transgenität belastet sind, ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

Die Integration des Transgens ins Genom wird bei einer geringen Fallanzahl in ein Gen der Empfängerart erfolgen, wodurch dieses Gen inaktiviert wird. Bei hemizygoten Transgenen (= Tiere, die das Transgen nur auf einem Chromosom und nicht auf dem entsprechenden Partnerchromosom tragen) treten erfahrungsgemäß nur äußerst selten Schäden auf. Bei den lebenden Nachkommen homozygoter transgener Tiere (= Tiere, die das Transgen auf beiden Partnerchromosomen tragen) liegt die Wahrscheinlichkeit von Schäden, die auf den Integrationsort des Transgens zurückzuführen sind, bei ca. 1 % bis 5 %. Die Tiere können geringgradig bis erheblich belastet sein. Gravierende Defekte im Erbgut führen

häufig bereits vor der Geburt zum Absterben des Embryos bzw. des Fetus.

Von größerer Bedeutung für die prospektive Abschätzung der Belastung der transgenen Nachkommen ist jedoch die biologische Funktion und Menge des eventuell exprimierten Genprodukts. Prognosen über das Spektrum möglicher Schäden sind unter diesem Gesichtspunkt eher möglich, da die biologische Funktion des Genprodukts vor Versuchsbeginn im allgemeinen bekannt ist. Die Expression eines Transgens wird je nach Art des Genprodukts unterschiedlich bestimmt. Falls das vom Transgen codierte Genprodukt im Harn oder im Serum nachweisbar ist, kann die Expressionshöhe leicht an lebenden Tieren bestimmt werden. Üblicherweise werden die Transgen-Genprodukte jedoch in Geweben oder Organen nachgewiesen. Dazu werden transgenen Tieren nach der Tötung Organe entnommen. Die Notwendigkeit von Organbiopsien ist besonders zu begründen; dazu notwendige Eingriffe sind mit geringer bis erheblicher Belastung für die Tiere verbunden.

2. *Transgene Tiere mit gezielt ausgeschalteten Genen*

A. Prinzip

Dieses zur Zeit nur bei der Maus etablierte gentechnische Verfahren ermöglicht es im Gegensatz zum vorher beschriebenen, den Integrationsort der übertragenen DNA im voraus zu bestimmen. Außerdem finden wesentliche methodische Schritte in der Zellkultur statt. Ziel des gentechnischen Eingriffs ist es, bestimmte Gene „unleserlich“ zu machen und somit ihre biologische Funktion auszuschalten, um auf diese Weise Erkenntnisse hierüber zu gewinnen oder Tiermodelle beispielsweise für bestimmte Krankheiten zu entwickeln.

Die gezielte Ausschaltung eines „natürlichen“ Gens durch ein Transgen beruht auf dem Vorgang der „homologen Rekombination“, des gezielten Ersatzes eines Abschnitts im Gen eines Tieres durch eine DNA-Sequenz, die mit diesem Abschnitt nahezu identisch ist. Kleinste Abweichungen im Vergleich zur „Originalsequenz“ können genügen, um das Gen auszuschalten.

B. Vorgehensweise

Die DNA, die als Transgen in das Erbgut des Empfängertieres eingebaut werden und zu dieser gezielten Ausschaltung führen soll, wird zunächst in embryonale Stammzellen eingebracht. Diese Zell-Linien sind gekennzeichnet durch die Fähigkeit, sich in verschiedene Zelltypen differenzieren zu können (zum Beispiel Herzzellen, Muskelzellen, Knorpelzellen, Keimzellen). Durch eine besondere Zellkulturtechnik können diese embryonalen Stammzellen über einen praktisch unbegrenzten Zeitraum erhalten werden, ohne daß sie sich in bestimmte Zelltypen differenzieren. Werden sie in Embryonen injiziert, sind sie jedoch weiterhin in der Lage, sich bei der Bildung aller Gewebearten zu beteiligen. Daher können sich aus Embryonen (meist Blastozysten), in die transgene embryonale Stammzellen injiziert wurden, Tiere ent-

wickeln, die das veränderte Gen in ihren Keim- und Körperzellen tragen.

Nachdem das DNA-Konstrukt in der Zellkultur in die embryonalen Stammzellen eingebracht wurde, kann mit Hilfe bestimmter Techniken festgestellt werden, welche Zellen das Transgen an der gewünschten Stelle in ihr Erbgut integriert haben. Nur solche Zellen werden anschließend weiterverwendet und in Embryonen in einem sehr frühen Entwicklungsstadium (etwa vier Tage alt) injiziert. Zur Gewinnung von Embryonen für die Aufnahme gentechnisch veränderter embryonaler Stammzellen kann bei den Spenderweibchen eine hormonelle Ovulationsauslösung durchgeführt werden. Die Embryonen werden ebenfalls von scheinträchtigen Ammenmüttern ausgetragen; die Spendertiere werden vor der Entnahme getötet.

Zur besseren Erkennung der Tiere, bei denen die transgenen embryonalen Stammzellen an der Ausbildung der verschiedenen Gewebe beteiligt waren (Chimären), verwendet man als Spender für die Stammzellen und als Eltern für die Embryonen (die mit den Stammzellen injiziert wurden) Tiere mit unterschiedlichen Fellfarben. Chimäre Tiere sind so an der Zweifarbigkeit des Fells zu erkennen.

C. Voraussichtliche Belastung der so erzeugten Nachkommen

Bei der „Chimären-Generation“ macht sich die Erbgutveränderung – von ganz speziellen Fällen abgesehen – phänotypisch, das heißt in Körperbau oder Körperfunktion nicht bemerkbar. Bei transgenen Tieren, die durch Weiterzucht der chimären Tiere entstehen, kommt es in der Regel nur dann zur Ausbildung des Gendefekts, wenn das Transgen auf beiden Partnerchromosomen getragen wird (= homozygote Transgene). Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch diese Tiere in vielen Fällen nur mit Schwierigkeiten von nicht transgenen Mäusen zu unterscheiden sind. Ob die Funktion des gezielt ausgeschalteten Gens von anderen Genen übernommen werden kann, wird derzeit neben anderen Hypothesen diskutiert. Andererseits gelingt es gelegentlich nicht, überhaupt homozygote Tiere zu erhalten. In diesen Fällen hat die gezielte Ausschaltung des entsprechenden Gens derart schwerwiegende Störungen der Embryonalentwicklung zur Folge, daß es noch vor der Geburt zum Absterben der homozygoten transgenen Embryonen bzw. Föten kommt.

3. Kriterien zur Erkennung belasteter Nachkommen

Es gibt heute keine praktikablen diagnostischen Maßnahmen, bei Ratten und Mäusen geschädigte Nachkommen vor der Geburt zu erkennen. Jungtiere, die mit starken Schäden geboren werden, sind entweder nicht lebensfähig, werden von der Mutter aufgefressen oder sterben infolge der Verdrängung durch die gesunden oder weniger beeinträchtigten Geschwister.

Als diagnostische Anhaltspunkte zur Erkennung geschädigter Jungtiere können neben morphologischen Veränderungen die Nahrungsaufnahme, das Verhal-

tensrepertoire und die Gewichtsentwicklung im Vergleich zu gesunden Tieren dienen. Bei der Beurteilung der Belastung transgener Nachkommen stellen sich dem Verantwortlichen grundsätzlich die gleichen Probleme wie bei Mutanten, die ausschließlich durch gezielte Zuchtmaßnahmen erzeugt wurden. Geschädigte Jungtiere können durch Beobachtung eventuell daran erkannt werden, daß sie im Vergleich zu gleichaltrigen nicht transgenen Tieren folgende Eigenschaften aufweisen:

- kleiner Körperwuchs,
- struppiges Fell,
- inaktives Verhalten,
- Verharren in zusammengekauerter Körperhaltung.

Ein Kriterienkatalog, wann die Euthanasie beeinträchtigter Nachkommen aus Tierschutzgründen vorgenommen werden sollte, läßt sich nicht erstellen. Auch hierbei steht die Abwägung zwischen dem Schutzanspruch der Tiere und der Bedeutung des Versuchszwecks für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und die menschlichen Bedürfnisse im Vordergrund. Da Defekte zum Teil erst in späteren Lebensphasen erkennbar werden, ist die Beobachtung der gesamten Lebensspanne notwendig.

Nach Auffassung einiger Beteiligten hat sich eine Vorgehensweise bewährt, bei der die erste und zweite Generation der Nachkommen bei Verdacht auf Belastungen regelmäßig dem Tierschutzbeauftragten vorgestellt werden und bei Feststellung schwerwiegender genetischer Defekte vom Versuchsleiter, Tierschutzbeauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Behörde über das Weiterführen dieser Linie gemeinsam entschieden wird.

Ist die gentechnische Veränderung stabil im Genom der Tiere verankert und zeigen die Nachkommen der ersten und zweiten Generation keine Hinweise auf Belastungen, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß auch die Nachkommen der folgenden Generationen durch die Transgenität nicht belastet sind.

4. Voraussichtlicher Tierbedarf

Die Anzahl der Versuchstiere (Muttertiere, Ammen, vasktomierte Männchen, Nachkommen der ersten und zweiten Generation), die bis zur Entwicklung einer transgenen Tierlinie benötigt werden, ist nicht allgemein zu beziffern. Der Erfolg eines solchen Versuches hängt unter anderem vom verwendeten Tierstamm und von der übertragenen DNA ab. Es hat sich beispielsweise gezeigt, daß bestimmte DNA-Sequenzen nur in geringem Maße in das Erbgut des Empfängertieres integrieren und nur selten exprimiert werden. Bei Verwendung solcher Sequenzen kann die Zahl der benötigten Versuchstiere bis zur Entwicklung einer transgenen Tierlinie ein Mehrfaches des Durchschnitts betragen.

Bei der Entwicklung einer Tierlinie mit gezielt ausgeschalteten Genen ist die Schätzung von Tierzahlen besonders schwierig, da bei dieser Technologie die Effizienz offensichtlich von Faktoren beeinflusst wird,

die noch nicht kontrolliert werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, daß sich der Tierbedarf in der Regel in der gleichen Größenordnung bewegt wie bei der „klassischen“ Methode.

Als Orientierungswerte für den durchschnittlichen Bedarf bei der Herstellung einer „klassischen“ Transgenlinie können folgende Tierzahlen dienen:

Muttertiere: ca. 10 – 30 Tiere

Ammen: ca. 10 – 30 Tiere

Vasektomierte

Männchen: ca. 2 – 10 Tiere

zu testende Nachkommen der

1. und 2. Generation: ca. 70 Tiere pro Generation.

Die Tatsache, daß im Genehmigungsantrag für einen Tierversuch mit transgenen Tieren die benötigten Tierzahlen nicht exakt zu beziffern und zu begründen sind, erhöht erfahrungsgemäß den Diskussionsbedarf seitens der Behörden und Kommissionsmitglieder. Dies betrifft insbesondere umfassendere Versuchsvorhaben, die die Verwendung mehrerer Genkonstrukte zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung erforderlich machen. Hier kann die in einigen Kommissionen praktizierte Verfahrensweise hilfreich sein, im Zweifelsfall dem Antragsteller die Möglichkeit zu ergänzenden Ausführungen in der Kommissionsitzung zu geben.

5. Tierschutzrechtliche Bewertung

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1080) wurde die im Tierschutzgesetz festgelegte Definition des Begriffs „Tierversuch“ erweitert.

Damit hat § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nunmehr folgenden Wortlaut:

„(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.“

Diese Formulierung stellt klar, daß auch Eingriffe am genetischen Material befruchteter Eizellen oder Embryonen den rechtlichen Stellenwert eines Tierversuchs haben, sofern sie zu Versuchszwecken durchgeführt werden und bei den an dem Eingriff mittelbar oder unmittelbar beteiligten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können.

Die Entwicklung einer transgenen Tierlinie ist in der Regel als Versuchszweck zu werten, auch wenn die Tiere letztendlich nicht für die Wissenschaft, sondern beispielsweise zur Produktion biologischer Arzneimittel oder in der Landwirtschaft genutzt werden sollen. Somit fallen alle Tiere, die bis zur Entwicklung einer transgenen Linie benötigt werden und an denen Eingriffe und Behandlungen vorgenommen werden, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen

können, ebenso wie die möglicherweise belasteten Nachkommen der ersten und zweiten Generation in den Schutzbereich der gesetzlichen Vorschriften über Tierversuche. Dabei ist unerheblich, ob den einzelnen Eingriffen Routinecharakter beigemessen werden kann oder nicht.

Die Weiterzucht der transgenen Tiere ab der dritten Generation ist nicht mehr als Bestandteil des Tierversuchs zu werten, der die Entwicklung der Tierlinie zum Ziel hatte. Hierfür gelten – bei entsprechender Zweckbestimmung der Tiere – die Bestimmungen des siebenten Abschnitts des Gesetzes, die sich auf die Zucht, die Haltung und den Handel von Wirbeltieren zu Versuchszwecken beziehen. Demnach unterliegt die Zucht und Haltung dieser Tiere einem behördlichen Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis darf unter anderem nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen (siehe § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes).

Die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere haben hinsichtlich der Zucht von Tieren, die Träger von Erbgutveränderungen mit schädlichen (das heißt belastenden) Auswirkungen sind, folgende Vereinbarung getroffen:

„In bezug auf Artikel 5 des Übereinkommens sind sich die Vertragsparteien der Tatsache bewußt, daß – wie von den Verfassern des Übereinkommens in § 37 des „Explanatory Reports“ – bekräftigt die Bestimmungen dieses Artikels nur insoweit Anwendung finden, als der Züchter von Tieren, die Träger von Erbgutveränderungen mit schädlichen Auswirkungen sind, verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohlbefinden der Tiere unter den für sie erforderlichen Haltungsbedingungen zu gewährleisten.“

Es ist erforderlich, daß die zuständigen Behörden bei der Registrierung einer Einrichtung, in der Tiere gezüchtet werden, die Träger von Erbgutveränderungen mit schädlichen Auswirkungen sind, sicherstellen, daß

- a) die Einrichtung über eine angemessene Ausstattung verfügt, um diese Tiere in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Übereinkommens züchten und halten zu können;
- b) die für die Einrichtung verantwortliche Person Kenntnisse über die gegebenenfalls auftretenden schädlichen Auswirkungen der Erbgutveränderung und darüber hinaus die notwendige Qualifikation besitzt, um diese Tiere in geeigneter Weise zu pflegen oder pflegen zu lassen;
- c) die Aufzeichnungen, die über diese Tiere zu führen sind, außer den nach Artikel 16 Ziffer 2 erforderlichen Angaben Informationen über die Art und Manifestation der Erbgutveränderungen,

über das Fortpflanzungsgeschehen sowie über die Krankengeschichte dieser Tiere oder Tiergruppen enthalten.“

Diese Vereinbarung wurde den Tierschutzreferenten der Länder mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes zur Kenntnis gegeben.

Auf der Ebene des Europarates bleibt das Thema „Transgene Tiere“ weiterhin Gegenstand der Beratungen. In der Sitzung im September 1995 zur Vorbereitung der nächsten Multilateralen Konsultation zum Versuchstierübereinkommen zeichnete sich sinngemäß folgender gemeinsamer Standpunkt ab:

Im Grundsatz stellen sich bei transgenen Tieren die gleichen Tierschutzprobleme wie bei allen anderen Versuchstieren: es besteht die Möglichkeit, daß ihnen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Jedoch ist bei transgenen Versuchstieren das Risiko unvorhersehbarer Belastungen größer. Daher müssen die Tiere während ihrer gesamten Lebenszeit sorgfältig beobachtet werden, wegen der möglicher-

weise erst spät auftretenden Schäden unter Umständen über mehr als eine Generation.

Auf Grund der überaus schnellen Entwicklung in der Gentechnik, der steigenden Zahl transgener Tiermodelle und der Vorteile dieser Tiere für die biomedizinischen Wissenschaften werden ethische Gesichtspunkte auch weiterhin in der Diskussion bleiben. Dabei verdienen Fragen nach dem Rechtfertigungsgrund für die Entwicklung transgener Linien, nach der Kompetenz und dem Verantwortungsbewußtsein der beteiligten Personen besondere Aufmerksamkeit. Daher ist wichtig, daß sich die Multilateralen Konsultationen auch weiterhin mit den Entwicklungen auf diesem Gebiet befassen.

Es ist vorgesehen, daß sich die nächste Multilaterale Konsultation mit dem Thema unter Berücksichtigung des Projektes der Europäischen Union „Welfare aspects of transgenic animals“ befaßt. Der Bericht über dieses Projekt wird voraussichtlich auch Ergebnisse einer an der Universität Utrecht (NL) durchgeführten Studie „Transgenese bij dieren“ beinhalten.

**4 Empfehlungen zur tierschutzrechtlichen
Bewertung von Eingriffen und Behandlungen
an Wirbeltieren bei der Prüfung
von Tierarzneimitteln
nach der Richtlinie 92/18/EWG
der Kommission vom 20. März 1992**

*1. Abgrenzung anzeige-
und genehmigungspflichtiger Tierversuche*

Die Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln wurde durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien vom 30. März 1995 in nationales Recht umgesetzt. Somit sind die Tierversuche, die im Anhang der Richtlinie zur Prüfung eines Tierarzneimittels als Voraussetzung für die Zulassung gefordert werden, nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

Im Falle anderer als immunologischer Tierarzneimittel handelt es sich dabei um Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche sowie um vorklinische und klinische Prüfungen (siehe Teil 3 und 4 des Anhangs zur Richtlinie). Im Rahmen der vorklinischen Untersuchungen werden unter anderem pharmakodynamische Untersuchungen vorgeschrieben, die Aufschluß über den Wirkungsmechanismus der Prüfsubstanz sowie über deren pharmakologische Auswirkungen im Hinblick auf das vorgesehene Indikationsgebiet und den Gesamtorganismus geben müssen. Da diese pharmakodynamischen Untersuchungen je nach Art und Indikationsgebiet der Prüfsubstanz eine große Variationsbreite aufweisen, enthält der Anhang zur Richtlinie keine Festlegungen über die Durchführung dieser Versuche. Insofern kann sich auch hier bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung – analog zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien die Frage stellen, ob im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b *alle* Tierversuche für pharmakodynamische Fragestellungen vom Genehmigungsvorbehalt befreit sind. Da in der Phase des Primärscreening, das heißt erster qualitativer pharmakodynamischer Untersuchungen zum Wirkungsnachweis von Substanzen, in der Regel keine Eingrenzung auf den späteren human- oder veterinärmedizinischen Anwendungsbereich vorgenommen wird, empfiehlt es sich, analog der „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakologischer Daten (sogenannte Screening-Versuche)“ zu verfahren. Diese Empfehlung wurde nach Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien erarbeitet, um die tierschutzrechtliche Prüfung angezeigter Tierversuche zu erleichtern und zu harmonisieren. Die aktuelle Fassung dieser Empfehlung ist diesem Text angefügt (siehe Seite 113 ff).

2. Bewertung klinischer Prüfungen

Bereits vor dem Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien wurde kontrovers diskutiert, ob klinische Prüfungen tierschutzrechtlich als Tierversuche einzustufen sind oder ob hierbei die Therapie erkrankter Tiere bzw. die Präventivbehandlung im Vordergrund steht. Eine einheitliche Bewertung des Sachverhalts seitens der zuständigen Landesbehörden ist nicht nur aus der Sicht der betroffenen Industrie wünschenswert, sondern beispielsweise auch Voraussetzung für die Transparenz der amtlichen Zahlen, die nach der Versuchstiermeldeverordnung erhoben werden. Es ist daher zweckmäßig, im Rahmen dieser Empfehlungen Kriterien für die tierschutzrechtliche Bewertung klinischer Prüfungen festzulegen.

Der Anhang zur Richtlinie 92/18/EWG verlangt für Tierarzneimittel zwar klinische Untersuchungen einschließlich Daten, die unter praktischen Feldbedingungen erzielt wurden, läßt jedoch offen, bei welchem Entwicklungsstand der Prüfsubstanz solche Untersuchungen durchzuführen sind. Dieser Aspekt ist jedoch entscheidend für die Beurteilung, ob die Behandlung der Tiere mit der Prüfsubstanz als Tierversuch im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes oder als Therapie- bzw. Präventivmaßnahme zu bewerten ist. Letzteres setzt voraus, daß die Behandlung für die Tiere voraussichtlich nicht mit einem höheren Schmerzens-, Leidens- oder Schadensrisiko verbunden ist als die Therapie oder Prophylaxe mit einem bereits zugelassenen Arzneimittel.

Die Erfahrungen der veterinärpharmazeutischen Industrie haben gezeigt, daß eine Prüfsubstanz diese Bedingung erfüllt, wenn

- die Unbedenklichkeitsversuche,
- die Untersuchungen zur Kinetik und zur Verträglichkeit an der Zieltierart¹⁾ sowie
- die Entwicklung der pharmazeutischen Formulierung abgeschlossen sind und
- die Wirksamkeit für das prospektive Indikationsgebiet an der Zieltierart in quantitativen Studien¹⁾ unter kontrollierten Bedingungen nachgewiesen wurde.

Die klinischen Untersuchungen, die mit einer Prüfsubstanz dieses Entwicklungsstandes am Patienten in der Regel als „Feldversuche“ – durchgeführt werden, sind mit den Untersuchungen der Phase 3 bei der klinischen Prüfung humanmedizinischer Arzneimittel vergleichbar. Dies ist die letzte Phase der klinischen Prüfung vor der Zulassung und dem Inverkehrbringen eines humanmedizinischen Arzneimittels.

Die erste Phase wird am freiwilligen gesunden Probanden durchgeführt, um Aussagen über die Verträglichkeit, Wirksamkeit und Kinetik des Wirkstoffs zu erhalten und die erhobenen physiologischen und biochemischen Meßwerte mit den Werten der Labor- und Tierversuche zu vergleichen. In der Phase 2 wird

¹⁾ bzw. entsprechende Prüfungen mit immunologischen Tierarzneimitteln

die Prüfsubstanz erstmals am Patienten angewandt – in der Regel in einer klinischen Einrichtung –, um therapeutisch erwünschte und unerwünschte Wirkungen zu bewerten und Informationen für die geeignete Dosierung zu erhalten. Während der Kreis der Probanden in diesen ersten beiden Phasen möglichst klein gehalten wird, ist die Datenerhebung an einer großen Anzahl von Patienten Ziel der Phase 3. Diese Prüfungen werden meist „multizentrisch“ nach einem für alle Beteiligten verbindlichen Prüfplan von mehreren Krankenhäusern oder Arztpraxen, oft auch in mehreren Ländern, durchgeführt. Die Untersuchungen sollen die Hypothese bezüglich der Wirkung des Arzneimittels und des günstigen Verhältnisses von therapeutisch erwünschten und unerwünschten Wirkungen absichern. Nach der Zulassung werden in der klinischen Phase 4 die Untersuchungen zur Nutzen/Risiko-Bilanz fortgeführt¹⁾. Die Durchführung klinischer Prüfungen am Menschen bedarf keiner behördlichen Genehmigung, allerdings ist die zustimmende Bewertung einer nach Landesrecht gebildeten unabhängigen Ethik-Kommission erforderlich (siehe § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes in der ab 17. August 1995 geltenden Fassung). Soweit keine zustimmende Bewertung der Ethik-Kommission vorliegt, darf mit der klinischen Prüfung erst begonnen werden, wenn die zuständige Bundesoberbehörde innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Unterlagen nicht widersprochen hat.

Charakteristisch für die Planung und Durchführung klinischer Prüfungen von Tierarzneimitteln auf einem der Phase 3 vergleichbaren Entwicklungsstand ist unter anderem:

- die Verwendung der endgültigen pharmazeutischen Formulierung,
- die Verabreichung des Arzneimittels in der vorgesehenen Dosierung und auf dem vorgesehenen Verabreichungsweg,
- die Behandlung einer möglichst großen Zahl natürlich erkrankter Tiere²⁾ sowie
- der Verzicht auf eine Kontrollgruppe, die nicht oder mit einem Placebo behandelt wird²⁾.

Solchermaßen aufgebaute klinische Studien rechtfertigen deren Einstufung als vorrangig therapeutische oder prophylaktische Maßnahmen. Hierfür spricht auch, daß einige der tierschutzrechtlichen Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen aus fachlichen Gründen auf klinische Studien mit der Phase 3 entsprechenden Zielsetzungen nicht angewandt werden können, so zum Beispiel die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten, das prinzipielle Gebot der Verwendung gezüchteter Tiere und die Begrenzung der Versuchstierzahl auf das unerläßliche Maß.

¹⁾ Quelle: Forth, W.; Henschler, D.; Rummel, W.; Starke, K.; Allgemeine und Spezielle Pharmakologie und Toxikologie, 6. Auflage, S. 79 ff

²⁾ Ausnahmen bei der Prüfung immunologischer Tierarzneimittel sowie solcher Arzneimittel, die auf die Beeinflussung physiologischer Zustände abzielen, da hierzu in der Regel gesunde Probanden herangezogen werden.

Einzelheiten für die adäquate Planung und Durchführung klinischer Prüfungen von Tierarzneimitteln, die zum Teil auch für den Tierschutz relevant sind, enthalten die am 1. Juli 1995 „in Kraft“ getretenen Empfehlungen der Europäischen Union mit dem Titel „Good Clinical Practice for the Conduct of Clinical Trials for Veterinary Medicinal Products“. Da veterinärklinische Studien nach dem Arzneimittelrecht der Anzeigepflicht bzw. – sofern es sich um Impfstoffe handelt – nach dem Tierseuchengesetz der Genehmigungspflicht unterliegen, bestehen für die Behörden ausreichende Überwachungsmöglichkeiten auch unter Tierschutzgesichtspunkten.

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien für die pharmakodynamischen Untersuchungen keine detaillierten Prüfmethode vorschreibt, wurde eine Lösung der in diesem Bereich noch offenen Fragen in Form einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakologischer Daten (sogenannte Screening-Versuche)“ mit Vertretern des BMG, des BML, des damaligen BGA und der Länder erarbeitet.

Die aktuelle Fassung des Textes sieht materiell folgendes vor:

„Bei der Entwicklung von Arzneimitteln ist eine Differenzierung der pharmakodynamischen Untersuchungen erforderlich. Es gibt pharmakodynamische Untersuchungen, die genehmigungspflichtig sind, und andere, die anzeigepflichtig sind.

Zu unterscheiden sind die Stufen I und II der pharmakodynamischen Prüfungen, wobei die Prüfungen der Stufe II pharmakodynamische Prüfungen im Sinne der Arzneimittelprüfrichtlinien sind.

Stufe I:

Erste pharmakodynamische Untersuchungen zum Wirkungsnachweis von Substanzen (qualitative Untersuchungen).

Diese Untersuchungen haben das Ziel, festzustellen, ob eine definierte pharmakodynamische Wirkung in einem prospektiv definierten Indikationsgebiet – im allgemeinen bei einer zuvor festgelegten einzelnen Konzentration oder Dosierung – nachgewiesen werden kann.

Diese Untersuchungen sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Stufe II:

Weiterführende Untersuchungen zur pharmakodynamischen Charakterisierung von Substanzen, aufbauend auf dem Wirkungsnachweis aus Stufe I der pharmakodynamischen Prüfung (quantitative Untersuchungen).

Hierzu zählen insbesondere Untersuchungen am Tier zur Dosis- (bzw. Konzentrations)Wirkungsbeziehung, Zeitwirkungsbeziehung oder Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus sowie pharmakodynamische Untersuchungen zur Abklärung

potentieller Nebenwirkungen. Die aus diesen Untersuchungen erhaltenen Informationen sind als Unterlage für einen Arzneimittelzulassungsantrag geeignet und erforderlich.

Die Ergebnisse der Stufe II der pharmakodynamischen Prüfung werden aufgrund der Arzneimittelprüfrichtlinien vom BGA als Zulassungsbehörde (jetzt: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bzw. Paul-Ehrlich-Institut) verlangt. Damit ist die Durchführung der pharmakodynamischen Prüfungen der Stufe II im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben und somit anzeigepflichtig nach § 8 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Bei der Anzeige ist das prospektiv definierte Indikationsgebiet zu benennen, und es ist wissenschaftlich begründet darzulegen, daß Untersuchungen der Stufe I abgeschlossen worden sind. Der für die Überwachung zuständigen Behörde sind auf Verlangen Unterlagen, die dies belegen, bereitzustellen. Als Unterlagen gelten:

- a) die wissenschaftlich begründete Darlegung, weshalb auf Tierversuche in der Stufe I verzichtet werden konnte. Dabei ist insbesondere die Aussagefähigkeit der alternativ eingesetzten In-vitro-Verfahren für die erwünschten pharmakodynamischen Wirkungen in dem angegebenen Indikationsgebiet darzulegen
- b) der Genehmigungsbescheid für die Tierversuche der Stufe I in Verbindung mit den Aufzeichnungen nach § 9 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder
- c) Unterlagen über die Tierversuche der Stufe I, wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes durchgeführt wurden.“

Durch diese Empfehlung konnte die Rechtssicherheit bei Antragstellern und zuständigen Behörden gewährleistet und die Überwachung der entsprechenden Tierversuche verbessert werden.

5 EG-Richtlinien mit Zweitanmelderregelungen

Die Zweitanmelderregelung betrifft die

- Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe XV.4.8) sowie die
- Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (siehe XV.4.4).

Folgende Rechtsakte der EG enthalten aus fachlichen Gründen andere Regelungen zur Vermeidung unnötiger Tierversuche:

- Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in die Umwelt

Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 11 Abs. 3 enthalten Ansätze für eine Zweitanmelderregelung, die durch eine Erklärung im Ratsprotokoll unterstützt wird:

„In der Anmeldung sind auch Daten oder Ergebnisse der gleichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder GVO-Kombination mitzuteilen, die der Anmelder früher innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet und/oder vorgenommen hat bzw. gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt.

Der Anmelder kann auch auf Daten oder Ergebnisse früherer Anmeldungen durch andere Anmelder Bezug nehmen, sofern diese hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.“

- Verordnung (EWG) Nr. 713/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. 84 S. 1)

Nach Artikel 3 und 4 dieser Verordnung ist grundsätzlich jeder Hersteller oder Importeur solcher

alter Stoffe, die jährlich in bestimmten Mengen in Verkehr gebracht werden, zur Übermittlung bestimmter, im Anhang III der Verordnung im einzelnen aufgeführter Informationen verpflichtet. Sofern diese Informationen jedoch nicht schon vorliegen, sind die Vorlagepflichtigen nicht gehalten, hierzu zusätzliche Tierversuche durchzuführen (siehe Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung). Sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Angaben oder Prüfungen gefordert werden, ist zu ermitteln, ob Prüfungen, die Versuche an Wirbeltieren erfordern und von anderen Herstellern oder Importeuren bereits vorgelegt worden sind, auch zugunsten Dritter verwertet werden können. Sind danach Versuche unerlässlich, muß geprüft werden, ob Tierversuche durch Alternativverfahren ersetzt oder eingeschränkt werden können (siehe Artikel 10 Abs. 5 der Verordnung).

- Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (siehe XV.4.7)

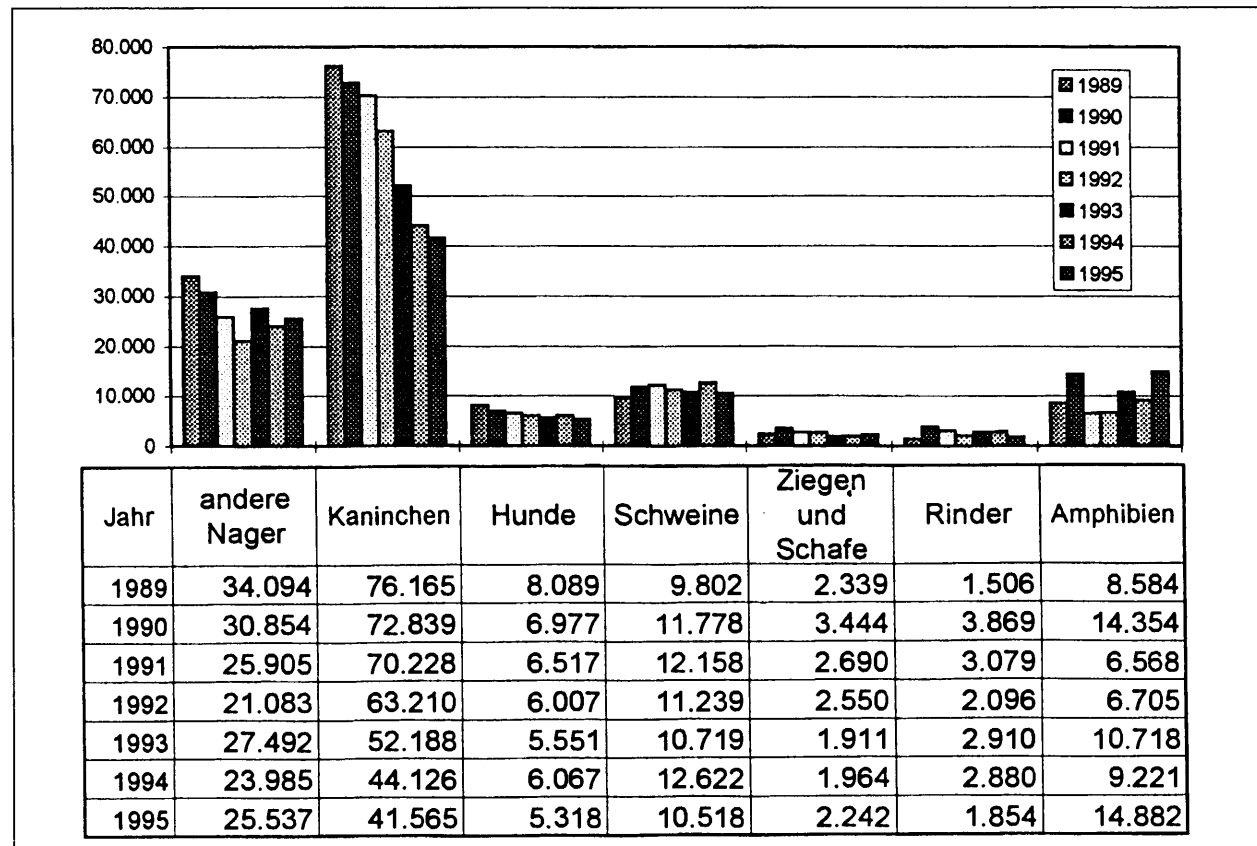
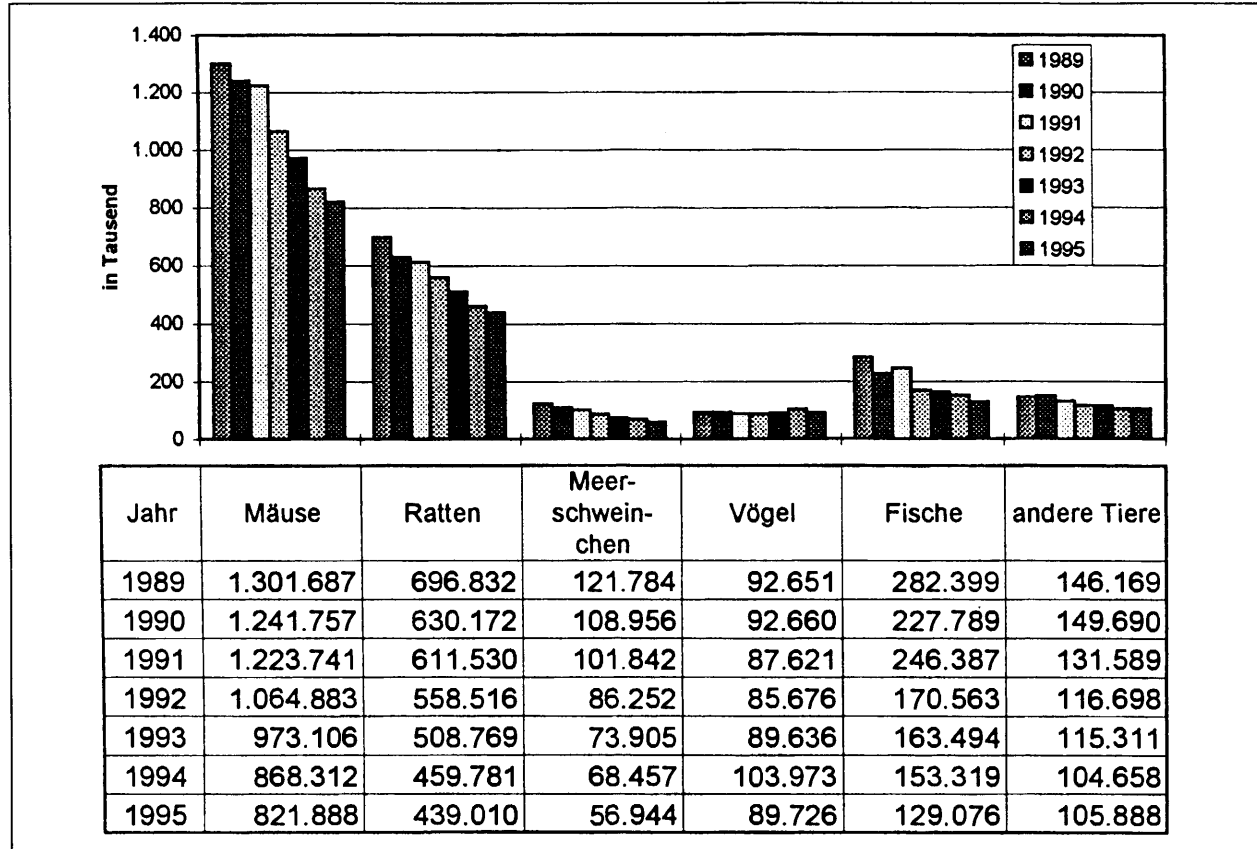
Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zu untersagen, wenn sie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1. Januar 1998 zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind. Das Datum für die Anwendung dieser Bestimmung kann nach den Maßgaben der Richtlinie verschoben werden, wenn nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt wurden und insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftigen Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden konnten, so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher nicht gewährleistet ist.

Ergänzende Tabellen zu den Versuchstierzahlen

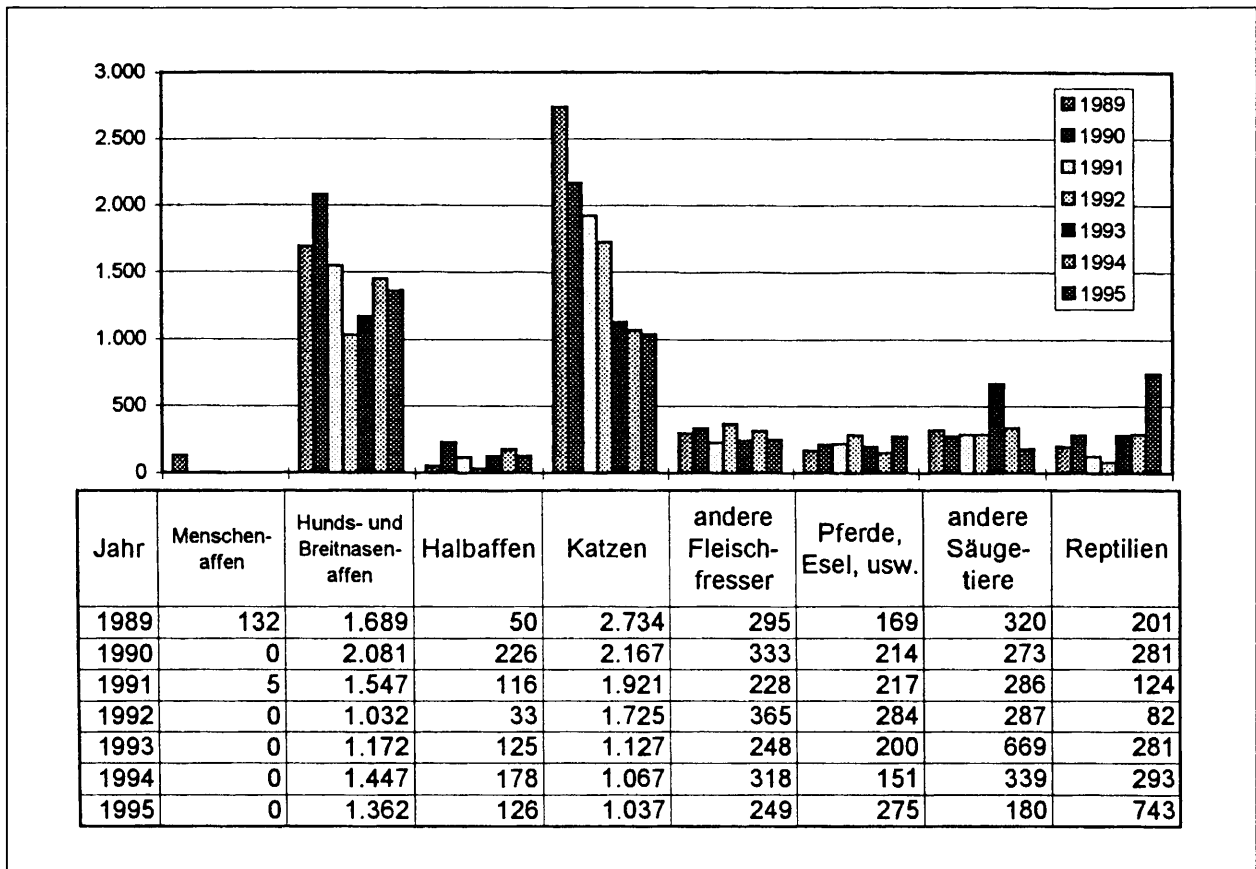
Anhang 6

zu Tabelle 1 der Versuchstierverordnung

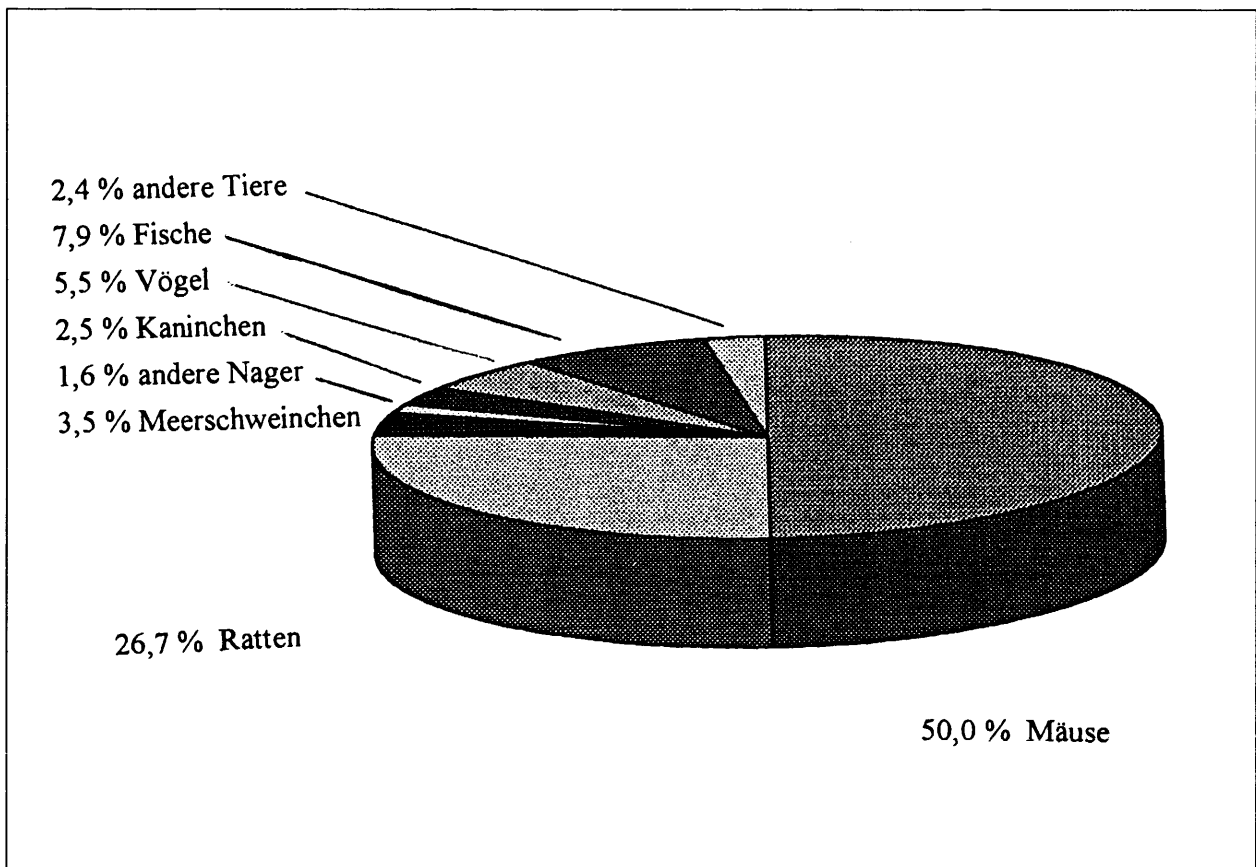
Zahlenmäßige Entwicklung der Versuchstierarten



Zahlenmäßige Entwicklung der Versuchstierarten



Prozentuale Aufteilung der Versuchstiere 1995



zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie						
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	193.787	167.374	192.923	161.196	139.459	108.515	135.176
Ratten	93.757	106.435	66.946	62.610	78.593	45.185	55.843
Meerschweinchen	33.454	26.071	14.281	7.404	8.112	6.588	3.913
andere Nager	8.826	8.686	4.190	7.821	5.422	5.669	6.378
Kaninchen	8.280	12.469	8.676	4.907	5.175	8.542	6.594
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	92	275	208	138	169	163	202
Halbaffen	2	7	3	0	4	0	33
Hunde	1.190	1.169	830	842	797	699	723
Katzen	112	415	159	332	18	82	50
andere Fleischfresser	0	71	76	37	19	48	57
Pferde, Esel, usw.	68	135	44	40	109	113	159
Schweine	2.913	3.344	4.684	5.107	2.892	2.911	2.651
Ziegen und Schafe	1.135	1.308	1.238	1.571	866	711	1.032
Rinder	473	679	1.078	373	391	634	169
andere Säugetiere	43	95	35	4	64	18	7
Vögel, einschl. Geflügel	19.325	19.961	36.649	49.835	41.328	39.258	35.534
Reptilien	0	0	0	0	20	30	37
Amphibien	29	25	121	260	81	47	121
Fische	9.277	6.983	929	1.814	1.063	1.553	1.501
gesamt	372.763	355.502	333.070	304.291	284.582	220.766	250.180

Art der Versuchstiere	2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes						
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	822.809	816.071	753.699	667.685	603.492	537.626	470.613
Ratten	417.542	339.950	352.742	352.918	278.477	266.881	259.725
Meerschweinchen	60.642	62.891	64.412	60.495	49.003	40.024	38.566
andere Nager	13.102	15.286	11.691	9.925	12.900	10.256	12.613
Kaninchen	51.911	44.928	43.663	46.262	36.782	22.822	26.309
Menschenaffen	130	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1.270	1.230	903	686	653	940	877
Halbaffen	17	39	103	25	97	144	25
Hunde	5.818	4.492	4.604	4.436	3.889	4.333	3.840
Katzen	1.824	1.010	977	710	554	483	443
andere Fleischfresser	104	170	110	247	48	90	89
Pferde, Esel, usw.	39	40	90	122	41	6	30
Schweine	2.681	3.573	3.150	2.807	2.718	4.092	4.218
Ziegen und Schafe	502	587	582	281	480	538	626
Rinder	693	1.290	1.014	1.020	1.428	1.454	1.143
andere Säugetiere	53	0	23	20	18	15	0
Vögel, einschl. Geflügel	27.294	52.179	33.036	22.362	24.603	35.366	26.652
Reptilien	0	0	0	0	0	0	15
Amphibien	0	0	25	0	0	0	0
Fische	5.250	1.560	794	775	1.159	1.183	689
gesamt	1.411.681	1.345.296	1.271.618	1.170.776	1.016.342	926.253	846.473

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes						
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	5.094	16.414	5.127	5.616	4.406	10.106	7.449
Ratten	31.577	27.376	26.874	23.629	21.488	31.180	15.433
Meerschweinchen	4.022	2.086	3.724	2.900	2.486	3.616	1.765
andere Nager	486	169	0	57	28	0	10
Kaninchen	1.976	2.044	1.625	1.049	1.488	1.183	832
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	0	48	20	0	0	5	3
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	208	641	184	402	389	568	359
Katzen	0	10	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	6	0	0	0	30
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	0	0	0	0	408	0
Ziegen und Schafe	5	1	1	4	0	0	8
Rinder	0	2	2	12	0	12	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	50	0
Vögel, einschl. Geflügel	2.545	982	1.842	2.647	3.648	3.442	3.664
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	20	10	10	0
Fische	22.707	14.409	11.682	20.048	10.358	10.517	12.072
Gesamt	68.620	64.182	51.087	56.384	44.301	61.097	41.625

Art der Versuchstiere	4. Prüfung anderer Stoffe oder Priodukte als Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel						
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	21.993	14.857	14.892	10.778	12.310	6.137	5.666
Ratten	30.835	26.832	27.470	14.735	15.384	11.488	9.489
Meerschweinchen	3.464	3.090	5.220	5.905	5.654	6.181	5.607
andere Nager	109	754	560	386	267	36	0
Kaninchen	3.849	2.955	1.472	1.548	2.016	2.243	1.471
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	16	98	0	0	10	10	0
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	32
Hunde	181	146	34	42	178	44	36
Katzen	0	2	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	68	0	0	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	0	0	3
Schweine	659	895	1.155	322	664	661	502
Ziegen und Schafe	72	30	99	81	2	25	28
Rinder	78	161	54	42	267	116	123
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	9.507	20.445	4.483	4.418	6.294	13.409	14.227
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	31	0	0	0	0	0
Fische	51.579	28.721	15.017	22.279	14.365	26.986	13.729
Gesamt	122.342	99.017	70.456	60.604	57.411	67.336	50.913

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

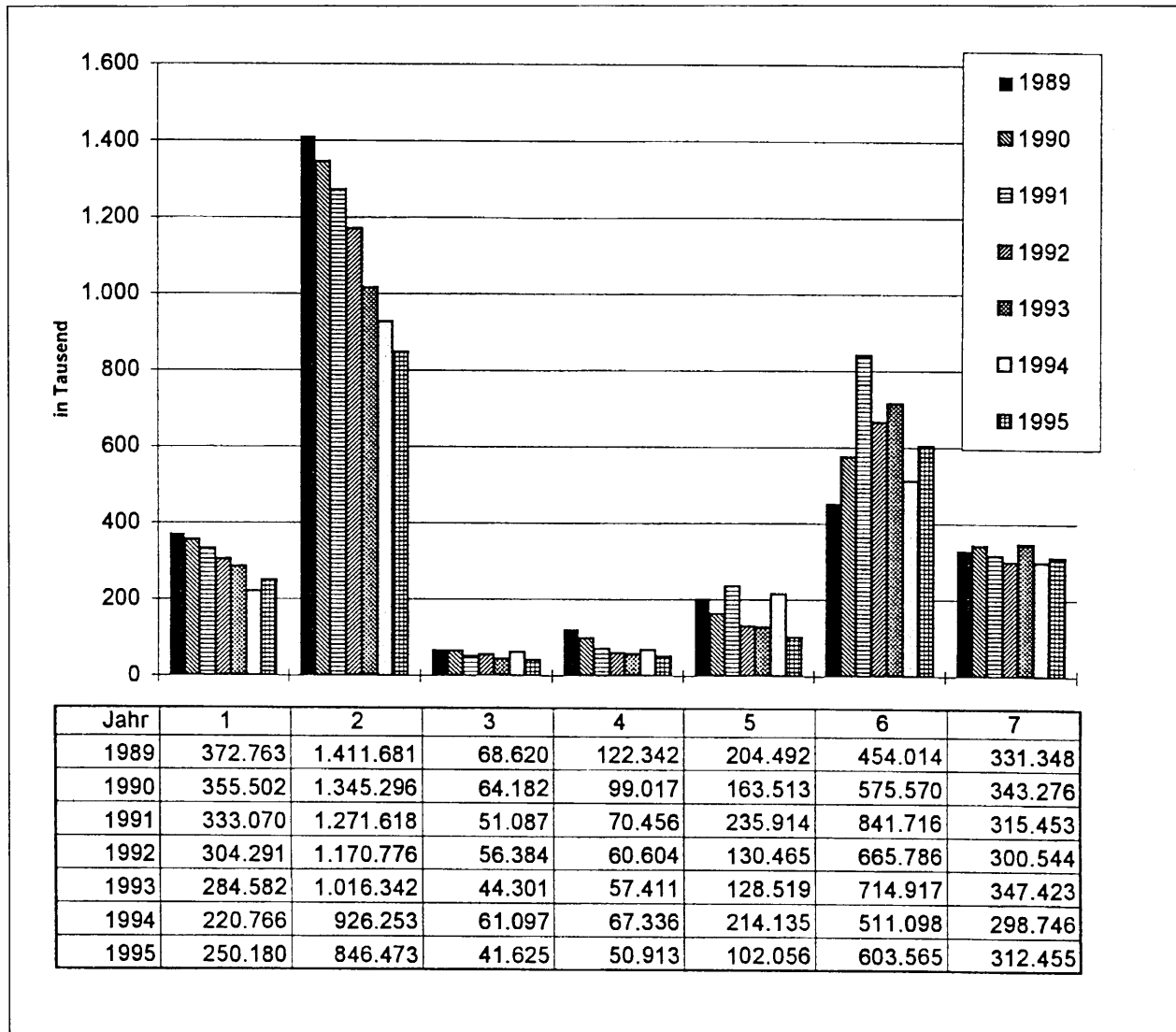
Art der Versuchstiere	5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen						
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	53.991	30.387	28.092	24.682	21.879	114.966	9.027
Ratten	11.107	9.969	8.800	6.461	6.092	6.633	9.350
Meerschweinchen	2.041	1.936	1.476	1.613	2.071	1.352	1.144
andere Nager	149	777	171	482	812	304	458
Kaninchen	285	139	126	98	70	52	206
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	0	0	0	0	0	0	6
Halbaffen	0	56	0	0	0	0	0
Hunde	14	21	35	0	0	0	2
Katzen	3	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	28	24	21	0	116	58	4
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	0	0	8
Schweine	178	137	51	10	20	24	5
Ziegen und Schafe	2	4	7	0	0	0	0
Rinder	24	23	12	10	34	23	52
andere Säugetiere	10	35	11	25	2	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	4.097	1.340	2.105	281	0	173	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	2.156	1.520	80	320	0	0	2.114
Fische	130.407	117.145	194.927	96.483	97.423	90.550	79.680
Gesamt	204.492	163.513	235.914	130.465	128.519	214.135	102.056

Art der Versuchstiere	6. von 1.-5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten						
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	195.520	290.060	479.064	367.466	407.269	230.882	339.992
Ratten	92.713	158.948	206.713	178.382	194.351	175.331	176.631
Meerschweinchen	16.529	20.409	37.820	26.294	20.599	19.241	15.795
andere Nager	3.350	5.767	8.300	5.174	5.651	6.037	8.925
Kaninchen	12.661	14.399	27.016	15.485	22.088	13.331	13.059
Menschenaffen	67	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	220	1.016	773	616	711	913	911
Halbaffen	0	0	91	25	97	144	57
Hunde	2.840	2.650	3.066	2.751	2.998	3.082	3.525
Katzen	186	277	628	684	280	156	197
andere Fleischfresser	24	0	33	57	33	24	13
Pferde, Esel, usw.	7	20	57	50	39	0	0
Schweine	800	1.165	1.502	995	1.209	1.861	1.222
Ziegen und Schafe	2	22	107	191	247	42	263
Rinder	227	235	374	672	944	561	408
andere Säugetiere	0	0	0	15	0	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	25.254	3.212	6.021	10.340	15.232	9.764	4.927
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	80	20	10	10	20
Fische	103.614	77.390	70.071	56.569	43.159	49.719	37.620
Gesamt	454.014	575.570	841.716	665.786	714.917	511.098	603.565

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	7. Grundlagenforschung						
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mäuse	142.885	158.162	154.983	154.650	168.099	154.705	172.027
Ratten	95.259	94.343	111.733	87.807	98.632	86.514	79.074
Meerschweinchen	7.435	3.874	4.830	2.656	2.608	3.182	3.244
andere Nagetiere	8.891	5.804	5.041	5.809	8.169	5.198	8.571
Kaninchen	6.054	7.148	7.246	5.895	4.353	5.345	5.128
Menschenaffen	2	0	5	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	319	461	460	226	344	360	282
Halbaffen	31	128	16	16	31	41	42
Hunde	574	396	473	355	337	312	265
Katzen	729	732	773	617	557	483	526
andere Fleischfresser	32	68	21	10	65	112	69
Pferde, Esel, usw.	63	44	54	74	43	42	59
Schweine	2.702	3.772	2.747	3.192	3.743	3.318	2.400
Ziegen und Schafe	644	1.097	809	739	484	566	436
Rinder	203	1.847	805	460	573	456	337
andere Säugetiere	252	518	187	210	587	256	154
Vögel, einschl. Geflügel	10.333	4.657	6.657	5.116	10.336	7.117	7.459
Reptilien	216	281	74	82	246	248	691
Amphibien	6.323	12.996	6.217	6.180	10.537	9.129	12.640
Fische	48.401	46.948	12.322	26.450	37.679	21.362	19.051
Gesamt	331.348	343.276	315.453	300.544	347.423	298.746	312.455

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach bestimmten Verwendungszwecken**



1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie
2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes
3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes
4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel
5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen
6. Von 1.–5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten
7. Grundlagenforschung

zu Tabelle 3
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Dauer der Versuche 1994**

Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1-7 Tage	8-30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	401.611	229.827	214.409	123.498
Ratten	210.687	96.332	96.264	71.899
Meerschweinchen	26.689	14.694	15.076	12.324
andere Nager	5.996	3.600	6.681	11.107
Kaninchen	31.205	3.365	9.542	8.029
Menschenaffen	0	0	0	0
Hundes- + Breitnasenaffen	292	168	320	754
Halbaffen	47	31	46	61
Hunde	1.900	758	1.429	2.314
Katzen	466	278	251	91
andere Fleischfresser	25	14	162	88
Pferde	34	38	36	53
Schweine	6.134	1.475	1.845	3.368
Ziegen/Schafe	571	105	222	1.181
Rinder	398	139	847	1.499
andere Säugetiere	76	67	105	99
Vögel, einschl. Geflügel	45.097	14.207	16.392	35.111
Reptilien	165	12	30	10
Amphibien	2.517	508	861	5.360
Fische	3.317	119.295	5.985	21.830
gesamt	737.227	484.913	370.503	298.676

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Art der Versuche 1994**

Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzerzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	280.670	175.513	8.737	43.881	2.945	21.234	22.700	75.664	76.233	261.768
Ratten	108.465	7.557	66.336	54.961	2.756	7.695	12.040	76.049	13.508	125.815
Meerschweinchen	18.963	9.066	11.251	1.305	0	149	30	11.909	74	16.036
andere Nager	4.730	9.500	1.559	5.938	0	24	0	782	1.711	3.140
Kaninchen	30.332	1.766	4.489	3.247	60	344	0	6.126	0	5.777
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hundes- + Breitnasenaffen	315	118	62	69	0	2	0	825	6	137
Halbaffen	9	0	28	0	0	0	0	88	0	60
Hunde	1.351	50	1.290	746	0	26	0	2.662	0	276
Katzen	156	120	460	148	0	0	0	15	0	187
andere Fleischfresser	88	51	14	28	0	0	0	58	5	45
Pferde	107	3	0	12	0	0	0	33	0	6
Schweine	5.644	752	3.319	2.189	90	126	0	165	54	483
Ziegen/Schafe	448	211	168	488	0	56	2	23	62	621
Rinder	1.322	806	65	21	0	23	0	70	0	576
andere Säugetiere	28	0	88	23	2	0	0	20	8	178
Vögel, einschl. Geflügel	28.493	24.629	29.615	520	0	324	0	3.432	194	23.600
Reptilien	3	30	0	9	0	0	0	0	0	175
Amphibien	890	0	381	1.473	0	0	0	0	0	6.502
Fische	1.824	2.242	986	857	0	100	0	123.023	465	20.930
gesamt	483.838	232.414	128.848	115.915	5.853	30.103	34.772	300.944	92.320	466.312

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Dauer der Versuche 1995**

Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1-7 Tage	8-30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	338.097	209.863	189.965	127.987
Ratten	210.031	91.209	81.653	64.184
Meerschweinchen	20.736	11.974	13.209	11.217
andere Nager	8.491	6.149	6.050	7.522
Kaninchen	32.518	2.506	7.542	6.977
Menschenaffen	0	0	0	0
Hundes- + Breitnasenaffen	127	148	376	794
Halbaffen	59	8	7	58
Hunde	1.571	501	1.167	2.271
Katzen	411	219	307	98
andere Fleischfresser	57	26	116	49
Pferde	56	31	119	83
Schweine	4.343	1.532	2.520	2.113
Ziegen/Schafe	670	232	146	1.249
Rinder	152	102	525	1.105
andere Säugetiere	15	22	121	22
Vögel, einschl. Geflügel	30.654	9.335	17.056	32.496
Reptilien	366	25	30	255
Amphibien	3.336	805	842	9.950
Fische	12.320	86.897	12.615	16.825
gesamt	664.010	421.584	334.366	285.255

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Art der Versuche 1995**

Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Funktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzerzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	266.402	143.267	13.882	30.484	345	35.165	18.449	63.653	59.656	234.609
Ratten	102.436	6.972	70.410	52.149	1.852	8.047	8.838	64.965	16.929	114.479
Meerschweinchen	15.393	6.230	10.119	365	1	76	0	9.812	303	14.837
andere Nager	7.463	5.576	3.624	5.642	195	78	0	390	1.642	3.602
Kaninchen	29.202	1.468	5.299	2.473	11	278	0	5.230	85	5.497
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hundes- + Breitnasenaffen	283	250	24	199	0	0	0	557	14	118
Halbaffen	20	18	0	1	26	0	0	37	0	30
Hunde	1.187	84	1.116	723	7	7	3	2.204	20	159
Katzen	127	153	475	99	0	0	0	91	0	90
andere Fleischfresser	147	32	12	9	0	0	0	4	30	14
Pferde	154	14	0	6	0	0	0	94	0	21
Schweine	3.903	576	2.936	1.878	158	90	0	387	8	572
Ziegen/Schafe	772	266	80	484	0	84	3	9	24	575
Rinder	880	373	11	60	0	18	0	68	10	464
andere Säugetiere	18	6	2	102	0	0	0	0	0	52
Vögel, einschl. Geflügel	48.059	17.112	547	445	0	272	0	5.549	333	17.224
Reptilien	31	30	5	5	0	0	0	0	243	362
Amphibien	1.185	0	1.016	1.385	0	0	0	2.168	0	9.179
Fische	2.413	1.762	343	5.881	0	5.423	0	100.314	438	12.083
gesamt	480.075	184.189	109.901	102.390	2.595	49.538	27.293	255.532	79.735	413.967

**Anzahl der Versuchstiere
in Einrichtungen der Bundeswehr**

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe / Ziegen	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten / Mäuse	Gänse / Hühner	Fische
1984	6.429	12	69	1.298	344	4.609	97	0
1985	4.826	16	94	1.608	308	2.744	56	0
1986	4.720	0	32	1.193	414	3.149	32	0
1987	2.857	0	40	597	326	1.868	26	0
1988	1.471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1.459	0	15	276	96	1.072	0	0
1990	1.130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3.325	0	29	375	93	1.048	0	1.780
1992	2.643	0	0	34	52	456	0	2.101
1993	1.487	4	4	330	37	452	0	660
1994	2.056	0	0	254	51	211	0	1.540
1995	695	0	0	11	44	110	0	530

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1993

Nr. 7

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil I

Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes

Vom 17. Februar 1993

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) wird nachstehend der Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319),
2. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080),
3. den am 1. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) und
4. den nach seinem Artikel 9 im wesentlichen am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 17. Februar 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Nr. 7 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 26. Februar 1993

Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt

Tierhaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

§ 2a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen*) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Er kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere festlegen,
- 1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
3. vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
- 3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung regeln.

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,
3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen,

*) Jetzt: Bundesminister für Post und Telekommunikation.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil I

4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,
5. ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern,
9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
11. an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

Dritter Abschnitt
Töten von Tieren

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, de-

nen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.

§ 4b

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
 - b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
 - c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
- um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,
2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln.

Vierter Abschnitt
Eingriffe an Tieren

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung eines warmblütigen Wirbeltieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Kaninchen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
5. für das Kürzen der Rute von unter acht Tage alten Welpen,
6. für das Kürzen von Hornteilen des Schnabels beim Geflügel,
7. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Ver-

Nr. 7 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 26. Februar 1993

wendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
3. ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Für Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8a Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4 und 8 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 3 Nr. 4.

§ 6a

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Tierversuche und für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung.

Fünfter Abschnitt

Tierversuche

§ 7

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,

2. Erkennen von Umweltgefährdungen,

3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,

4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

(4) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(5) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und soweit die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können.

§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 5 vorliegen.

Der Antrag muß ferner die Angaben nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthalten.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß
 - a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist;

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil I

2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben;
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind;
4. eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
5. die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 9a Abs. 1 erwartet werden kann.

(4) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzugeben. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen.

(6) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(7) Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
 - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder durch unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben,
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
 - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften von einem Richter oder einer Behörde angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für den Erlaß eines Verwaltungsaktes gefordert
- ist;
2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige Maßnahmen diagnostischer Art nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden und der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder der Prüfung von Seren oder Impfstoffen dienen.

§ 8a

(1) Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden,

wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
5. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,
6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

(3) Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben beabsichtigt, so genügt die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens, wenn in der Anzeige zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. Am Ende eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie bei Wirbeltieren Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.

(4) Ändern sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Änderung für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

§ 8b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,

Nr. 7 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 26. Februar 1993

4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

(4) Führt der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muß für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, daß er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

§ 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 7 Nr. 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der Veterinärmedizin oder Medizin oder
2. der Biologie – Fachrichtung Zoologie –, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Versuchstiere vereinbar ist.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerläßlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die

Betäubung darf nur von einer Person, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerz lindern den Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf

- a) kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,
- b) ein Eingriff nur vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt.

An einem nicht betäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem nicht betäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden sind vollständig wiederhergestellt und der weitere Tierversuch ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden.
6. Bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes ist das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, daß es infolge der Wirkung des Stoffes stirbt.
7. Wirbeltiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.
8. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund, Hamster sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen und Meerschweinchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich schmerzlos zu töten, wenn dies nach dem Urteil der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil I

oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 8 verbunden sind.

§ 9a

(1) Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der für die Versuche verwendeten Tiere und über die Art der Versuche zu melden, und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

Sechster Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen
zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

§ 10

(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a Abs. 1 entsprechend anzuwenden. § 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzu-

zeigen sind, § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die dort genannten Personen oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden dürfen.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Siebenter Abschnitt

Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere zur Versuchszwecken züchten oder halten,
2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten oder
3. gewerbsmäßig
 - a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten oder
 - d) Tiere zur Schau stellen

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. die Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde kann demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

§ 11a

(1) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang

Nr. 7 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 26. Februar 1993

aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Wer nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere erwirbt, hat sie unverzüglich nach Satz 1 zu kennzeichnen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung zu erlassen. Er kann dabei vorsehen, daß Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

§ 11b

Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen

1. warmblütige Tiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. andere Wirbeltiere an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

nicht abgegeben werden.

Achter Abschnitt

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen nicht in das Inland verbracht oder im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln, soweit Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft dies vorschreiben.

Neunter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen
zum Schutz der Tiere

§ 13

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört, (Ausfuhr) zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Zehnter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 14

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil I

§ 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muß ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

(3) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommission sollen auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen.

§ 15a

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt waren, oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.

§ 16

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen,

4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1,

5. Einrichtungen oder Betriebe,

- a) die mit landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
- b) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
- c) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,

6. Zoo- und Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 2

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen regeln.

Nr. 7 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 26. Februar 1993

§ 16a

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

§ 16b

(1) Der Bundesminister beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat der Bundesminister die Tierschutzkommission anzuhören.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

§ 16c

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 16d

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

§ 16e

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,

2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 16f

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 16g*)

Die §§ 16e und 16f gelten entsprechend für Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 16h*)

(1) Ist eine von der zuständigen Behörden getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch des Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Elfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

*) geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436)

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil I

2. einem Wirbeltier
- a) aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
- zufügt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
3. einer
 - a) nach § 2a oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 9a Abs. 2, § 11a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3 oder § 14 Abs. 2
 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 8 sorgt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 8a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
15. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art oder die Zahl der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig angibt,
16. entgegen § 8b Abs. 1 Satz 1 keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 oder 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,

18. entgegen § 9a Abs. 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 sorgt,
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
21. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 11a Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
22. Wirbeltiere entgegen § 11b Satz 1 züchtet,
23. entgegen § 11c ein warmblütiges Tier an ein Kind oder einen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder ein anderes Wirbeltier an ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr abgibt,
24. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Wirbeltier in das Inland verbringt oder dort gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält,
25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,
26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt oder

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22, 25 und 27 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 17 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 2a oder § 5 Abs. 4 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 22, 23, 24 oder 27 bezieht, können eingezogen werden.

§ 20

(1) Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die

Nr. 7 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 26. Februar 1993

Gefahr besteht, daß er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

(1) Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden sind, erlöschen spätestens am 31. Dezember 1987. Vor dem 1. Januar 1987 begonnene Tierversuche, die nach dem bis dahin geltenden Recht nur anzeigepflichtig waren, jedoch nunmehr einer Genehmigung bedürfen, dürfen bis zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag ohne Genehmigung fortgeführt werden, sofern der Genehmigungsantrag bis zum 31. März 1987 gestellt wird. Vor dem 1. Januar 1987 begonnene Tierversuche, die weiterhin nur anzeigepflichtig sind, sind der zuständigen Behörde bis zum 31. März 1987 nach Maßgabe des § 8a erneut anzuzeigen; dies gilt für anzeigepflichtige Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung entsprechend.

(2) Die Erlaubnis nach § 11 gilt demjenigen, der am 1. Januar 1987 eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt, für diese Tätigkeit vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1987 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 21a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 21b

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Vorschriften aufzuheben, auch soweit sie durch Landesrecht geändert worden sind:

1. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
2. die Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. a) die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 23 Satz 2 Nr. 5 dieses Gesetzes,
b) § 18 Abs. 1 Nr. 27 dieses Gesetzes;

Bayern

4. die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hamburg

5. die Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hessen

6. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Nordrhein-Westfalen

7. die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-b, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Nord-Rheinprovinz;
8. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-c, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Provinz Westfalen.

§ 22

(Inkrafttreten)

